ThS
1057

1248/01

Rechtliche
Nothwehr
eines
wieder auflebenden Domherrn,
gegen
die Urheber seines Todes
und
deren Helfershelfer.

Ein
Produkt seiner Brieftasche,
worinn er
die despektuösen Prozesse
verwahrt,
deren in seiner
wahren Geschichte
Erwähnung geschieht.

„Mühvoll und steil ist der Weg; aber Ehre harret am Ziel. Man sieht wohl, daß ich nicht Geldes wegen hadere,“

Frankfurt am Main,
bei Philipp Wilhelm Eichenberg,
1790.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Verzeichnis

der in diesem Bande befindlichen Urkunden und Beilagen.

Nro.

1 Verpfuschte Kopie eines dem Vorgeben nach despektuösen Originals.

2 Bestätigter Adelsbrief.

3 Zeugniß, die Magistratswürde betreffend, welche seine Vorfahren bekleideten.

4 Grabschrift seines Grosvaters.

5 Grabschrift seines Vaters.

6 Nachricht an das Publikum, worinn ein Paar Schönen ausgeboten werden.

7 Schreiben des Intendanten an den Magistrat.

8 Unglückseliger Kaufkontrakt, wegen einer geistlichen Rathsstelle.

9 Schreiben des Kanonikus Rumpler an Herrn Probst von Regemorte.

10 Schreiben des Oberpräsidenten von Klingling an den Kanonikus.

11 Bestallungsbrief für seinen Vater, vom Kapitel zu St. Leonhard.

12 Schutzbrief, den der Churpfälzer Hof dem Kanonikus Rumpler ertheilte.

13 Erstlinge eines angehenden Dichters ohne Prätension.

Nro.
14 Erlaubnißschein, im Park zu Versailles Vögel zu fangen.

15 Schreiben des Herrn B . . . an Herrn F . . .

16 Schreiben des B. an F. nebst noch einem andern an den Kanonikus Rumpler.

17 Vorstellung des Kanonikus Rumpler an das Kapitel, in Betreff der Residenz.

18 Urkunden, betreffend die von seiner Pfründe zu beziehende Nutzniessung.

19 Schreiben an das Kapitel wegen der nehmlichen Sache.

20 Extrakt aus den Protokollen des Kapitels wegen des über diesen Gegenstand mit dem Kanonikus Rumpler erhobenen Streites.

21 Friedensvorschläge, die er dem Kapitel that.

22 Erlaubnis nach Rom zu gehen.

23 Gottseliges Anerbieten, welches der Kanonikus dem Kapitel machte.

24 Handschreiben des Königs von Polen an den Kanonikus.

25 Erlaubnisbrief Ludwigs des XV, das Warschauer Kreuz zu tragen.

26 Bitte an das Kapitel, die Statuten durchlesen zu dürfen.

27 Erklärung der Worte: Aus Gewohnheit versagen.

Nro.
28 Vorstellung, die dem Kapitel wegen eines Pasquills insinuirt ward.
29 Bittschrift an den Bischoff, eine Folge jener ehrenrührigen Schrift.
30 Abermalige Bittschrift wegen der nehmlichen Sache.
31 Vorstellung, den Notarius des Kapitels betreffend.
32 Schreiben an den Probst, der sein Versprechen nicht gehalten hatte.
33 Extrakt zweier Schreiben des Baron von F. . . an den Kanonikus.
34 Kahle Entschuldigungen des Herrn Probstes.
35 Instruktion für den Kanonikus Rumpler, als ihn das Kapitel nach Mannheim deputirte
36 Bestallungsbrief für eine Kanonissinn zu Sankt Peter.
37 Komische Bittschrift des Herrn Käuffer an das Kapitel.
38 Beweisschrift, welche nichts beweiset.
39 Handschreiben, welches dem Pfarrer nebst 25 Louisd'or zugeschickt ward.
40 Schreiben an den Präbendarius S . . . .
41 Certifikat des Grafen von Cagliostro und seines Barbiers.
42 Ein Rechtsspruch, nebst dazu gehörigem Schwanze, worinn das Negoziiren verboten wird.

Nro.

43 Attestat des geistlichen Gerichtsdieners Annion.

44 Appellationsgesuch, das bei dem nehmlichen Gerichtsdiener wegprakticirt ward.

45 Ein anderes Appellationsgesuch, welches statt jenes übergeben ward.

46 Dekret des fori *gratiæ*, welches sehr ungratiös mit dem Kanonikus Rumpler verfährt.

47 Schreiben an den Bischof, worinn um Audienz gebeten wird.

48 Vorstellung an das Kapitel, veranlaßt durch die Antwort des Probstes.

49 Vorstellung an das Kapitel, wegen gewisser Protokollextrakte.

50 Appellation gegen das Urtheil des fori gratiæ.

51 Schreiben des Kanonikus Rumpler an sein verehrliches Kapitel.

52 Erzbischöfliches Urtheil, welches den Kanonikus Rumpler wieder in Possession seines Stuhls setzt.

53 Urtheil des Oberhofgerichts zu Kolmar, wegen Vollstreckung dieses Dekrets.

54 Vorstellung ad hominem, die dem Kapitel übergeben ward.

55 Worte des Friedens an das Kapitel, als der Kanonikus seinen Mund wieder öffnete.

56 Zäpffels Appellation wegen Mißbrauchs.

Nro.
57 Urtheil, kraft dessen die Appellation angenommen und darauf erkannt ward.
58 Gutachten einiger Advokaten zu Kolmar gegen dieses Urtheil.
59 Schreiben an den Herrn Requetenmeister, als Referenten.
60 Bittschrift an den Herrn Siegelbewahrer.
61 Handschreiben an den Kanonikus Rumpler, vom Sekretair seines Refrenten.
62 Extrakt einer Verordnung vom Jahr 1327, die Generalkapitel betreffend.
63 Protestation bei Eröffnung des Generalkapitels.
64 Klagschrift, welche dem Scholaster insinuirt ward, der blos dasjenige zu Protokoll nahm, was sein Dechant diktirte.
65 Schreiben an den Kanonikus von seinem Advokaten zu Kolmar.
66 Ein anderes von Ebendemselben, wegen ergriffener Appellation.
67 Vorstellung an den Bischof, wegen Ernennung der Chorknaben.
68 Zwölf Artikel, in der fünften Session des Generalkapitels übergeben.
69 Klagschrift, die dem Scholaster auf Ansuchen des Kanonikus insinuirt ward.
70 Bittschrift, die dem Kapitel gegen einen Doktor und Kanonikus übergeben worden.

Nro.
71 Bittschrift an den Bischof gegen den nehmlichen Doktor.
72 Nota und rechtliches Bedenken über die nehmliche Sache.
73 Rumplers Auffoderung an gedachten Doktor.
74 Rechtsspruch, welcher besagten Doktor freispricht.
75 Appellation gegen dieses Urtheil, an das Metropolitangericht.
76 Vorstellung an das Kapitel, wegen Mißbrauch seines Beschlusses.
77 Eine andere, wegen ebendieser Sache.
78 Lektion, welche das Mainzer Konsistorium dem Strasburger gab.
79 Supplik an die drei Friedensstifter.
80 Schreiben an den sehr übel geschilderten Kanonikus, von seinem Prokurator in Mainz.
81 Klagschrift des Kanonikus gegen den geistlichen Fiskal.
82 Schreiben an den Bischof, das dieser Klagschrift beigefügt war.
83 Ein anderes von gleichem Inhalt an gedachten Bischof.
84 Schreiben an Se. Eminenz den Herrn Kardinal, über Komplimente.
85 Klagschrift gegen einen unhöflichen Dechant.

Nro.
86 Vorstellung an den Bischof gegen Ebendenselben, als er falsch argumentirte.

87 Antwort des Kapitels, die der Dechant abläugnete.

88 Erklärung von Seiten des Kanonikus über dies Läugnen.

89 Vorstellung an den Bischof, worinn gebeten wird, den bischöflichen Verweser citiren zu lassen.

90 Schreiben des Kanonikus an den Herrn Marquis von la Salle.

91 Schreiben des Buchdruckers Müller an den Kanonikus, wegen seiner Memoires, die zu Kehl weggefischt werden sollten.

92 Extrakte aus verschiedenen Schreiben des Bischofs an den Kanonikus.

93 Schreiben des Herrn Kardinals an Ebendenselben.

94 Extrakte aus zwei Schreiben des Herrn Langs an Ebendenselben.

95 Schreiben des Herrn Grosalmosenpflegers an Ebendenselben.

96 Einige Schreiben der Herzoginn von Villars an Ebendenselben.

97 Schreiben des Herrn Grossiegelbewahrers an Ebendenselben.

98 Einige Schreiben des Kapitels an Ebendenselben.

Nro.
99 Erklärung einer am Neujahrstage 1784 ausgetheilten Visitenkarte.
100 Façade des Waisenhauses zu Ober-Ehnheim.
101 Gutachten einiger Rechtsgelehrten von Paris.
102 Eine angeblich despektuöse Vorstellung.
103 Eine ehrerbietige Vorstellung.
104 Nachschrift, welche statt eines historischen Beweises dient ꝛc.
105 Definitivurtheil des Parlaments zu Metz.

No. 2.

Confirmatio Nobilitatis

cum melioratione Armorum & Dominatione für die drey Gebrüdere Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. rc. rc.

Bekennen für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich:

Wiewohl wir aus Römischer Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darum der Allmächtige uns nach seinem göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrener Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder unserer und des Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, fürstenthumb und länden, Unterthanen und getreuen, Ehr, nutz, aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; so wird doch unser kaiserliches gemüth bewegt, denen unsere Gnad und Sanftmüthigkeit mitzutheilen, auch ihren Namen und stammen in höherer Ehr und Würde zu setzen, deren voreldern und sie in alten erbahren und redlichen stand herkommen, desgleichen sich adelicher guter sitten, wandels, tugend und wesens befleissen, und uns und dem heilichen Römischen Reich, und unserm löblichen Erzhaus Oesterreich mit unterthäniger, getreuer und beständiger Dienstbarkeit vor änderen gehorsamlich anhängig und verwandt seynd.

Wann uns nun unsere und des Reichs liebe getreue, Johann Heinrich, Johann Georg und Johann Michael Rumpler, Gebrüdere, durch Vor-

zeigung glaubwürdiger Abschrift ihres bey handen habenden Diplomatis, unterthänigst hinterbracht, was gestalten von unserm Vorfahrer Friedrich Römischen Kaiser, glorwürdigster Gedächtnis, deren Voreldern und sambtliche Descendentes wegen ihrer vielfältigen Diensten bereits anno 1490 in dem Adelstand erhoben und ihnen das bis anhero geführte adeliche wappen gnädigst ertheilt worden, und Uns auch in unterthänigkeit angelangt und gebetten, daß Wir gedachten deren adelstand zu confirmiren und ihr adeliches wappen mit einem offenen Helm zu verbesseren gnädigst geruhen mögten; als haben wir angesehen und betrachtet nicht allein derenselbe Ehrbarkeit, Redlichkeit, gutes adeliches Herkommen, Sitten, Tugend und Vernunft, sondern auch erwogen die angenehme treue gehorsame und nützliche Dienste, so sie dem heiligen römischen Reich und unserm löblichen Ertzhaus Oesterreich treu eifrigst geleistet, und fürterst hin bis in ihre Gruben nach deren kräften zu erweissen des allerunterthänigst Erbietens seyn, auch wohl thun können, mögen und sollen; so haben wir demnach mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, bemelten Johann Heinrich, Johann Georg, und Johann Michael Rumpler, die besondere Gnad gethan und sie mit allen ihren ehelichen Leibserben und derselben Erbens Erben, Man und Weibspersohnen, in den stand Grad des Adels unserer und des Reichs, auch unserer Erbkönigreich fürstenthumb und landen rechtgebohrnen Lehens- turniers- genos- und rittermäßigen Edelleuthen nicht allein gnädigst confirmirt und bestättigt, sondern auch aufs neue, da es nöthig, darein erhebt, darzu gewürdiget, geschöpft, und sie derselben Schaar gesell- und gemeinschaft zugesellet, und vergleichet, als ob sie von ihren vier Ahnen, Vatter und Mütterlichen geschlechts, beederseits recht gebohrene Lehen- turniergenos und rittermässige Edelleuthe wären.

Ferner &c. . . . Hierauf folget die Beschreibung und Abbildung des Wappens, die Bestimmung der Privilegien, Freiheiten u. s. w. Das Diplom endigt sich folgendermassen:

Mit urkund dieses brieffs, besiegelt mit unserm anhangentem kayserlichen Insigel, der geben ist in unserer Statt Wien, den 17ten monatstag Februarii, nach Christi, unsers lieben Herren und seligmachers gnadenreichen Geburt, im sechszehnhundert drey und neunzigsten; unserer Reiche, des Römischen im 35ten, des Hungarischen im 37ten Jahre.

(L. S.) Signatum: LEOPOLT.

Vorstehende abschrifft ist nach dem in der kayserlichen Reichs-registratur verwahrten original-concept collationirt und von wort zu wort gleichlautend befunden worden, urkundlich dieser meiner fertigung. Wien den 8. Aprilis 1703. Unterschrieben M. T. Molitor, kayserlichen geheimen Reichs Hoff-Cantzley Registrator.

No. 3.

Wir königlicher Rath, königlicher Prätor und Magistrat der Stadt Ober-Ehnheim, bezeugen hiermit, daß wir Herrn Franz Ludwig Rumpler, Domherrn des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Hagenau, und Advokaten bei dem Elsasser Oberhofgericht, als einen Mann von sehr gutem sittlichen Wandel kennen, daß seine Vorfahren weiland zu den vornehmsten obrigkeitlichen oder Magistratspersonen dieser Stadt gehörten, welche gewöhnlich Bürgermeister genannt werden; daß sein seliger Großvater diese Würde beinahe dreissig Jahre lang bekleidete; und daß sein im Jahr 1755 verstorbener Herr Vater der Stadt und dem Publikum ganze fünfzig Jahre als königlicher und apostolischer Notarius mit aller Ehre und allem Eifer gedient habe; zu Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges von unserm Stadtschreiber und Syndikus unterzeichnen, und mit Vor-

druckung unsers Stadtinsiegels bekräftigen lassen. So geschehen zu Ober-Ehnheim den 11 Februar 1765. Auf Befehl unterzeichnet, Egas, Stadtschreiber und Syndikus. (L. S.)

Wir Johann Thomas Aquinas Laquiante, königlicher Rath und Richter in der Citadell und Festung zu Strasburg, fügen hiermit allen, welchen daran gelegen ist, zu wissen, daß Herr Eggs, welcher vorstehendes Certificat unterzeichnet hat, wirklich Stadtschreiber und Syndikus zu Ober-Ehnheim, und das neben seiner Unterschrift befindliche Petschaft, der besagten Stadt gewöhnliches Insiegel sey; Daß also vorerwähnte Unterschrift sowohl vor Gericht als ausser demselben ihre vollkommne Gültigkeit habe; ferner bezeugen wir hiermit, daß in der Provinz Elsaß weder Stempelpapier noch Akten-Kontrole üblich sey. Zu Urkund dessen, haben wir Gegenwärtiges unterschrieben und mit dem uns anvertrauten königlichen Sigill besiegelt. Strasburg den 7 März 1765

(L. S.) Laquiante, königl. Richter

No. 4.

Anno Domini 1728, die 15 Febr.

In Domino Dominus Nicolaus Rumpler obivit;
Dum prope ter denis Consul bene praefuit annis
Huic urbi. Felix in sanctâ pace quiescat. *Amen.*

No. 5.

Remanet post funera virtus.

HIC JACET

Nobilis & clarissimus Dominus Nicolaus Rumpler per annos 50 Notarius Apostolicus & Regius, per 44 circiter Regiorum & patrimonialium Civitatis hujus redituum Sequestor, nec non insignis Ecclesiae collegiatae Sancti Leonardi ad quercum Oeconomus.

Virum justum & vigilantem doletis Consules & Cives Ober-Ehnhemiani;

Optimum parentem flemus liberi afflicti:

Ejus omnes imitemur exempla.
Pie in Domino obiit A. R. S. MDCCLV.
aetatis 67.

Da Deus ut felix in sanctâ pace quiescat.

No. 6.
Nachricht an das Publikum.

Allen Verächtern des ehelosen Lebens, allen Heirathslustigen, Freiern und dergleichen wird hiermit kund und zu wissen gethan, daß Fräulein Maria Charlotta Elisabetha Anna Felicitas Petrina Rumpler, des königlichen und apostolischen Notarius Herrn Nicolaus Rumpler zu Ober-Ehnheim, und Frauen Johanna Magdalena Mader, eheliche und in ihrer Art beinah einzige Tochter, den festen Vorsatz gefaßt habe, sich in den Stand der heiligen Ehe zu begeben.

Sintemal nun ihre Reize und liebenswürdige Eigenschaften in der feinen Welt zeither ganz unbemerkt geblieben und ausser Acht gelassen worden, so befindet sie gegenwärtig für gut, sich deswegen Genugthuung zu verschaffen, zu dem Ende das letzte Hülfsmittel, welches ihr noch übrig ist, zu ergreifen, und solches zu Erreichung ihrer Absichten bestmöglichst zu benutzen.

Demzufolge enthüllt sie hiermit fürs erste einen ihrer unverkennbarsten, unwiderstehlichsten und völlig neumodischen Reize, bestehend in einem frank und freien Heriathsgute von fünf und zwanzig tausend Livres.

Hiernächst macht sie männiglich in ziemender Bescheidenheit bekannt, daß sie noch keineswegs veraltert, sondern vielmehr eben so gut bei Kräften als bei Leibe sey, und aus ihren pechschwarzen Augen noch recht herzschmelzende Blicke schiesse.

Was übrigens (um den geneigten Leser nicht unnöthiger Weise aufzuhalten) ihre Gemüthsart, Tugend, Laune, mit einem Worte, ihr Bischen

Nebenverdienst anbetrifft, so ist alles dieses von solcher Art und Beschaffenheit, daß die Splitterrichter des schönen Geschlechts darob verstummen, und die strengsten Kritiker ihr huldigen müssen.

NB. Alle diejenigen welche hierüber nähere Auskunft verlangen, oder sich persönlich darzustellen wünschen, belieben sich nur bei Fräulein Maria Sibilla Rumpler in Strasburg zu melden, welche sich mit ihrer Tante beinah in gleichem Falle befindet, und diesfalls umständlichere Nachricht ertheilen wird.

No. 7.

An den Magistrat zu Ober-Ehnheim.

Strasburg den 20ten Nov. 1753.

Der Vorschlag, meine Herren, welchen sie mir zu Gunsten des Herrn Rumpler vorgelegt haben, beruht auf zu triftigen Gründen, als daß ich demselben meine Beistimmung versagen könnte: Sie haben demnach völlige Freiheit, auf die von ihm übergebene Bittschrift, welche ich Ihnen zurücksende, zu decretiren. Ich bin 2c. 2c.

Signatum: von Luce.

No. 8.

Ich Endesunterzeichneter Franz Joseph von Regemorte, königlicher Rath bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß, auch Probst des Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern in Strasburg, Mandatarius und Spezial-Bevollmächtigter meines Bruders, Herrn Johann Baptist Dionys von Regemorte, Staatsraths, vormaligen königlichen Prätors zu Strasburg, und Raths bei vorbesagtem Oberhofgericht, welcher sich in Ruhe gesetzt, und in dessen als des wahren Eigenthümers Namen, ich zeithero Amt und Würde als Rath bekleidete, urkunde und bekenne hiermit unter heutigem dato, dem vierzehnten Januar ein tausend siebenhundert vier und sechszig, daß ich Herrn Franz

Ludwig Rumpler, Domherrn des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Hagenau, und Advokaten bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß, die mir zugehörige vorerwähnte Rathsstelle verkauft, überlassen und abgetreten habe, und zwar um und für die Kaufsumme von zwanzig tausend Pfund tournois, wovon binnen hier und drei Monaten, vom Tage dieses unter uns errichteten und von einem königlichen Notarius zu bestätigenden Kontrakts an gerechnet, zwölf tausend Pfund baar erlegt werden sollen. Was nun aber die übrigen acht tausend Pfund anbelangt, so gestattet Endesunterzeichneter Herr von Regemorte vermöge seiner Vollmacht dem besagten Herrn Rumpler, als Käufer, dieselben als ein zinsbares Kapital in Händen zu behalten, jedoch mit Fünf vom Hundert zu verinteressiren, „ und zwar dergestalt, daß die ersten „ Interessen von dem Tage anfangen, an welchem „ besagter Herr Rumpler seine Rathsstelle wirklich „ antreten wird; da nun derselbe hiernächst erklärt und versprochen hat, besagte zwölftausend „ Pfund auf bevorstehende Ostern zu bezahlen, so „ genehmigt und billigt es Herr von Regemorte, „ daß besagter Herr Rumpler für dieses jetzt laufende Jahr, ein tausend siebenhundert vier „ und sechszig, den vollen Gehalt beziehe, doch so, „ daß dieser Leztere, wie es sich ohnehin versteht, „ für den gewöhnlichen von diesem Gehalte zu entrichtenden Abzug hafte: und so will denn also „ gedachter Herr von Regemorte besagtem Herrn „ Rumpler vermittelst dieses geschlossenen Kaufs „ den rothen Amtsmantel eines Rathes unentgeltlich übergeben und überlassen: “ *) Und ich Endesunterzeichneter Franz Ludwig Rumpler urkunde und bekenne, daß ich vorbesagte mir verkaufte cedirte und übertragene Stelle angenommen habe,

*) Bei Versagung des Kastorhuts wurde obige mit Gänseaugen bezeichnete Stelle ausgestrichen.

wie wie ich sie denn auch hiermit wirklich angenommen haben will; demzufolge gelobe ich, mache mich auch zugleich verbindlich und verpflichtet, alle vorerwähnte Klausuln und Bedingungen treulich zu erfüllen, auch mich pünktlich nach denselben zu achten: zu Aufrechthaltung dessen haben wir ausdrücklich unter uns verabredet, beschlossen und festgesetzt, gegenwärtigen von uns eigenhändig unterschriebenen Kaufkontrakt unverzüglich von einem königlichen Notarius bestätigen zu lassen, zu dessen stracklicher Vollziehung, die Partheien sich sodann sub hypotheca generali aller ihrer beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Güter, verpflichten werden, dergestalt, daß sie dieselben, mit Entsagung aller und jeder Ausflüchte, dem Laufe Rechtens unterwerfen; hauptsächlich aber und insbesondere wird besagter Herr Rumpler mehrerwähnte Rathsstelle als ein Spezial-Unterpfand einsetzen und verschreiben, um hierdurch für die acht tausend Pfund, welche ihm als zinsbares Kapital überlassen werden, gehörige Sicherheit zu leisten. Urkundlich ist Gegenwärtiges an oberwähntem Tag und Jahr gedoppelt ausgefertigt, und nach vorher gegangener Durchlesung von beiden Theilen unterzeichnet worden. Unterschrieben: Regemorte, Rumpler.

Collationirt und dem Original gleichlautend. ꝛc.

No. 9.

An den Herrn Probst Regemorte.

Mein Herr! Es war an verwichenem 14ten Januar, als wir den Kaufkontrakt wegen Ihrer Rathsstelle unter uns errichteten. Wir stipulirten darinn, denselben ohne Zeitverlust von einem königlichen Notarius zu Protokoll bringen zu lassen, damit die Hypothek ihre Gültigkeit erhalte. Lassen Sie demnach, mein Herr, mit umlaufender Post mich gefälligst wissen, ob Ihnen eben so ernstlich wie mir

daran gelegen sey, Ihr in dieser Rücksicht geleistetes Versprechen zu erfüllen, damit ich mich zu dem Ende noch vor Ausgang dieser Woche in Strasburg einfinden könne.

Mein Schwager machte mir vor Kurzem dieser Sache wegen verschiedne sehr befremdende Vorschläge bekannt, und sagte dabei, er habe den Auftrag mir dieselben in Ihrem Namen vorzulegen. Vermuthlich war dies nur ein Pfiff, wodurch er mich zu bewegen suchte gewissen Ansprüchen zu entsagen, die sein Mißfallen erregen, seitdem sie Ihnen nicht mehr zu behagen scheinen. Wäre dieses aber auch nicht, so steht doch keine Sylbe von diesen Vorschlägen in unserm Vertrage; mithin habe ich dieselben um so weniger annehmen können, da ich ein für allemal fest entschlossen bleibe jenen Vertrag buchstäblich zu erfüllen, wenn auch unter meinen gegenwärtigen Verhältnissen der gröste Schade und Nachtheil für mich daraus entstehen sollte.

In der Hoffnung mich mit baldiger Antwort von Ihnen beehrt zu sehen, verharre ich rc.

Hagenau den 23. April 1764.

Signatum: Rumpler, Domherr.

NB. Auf dieses Schreiben sowohl als auf alle vorhergehende Bitten erfolgte weiter nichts, als abschlägige Antwort, oder widersinnige und unannehmliche Vorschläge.

No. 10.

An Herrn Rumpler, Domherrn zu Hagenau.

Ober-Erckheim den 29. Jan. 1764.

Ich habe nun die Antwort erhalten, mein Herr, die ich in Rücksicht Ihrer erwartete. Sehr angenehm war mir die darinn enthaltene Versicherung, daß Sie alle nöthige Eigenschaften besitzen, welche dazu erforderlich sind, wenn Sie Ihr neu erlangtes Amt auf eine würdige Art bekleiden sollen. Sie können sich demnach fest darauf verlassen, daß

Ihnen meine Beistimmung nicht entstehen werde, sobald mir Ihre bei Hof übergebene Bittschrift zugefertigt wird.

Ich habe die Ehre zu seyn 2c. 2c.

Signatum: Klingling.

No. 11.

Wir Dechant, Kanonici und Kapitel des Kollegiatstifts zum heiligen Leonhard bei Börsch in der Strasburger Diöces, entbieten Herrn Nicolaus Rumpler unsern freundlichen Gruß zuvor. Nachdem wir von Eurer Geschicklichkeit, Eurem Fleisse, Eurer Pünktlichkeit, Treue und Rechtschaffenheit in Verwaltung zeitlicher Güter wohl und gehörig unterrichtet worden, so haben wir Euch als bestallten Schaffner unsers vorbesagten Kollegiatstifts hierdurch auf- und annehmen wollen, damit Ihr den zeitlichen Gütern desselben wohl vorstehen, und alles dasjenige besorgen möget, was einem Schaffner oder Verwalter geziemt, und zwar nach Maasgabe derjenigen Bedingungen, Vortheile und Erspieslichkeiten, worüber wir mit Euch übereingekommen, und die in der Registratur oder im Protokoll unsers unter heutigem Dato gehaltenen Kapitels der Länge nach angeführt werden. Zu Urkund dessen, ist Gegenwärtiges vom Herrn Dechant, Servasius Gillert, und vom Herrn Scholaster, Michael Massis, unterzeichnet, und mit dem Kapitelsiegel besiegelt worden. So geschehen im Kapitel zu Sanct Leonhard, den vierten Februar ein tausend siebenhundert und dreizehn.

(L.S.) Sig. Serv. Gillert, Dechant.

Massis, Scholaster.

No. 12.

Daß der S. T. Herr Franz Ludwig von Rumpler, Kanonikus zu Hagenau, unter der Churpfäl-

zischen Botschaftsprotektion stehe, solches wird kraft dieses beurkundet. Frankfurt den 25. Merz 1764.
Signatum: Churpfälzischer Botschafts
(L.S.) Kantzlei Handschrift.

No. 13.

Iris, vous m'ordonnez de rimer vos hauts faits,
Je les ignore en gros; j'en connois quelques traits.
Brillante *Partener*, vous *Wiskez* comme un ange:
Aux cartes vous savez donner le vrai mélange.
Quelquefois cependant vous êtes sans *bonneur:*
Faites Vous *le devoir*, c'est un coup de bonheur:
Vous negligez *le cri*, *le trique* & la partie,
Pour essayer un *Schlem*, malgré l'antipathie.
Je vous invite à pique & vous jouez carreau,
Pour me faire couper ce que j'ai de plus beau.
Je reviens à vos voeux, & vous faites l'impasse,
On me mange le Roi, la Dame on la fricasse.
Puis après vous grondez, vous invoquez les Dieux,
Vous voulez qu'à vôtre aide ils descendent des cieux.
Morphée est député, pour vous faire justice;
Accompagné d'Orphée, il vous sera propice.
Déja vous sommeillez, le blanc vous paroit noir,
Fermant enfin les yeux, vous n'y pouvez rien voir.
Comment, jamais un robre, aurez vous beau nous dire,
Je ne pourrai gagner! On ne fera qu'en rire.
Malheur au *Partener*, quand ce seroit Comus,
S'il doit être le vôtre. Avec les yeux d'Argus,
Payant sa part des frais du bon soporifique,
Il ira se coucher sans avoir fait un trique.
Le plaisir non obstant que j'ai du vis-à-vis;
Fait que de préférence, Iris, je vous choisis,
Pour me mettre avec vous. La raison en est claire,
C'est qu'en perdant ainsi, je ne pouvois mieux faire.
C'est gagner en perdant &c.

No. 14.

Wir erlauben dem königlichen Almosenpfleger, Herrn Abbé Rumpler, im Gehölze des grossen

Parks zu Versailles, und zwar vor dem Thore von Luc, kleine Vögel mit Leimruthen zu fangen, doch unter der Bedingung, daß die hierzu erfoderlichen Anstalten unter Aufsicht des Revierhüters getroffen, und die Leimruthen in dessen Gegenwart aufgestellt werden. Die Gültigkeit dieses Erlaubnißscheins erstreckt sich bis zum ersten Tage des nächsten Decembers. Versailles den 8ten October 1766.

(L. S.) Signatum: Graf von Noailles.

No. 15.

An Herrn Abbé F......

königlichen Hofkaplan zu Versailles.

Strasburg den 12 October 1766.

In Gegenwärtigem bitte und beschwöre ich Sie nochmals, theuerster Freund, meine Entfernung von Strasburg so geschwind als möglich bewirken zu helfen. Es geschieht weder aus Aerger noch Verdruß, sondern aus Neigung, und zwar aus einer solchen Neigung, die aus reifer Ueberlegung entspringt. Müßte ich noch ein Jahr in Strasburg bleiben, so würde ich es meines Erachtens nicht überleben. Zeigen Sie sich also als den Freund, der Sie von jeher waren, und helfen Sie mir je eher je lieber von hier hinweg. Mir ist alles recht, was Sie thun; ich lasse Ihnen freie Hand, und betrachte Sie als den Mann, von dem ich mein Glück und die Erhaltung meines Lebens erwarte. Sagen Sie mir doch nur den Ort oder die Gegend, wo das Kanonikat befindlich ist, welches ich statt des meinigen erhalten soll. Ich sehne mich so sehr nach dem Ausgang dieser Sache, bin so voll Ungeduld, daß ich fast keine ruhige Nacht mehr habe. ꝛc. ꝛc.

Sagen Sie mir doch gefälligst, mein theurer Freund, ob ich mich auch fest auf Sie verlassen kann? Wäre es nicht, so würde ich mich ums Leben bringen. Nehmen Sie sich also meiner ernstlich an, und zwar je eher je besser.

In Paris angestellt zu werden, ist meine Sache eben nicht, dies weiß ich mehr als zu gut. Ueberdies bin ich in meinen Unternehmungen so unglücklich, daß schon darum nichts aus dieser Sache werden würde, weil ich sie durchzusetzen suche. Also mag ich nichts davon wissen. Auch sage ich Ihnen ganz unverhohlen, daß ich mir nicht einmal etwas daraus mache. Lassen Sie also diesen Plan fahren, und helfen Sie mir lieber meine Präbende vertauschen. Ich wiederhole es, Freund, daß ich den glücklichen Ausgang dieses Projekts einzig und allein von Ihnen erwarte. Sobald ich Ihre Antwort erhalte, werde ich nach und nach Anstalt machen, diese verhaßte Stadt zu verlassen, meinen abscheulichen Mitbrüdern aus den Augen zu gehen, und sie zu vergessen. Vielleicht gerathe ich unter andre, die eben so thöricht, eben so lächerlich sind wie sie; aber daran liegt mir wenig oder nichts; wären sie es auch, so würde ich sie doch immer von einer andern Seite betrachten. Leben Sie wohl, lieber Freund! Ich schliesse mit den zärtlichsten und aufrichtigsten Freundschaftsversicherungen, und bin bis in mein Grab, Ihr treuer Freund.

Signatum: B. . . .

No. 16.

An Ebendenselben.

Strasburg den 7. Decemb. 1766.

Ich bitte Sie, lieber Herr Kollege, thun Sie doch ja alles Mögliche, damit Sie den ersten Januar in Strasburg sind, und belieben Sie mir von dem Tage Ihrer Ankunft genaue Nachricht zu geben. Ein unerwarteter Vorfall, den ich Ihnen mündlich erzählen werde, nöthigt mich den Tausch meiner Pfründe zu beschleunigen. Möchte er doch schon morgen zur Richtigkeit kommen! Da wären meine Wünsche auf einmal erfüllt, denn hier muß ich sonst noch vor Unmuth vergehen. Hat denn Ihr Freund schon eine Wohnung in Hagenau für mich

besorgt? Ich wünschte, daß ich schon dort wäre, sie meubliren und nach meinem Geschmack einrichten könnte. Gleich nach Ihrer Ankunft soll und muß Alles in Ordnung kommen, dann gehe ich sogleich nach Hagenau, und verlasse mein verfluchtes Kapitel. Dringend bitte ich Sie, helfen Sie doch meiner Eilfertigkeit zum Zweck. Thun Sie es nicht, so muß ich zweifeln, daß Ihnen mein Anliegen zu Herzen gehe. Verzeihen Sie mir dies! Wer so wie ich mit der Krankheit behaftet ist, seinen Aufenthalt zu verändern, den muß es schmerzen die Erfüllung seines Wunsches so lang verzögert zu sehen. Entschliessen Sie sich demnach, sobald Sie nur immer können von dort abzureisen, und melden Sie mir, wenn Sie hier einzutreffen gedenken. Sie erhalten hierdurch einen Freund beim Leben, der Sie bis an sein Ende lieben, und nie vergessen wird, daß er Ihnen seine Rettung zu verdanken habe. Gern würde ich all mein Blut vergiessen, wenn ich Ihnen dadurch meine immerwährende Erkenntlichkeit bezeigen könnte. Tausend herzliche Grüsse an Ihren Freund, den ich im Geiste an mein Herz drücke und mit der äussersten Ungeduld erwarte. Leben Sie wohl, mein lieber bester Freund! Ich verbleibe mit aller Treue und Aufrichtigkeit der Ihrige

Signatum: B. . . .

Auf dem nehmlichen Blatte stand Folgendes:

An Herrn Rumpler, königl. Almosenpfleger.

Paris den 15. Decemb. 1766.

Da Ihre Geschäfte, lieber Herr Vetter, es so mit sich brachten, daß Sie sowohl zu Paris als zu Versailles nur im Vorbeigehen mit mir sprechen konnten, ohne weiter Etwas zu erwähnen, so lassen Sie mich wenigstens wissen, was ich Herrn v. B. . . . zu antworten habe. Ausser dem ist gegenwärtiges das zweite Schreiben, worauf wir ihm keine Antwort ertheilen. Mich dünkt, ihr eignes

Interesse erfodere es diesen Vorfall zu benutzen, und weder ihn noch mich wegen Ihres Entschlusses in Ungewißheit zu lassen. Ich wünschte recht sehr, daß meine Anverwandten meine Reise ins Elsaß billigten. Hätte ich auch keine andre Veranlassung hierzu, als die, Ihnen eine kleine Gefälligkeit zu erweisen, so würden Sie dennoch sehen, daß ich diese Reise blos um Ihretwillen unternehme. Da ich aber einen der schlechtesten Kerls auf dem Halse habe, so ..... Melden Sie mir also offenherzig, und so bald als möglich, wozu Sie entschlossen sind, und was ich antworten soll. Ich bin überzeugt, daß B.... es eben so redlich meint, wie ich; mithin wünsche ich, daß er auch Ihnen so vorkommen möge, und daß Sie sowohl meinen Gesinnungen, als auch den wohlgemeinten Bewegründen, wodurch meine Bitte veranlaßt ward, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Leben Sie wohl!

Signatum: B....

No. 17.

An die hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Domherren und Kapitel des hochlöblichen Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern.

Franz Ludwig Rumpler, Domherr des oberwähnten Kollegiatstifts, hat die Ehre Ihnen hiermit vorzustellen, daß ihn sein Amt als königlicher Almosenpfleger in die Nothwendigkeit setze, sich künftig beständig bei Hof aufzuhalten. Er würde nicht abgereist seyn, um von diesem seinem neuen Amte Besitz zu nehmen, wenn er nicht zuvor die Genehmigung des Ministers erhalten, und einen Domherrn des hohen Domstifts zu Toul gebeten hätte, seine Stelle zu vertreten. Dieser Mitbruder war der einzige, welcher sich an Ort und Stelle befand, indem alle übrigen aus gegründeten Ursachen abwesend waren. Da jedoch dieser Liebesdienst unmöglich die ganze Zeit hindurch fortgesetzt werden

kann, welche die Statuten Ihres Kapitels zu Abwartung der gewöhnlichen Residenz bestimmen; so befindet sich Supplikant dermalen in der traurigen Verlegenheit, entweder die mit seinem Amte als Almosenpfleger verbundenen Pflichten auf die nachtheiligste Art vernachlässigen zu müssen, oder seine Vorrechte gegen die Gebräuche besagten Kapitels geltend zu machen. Er hofft demnach, daß Sie in Rücksicht seiner Lage keineswegs es mißbilligen werden, daß er sich entschlossen hat, wieder nach dem Hoflager zu reisen, und den Dienst Seiner Majestät zu besorgen. Er weiß mehr als zu gut, daß er gegenwärtig nach der gewöhnlichen Regel seine jährliche Residenz antreten sollte; da es ihm jedoch nicht möglich ist, diese Vorschrift, so gern er auch wollte, zu beobachten, und zu gleicher Zeit Pflichten zu erfüllen, die seine Gegenwart an einem andern Orte nöthig machen; so bittet er Sie, meine Herren, vermittelst eines unter Gegenwärtiges zu notirenden Kapitelschlusses zu bewilligen, daß er sein Residenzjahr, ohne den Genuß seiner Präbende indessen zu verlieren, bis auf jenen Zeitpunkt verlegen dürfe, wo ihm seine Bedienung bei Hofe dasselbe zu halten erlaubt. Er erbietet sich zugleich solche Maasregeln zu ergreifen, vermittelst deren er den Verkauf seiner Bedienung binnen Jahresfrist zu bewirken hofft, damit er sodann die mit seiner Präbende verbundenen Pflichten desto ungehinderter erfüllen könne. Im Fall es Ihnen aber nicht gefallen sollte, sein Gesuch zu bewilligen, so bittet er, Gegenwärtiges wenigstens zu Protokoll bringen zu lassen, und seinen in Abschrift beigefügten Bestallungsbrief für kommunicirt zu achten, wenn es Ihnen auch übrigens belieben sollte, zum Besten des Kapitels auf eine oder die andere Art hiewider zu protestiren.

Strasburg den 29. Jan. 1767.

Signatum: Rumpler.

Abschriftlich kommunicirt ꝛc. Sign. Bootz.

No. 18.

Vor Endesbenanntem öffentlichen und geschwornen Notarius der Stadt Strasburg, erschien der allhier wohnende Herr Franz Ludwig Rumpler, Priester, königlicher Almosenpfleger, wie auch Kanonikus des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern in Strasburg, in eigner Person. Er erklärte, daß er am neunten des jetztlaufenden Monats dem Kapitel besagten Stifts eine in Form einer Bittschrift abgefaßte und die mit seiner Almosenpflegerstelle verbundenen Privilegien betreffende Denkschrift, in der Hoffnung übergeben habe, daß besagtes Kapitel auf sein Gesuch Rücksicht nehmen werde: gedachtes Kapitel aber habe für gut befunden, diese Schrift unbeantwortet zu lassen, ja dieselbe vielleicht nicht einmal zu Protokoll zu nehmen, wiewohl seitdem bereits ein zweites Kapitel gehalten worden. Da jedoch dem Herrn Komparenten daran gelegen ist, einen Beweis zu haben, daß in jener Rücksicht nicht das Mindeste von ihm vernachlässigt worden; so ersuchte er besagten Notarius, das Duplum jener von ihm unterzeichneten und übergebenen Bittschrift in Verwahrung zu nehmen, wie auch die Protestation zu bekräftigen, worinn er sich gegen die stillschweigende Weigerung des Kapitels, jene Schrift zu Protokoll zu nehmen, zu verwahren sucht, und zwar, damit er die darinn enthaltenen Rechtsmittel zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte gegen männiglich ergreifen könne. Alles dieses ist demnach urkundlich aufgesetzt, zu noch grösserer Glaubwürdigkeit aber besagte Bittschrift des gedachten Herrn Rumpler, von ihm, bemeldte Notarius und Endesbenannten Zeugen ne varietur eigenhändig unterzeichnet, und gegenwärtigem Notariatsinstrument angehängt worden; jedoch behält es sich vorbesagter Herr Rumpler vor, sowohl mehr erwähnte Bittschrift, als auch gegenwärtiges Depositen- und Protestationsin-

strument, gegen Ausstellung eines Empfangscheins nach Gutbefinden wieder zurückzunehmen. Geschehen, verlesen, vollzogen, und verteutscht zu Strasburg auf der Expeditionsstube des besagten Notarius, am achtzehnten April ein tausend siebenhundert acht und sechszig, Nachmittags, in Gegenwart des Herrn Johann Melchior Repp, und Herrn Johann Georg Persohn, Bürger und Schuhmachermeistere, wohnhaft in besagtem Strasburg, als erbetenen Zeugen, die Gegenwärtiges in Gemeinschaft des Herrn Komparenten und des besagten Notarius unterschrieben haben: Laut aufbewahrter Registratur unterzeichnet also: Rumpler; Repp; Persohn; und Dinkel, Notarius, eigenhändig.

Abschrift
der in vorstehender Urkunde und anderwärts erwähnten Denkschrift.

Denen Herren Probst, Dechant und Kanonicis des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern in Strasburg.

Endesunterzeichneter Kanonikus Rumpler sieht sich zufolge Ihres letztens ohne sein Vorwissen abgefaßten und ihm insinuirten Kapitelschlusses genöthigt, Ihnen, hochwürdige Herren, hiermit vorzustellen, daß sein ganzes Betragen, welches er seit seiner Besitznehmung in Rücksicht Ihrer beobachtete, Sie aufs deutlichste hätte überzeugen sollen, daß ihm das Interesse eines Korps, von welchem er Mitglied ist, aufrichtig und wahrhaft am Herzen liege; selbst das unbefangene Vertrauen, welches er in Ihre blos mündlichen Versicherungen setzte, dient ihm bis auf diesen Tag zum sichersten Beweise, daß er sich in der darauf gegründeten Hoffnung und vortheilhaften Meinung, nicht geirrt haben könne.

Endesunterzeichneter hatte seine Stelle kaum in Besitz genommen, hochwürdige Herren, als er Ihnen eine in Form einer Bittschrift abgefaßte Denkschrift übergab, worinn er Ihnen meldete, daß er

unter diejenigen königlichen Beamten aufgenommen sey, welche man Tafelgenossen zu nennen pflegt; daß er sich forthin als Ordinarius am Hoflager aufhalten müsse, mithin ein Zeugniß begehre, daß seine Erklärung sowohl als die Präsentation seines Bestallungsbriefs zu Protokoll genommen worden. Als ihm nun von Seiten eines verehrlichen Kapitels bedeutet ward, welchergestalt dasselbe es gern sehe, wenn Endesunterzeichneter seine Stelle in Jahresfrist veräussere, damit er sodann seine Amtsverrichtungen als Kanonikus allhier besorgen könne, so nahm derselbe diesen Antrag unter der ausdrücklichen Bedingung an, daß ihm nicht das mindeste Präjudiz daraus erwachsen solle. Sie liessen sich diese Bedingung gefallen, hochwürdige Herren, und versicherten ihn, er solle nicht nur keine Ursache finden, dieses Opfer zu bereuen, sondern sich vielmehr der besten Behandlung von Seiten des Kapitels in vorkommendem Fall zu erfreuen haben.

Endesunterzeichneter unterließ hierauf keineswegs, Ihnen sein Verlangen zu erkennen zu geben, daß diese wechselseitigen Bedingungen zu Papier gebracht werden möchten, wollte jedoch nicht weiter darauf bestehen, weil er das Kapitel zu beleidigen fürchtete. Er begab sich also nach Hof, erfüllte sein Versprechen, ertheilte Ihnen Nachricht hiervon, und erhielt nun vom Herrn Dechant im Namen des Kapitels aufs neue die Versicherung, man werde ihn so behandeln, daß er damit zufrieden seyn könne. Bei seiner Zurückkunft mußte Supplikant vom Herrn Dechant vernehmen, daß ihn sein vorbehaltenes Prädikat als königlicher ordentlicher Almosenpfleger verdächtig machen könne, wiewohl er an keine streng zu befolgenden Amtspflichten mehr gebunden sey; da ihm nun derselbe das Nehmliche schon vorhin nach Versailles geschrieben hatte, so entschloß sich Supplikant, auf Verlangen des Kapitels, eine Handschrift auszustellen, worin er sich verpflichtete, sich auf eben die Art

wie jeder andre Kanonikus behandeln zu lassen, wenn je der Fall eintreten sollte, wo wirkliche Amtsverrichtungen seine Abwesenheit nothwendig machten.

Diese Unterwürfigkeit, wozu er sich für die Zukunft verbindlich machte, entsprach Ihrer Absicht vollkommen, vermittelst deren Sie ein privilegirtes Mitglied weniger in Ihrem Kapitel zu haben wünschten. Selbst gegenwärtig würde er, wenn es darauf ankäme, nicht das mindeste Bedenken tragen, sich nochmals hierzu zu verpflichten, und dadurch die guten Gesinnungen zu bekräftigen, welche er sowohl für den Dienst seiner Kirche als für die Erleichterung seiner Mitbrüder hegt.

Bis hieher, hochwürdige Herren, hatte blos Supplikant Verbindlichkeiten übernommen; nun fanden aber auch Sie für gut die Gültigkeit des Privilegiums, welches er zeither genoß, und dem er fürs Künftige entsagte, dadurch anzuerkennen, daß Sie ihm eine auf Ihren Schaffner gestellte Anweisung von hundert Louisd'or behändigen liessen. Dadurch, und indem Sie, doch übrigens ohne alles Präjudiz, von Ihren Statuten eine Ausnahme machten, behandelten Sie ihn so, als wenn er während der vierzehn Monate, die er in Amtsverrichtungen bei Hofe zubrachte, persönlich zugegen gewesen wäre, und seine Pfründe selbst verwaltet hätte. Dies war nichts mehr als eine billige und ganz natürliche Folge jener Bedingungen, vermittelst deren Supplikant sich gegen Sie verpflichtete seine Stelle zu verkaufen, denn ausserdem würde er sich nie dazu verstanden haben, seine Verschreibung von sich zu geben.

Demungeachtet, mußte Endesunterzeichneter die Kränkung erfahren, daß das Kapitel Vorhabens ist, ihn vermittelst oberwähnten ohne ihn verfaßten Kapitelschlusses zu einem vierten Karenzjahr anhalten zu wollen, ohne dabei die vierzehn

Monate mit in Rechnung zu bringen, die er nach Maasgabe seines Amtes bei Hof zubringen mußte.

Dieses Umstands wegen, nimmt Endesunterzeichneter sich die Freiheit, dem Kapitel hiermit die Frage vorzulegen, ob es ihm vielleicht eine Gunstbezeigung zu erweisen, oder ihn anständig zu behandeln glaube, wenn es ihn vier Jahre und zwei Monate des ehrenvollen Rechts beraubt, Ihren Berathschlagungen beiwohnen und denselben nöthigenfalls beistimmen zu dürfen, da hingegen allen seinen übrigen Mitbrüdern dieses Vorrecht nie länger als drei Jahre, vom Tage ihrer Besitznehmung gerechnet, entzogen wurde.

Endesunterzeichneter würde diese Behandlungsart gerade von der entgegengesetzten Seite betrachten, weil er dadurch die Vortheile eines Privilegiums verlöhre, welches sich nicht taxiren läßt, und dessen er sich keineswegs in der Meinung begab, als hätte er auch dadurch den Einkünften für vierzehn Monate, welche er im Dienst bei Hofe zugebracht, entsagt. Er findet es eben nicht nöthig, Ihnen diese Prärogativen umständlich zu entwickeln, noch weniger sie an verschiedne päbstliche Bullen, Beschlüsse und Erklärungen zu erinnern, wodurch dieselben bestätigt wurden; dies würde um so überflüssiger seyn, da ihre Realität schon dadurch hinlänglich anerkannt ward, daß Supplikant auf Ihr ausdrückliches Begehren für die Zukunft darauf Verzicht thun mußte. Sie wissen, hochwürdige Herren, daß diese Privilegien ihn davon frei sprachen, seine Residenz zu halten, ohne dabei Rücksicht auf Ihre Statuten zu nehmen; ja wäre er auch nur anzusehen gewesen als ein Semesteroffiziant, so wäre er dennoch berechtigt gewesen, seine Residenz erst nach geendigtem Hofdienst zu halten, ohne daß ihm deswegen Etwas von seiner Präbende entzogen werden konnte. Dies war der Hauptpunkt, hochwürdige Herren, den Ihnen Supplikant in seiner ersten Bittschrift vorgetragen hat, und es war die erste Be-

dingung, welche das Kapitel wörtlich annahm, als er sich von seiner Stelle los zu machen versprach. Mit welchem Recht, hochwürdige Herren, können Sie ihm denn also zumuthen, noch drei volle Karenzjahre zu halten? So nach wäre er ja weit schlimmer dran, als Einer, der blos eine gewöhnliche Pfründe bekleidet, da er doch für die Bereitwilligkeit, mit welcher er seine Stelle veräusserte, und den damit verbundenen Privilegien entsagte, verhältnißmässige Vortheile erwartet, welche Sie nunmehro gänzlich zu vernichten suchen.

Vielleicht werden Sie ihm die Einwendung entgegenstellen, daß er die erhaltnen hundert Louisd'or als eine Entschädigung betrachten müsse, wodurch ihm jenes Opfer vergütet worden sey. Hierauf hat Supplikant die Ehre zu erwidern, hochwürdige Herren, daß ihm seine Umstände Vergütungen sehr entbehrlich machen, daß er nie dergleichen von Ihnen begehrte, und daß jene Summe, wenn man ihr auch allenfalls den Namen einer Vergütung beilegen wolle, doch keineswegs mit dem Nachtheil in Vergleich zu stellen sey, welcher aus einem vierten Karenzjahr ganz natürlich entstehen müsse.

Da sich Endesunterzeichneter noch nie im Fall befand, den ganzen Ertrag Ihrer Pfründen kennen zu lernen, so betrachtete er besagte Summe als seinen vierzehnmonatlichen Gehalt, und vermuthete, Sie hätten ihn blos darum mit etwas mehr als gewöhnlicher Grosmuth bezahlen lassen, weil er den Verzichtschein für die Zukunft unterschrieben habe. Ja, er darf Ihnen sogar nicht verhelen, daß er sich weit eher entschlossen haben würde, wieder nach Hof zu gehen, wenn er sich als möglich hätte denken können, daß einige Louisd'or dazu bestimmt seyn sollten, ihn noch vierzehn ganze Monate des Vorzugs zu berauben, den Beschlüssen seiner Mitbrüder beiwohnen zu dürfen. Aus obigen Betrachtungen darf man also hoffentlich folgern:

1) Daß Sie Endesbenannten, da Sie ihm das ganze Quartal bis zu Mariä Verkündigung ausbezahlen liessen, während seines vierzehnmonatlichen Dienstes bei Hofe, als Ihren wirklichen Chorbruder behandelten, mithin Ihr mündliches Versprechen, daß er nichts verlieren, sondern vielmehr mit Ihnen zufrieden seyn solle, in Erfüllung brachten.

2) Daß derselbe, da er seine Residenz nach vollendetem Hofdienst gehalten, sich sowohl nach den päbstlichen Bullen, als auch selbst nach denjenigen königlichen Verordnungen gerichtet habe, worinn die Privilegien der Hofbeamten, ja sogar derjenigen, welche nur halbjährige Dienste thun, aufs engste eingeschränkt werden.

3) Daß seine drei Carenzjahre, da man ihn vierzehn ganze Monate so bezahlt und behandelt hat, als wenn er wirklich zugegen gewesen wäre, nicht eher anfangen können, als vom Tage seiner Besitznehmung.

4) Daß das Kapitel, wenn es bei Bezahlung seines Gehalts nicht die strengste Rechnung zum Grunde legte, solches hauptsächlich um deswillen unterlassen habe, damit nicht andre Privilegirte daraus Folgen zum Nachtheil des Kapitels ziehen möchten.

5) Daß Endesunterzeichneter, wenn ihm ja das Kapitel eine Gunstbezeigung erwiesen zu haben glaube, dieselbe durch die Erfüllung seines Versprechens, besonders aber dadurch verdiene, daß er sich aller und jeder Vorrechte, jedoch wohl zu merken, nur für die Zukunft, begeben habe.

Dies wären demnach die Bemerkungen, hochwürdige Herren, die Ihnen Endesunterzeichneter Kanonikus vorzulegen hatte. Da ihm aller Hader zuwider ist, und er sich selbst für straffällig erkennen würde, wofern er nicht die Wahrheit zur Seite hätte; so trägt er kein Bedenken, Sie zu Richtern in Ihrer eignen Sache zu machen. Nur belieben Sie die Bedingungen nicht ausser Acht zu las-

ſen, meine Herren, unter welchen er Ihnen dasjenige, was er wirklich gethan hat, zu thun versprach. Das Ehrenwort eines ganzen verehrlichen Korps gilt in gegenwärtigem Fall ihm mehr als die bündigſten Kontrakte. Demzufolge hegt er die Hoffnung, Sie werden es ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, gegenwärtige Bemerkungen zu Protokoll zu nehmen, und den Inhalt Ihres ihn betreffenden und ihm in Ihrem letzten Kapitel kommunicirten Beſchluſſes zu widerrufen. So geſchehen Strasburg den 9ten April 1768.

Signatum: Rumpler.

Urkundlich und zu mehrerer Glaubwürdigkeit iſt Vorſtehendes eigenhändig ausgefertigt und unterſchrieben worden, wie der von Endesunterzeichnetem Notarius unter heutigem Dato verfaßte Depoſitenſchein ausführlich beſagt. Strasburg den 18ten April 1768.

Signatum: Rumpler; Nepp; Perſohn; und Dinkel, Notarius, eigenhändig.

Kollationirt. Signatum: Dinkel, Notarius mppr.

Kommunicirt &c. Signatum: Bootz.

No. 19.

An die hochwürdigen Herren, Probſt, Dechant, Kanonikus und Kapitel des hochlöblichen Kollegiatſtifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg.

Meine Herren!

Wenn es jederzeit ſehr traurig iſt, ſeines Intereſſe wegen mit einem ganzen Korps in Streitigkeiten zu gerathen, ſo können Sie leicht erachten, wie empfindlich es mich ſchmerze, in den Geſinnungen, welche das Kapitel gegen mich äuſſert, einen ſo auffallenden Widerwillen gegen die ſchmeichelhaften Hoffnungen zu bemerken, wozu es mich doch ſelbſt berechtigte.

Da ich zeither alle Ihre Absichten durch die in Rücksicht meiner Almosenpflegerstelle beobachteten Maasregeln zu unterstützen, und dadurch Ihr Wohlwollen zu verdienen suchte; so glaubte ich nicht anders, meine Herren, als daß ich nunmehro die Einkünfte meiner Präbende, so wie andre Domherren, welche ihre Residenz hier halten, in Ruhe und Frieden würde geniessen können. Sie selbst, meine Herren, hatten mich dessen schriftlich versichert, und liessen Ihre Zusage durch meinen Schwager, Herrn Laquiante, mündlich wiederholen. Demungeachtet verlangt man neuerdings, daß ich noch ein viertes Karenzjahr abwarten, folglich vier Jahre und zwei Monate von den Kapitelversammlungen ausgeschlossen seyn solle; nicht anders, als suche man mich dafür zu bestrafen, daß ich mich dem Korps, zu welchem ich gehöre, gefällig bezeigte, und unbegränztes Vertrauen auf dessen Versicherung setzte.

Alles, was mir die Achtung und Liebe meiner Mitbrüder entziehen könnte, ist mir so zuwider, meine Herren, daß ich den Herrn Dechant schon vor drei Wochen ersuchte, dem Kapitel eben so friedliche als uneigennützige Vorschläge in meinem Namen bekannt zu machen. Er versprach mir auch, sich dieser Sache zu unterziehen, sobald er von einer Kirchenvisitation, die er eben damals in seinem Sprengel vornehmen wollte, zurückkommen werde. Verwichnen Sonnabend wollte ich ihn wieder daran erinnern, da sagte er mir aber mit einer ganz verdrüßlichen Miene, er werde sich nicht damit befassen, dem Kapitel meinentwegen die mindeste Proposition zu machen.

So nach entschloß ich mich, meine Herren, mich selbst vor der Thür Ihres Kapitelsaales zu zeigen. Der Pedell, welcher mich anmeldete, brachte mir aber die Antwort zurück, man wolle mir kein Gehör ertheilen, weil man mein Anliegen noch nicht in Ueberlegung genommen habe.

Fast weiß ich nicht, was ich von einer so demüthigenden Antwort denken soll. Unmöglich kann ich glauben, daß ein so einfaches und einleuchtendes Gesuch, wie das meinige ist, ein Korps erbittert haben könne, das hoffentlich nur nach den Grundsätzen der Billigkeit und Menschenliebe zu handeln pflegt.

Meine drei Karenzjahre giengen schon am ein und zwanzigsten verwichnen Monats zu Ende. Als ich dem Kapitel versprach, meine Stelle als königlicher Almosenpfleger zu veräussern, ward mir keineswegs zugemuthet, daß ich etwas von meinen Rechten verlieren solle. Hieraus folgt denn ganz natürlich, daß ich denn Kapitelversammlungen beiwohnen, und meine sämtlichen Einkünfte beziehen dürfe, da ich zumal sowohl meine Residenzzeit als meine Karenzjahre ausgehalten habe.

Dies ist es, meine Herren, was ich von Ihnen verlange, und meine Foderung ist gerecht. Sollten Sie jedoch finden, daß die Vorstellungen, welche ich Ihnen am 29ten Jenner 1767 und am 9ten April 1768 zu übergeben die Ehre hatte, etwa ungegründete oder zweideutige Ansprüche enthalten, so lassen Sie uns gefälligst einige Schiedsrichter gemeinschaftlich ernennen, ihrer Entscheidung dieselben vorlegen, und hierdurch den mit jedem Rechtshandel verbundnen Unannehmlichkeiten vorzubeugen suchen.

Schließlich hege ich das Vertrauen, meine Herren, es werde Ihnen nicht entgegen seyn, diese meine vorliegenden Bemerkungen protokolliren zu lassen.

Mit vieler Hochachtung verharre ich
meine Herren,

Strasburg Dero gehorsamster Diener.
den 1 Febr. 1770. Sign. Rumpler, Kanonikus.

Nachschrift. So eben vernehme, meine Herren, daß Sie im Begriff stehen sollen, die Pfarrei zu Diensheim zu vergeben. Sollte dies wirklich der Fall seyn, so hoffe ich, es werde nicht ohne

mich geschehen; widrigenfalls muß ich als Kapitularherr Ihre Wahl für null und nichtig erklären.

Signatum: Rumpler.

Einem verehrlichen Kapitel kommunicirt ꝛc.

Signatum: Boos.

No. 20.
Extractus.

Ex Protocollo insignis Ecclesiæ Collegiatæ ad S. Petrum juniorem intra Argentinam, de die 10 Febr: 1770.

Legit Adm. Rdus. Dnus. Decanus, litteras ab Apparitore Regio ad Rdi. Dni. Rumpler Canonici confratris nostri requisitionem Dno. Oeconomo nostro intimatas; quibus exponebat: se a tribus annis jam elapsis Canonicatum possidere suum, proindeque locum in Capitulo & integram competentiam petere; sin minus, petebat ut haec difficultas arbitris a se & a Capitulo seligendis committeretur decidenda. — Visa conclusione capitulari de die 12 Martii 1768; conclusum est: Rdo. Dno. Rumpler respondendum esse: Quod (quamvis Capitulum spectata conventione cum Dno. Rumpler inita, & in dicta capitulari conclusione retenta, persuasum habeat, nullam litis rationabilem adesse causam) nihilominus pacis studio consentiat, ut ex parte Capituli quæstionis hujus fusior expositio Dno. Kieffer supremi Senatus Colmariensis Advocato intra quindenam transmittatur; Dnus. Rumpler autem similiter alium in eodem Senatu sibi eligat advocatum, cui facti seriem omnesque suas rationes exponat, ut hi duo libratis utrinque rationibus quæstionem decidant. Vel si opus fuerit, tertium adhibeant advocatum, cum quo decisionem pronuntient. Conclusum insuper: hoc capitulare responsum a Dno. Oeconomo ad manus Dni. Rumpler hodie adhuc esse tradendum.

Præsentem Extractum de verbo ad verbum Pro-

tocollo conformem propria manus subscriptione testor. Argentinæ die 10 Februarii 1770.

Signatum: Jeanjean
Can. Scholasticus.

Endesunterzeichneter Kanonikus des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern bekennt hiermit, daß er vorstehende Urkunde aus den Händen des Herrn Eggs, Schaffners des besagten Stifts, erhalten habe. Er stellt einem verehrlichen Kapitel hiemit geziemend vor, daß sein Schwager, Herr Laquiante, welchem er aufgetragen hatte, seinetwegen mit dem Herrn Dechant in Unterhandlung zu treten, demselben gestern in seinem Namen eröffnet habe, daß er, wenn es noch zur gütlichen Vermittlung kommen solle, den königl. Hofadvokaten, Herrn Fournier zum Schiedsrichter wähle, und zwar aus Gründen, welche dem Herrn Dechant ausführlich vorgelegt werden sollten. Bei dieser Erklärung beharrt er.

Unmöglich kann man im Ernst darauf antragen, der Beurtheilung kolmarscher Advokaten die Entscheidung einer Rechtssache anheimzustellen, worüber einzig und allein der hohe königliche Rath und schlechterdings keine andre Gerichtsstelle erkennen kann, da die königlichen Verordnungen und Befehle, welche die bisher gehörigen Privilegien betreffen, bei dem Oberhofgericht zu Kolmar nicht registrirt wurden, mithin die Advokaten, Richter und andre in dieser Provinz befindliche Personen, entweder keine Notiz davon nehmen könnten, oder vielleicht nicht einmal nehmen würden. Ueberdies ist ja das forum competens vermittelst des Bescheides, welchen der Staatsrath in der Rechtssache des königlichen Hofkaplans, Herrn Faure, ertheilte, bereits bestimmt und festgesetzt worden.

Was übrigens den unterm 12ten März 1768. abgefaßten Kapitelschluß betrifft, dessen in Obigem Erwähnung geschieht, so muß Endesunterzeichneter billig darüber erstaunen, wie man nur daran

denken könne, sich auf eine Urkunde zu beziehen, die sowohl ohne sein Vorwissen, als zu seinem Nachtheil abgefaßt ward, und gegen welche er zu gehöriger Zeit protestirte.

Gegenwärtiges ward heute den 10. Febr. 1770. gedoppelt ausgefertigt, und das Duplum dem Herrn Schaffner Eggs zugestellt, damit er solches dem Kapitel noch heute den 10. Februar 1770. kommuniciren solle.

Signatum: Rumpler.

Unter obigem Datum habe ich vorstehende Bemerkungen abschriftlich erhalten, damit ich sie dem Kapitel zustellen solle.

Signatum: A. R. Eggs, Schaffner.

No. 21.

An die hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Kanonikos und Kapitel des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern.

Ich war so frei, meine Herren, Ihnen einige Bemerkungen zustellen zu lassen, welche statt der Beantwortung Ihres mir an verwichenem Sonnabend, als am 10ten dieses Monats, kommunicirten Kapitelschlusses dienen. Sie sind zu einsichtsvoll, meine Herren, als daß Sie nicht die ganze Stärke jener Rechtsgründe fühlen sollten, die ich zu meiner Vertheidigung Ihnen vorzulegen die Ehre hatte. Ueberdies haben Sie ja Ihren vertrauten Sachwalter eben so gut zu Paris als in Kolmar; ist es Ihnen demnach, wie ich denn gar nicht zweifle, aufrichtig um Recht und Frieden zu thun, so werden Sie es sich hoffentlich eben so wie ich gefallen lassen, die Entscheidung unsrer Streitsache dem Urtheil zweier oder dreier Rechtsgelehrten zu unterwerfen, die unter dem hohen königlichen Rathe stehen. Mit Ihrer Genehmigung könnten wir

indessen einen Vertrag, wie er sonst bei einem Reukauf gewöhnlich ist, unter uns errichten, vermittelst dessen diejenige Parthei, welche sich dem, was auf diese Art für Recht erkannt würde, nicht unterwerfen wollte, der andern hundert Louisd'or bezahlen müßte.

Wenn in unsrer Provinz ein Prozeß über die Gerechtsame oder die Form des Dinghoffs entstünde, so würde man sich wohl schwerlich an Pariser Advokaten wenden, sie um ein Gutachten zu ersuchen; aus gleichem Grunde würde man ziemlich unklug handeln, wenn man die Advokaten zu Kolmar in einer Streitsache zu Schiedsrichtern erkiesen wollte, die ausser ihrem Gesichtskreise liegt.

Ihr Entschluß falle nun aus, wie er wolle, meine Herren, so muß ich Sie doch bitten, Ihrem Schaffner zu befehlen, daß er den vollen Ertrag meiner Präbende, von verwichenem 21ten Januar an gerechnet, an mich abliefern möge, wogegen ich erbötig bin, die Quartalquittung, welche in Ihrem morgenden Kapitel vorkommen wird, zu unterzeichnen. Auch wollen Sie genehmigen, daß ich mich mit ihm wegen der 2400 Livres berechne, die ich bei meiner Zurückkunft von Versailles wegen meiner vierzehn Karenzmonate bezogen habe. Es versteht sich, daß ich dem Kapitel alles zurückbezahle, wenn es sich ergeben sollte, daß ich mehr, als mir gebührte, empfangen habe, oder daß im entgegengesetzten Fall das Kapitel dasjenige, was etwa noch daran fehlt, ersetze.

Wie ich höre, meine Herren, so haben Sie dennoch die Pfarrstelle zu Dinsheim besetzt, ohne auf meine Protestation Rücksicht zu nehmen. Hoffentlich werden Sie, wenn es einmal förmlich entschieden ist, daß ich auch zu den Kapitularherren gehöre, nicht in Abrede stellen, daß Ihre Wahl von Grund aus null und nichtig sey, sintemal sie gegen das Stimmrecht eines zum Kapitel gehörigen

Kanonici unternommen ward, der zugegen war und sein Recht vergeblich geltend zu machen suchte.

Ich bin mit aller möglichen Hochachtung
meine Herren

Strasburg den 16. Febr.
1770. Dero gehorsamster Diener
Signatum: Rumpler.

N. S. Noch muß ich Ihnen melden, meine Herren, daß der Schaffner nicht mehr als zehn Säcke Waizen an mich abgeliefert habe, da Sie doch vor einigen Jahren die Kanonikateinkünfte bis auf zwanzig Säcke vermehrten.

Sie wissen, meine Herren, daß die Karenzen zur Zeit des Mangels eingeführt wurden, wo die Kirchen zu dürftig waren, der gesammten Zahl fundirter Domherren ihren vollen Gehalt zu bezahlen. Unser Kollegiatstift scheint diese Karenzen in der Kürze gänzlich aufheben zu können, indeme die Ursache ihrer Einführung in Kurzem kein Statt mehr haben wird. Da Sie demnach die Einkünfte der Präbenden vom Ueberschuß der Einnahme vermehren, die von Rechtswegen blos denjenigen nach Maasgabe ihrer Bedürfnisse zu statten kommen sollte, welche Karenz halten müssen, so ist wohl schwerlich zu vermuthen, daß Sie bei oberwähnter Vermehrung, die gewiß viel jünger als Ihre Statuten ist, die Absicht gehabt haben sollten, denselben die Hälfte abzubrechen. Diese ungleiche Vertheilung scheint um so weniger gerecht zu seyn, da diejenigen Domherren, welche Karenz halten, gerade die nehmlichen Dienste verrichten müssen, wie ihre Mitbrüder, die Herren Kapitularen.

Da ich meine Stelle nicht lange nach dieser Einrichtung in Besitz genommen habe, mithin der erste Kanonikus bin, welcher sich in dem Fall befindet, dem Kapitel diese Bemerkungen vorlegen zu müssen, so glaubte ich, dieselben nicht unterdrücken zu dür-

sen, damit meine Nachfolger mich nicht der Nachlässigkeit beschuldigen möchten.

Von vorstehendem Schreiben habe ich Abschrift erhalten, damit ich sie den Herren Kapitularen kommuniciren solle. Strasburg den 16ten Febr. 1770.

Signatum: A. R. Eggs, Schaffner.

No. 22.
Erlaubnißschein für Herrn Abbé Rumpler.

Heute den siebenten September ein tausend siebenhundert siebenzig, geruhte der König, der sich eben zu Versailles befand, die unterthänige Bitte des Herrn Abbé Rumpler, königlichen Almosenpflegers und Kapitularherrn des Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher um Erlaubniß ansuchen lassen, nach Rom gehen zu dürfen, in Erwägung zu ziehen. Zu dem Ende ertheilten Ihre Majestät ihm von heute an sechs Monat Erlaubniß, während welcher ihn dieselben von allen Amtsverrichtungen freisprechen, doch unter dem Vorbehalt, daß besagter Herr Abbé Rumpler ein Breve bei Seiner Heiligkeit auswirken solle, vermittelst dessen Sr. Majestät, im Fall er während dieser Zeit zu Rom versterben sollte, das Recht vorbehalten bleibt, welches Denenselben in Rücksicht seiner sodann in Besitz habenden geistlichen Aemter zuständig ist. Kraft dessen befahlen mir Ihro Majestät, ihn mit gegenwärtigem Erlaubnißbriefe zu versehen, welcher von Höchstdenenselben zu Bekräftigung Ihrer Willensmeinung eigenhändig besiegelt, und von mir, Ihrem Staatssekretaire, Kabinets- und Finanzminister kontrasignirt worden.

Unterzeichnet: LOUIS; und weiter unten: Le Duc de Choiseul.

No. 23.

An die hochwürdigen Herren Kapitularen zu Sankt Peter dem jüngern.

Ich habe die Ehre Ihnen hiermit zu melden, meine Herren, daß ich den Betrag der Präsenz, welche mir während meiner auf Anrathen der Aerzte nach Italien unternommenen Reise gebührte, zum Besten der Armen, oder zu andern milden Werken bestimmte.

Vermuthlich haben Sie mir dieselbe seit meiner Zurückkunft blos deswegen vorenthalten, damit sie ihrer Bestimmung gemäs angewendet werde; denn das kann ich doch unmöglich glauben, daß Sie es übers Herz bringen könnten, meine rechtmäßigen Einkünfte lieber zu Ihrer gemeinschaftlichen Masse zu schlagen, als Elende damit zu erquicken, deren Anzahl sich mit jedem Tage vergrössert.

Der Widerstand, welchen ich schon vor meiner Abreise von Seiten meiner Herren Vorgesetzten bemerkte, brachte mich auf den Gedanken, daß sie vielleicht ihr zartes Gewissen zu beleidigen fürchteten, wenn sie mich als einen Kranken behandelten. Ich hielt es daher für Pflicht, sie zu beruhigen und ihren Skrupel zu heben, leider konnte er aber nicht einmal durch das Zeugniß vermindert werden, welches vier sehr rechtschaffene Aerzte unterschrieben.

Wenn jedoch Ihre Gewissensruhe durch die Machtvollkommenheit des Pabstes und durch die Genehmigung des Bischofs bewirkt werden kann, so dürfte wohl das Indult, welches ich Ihnen nebst einem Handschreiben Seiner Eminenz des Herrn Kardinals hiermit vorzulegen die Ehre habe, alle weitere Schwierigkeiten entfernen.

Erwähntes Schreiben unsers Fürstbischofs, schien mir besonders für das Kapitel von so schmeichelhaftem und wichtigem Inhalt zu seyn,

daß ich ohne Verletzung meiner pflichtschuldigen Treue nicht umhin konnte, solches demselben zu kommuniciren. Es macht Sie in Ihrer eignen Sache zu Richtern, meine Herren, und besagt ausdrücklich, daß Ihnen diese Prärogative von Rechtswegen gebühre. Gewiß, ein Dokument von solcher Wichtigkeit verdient in Ihren Protokollen registrirt zu werden. In dieser Absicht übergebe ich es Ihnen hiermit. Es beweist zugleich, daß Seine Eminenz die Vollziehung des Indults bewilligen, wenn sie von Ihnen genehmigt wird. Mithin werden die Armen nunmehr wohl einige zwanzig Louisd'or bekommen, die Sie denselben ohne Ungerechtigkeit nicht länger vorenthalten können. Da es nun in Rücksicht dieser Hülfsbedürftigen gar nicht gleichgültig seyn kann, ob diese Summe noch länger müssig liege, oder in Umlauf gebracht und unter sie vertheilt werde, um Brod dafür zu kaufen, so binde ich Ihnen, meine Herren, es aufs Gewissen, diesen Theil meines Ueberflusses, von welchem ich von nun an keine Rechenschaft mehr abzulegen habe, seiner Bestimmung gemäs baldmöglichst anzuwenden.

Sollten Sie jedoch dieses Geld lieber zur Verschönerung unsrer Kirche anwenden wollen, so möchte es wohl am besten bei der so nöthigen Ausgabe mit in Anschlag gebracht werden, welche die Verzierung unsrer neuen Chorstühle erfodert, denn diesen scheint noch immer Etwas zu mangeln, so lange das oberhalb denselben befindliche Gesimse nicht mit Bildhauerarbeit versehen wird.

Ich lege Ihnen hiermit die Skizze eines zu dem Ende entworfenen Plans zur Prüfung und Genehmigung vor. Sollten Sie, meine Herren, ohne auf obige Gründe Rücksicht zu nehmen, dennoch dabei beharren, mir die Präsenz vorzuenthalten, welche mir selbst von den obersten Verwesern der Kirchengüter zuerkannt ward, so versagen Sie mir wenigstens die Erlaubniß nicht, die aus jenem Plan

ersichtlichen Verzierungen, auf meine eigne Kosten herstellen zu lassen. Dies, meine Herren, würde den ganzen Prozeß auf einmal entscheiden, den ich blos in der Absicht unternahm, meine gerechten Ansprüche geltend zu machen; denn ich bin fest überzeugt, daß Friede allemal besser sey, als Hader über noch so gültige Rechte, wodurch derselbe unterbrochen wird.

No. 24.

An Herrn Rumpler, Domherrn zu Warschau.

Mein Herr Kanonikus Rumpler. Nach Maasgabe des vortheilhaften Berichts, welcher mir sowohl in Rücksicht Ihres Wandels, als Ihrer Talente erstattet worden ist, entschliesse ich mich mit Vergnügen, Ihnen die von mir verlangte Gnade zu gewähren, und Ihnen beigefügte Patente zugehen zu lassen; ich hoffe, es werde Ihnen zu einem Beweggrund dienen, sich dankbar gegen mich zu bezeugen, und meiner ferneren Achtung sich würdig zu machen. Uebrigens bitte ich Gott, daß er Sie, mein Herr Kanonikus Rumpler, in seinen heiligen Schutz nehmen wolle. So geschehen Warschau den 14ten Januar 1773.

Signatum: Stanislaus Augustus Rex.

No. 25.

Erlaubnißbrief,

worinn dem Herrn Abbé Rumpler verstattet wird sich Domherr von Warschau zu schreiben, und das Kreuz des dortigen Kapitels zu tragen.

Gegeben zu Versailles, heute den fünf und zwanzigsten Mai, eintausend siebenhundert drei und siebenzig; nachdem der König die unterthänige Bitte, welche Ihm von Herrn Abbé Rumpler, vormaligem Almosenpfleger des königlichen Hauses und Kapitularherrn des Stiftes zu St. Peter dem jün-

gern in Strasburg, vorgetragen worden, vermittelst deren er um Erlaubniß nachgesucht, den Titel eines Domherrn bei dem Warschauer Kapitel, womit ihn der König von Polen begnadigt, annehmen zu dürfen, in Erwägung gezogen; und da Seine Majestät besagtem Herrn Abbé Rumpler, in Rücksicht seiner vormaligen Dienste, Gnade erzeigen wollen, so haben Sie ihm erlaubt, den Titel als Domherr zu Warschau, womit ihn der König von Polen begnadigte, annehmen zu dürfen; demzufolge erlauben Seine Majestät besagtem Herrn Abbé Rumpler das Kreuz des Warschauer Kapitels in Ihrem Königreiche tragen zu dürfen, und zwar ungeachtet der entgegenstehenden Verordnungen und Befehle, wovon Seine Majestät in diesem Fall eine besondre Ausnahme gemacht haben und hiermit machen wollen, so daß Seine Majestät besagten Herrn Abbé Rumpler von deren stracklicher Befolgung dispensiren und freisprechen: Zu welchem Ende Seine Majestät mir anbefohlen haben, ihm gegenwärtigen Brief (brevet) auszufertigen, den Sie mit eigner Hand unterschrieben haben, und von mir Ihrem Staats- und Finanzminister kontrasigniren lassen.

Signatum: LOUIS und weiter unten:
Duc d'Aiguillon, mit Handzug.

No. 26.

An die hochwürdigen Herren Kapitularen zu St. Peter dem jüngern.

Den 23. Oktober 1773.

Meine Herren!

Der Kanonikus Rumpler hat die Ehre, Ihnen hiermit vorstellig zu machen, daß er Sie, in der am zweiten dieses Monats gehaltenen Versammlung, ersucht habe, ihm das Buch, worinn Ihre Statuten enthalten sind, von welchen er zwar in den sieben Jahren, während deren er zum Kapitel gehört, viel sprechen hörte, ohne sie jedoch je an-

sichtig zu werden, auf einige Tage gegen ein Recepisse mochten zukommen lassen, damit er daraus seine Pflichten ersehen, und sich nach Maasgabe der mannichfaltigen Verordnungen, die er dem Vorgeben nach beschworen haben soll, einen bestimmten und regelmäßigen Lebensplan entwerfen könne. Eine Bitte dieser Art schien nicht mehr als billig zu seyn; denn es ist eben so unmöglich, bestimmte jedoch unbekannte Vorschriften befolgen zu können, als es unvernünftig ist einen ehrlichen Mann eidlich zu Beobachtung gewisser ihm unbekannter Gebräuche zu verpflichten. Hiernächst erörterte man in diesem nehmlichen Kapitel eine Streitfrage, die auf jene geheimnißvollen Statuten Beziehung hatte, und deren Auseinandersetzung man dem Urtheil zweier Gottesgelehrten übertrug, ohne auf den Rath des Supplikanten zu achten, der so gern einen Versuch gemacht hätte, den vorliegenden streitigen Punkt mit dem Texte der Statuten zu vergleichen, bevor man ihn durch fremde Beihülfe zu erläutern suchte. Anstatt aber, daß der Herr Dechant Lanz seine Herren Mitbrüder zum Votiren hätte ermuntern sollen, damit hierüber ein Kapitelschluß abgefaßt würde, versagte er vielmehr (eigenmächtig und seiner Gewohnheit nach) dem Supplikanten jenes Buch unter dem Vorwande, es sey nur im Kapitel darinn zu lesen erlaubt. Gleichwohl hatte besagter Herr Dechant dasselbe verschiednemal eigenmächtig mit nach Hause genommen, und sowohl der Herr Kustos du Conte als verschiedne andre Domherren hatten es, mit Vorwissen und Bewilligung des Kapitels, bisweilen acht auch wohl vierzehn Tage bei sich behalten.

Unter diesen Umständen, meine Herren, und mit Beiseitesetzung aller Personalitäten, die einem ganzen Korps, so groß auch die Erbitterung eines oder des andern seiner Mitglieder seyn möge, wenig Ehre machen würde, hofft Supplikant von Ihrer Billigkeit erwarten zu dürfen, daß Sie, in Er-

wägung der Schwierigkeit, welche damit verbunden ist, wenn man seine Aufmerksamkeit auf die im Kapitel vorkommenden Materien heften, und zugleich in einem alten Manuskript lesen soll, um den wahren Sinn desselben zu entziffern; in Erwägung, daß die Generalkapitel seit dem Dekanat des Herrn Lantz, welcher durchaus nicht zugeben will, daß man in unserm Statutenbuche lese, gänzlich aufgehört haben; in Erwägung des durch Gewohnheit befestigten Vorurtheils, daß es erlaubt sey, dies köstliche Depositum mit nach Hause zu nehmen, und die darinn enthaltenen weisen Verordnungen mit Muse zu lesen; daß Sie endlich besonders in Erwägung des in Abschrift beigelegten Beschlusses, vermittelst dessen das Kapitel festgesetzt hat, daß jene Sammlung von den Kanonicis zwar ohne Vorwissen ihrer Mitbrüder nicht mit nach Hause genommen, jedoch dieselbe keinem von ihnen auf sein Verlangen verweigert werden solle, dem Supplikanten erlauben werden, besagtes Buch einige Tage zu durchblättern, wobei er sich nochmals erbietet ein Recepisse darüber auszustellen, und solches auf den ersten Wink wieder zurück zu geben. Noch besser wäre es, wenn Sie sich dazu verstehen wollten, eine Abschrift davon fertigen und dieselbe bei sämmtlichen Kapitularherren cirkuliren zu lassen, indem sie alle gleiches Interesse haben, ihre verhältnißmäßigen Obliegenheiten kennen zu lernen. Im Weigerungsfall hoffet Supplikant, Sie werden sowohl seine Bitte, als Ihren Beschluß zu Protokoll bringen lassen, übrigens aber wird er nie unterlassen die feurigsten Wünsche für die Erhaltung und Vergrösserung Ihres Wohlwollens gen Himmel zu schicken.

Signatum: Rumpler.

NB. Als diese Bittschrift übergeben war, weigerte sich der Herr Dechant, darüber votiren zu lassen; und da derselbe der ächten Bedeutung französischer Ausdrücke nicht kundig genug war,

so nahm er das Wörtchen *Habitude* als eine Beleidigung auf, und foderte deswegen Genugthuung, die er auch laut *No.* 27 erhielt.

No. 27.
Kurze Erklärung

über die Worte „er versagte, seiner Gewohnheit nach" welche dem Herrn Dechant in einer gewissen Schrift sehr beleidigend schienen, die Endesunterzeichneter am 23 Oktober 1773 dem Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern übergab, und worinn er darum ansuchte, daß man ihm doch eben so wie seinen übrigen Chorbrüdern verstatten möge, die Statuten einstweilen in seiner Behausung zu lesen, bis etwa einmal Generalkapitel gehalten würde, dessen Berufung erwähnter Herr Dechant beständig versagte.

Gewohnheit ist eine gewisse Eigenschaft, die man durch wiederholte Handlungen erlangt. Der Gewohnheit nach versagen, ist also nichts anders, als etwas gemeiniglich nicht bewilligen.

Quæritur, ob derjenige unrecht handle, der etwas der Gewohnheit nach zu versagen pflegt. Diese Frage ist in meiner Schrift nicht berührt worden, und kann nur nach Maasgabe desjenigen Beweggrundes entschieden werden, wodurch man veranlaßt wird Etwas zu wiederholtenmalen zu versagen.

Man kann sich dran gewöhnt haben, Etwas aus löblichen Absichten zu versagen; zum Beispiel, der Konvenienz wegen, aus Gerechtigkeitsliebe, zu Beförderung eines wichtigern Zwecks, in Rücksicht oder bei Wahrnehmung eines grössern Guten, ja sogar aus Freundschaft und Wohlwollen, wenn das, was der Bittende verlangt, zu seinem Nachtheil gereichen könnte.

Man kan sich auch daran gewöhnt haben, Etwas aus Leidenschaft zu versagen; zum Beispiel, aus Feindseeligkeit, aus Haß, aus Rache, aus Grobheit, aus Störrigkeit, ja sogar aus Eitelkeit, um jemand etwa eine gewisse Superiorität fühlen zu lassen.

Ohne jedoch die mindeste Anspielung auf einen oder den andern dieser Beweggründe zu machen, sagte ich blos, der Herr Dechant habe mein Gesuch der Gewohnheit nach abgeschlagen. Dies ist eine Thatsache die keiner Beweise bedarf, denn ich fodere ihn hiermit auf, auch nur eine einzige Bitte nahmhaft zu machen, die er mir gewährt habe.

Nun wäre nur noch zu wissen nöthig, zufolge welcher Gewohnheit der Herr Dechant Etwas zu versagen pflege. Und dies wäre es eigentlich, was jene Redensart auffallend oder beleidigend machen könnte, in sofern seine Beweggründe tadelhaft seyn sollten. In diesem Sinn, würde der Vorwurf, so wahr und gegründet er auch seyn möchte, eine offenbare Injurie enthalten; gerade dies ist es aber, dessen man mich nicht beschuldigen kann, indem ich jene Gewohnheit weiter gar nicht berührte.

Ihren Einsichten, Ihrer Billigkeit, meine Herren Kapitularen, steht allein das Recht zu, die Absichten des Herrn Dechants zu prüfen, und solche entweder zu billigen oder zu ahnden, je nachdem dieselben gut oder sträflich befundn werden. Was mich betrifft, so muß ich sie eher für löblich und weise, als für einfältig, boshaft und leidenschaftlich halten.

Da mir jedoch daran gelegen ist, den Inhalt unsrer Statuten zu kennen; da mir der Herr Dechant dieselben schon seit einem ganzen Monat versagt; da er sich sogar noch im letzten Kapitel weigerte meine wiederholten Bitten in das Protokoll einzutragen, welches er in Abwesenheit des Herrn

Scholasters führte; so schmeichle ich mir, ein verehrliches Kapitel werde es sich, ohne auf die Absichten des Herrn Dechants und deren Beschaffenheit Rücksicht zu nehmen, gefallen lassen, mir unser Statutenbuch anzuvertrauen, damit ich dasselbe in meiner Behausung durchsehen könne, wogegen ich nochmals die in meiner lezten Bittschrift enthaltenen Anerbietungen wiederhole.

Sign. Rumpler, Kanonikus.

No. 28.

Copia

einiger Schriften und Urkunden, die dem verehrlichen Kapitel übergeben wurden.

An die hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Domherren und Kapitel, des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern.

Meine Herren!

Der zu Ihrem Kapitel gehörige Domherr, Ludwig Rumpler, nimmt sich die Freiheit, Ihnen den Verfolg verschiedner Thatsachen vorzulegen, die auf seine Bitten Beziehung haben, deren jedoch in Ihren Protokollen keine Erwähnung geschieht, und die von Tag zu Tag bedenklicher für ihn werden. Demzufolge hat er die Ehre Ihnen hiermit vorzustellen, daß der größte Theil derjenigen Domherren welche in der am zweiten vorigen Monats gehaltnen Kapitelversammlung zugegen waren, wo der vom Herrn von Boug geschriebene und die jährliche Residenz betreffende Brief in Ueberlegung genommen ward, sich diesem jungen Mitbruder blos deswegen widersetzte, weil man für bekannt annahm, daß eins unsrer Statuten seinen Absichten widerspreche.

Die Deutlichkeit dieser Verordnung schien jedoch nichts weniger als allgemein anerkannt zu seyn; denn man unterwarf die Entscheidung darüber zween Gottesgelehrten, und zwar vermittelst einer Mehrheit von vier Stimmen gegen drei, welche letztere eine Erläuterung von Seiten des Herrn Diözasenbischofs allemal vorgezogen hätten.

Wenn der kluge Rath dieser letztern nicht durchgesetzt werden konnte, so geschah es ohne Zweifel blos deswegen, weil der Herr Dechant bemerkt hatte, daß es von Seiten des Kapitels gar nicht räthlich wäre, sich einem Schiedsrichter anzuvertrauen, der um so verdächtiger seyn mußte, da er bereits eine ähnliche Rechtsfrage zum Präjudiz der Masse und der Statuten entschieden hatte.

Inzwischen ist jener Kapitelschluß, vermittelst dessen man einige Gottesgelehrte als Schiedsrichter zu Hülfe nehmen wollte, ohne Wirkung geblieben. Höchst wahrscheinlich ward die Vollziehung desselben durch jenes Schreiben vereitelt, welches dem Herr Oberpräsidenten im Namen des Kapitels zugeschickt wurde, und worin man ihm den Beschluß desselben berichtete. Entweder war dieses Schreiben so dunkel wie die Verordnung selbst, oder es ward wenigstens vom Herrn Präsidenten nicht zum besten gedeutet; denn die darauf erfolgte ironische Antwort zeigte deutlich genug, daß dem Kapitel, welches sich schon seit einigen Jahren ganz blindlings daran gewöhnt hatte, sich die Briefe, welche es schrieb, nicht einmal vorlegen zu lassen, eine tüchtige Nase gedreht worden sey.

Während dieser Gährungen, meine Herren, wurden Sie von Supplikanten schriftlich ersucht: 1) Demselben gegen Ausstellung seines Recepisse zu erlauben, daß er Ihr Statutenbuch in seiner Behausung und mit Muse durchsehen dürfe, damit er daraus seine Pflichten ersehen, und sich nach Maasgabe der mannigfaltigen Verordnungen, die er, wiewohl er sie nie ansichtig ward, beschworen haben soll, einen

bestimmten und regelmäsigen Lebensplan entwerfen könne, wofern Sie nicht etwa für dienlicher erachteten, eine Kopie davon fertigen und sie bei sämmtlichen Kapitularherren circuliren zu lassen, indem sie alle gleiches Interesse haben, ihre verhältnißmäsigen Obligationen kennen zu lernen.

Diese Bitte schien um so rechtmäsiger zu seyn, da von Rechtswegen jeder Domherr den wahren Sinn des Textes vollkommen hätte verstehen müssen, um über die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage votiren zu können; da ferner der Herr Dechant das Manuscript worinn sie enthalten ist verschiednemal eigenmächtig mit fortgenommen hatte; da noch überdies verschiedene Domherren dasselbe zu ganzen Monaten im Hause behielten; da mit einem Wort ein förmlicher Kapitelschluß deswegen abgefaßt, und dem Protokoll No. 15. Seite 134 inserirt worden ist, vermittelst dessen, ein für allemal festgesetzt ward, daß jedem Domherrn unverweigert seyn solle, dasselbe zu Hause zu durchlesen, welches in der That noch nie geschehen ist.

Indessen gefiel es Ihnen, meine Herren! nach wiederholten Ausflüchten, welche fünf bis sechs Wochen lang dauerten, am 13ten verwichenen Monats, zufolge des Berichts, welchen der Herr Dechant von Seiten des Herrn Diözesanbischofs ertheilte, die Sache endlich dahin zu entscheiden, daß das Statutenbuch nicht ferner aus dem Kapitelsaale hinweggenommen werden, sondern daselbst verschlossen bleiben solle.

2) In der nehmlichen Kapitelversammlung, beliebten Sie, meine Herren, sich eine Schmähschrift vorlesen zu lassen, die dem Kapitel, dem Vernehmen nach von Herrn F... auf Eingeben des Herrn Probsts zugeschickt ward.

Dies ist die zweite, die unter dem Namen des nehmlichen Verfassers erscheint, und an das ganze Korps gerichtet ist; denn die erstere, welche vor Besetzung des letztern Kanonikats eingeschickt ward

griff die Ehre des Herrn Dechants an. Beide wurden von ihm privatim durchlesen, denn er behauptet ja ein Privilegium zu haben, vermittelst dessen er alle Briefe und Pakete erbrechen dürfe, um sodann dem Kapitel blos dasjenige vorzulegen, was seiner Meinung nach der Aufmerksamkeit desselben nicht unwürdig ist. Jene Schmähschrift, worinn er angegriffen war, verlas er nicht, sondern unterdrückte dieselbe, wiewohl verschiedne Punkte darinn enthalten sind, die das Kapitel wohl zu wissen brauchte. Hingegen schien ihm dies letztere Pasquill, das weiter nichts als ein Gewebe abscheulicher Injurien und niederträchtiger Verläumdungen ist, ein wichtiger Gegenstand zu seyn, womit er Sie, meine Herren, im Kapitel zu unterhalten suchte. Da es ex professo gegen die Ehre des Supplikanten gerichtet ist, so verlas er es von Anfang bis zu Ende, wo Sie der Kalumniant um ein Darlehn von tausend Thalern bittet, die er vermuthlich als eine Belohnung dafür erwartet, daß er Ihnen einen so thätigen Beweis der christlichen Liebe gab.

Sie scandalisirten sich, meine Herren, an der Erbitterung, die ein Mitbruder gegen Supplikanten zu Tage legte, dem er während einer zehnjährigen Freundschaftsverbindung weiter nichts zur Last legen konnte, als daß er dem Könige eine Bittschrift übergab, wodurch er die Erfüllung eines ihm auf Ehre geleisteten Versprechens zu bewirken suchte.

Ohne Zweifel sind Sie überzeugt, daß diese Bittschrift keine Schmähschrift war; sie war unterzeichnet, und ward (wiewohl ein wenig zu spät) einem Monarchen vor Augen gelegt, der gewiß keine Unwahrheiten oder leidenschaftliche Anzeigen anhören, sondern dergleichen vielmehr unterdrücken, oder bestrafen würde.

Zufolge Ihrer billigen Denkungsart trugen Sie, meine Herren, sogleich dem Herrn Dechant auf, er solle dem Herrn F... zurückschreiben, daß das Kapitel sein ungeziemendes Schreiben höchlich miß-

billige, und ihm anrathe, sich eines solchen allemal gehässigen Verfahrens fürs Künftige zu enthalten. Durch diese schreckliche Justiz setzten Sie Supplikanten in Stand Injurien zu vergeben, und rechtlicher Klage sich zu enthalten, denn er ward dadurch überzeugt, daß jenes Pasquill ihm nichts von Ihrer Hochachtung entzogen habe, deren Fortsetzung ihm zu sehr am Herzen liegt, als daß er den Verlust derselben gleichgültig ertragen könnte.

In letztrer Versammlung hielt es Supplikant demnach für ausgemacht, meine Herren, daß man, zufolge des vorhergehenden Kapitelschlusses, eine Schandschrift, die allgemeines Aergerniß erregt hatte, vernichten werde. Er zeigte Ihnen, daß es um so nöthiger sey, sie zu zerreissen, da der Herr Scholaster unterlassen hatte, den dagegen ergangenen einstimmigen Schluß zu protokolliren, mithin die Aufbewahrung derselben nur zur Schande und Unehre des Supplikanten gereichte; daß es sich ferner mit einer an ein ganzes Korps gerichteten Schmähschrift ganz anders als mit einem Privatschreiben verhalte; daß dieses geheim bleibe, jene aber ruchtbar werde, daß man den Inhalt des einen in aller Stille verbrennen, da hingegen die in der andern enthaltenen Injurien von Mund zu Mund fortgepflanzt werden.

Nichtsdestoweniger, meine Herren, ward zufolge eines vom Herrn Probste gehaltenen Vortrags durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß besagtes Pasquill auf den Nothfall aufbewahrt, und mit dem Kapitelsiegel obsignirt werden solle, ohne jedoch zu äusern, ob Ihre Absicht blos sey das Andenken derselben oder das darinn enthaltene Scandal auf eine feierliche Art zu erhalten.

Wenn jedoch heutiges Tags selbst jede weltliche Gesellschaft nach den vortrefflichen Grundsätzen handelt, die zur Erhaltung des Friedens und zu Beförderung menschlicher Glückseligkeit unentbehrlicher sind; was muß man nicht von einem Korps

erwarten, das blos aus verehrungswürdigen Dienern des Gottes der Liebe besteht?

Supplikant hegt eine zu vortheilhafte Meinung von der Gewissenhaftigkeit und Klugheit seiner Chorbrüder, als daß er glauben sollte, es sey ihnen Ernst bei ihrem mündlich ertheilten Bescheid zu beharren, und dadurch Stoff zu Haß und Zwietracht zu geben, die in der Folge nur neue Gährungen verursachen würden. Demnach ersucht er Sie, meine Herren, gefälligst zu verordnen:

1) Wie und auf was Art man künftig, in Ermanglung der Generalkapitel, die schon seit länger als zwölf Jahren nicht mehr gehalten werden, Ihre Statuten oder doch wenigstens eine Abschrift derselben, kommunicirt bekommen könne, um sich damit bekannt zu machen? An welchen Tagen und Stunden man sich zu diesem Ende im Kapitelsaal einfinden müsse, aus welchem sie forthin nicht mehr hinweggenommen werden sollen? Wer die Schlüssel dazu in seiner Verwahrung nehmen werde? u. s. w.

2) Das vom Herrn F... dem Kapitel überschickte Pasquill Supplikanten in Abschrift zu kommuniciren, damit er denselben zu rechtlicher Genugthuung anhalten könne, wofern Sie nicht vielmehr von selbst für gut befinden sollten, diese Schandschrift zu zerreissen und sie auf diese Art zu unterdrücken, denn ausserdem sieht er sich schlechterdings genöthigt, den Weg Rechtens zu ergreifen, so leid es ihm auch seyn würde, sich hierzu gezwungen zu sehen.

Signatum: Rumpler.

Diese Schrift ward im Kapitel verlesen, woselbst das Duplum derselben aufbewahrt wird, den vierten December 1773.

Auf Ersuchen des Herrn Franz Ludwig Rumpler, Titulardomherrn zu St. Johann in Warschau und Kapitularherr zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen allhier seinen Wohnsitz hat, wird dem Herrn Probst, Dechant, wie auch den

Herrn Kanonicis und dem Kapitel letztbesagten Stifts hiermit vorgestellt:

Welchergestalt Supplikant nicht anders als mit Leidwesen wahrnehmen können, daß die Herren Obern in Rücksicht seiner noch immer bei den nehmlichen Gesinnungen beharren, welche sie seit den letzten Stellbesetzungen gegen ihn angenommen haben, wo ihn die Bande der Freundschaft und Blutsverwandtschaft in die Nothwendigkeit setzten, von ihrer Meinung abweichen zu müssen.

Wiederholte Versagung gerechter und billiger Bitten, Verbote, welche den Unterbeamten in der Absicht zugeschickt wurden, demselben insgeheim gewisse Dinge zu entziehen, die ihm von Gott und Rechtswegen gebühren; dunkle Antworten und unnöthige Fristen, die den deutlichsten und einfachsten Anfragen entgegen gesetzt werden, dies sind wenigstens Thatsachen, die ihn zu jener Vermuthung berechtigten.

Da Supplikant auf alle nur mögliche Weise beeinträchtigt ward, so faßte er den Entschluß, dem Kapitel seine Beschwerden am vierten dieses Monats vorzulegen, in Hoffnung, dieses verehrliche Korps werde, zufolge seiner hier abschriftlich beigefügten Vorstellung, eine Schrift aus Liebe zum Frieden vernichten, die so leicht zur Rache reizen könnte, welcher man schon in ihrer ersten Entstehung hätte zuvorkommen sollen. Wie gros aber war sein Erstaunen, als er aus dem bei jener Gelegenheit gefaßten Kapitelschluß ersehen mußte, daß man seine Vorstellung nach Kolmar zu senden Willens sey, und das Kapitel auf den Rath oder vielmehr auf die Entscheidung dreier Oberhofgerichtsadvokaten provocire, ehe man sich noch darüber besprochen hatte, wer diese Advokaten ernennen, oder wann und worüber man sich bei ihnen Raths erholen solle.

Gesetzt auch, dieser Fall sey wirklich von der Art gewesen, daß man einer auswärtigen Ent-

scheidung bedürfte, so bliebe dennoch zufolge jenes Kapitelschlusses noch immer unentschieden, 1) ob diese Advokaten blos die Stelle der Rathgeber oder wirklicher Schiedsrichter vertreten sollen? 2) Ob das Kapitel allein sie ernennen dürfe, oder ob die interessirten Partheien auch dabei konkurriren? 3) Wann sie ernannt werden sollen? 4) Ueber welche Fragen man Auskunft von ihnen begehre; ob über die Wahl der Tage und Stunden, die zur Lektüre der Statuten am bequemsten sind, oder über die Wahl der Personen welche dieselben in Verwahrung nehmen soll, oder sollen sie vielleicht entscheiden, welches von beiden klüger gewesen sey, entweder eine vom Kapitel selbst für scandaleus erklärte Schmähschrift zu zerreissen, oder sie als ein köstliches und nothwendiges Aktenstück versiegelt aufzubewahren? Schwerlich würde man sie ohne Beleidigung der geziemenden Achtung befragen dürfen, ob ein verehrliches Kapitel gut oder übel handelte, als es gegen eine Schmähschrift Mißfallen äusserte, und dem Herrn Dechant auftrug, dem Verfasser derselben in seinem Namen einen Verweis zu geben. Supplikant will hier nicht einmal die Vermuthung wagen, daß man sich vielleicht zu noch grösserer Kränkung des beleidigten Theils den Kunstgriff erlauben könne, den Advokaten eine Schrift in die Hände zu spielen, die gleich bei ihrer Erscheinung verdient hätte vernichtet zu werden. Sollte jedoch ein verehrliches Kapitel wider alle Erwartung der vom Herrn Probste geäusserten Absichten zu Beförderung und dem vom Herrn F.... ihm zugeschickten Pasquill dadurch einen grössern Grad von Publicität zu verschaffen suchen, daß es solches drei Advokaten kommunizirt, so hat Supplikant auf jeden Fall die Ehre einem verehrlichen Kapitel hiermit zu erklären: daß er sich sodann nicht mehr verpflichtet, das ihm zugefügte Unrecht zu verzeihen, sondern sich vielmehr berechtigt glaube, vom demjenigen Chorbruder, welcher offenbar jenes Pasquill

verfertigte, gerichtliche Genugthuung zu fodern, wo sodann ein verehrliches Kapitel sich einzig und allein das Skandal beizumessen hätte, welches dasselbe verhindern und unterdrücken konnte. Er bittet also nochmals, in dem auf nächsten Sonnabend anberaumten Kapitel, sowohl diese als alle übrigen in seinen vorhergehenden Vorstellungen enthaltenen Bitten, in Erwägung zu ziehen, sintemal ein verehrliches Kapitel dieselben in seiner letztern Versammlung unerörtert ließ, wiewohl Supplikant dringend darum bat, und noch gegenwärtig in der Meinung stehet, daß eine aus lauter Geistlichen bestehende Gesellschaft unmöglich den Saamen der Zwietracht unter dem Siegel des heiligen Petrus in ihrem Archiv verwahren, und Bitten unbeantwortet lassen könne, die sich auf Billigkeit und Gerechtigkeit gründen.

Noch fügt Supplikant hinzu, daß er die eigne Entscheidung des Kapitels, zur Ehre des Kapitels jeder andern Entscheidung vorziehen, auf jeden Fall aber lieber einen Priester als einen Rechtsgelehrten zum Schiedsrichter wählen würde, wenn unvermeidliche Umstände es dennoch so mit sich brächten, daß es der Entscheidung in Ansehung einer Sache bedürfe, die sich einzig und allein auf christliche Liebe bezieht. Er appellirt hiermit an die Gewissen seiner Chorbrüder, welchen er zugleich die Gerechtigkeit widerfahren läßt, zu glauben, daß sie nicht sowohl aus Absicht sündigten, als sich vielmehr in der Wahl der Mittel irrten. Wenn er sich daher genöthigt sieht, ihnen seine Gründe auf dem Wege Rechtens vorzulegen, so geschieht solches gewiß wider seinen Willen, und erst nachdem er alle andre Hülfsmittel, welche Wohlstand und Gewohnheit mit sich bringen, vergebens angewendet hatte. Zu Urkund dessen wird Gegenwärtiges dem

Herrn Schaffner Eggs zugestellt werden, damit er es dem Kapitel insinuire.

Signatum: Rumpler.

Heute den siebzehnten December ein tausend siebenhundert drei und siebenzig, ist Gegenwärtiges von mir, königlichem Gerichtsdiener, dem allhier wohnenden Schaffner Hrn. Eggs, in seiner Wohnung und zwar vermittelst seiner Magd abschriftlich insinuirt und kommunicirt worden, mit dem Bedeuten, es dem besagten Kapitel, damit ihm solches nicht unbekannt bleibe, zu kommuniziren.

Signatum: Comes, eigenhändig

Copia

eines schriftlichen Aufsatzes, welcher in dem am 8ten October 1774 gehaltenen Kapitel von Herrn Rumpler verlesen ward, als er auf obige Bittschrift keine Antwort erhalten hatte.

Meine Herren!

Da wir gegenwärtig das Vergnügen haben, Herrn F. . . . hier bei uns zu sehen, so halte ich es für Pflicht, Ihnen hiermit zu eröffnen, daß ich mich vor meiner Reise ins Bad durch Ihr Zaudern genöthigt sah, meine Bittschrift, nebst allen Ihnen insinuirten Vorstellungen und Urkunden, welche sich auf das von besagtem Herrn F. . . . dem Kapitel überschickte Pasquill beziehen, nicht minder alle von diesem Chorbruder vormals unter ähnlichen Umständen erhaltnen Certifikate, dem Herrn Kardinal zu übergeben, und zwar, damit ich mich, nach den eignen Ausdrücken des Herrn F. . . ., gegen alle Verläumdungen verwahre, die etwa ein Bösewicht, unter dem Vorwande, daß er mir an Rechtschaffenheit, Karakter und Lebenswandel ähnlich zu werden suche, gegen meine Ehre, oder in der Absicht, uns zu entzweien, erdichten oder wagen möge u. s. w.

Bei meiner Zurückkunft von Spa gieng ich nach Mutzig, in der Absicht, mich zu erkundigen, ob unser Vorgesetzter auf mein Gesuch erkannt habe, im Fall aber solches nicht geschehen wäre, meine Dokumente zurückzunehmen, und anderswo Recht zu suchen.

Seine Eminenz, meine Herren, gaben mir zu erkennen, daß sie mit unsern Streitigkeiten sich ungern befassen würden, mithin wünschten, daß das Kapitel selbst in Betreff meiner Bitten entscheiden möge. Dem zufolge bewogen mich dieselben, daß ich noch einmal bei dem Kapitel einkommen, und um die Vernichtung eines Pasquills ansuchen solle, welches man entweder nicht im Kapitel hätte produziren, oder, als es dennoch darinn erschien, auf der Stelle hätte unterdrücken müssen.

Ich ersuche Sie demnach, meine Herren, den Herrn F.... zum Kapitel einladen zu lassen, und ihn ernstlich zu befragen, ob er sich als Verfasser jener Schmähschrift bekenne, deren Verlesung Sie dergestalt empörte, daß Sie dem Herrn Dechant, als er sie kaum vollendet hatte, sogleich den Auftrag ertheilten, besagtem Herrn F.... (im Fall er Verfasser davon sey) im Namen des Kapitels einen solchen Verweis zu geben, wie es sich für ein so unanständiges Betragen geziemte.

Indessen, meine Herren, muß dieser Stein des Anstosses, er komme woher er immer wolle, um des lieben Friedens willen schlechterdings aus dem Wege geräumt werden. Dies Pasquill, welches das Kapitel selbst dafür erkannte, wird demnach, wie ich hoffe, mit einstimmiger Bewilligung zerrissen werden. Dies ist der Wunsch Seiner Eminenz des Herrn Kardinals, des Herrn Diözesanbischofs, und hoffentlich auch der Wunsch eines zehnjährigen Freundes und Verwandten, der aus keiner andern Ursache einen so plötzlichen Haß auf mich geworfen hat, als weil ich sowohl um seiner Ehre willen, als zum Besten eines Bruders, auf Erfüllung eines

bei seinem Ehrenwort geleisteten Versprechens bestand; oder weil vielleicht einige Bösewichter, wie er sie nennt, seine Leichtgläubigkeit in einem unmuthsvollen Augenblick mißbrauchten, die Schande auf sein Haupt zu wälzen, worinn sie mich zu stürzen suchten.

Da ich so geneigt bin, alles Böse, das man mir zuzufügen suchte, und noch fernerhin zufügen dürfte, von Herzensgrund zu vergeben, so würde es mich äusserst schmerzen, wenn ich demungeachtet genöthigt werden sollte, meine Klagen höhern Orts anzubringen, die Unterdrückung einer Schrift voll Injurien zu bewirken, welche mir die Ehre meines Standes und mein eigner guter Name zu dulden verbietet.

Muß ich endlich die Gerechtigkeit, welche mir gebührt, zu den Füssen des Throns suchen, so geschieht es aus Zwang, und meine Schuld ist es nicht, wenn ich dort eine Schandthat anzeigen muß, die ich zur Ehre meines Mitbruders (falls er es ist, der sie begieng) selbst vor dem elendesten Menschen verbergen würde, wenn nicht durch deren Bekanntmachung und vermittelst der sonderbaren Maasregeln, wodurch der Herr Probst das Andenken derselben zu erhalten suchte, meine eigne Ehre zu sehr aufs Spiel gesetzt würde.

Uebrigens werden mir die Gesinnungen, welche ich hege, Geduld und erfoderliche Standhaftigkeit verleihen; so wie mir das Betragen, welches ich in unsern zeitherigen Streitigkeiten beobachtet habe, das beste Bewußtseyn gewährt.

Auf Ersuchen des Herrn Franz Ludwig Rumpler, königl. Almosenpflegers und Domherrn des Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen allhier seinen Wohnsitz nimmt.

Sey hiermit dem Herrn F.... königlichem Hofkaplan und Domherrn besagten Stifts, kund und zu wissen gethan, welchergestalt er zufolge oberwähnter und anderswo umständlich auseinanderge-

setzter Thatsachen, bereits habe erachten müssen, daß die von den Herren Vorgesetzten in Rücksicht eines an das Kapitel gerichteten scandaleusen Schreibens ergriffenen Maasregeln, keineswegs die Wirkung gethan haben, welche sich dieselben zufolge ihrer weisen Absichten, nehmlich Eintracht und Friede unter ihren jetzigen Mitbrüdern zu erhalten, und zugleich für die Erbauung der nachfolgenden Domherrn zu sorgen, davon versprechen könnten.

Ob dieses Schreiben gleich zeithero unter dem geheiligten Siegel unsrer Stiftskirche aufbewahrt ward, so trug es doch gewiß nichts dazu bei, die wechselseitige Liebe unter den Dienern derselben zu vermehren. Da es dem Herrn F... zugeschrieben, mit dessen Namen unterzeichnet und von Anfang bis zu Ende gegen die Ehre des Supplikanten gerichtet war, so sah sich derselbe genöthigt, am verwichenen Samstage darum anzusuchen, daß ein verehrliches Kapitel dasselbe entweder zerreissen, oder besagten Herrn F... dazu anhalten wolle, zu erklären, ob er wirklich Verfasser davon sey oder nicht u. s. w.

Nachdem hierauf die Sache in Ueberlegung genommen worden, ließ der Herr Dechant die Herren Kapitularen votiren. Als er aber bemerkte, daß gleich die ersten Vota das Gesuch des Supplikanten genehmigten, so unterbrach er die Stimmensammlung vermittelst einer sehr pathetischen Rede, die ihm seine Liebe zum Frieden aus dem Stegreife diktirte, und welche, ohne weiter die Verschiedenheit der Meinungen zu berühren, am Ende dahinaus lief: Supplikant müsse besagten Herrn F... vermittelst einer Rechtsschrift citiren lassen, damit ja keine Veranlassung gegeben werde, das gute Vernehmen zu stören, welches unter den Chorbrüdern herrsche.

Supplikant, der nun bereits seit drei Jahren alles Mögliche anwendet, dies gute Vernehmen mit Wiederherstellung seiner auf eine so niedrige Art gekränkten Ehre vereinbaren zu können, will dem-

nach besagten Herrn F... hiermit gebeten, auch falls es nöthig ist, citirt und vorgeladen haben, binnen hier und drei Tagen zu erklären, ob er Verfasser des unterm 13ten November an das Kapitel addressirten Schreibens sey, oder nicht; damit man sich zufolge seiner Aussage gehörig gegen ihn benehmen könne, wobei ihm unverholen bleibt, daß, wenn er binnen dieser Frist sich nicht bestimmt erklären solle, Supplikant sodann dessen Stillschweigen für ein heimliches Geständniß annehmen werde, daß er besagtes Schreiben wirklich an besagtes Kapitel erlassen habe; in welchem Fall er sich zum Voraus und in bester Form Rechtens vorbehält, ihn sowohl zu rechtlicher Genugthuung, als zu Ersetzung aller Kosten, Ausgaben, Schaden und Interessen ꝛc. gebührend anzuhalten. Urkundlich wird ihm Gegenwärtiges nebst allen dem Kapitel in dieser Sache übergebenen Schriften und Vorstellungen kommunicirt und insinuirt werden, wornach er sich zu achten.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt u. s. w.

Nota. Herr F... widerrief, und als sich der Herr Dechant dadurch in die Enge getrieben sah, genehmigte er endlich, daß besagtes Schreiben verbrannt werden dürfte, ungeachtet es der Herr Probst durchaus nicht zugeben wollte, der solches gleich der zärtlichen Mutter bei Salomons Urtheil, mit aller Gewalt zu erhalten suchte. Tantæne animis cœlestibus iræ!..

So wird also das Kapitel zu St. Peter dem jüngern regiert, seitdem diese zwei Obern die Alleinherrschaft an sich gerissen, und dessen Verwaltung in ein förmliches Duumvirat verwandelt haben.

No. 29.

An Se. Hochwürden Gnaden den Herrn Bischof zu Arath ꝛc. 1774.

Monseigneur!

Ludwig Rumpler, Kanonikus zu St. Peter dem jüngern, stellt hiermit unterhänigst vor: was massen er die Statuten seines Kapitels zu lesen begehrte, und zu Erhaltung brüderlicher Eintracht und Ruhe, auf Unterdrückung eines gegen seine Ehre gerichteten und im Namen des Herrn F... dem verehrlichen Kapitel zugesandten Schreibens angetragen habe, ohne daß ihm diese seit verschiedenen Monaten vergeblich wiederholte Bitte von Seiten des Kapitels gewährt worden sey, wie solches aus beigelegten Denkschriften und Urkunden des mehrern erhellt.

Da nun aber Supplikanten an näherer Kenntniß seiner Regel, noch weit mehr aber an Erhaltung seiner Ehre gelegen ist, so heget er zu der Gerechtigkeitsliebe Ewr. Hochwürden Gnaden das gegründete Vertrauen, Hochdieselben werden dem verehrlichen Kapitel zu St. Peter dem jüngern auferlegen, daß es sein Gesuch ungesäumt entscheide, oder wenn es sich dessen weigern sollte, das Nöthige in Höchsteigner Person darauf verfügen, zu dem Ende schickliche Mittel und Wege bestimmen, wodurch den Domherren die Lektüre ihrer Statuten erleichtert werden könne, sich zugleich auch das von Herrn F... verfaßte Schreiben überliefern lassen, und sodann entscheiden, ob solches versiegelt und im Stiftsarchiv aufbewahrt zu werden verdiente, oder ob es nicht der Billigkeit und dem Wohlstande weit angemeßner gewesen wäre, dasselbe zu Erhaltung friedlicher und christlicher Gesinnungen, welche Supplikant lediglich und auf das lebhafteste zu befördern wünscht, zu vernichten. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum: Rumpler.

No. 30.

An Se. Hochwürden Gnaden den Herrn Bischof zu Arath, Weihbischof rc. den 6ten Febr. 1774.

Monseigneur!

Ludwig Rumpler, Kapitularkanonikus zu St. Peter dem jüngern, hat die Ehre Ewr. Hochwürden Gnaden hiermit vorzustellen, daß er schon seit geraumer Zeit das Unglück habe, bei dem Herrn Probst von Regemorte in Ungnade zu stehen, der, um ihm diesfalls auch nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, jede auch noch so geringfügige Veranlassung begierig ergreift, ihm hiervon aufs neue Beweise zu geben. Dies bestätigen unter andern die Schwierigkeiten und abschlägigen Antworten, welche den einfachsten Bitten des Supplikanten von den mehresten Domherren entgegen gesetzt worden, seitdem der Herr Probst verschiednemal im Kapitel perorirte, wie solches Ewr. Hochwürden Gnaden aus den in beigelegten Schriften umständlich angeführten Thatsachen des mehrern ersehen werden.

Ist es wahr, Monseigneur! daß es nichts Neues unter der Sonne giebt, so darf Supplikant für bekannt annehmen; daß es schon vor ihm Domherren gegeben habe, welche nicht die mindeste Kenntniß von den Verordnungen besassen, deren Befolgung sie beschwören mußten, und die dennoch kein Mittel ausfindig machen konnten, dieselben etwas näher kennen zu lernen. Er muß sogar glauben, daß es bereits Kapitel gegeben habe, die, zu desto grösserer Beförderung brüderlicher Eintracht und Ruhe, Schmähschriften annahmen, die sie selbst, und noch dazu einstimmig, als skandaleus betrachteten, daß sie dieselben mit ihrem Kapitelsiegel besiegelten, und zur Erbauung ihrer Nachfolger in ihren Archiven aufbewahrten.

Schwerlich, Monseigneur! würde Supplikant dieses als ausgemacht annehmen können, aber leider wird es in Rücksicht seiner von einem verehr-

lichen Kapitel zu St. Peter dem jüngern bestätigt. Dies Kapitel besteht aus fünfzehn Domherren, deren sieben das Kapitel ausmachen, wovon ihrer vier, folglich die grösere Zahl, jene merkwürdigen Beschlüsse und abschlägigen Antworten ausgebrütet haben, welche lediglich durch Anstiften ihres Oberhaupts veranlaßt wurden.

Daß die Statuten das ganze Jahr hindurch gar nicht mehr verlesen, nicht einmal nach ihrem wesentlichen Inhalte mehr angezeigt werden, dies läßt sich allenfalls erklären, wenn man in Erwägung zieht, daß keine Generalkapitel mehr gehalten werden, wovon die Obern schlechterdings nichts hören wollen; daß man aber diese nehmlichen Statuten selbst vor denen zu verheimlichen sucht, deren Pflicht es doch erfoderte, sie von Grund aus zu kennen; dies scheint weder in den Statuten selbst, noch in einer gut eingerichteten Kirchendisciplin gegründet zu seyn.

Auf gleiche Art verhält es sich beinah mit dem für Supplikanten so ehrenrührigen Schreiben, welches dem Herrn F... zugeschrieben wird, und auf Anrathen des Herrn Probsts, ne varietur, besiegelt und zur Schande zweier Chorbrüder, des Beleidigers sowohl als des beleidigten Theils, aufbewahrt wurde.

Sollte dies Verfahren auch nicht geradezu beweisen, daß jenes Pasquill ausdrücklich an die Hand gegeben und mit Vergnügen angenommen worden sey; so zeigt es doch wenigstens, daß der Geist der Liebe noch lange nicht in den Herzen derjenigen herrsche, die solches billigten.

In der gottseeligen Verordnung, die Ewr. Hochwürden Gnaden vor Kurzem an die Gläubigen Ihrer Diözes ergehen liessen, setzen Hochdieselben ein und eben dieselbe Strafe darauf, ob man ruchlose Bücher blos lese, oder dieselben aufbewahre.

Ein Schreiben, dessen vier Seiten mit lauter Injurien und groben Beleidigungen angefüllt sind, konnte weder ohne öffentliches Scandal gelesen, noch ohne Leidenschaft aufbewahrt werden.

Alle diese Betrachtungen, Monseigneur! machen Supplikanten so kühn, Ewr. Hochw. Gnaden voll Vertrauen zu bitten, Hochdieselben wollen zufolge Ihrer Machtvollkommenheit gnädig verordnen: 1) daß ein verehrliches Kapitel zu St. Peter dem jüngern ohne Zeitverlust Tag und Stunde bestimme, wo die Kanonici zu näherer Kenntniß ihrer Statuten gelangen können; 2) daß es Hochdenenselben das Schreiben des Herrn F... extradire, um daraus zu ersehen, ob solches wohl verdient habe, mit allen Formalitäten besiegelt, und zur immerwährenden Schande des Supplikanten in den Annalen des Kapitels erwähnt zu werden; im entgegengesetzten Fall aber dasselbe zu unterdrücken. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum; Rumpler.

No. 31.

Vorstellung an ein hochwürdiges Kapitel.

Meine Herren!

Bei Durchsicht einiger unsrer Protokolle habe ich die Bemerkung gemacht, daß man sonst jederzeit Sorge trug, die Namen derjenigen Personen, die von den Kapitularherren zum Dienst des Kapitels ausersehen wurden, gleich nach erfolgter Wahl darinn aufzuzeichnen. Inzwischen werden Sie wahrgenommen haben, meine Herren, daß dieser löbliche Gebrauch ziemlich aus der Mode gekommen sey, und ich halte mich um so mehr berechtigt, Ihnen deswegen in dieser gewöhnlichen Kapitelversammlung geziemende Vorstellung zu thun, da die Generalkapitel, wo dergleichen Erinnerungen eigentlich angebracht werden sollten, zum größten Leidwesen derjenigen Mitglieder gar nicht mehr gehalten werden,

welchen daran gelegen ist, daß solche sowohl zu Aufrechthaltung der Kirchenzucht als der persönlichen Rechte, die jedem von ihnen zustehen, wieder eingeführt würden.

Eins dieser Rechte, meine Herren, und zwar das deutlichste von allen besteht darinn, daß die Kapitularherren über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten votiren dürfen. Nichts auf der Welt würde den oder diejenigen entschuldigen können, welche dasselbe zu verletzen und gewisse Dinge ohne Vorwissen der ganzen Gesellschaft festzusetzen oder zu entscheiden wagten. Ein Unternehmen dieser Art würde um so rechtswidriger seyn, da es eine förmliche Verachtung der Stiftsregel und Grundverfassung anzeigen würde.

Nun hat aber Herr H...... seine Amtsgeschäfte als Notarius schon seit verschiednen Jahren aufgegeben, meine Herren, und noch hat das Kapitel, dessen Vertrauter er war, nicht einmal daran gedacht, ihm einen Nachfolger zu ernennen. Einer unsrer Vorgesetzten suchte zwar dem Kapitel die Entscheidung dieser Sache, aus Gründen, die ich hier nicht unnöthigerweise entwickeln will, zu entziehen, und ernannte, vermuthlich mit stillschweigender Genehmigung verschiedner Chorbrüder, einen Interimsnotarius, der auch wirklich in dieser Eigenschaft verschiedne Dokumente für das Kapitel ausgefertigt hat, wiewohl ein Andrer durch Mehrheit der Stimmen ebenfalls bevollmächtigt ward, ein Gleiches zu thun; allein, meine Herren! ein Beamter, der auf das Interesse unsers Kapitels einen so grosen Einfluß hat, muß schlechterdings, wie Sie wissen, kapitelmäsig gewählt, und dessen Beglaubigung protokollirt werden. So pflegten es unsere Vorfahren unter dergleichen Umständen zu halten; so will es die Ordnung, welche um des allgemeinen Besten willen, und wegen des einem Jeden insbesondre zustehenden Rechts, befolgt werden muß; und dieses Rechtes, meine Herren, würde ich mich

geradezu beraubt glauben, wenn ein verehrliches Kapitel sich weigern sollte, der ganzen Versammlung die Entscheidung einer Sache vorzulegen, die bis jetzt noch nicht darinn erwähnt ward, wiewohl sie schlechterdings darinn vorkommen muß. Wenn daselbst die Wahl eines Maurers, Glasers oder andern Handwerksmannes proponirt, und dessen Annahme der Länge nach zu Protokoll genommen wird, so gebührt es sich wohl noch weit mehr, uns vorläufig die Ernennung eines in öffentlichen Verrichtungen stehenden und uns ganz unentbehrlichen Mannes bekannt zu machen, bevor derselbe in Dienste genommen wird.

Ich bitte also den Herrn Dechant, unsre Herren Kapitularen hierüber gefälligst votiren zu lassen. Strasburg, den 15. Febr. 1774.

Signatum: Rumpler.

NB. Und siehe da! der Herr Dechant ließ nicht votiren, sondern der Notarius ward blos vom Duumvirat ernannt. Ohne Zweifel hatte dem Herrn Probste geahndet, daß er diese Sache nicht nach seinem Gutbefinden arrangiren könne, wenn er dem Kapitel freie Wahl lassen würde. In der That würde die Mehrheit der Stimmen für einen andern Notarius ausgefallen seyn, der so grosmüthig war, die Freunde welche er im Kapitel hatte, zu ersuchen, daß man aus Achtung für den Probst nicht auf ihm beharren möge. Dem ungeachtet unterließ Jener nicht, ihn aus Freundschaft für Supplikanten, bei jeder Gelegenheit zu kränken.

No. 32.

Schreiben an den Herrn von Regemorte.

Mein Herr Probst!

Da ich glaubte, das Versprechen welches Sie neulich im Kapitel von sich gaben, sey Ihnen von Herzen gegangen, so erachte ich mich zum Besten

der Armen verpflichtet, Ihnen beikommende Extrakte zweier Schreiben zu übersenden, und Sie zugleich zu versichern, daß ich deren noch mehrere und bündigere besitze, die ich Ihnen sogleich im Original vorlegen werde, wenn Ihre mitleidsvolle Seele dadurch zu Vertheilung der versprochenen zehntausend Livres bewogen werden kann. Ich muß Ihnen aber gestehen, mein Herr, daß ich diejenigen Personen, welche mich von den Vorkehrungen benachrichtigten, vermittelst deren Sie mir einen Streich zu spielen suchten, nur ungern nennen würde; ich müßte denn vorher hinlängliche Versicherung haben, daß die versprochene Almosen den Hülfsbedürftigen wirklich zu Theil werden sollen. Sie werden sich erinnern, mein Herr Probst, daß Sie meinem Schwager und mir ebenfalls versprachen, mir Ihre Vollmacht ad resignandum, wie auch immer die Sache ausfallen möge, zu behändigen, welches denn nicht mehr als recht und billig war; hinten nach aber versagten Sie mir dieselbe unter dem Vorwande, unser Kontrakt sey ausdrücklich unter der Bedingung errichtet worden, daß das Conseil ihn genehmige; gleichwohl erwähnte besagter Kontrakt keine Sylbe hiervon, und kein vernünftiger Mensch auf der Welt würde wohl glauben, daß eine solche Bedingung stillschweigend darinn enthalten sey, da ich zumal zu jener Zeit die bündigsten Versicherungen hatte, daß mein Vorhaben gelingen würde, wofern Sie anders Ihr Versprechen erfüllten, und da ich ganz natürlicherweise nicht eher um die Genehmigung des Conseils ansuchen konnte, bevor ich dasjenige nicht von Ihnen erhalten hatte, was Sie mir ohne ungerecht zu seyn nicht vorenthalten durften.

Muß ich nicht befürchten, mein Herr, daß meine Hoffnung in Rücksicht Ihres neuen so ganz unerwarteten Versprechens auf gleiche Art vereitelt werden könne? Auf jeden Fall überlasse ich es Ihrem zarten Gewissen, die Entschädigungskosten zu vertheilen, welche Sie meines Erachtens den Armen

von Rechtswegen schuldig sind, da Sie mit aus nichtigen Gründen nicht Wort gehalten haben, gesetzt auch, Sie hätten dasselbe blos aus falscher Politik oder aus persönlicher Rachgier gebrochen.

Wollten Sie endlich, mein Herr Probst, die Irrungen welche, wie Sie selbst bemerkt haben, schon seit verschiednen Jahren zwischen uns obwalten, ein für allemal und zwar aufrichtig vergessen, wollten Sie folglich mir und meiner Familie, welche Sie nie beleidigte, nicht ferner zum Nachtheil handeln; so betheure ich Ihnen aufrichtig, Sie würden Gesinnungen an mir wahrnehmen, die Sie mir, da Sie so sehr gegen mich eingenommen sind, wohl schwerlich zugetraut hätten; besonders würde meiner Dankbarkeit für diese grosmüthige Amnestie nichts gleichkommen, als die vorzügliche Hochachtung und der ehrerbietige Diensteifer, womit ich jederzeit seyn werde, u. s. w.

Strasburg, den 25. Nov. 1773.

Signatum: Rumpler.

No. 33.

Extrakt zweier Schreiben des Herrn Baron von F... an Herrn Kanonikus Rumpler, seinen Verwandten und damaligen Freund.

Kolmar, den 12. Febr. 1764.

Ich mache Ihnen, mein Lieber, u. s. w.

Der zweite hat Ihrem Verkäufer geschrieben, daß die Versammlung der Justizkammern auf nächsten Montag verlegt worden sey, ich hoffe aber noch immer dieselbe ganz zu hintertreiben, weil ich zu erkennen, gegeben habe, Sie würden Urkunden beibringen, wodurch die Ihrem Herrn Vater aufgebürdete Sache widerlegt, oder auf jeden Fall die Sache eine solche Wendung bekommen würde, daß Jedermann damit zufrieden seyn könne. Indessen

bringen Sie nur die Vollmacht ad resignandum bei, denn dies bleibt immer der Hauptpunkt, wodurch der Einfall vereitelt werden muß, eine Versammlung der Justizkollegien zu bewirken, die Ihnen, wenn sie je zu Stande kommen sollte, zum größten Nachtheil gereichen würde, u. s. w.

Kolmar, den 29. April 1764.

Ihr ganzes, u. s. w.

Während Ihres Aufenthalts zu Mannheim, hat Ihr Gegner R.... durch Briefe und durch seine Freunde im Conseil um eine Versammlung der Kammern nachgesucht. Man hat ihm dieselbe bewilligt. Ich habe zwar Alles angewendet, was nur in meinen Kräften stand, diesen Streich zu verhindern, es war aber nicht möglich. Man sagt, es würden Einwendungen gegen Ihre Präsentation gemacht werden. Was die Frage betrifft, ob Herr von Regemorte genöthigt werden könne, Ihnen seine Vollmacht ad resignandum zu ertheilen, so ist dieses ein besondrer Rechtsfall, worauf sich das Conseil nicht einlassen wollte. Uebrigens ist nicht das Geringste zu Protokoll gebracht worden. Hier haben Sie die wahre Beschaffenheit der Sache, und ich habe Kenntniß genug, um u. s. w.

No. 34.

An Herrn Kanonikus Rumpler.

Ich habe die Ehre, mein Herr, Ihnen hiermit die mir zugeschickten Schriften zurückzusenden. Aus der Abschrift des einen Schreibens vom 29. April 1764 ersehe ich, daß ich auf eine Versammlung der Justizkollegien in der Absicht angetragen haben soll, die Gesinnungen zu prüfen, die das Conseil gegen Sie hege. Dieser von mir unternommene Schritt zeigt zwar, daß es mir ernstlich darum zu thun gewesen sey, mich wegen der Verweigerung meiner Vollmacht ad resignandum zu vertheidigen, doch läßt sich keineswegs daraus folgern, daß ich meine

Herren Mitbrüder ersucht habe, Sie von ihrem Korps auszuschliesen. Ich habe dieser Beschuldigung bereits in Gegenwart des ganzen Kapitels widersprochen; auf gleiche Art werde ich dem Vorwurf begegnen, Sie mein Herr, oder jemand der Ihrigen verfolgt zu haben. Es würde mir sogar etwas Leichtes seyn, Beweise beizubringen, daß ich mich sehr für eine Person interessirte, mit welcher Sie in enger Verbindung stehen.

Ich habe die Ehre mit Wahrheit zu seyn, u. s. w. den 27. Nov. 1773.

Signatum: Regemorte.

No. 35.

Instruktion

für den nach Mannheim deputirten Kanonikus Herrn Abbé Rumpler.

Da das Kapitel auf den Diensteifer des Herrn Rumpler vollkommnes Vertrauen setzt, so ersucht es denselben, zu Beendigung der Ansprüche, welche das Kapitel wegen verschiedner Schuldfoderungen an die Stadt Neuburg und verschiedne andre Ortschaften zu machen hat, sein Möglichstes beizutragen. Zu dem Ende versieht es denselben mit einer unbegrenzten Generalvollmacht, deren sich jedoch besagter Herr Rumpler, nur unter den in vorliegender Instruktion enthaltenen und bestimmten Bedingungen bedienen soll, wie er selbst, in seinem vom siebenten dieses Monats datirten Schreiben, versprochen hat, nehmlich:

1) Soll Herr Rumpler auf alle Interessen, welche bis hieher von zwei und zwanzig tausend Gulden Kapital zu entrichten wären, Verzicht thun können.

2) Soll er berechtigt seyn, sogar auf einen Theil des Kapitals, nehmlich bis auf zwölf tausend Gulden zu renunciiren, dergestalt, daß er sich mit zehn tausend Gulden begnügen dürfe.

3) Soll in dem Vergleich ausdrücklich festgesetzt werden: daß diese zehn tausend Gulden binnen Jahresfrist hier zu Strasburg in französischem Gelde ausbezahlt werden sollen, und zwar in zwei von einem halben Jahre zum andern zu bestimmenden Zahlungsterminen, wo sodann jedesmal fünf tausend Gulden abzutragen wären.

4) Soll er weder Lehen, Güter, Grundstücke noch sonst etwas dergleichen, an Zahlungsstatt annehmen dürfen.

5) Behält sich das Kapitel ausdrücklich vor die Kastorhüthe erst nach geschlossenem Vergleich zu bestimmen.

6) Soll Herr Rumpler besagtem Vergleich einen Artikel einschalten lassen, vermittelst dessen sich das Kapitel vorbehält, den Vergleich selbst zu genehmigen.

Strasburg, den 11. Sept. 1775.

Probst, Dechant, Kanonici
und Kapitel zu St. Peter
dem jüngern.

Signatum: Jeanjean, Canon. Schol.

No. 36.

Bestallungsbrief

in Betreff eines Kanonikats, ausgefertigt für eine Hofdame zu Mannheim, die den Verfasser unaufhörlich vexirte, ihr eine Stelle als Kanonissin bei seinem Kapitel zu verschaffen.

Protokollextrakt des Kapitels des hochlöblichen Kollegiatstifts zu St. Peter, fol. 333.

Heute als am neunten des Märzmonats, im Jahr 1775. kamen Probst, Dechant und Kanonici in ihrer gewöhnlichen Versammlung sämmtlich mit einander darinn überein, daß der Mensch als ein

gesellschaftliches Thier geschaffen sey, und beschlossen demnach die Unannehmlichkeiten des ehelosen Lebens, worauf die heilige Schrift in den Worten vae soli ausdrücklich den Fluch gelegt hat, kapitelmäsig zu überlegen. Sie erwogen demnach, daß selbst der Stifter aller Domherren, der Urheber des ewigen Breviers der zum Lobe des Allerhöchsten berufene Groschorsänger David, schon von Anbeginn der Psalmsängerei die Bemerkung gemacht habe, daß es ein ganz erbärmliches Ding sey, als einzelner Mann zu leben; daß seitdem die Propheten und nach ihm die Apostel eben so richtig eingesehen, welchergestalt das Buch Genesis seine guten Gründe gehabt haben müsse, dem Urheber des Menschengeschlechts eine Gehülfinn zu geben; daß ferner in den päbstlichen Dekretalen, ja selbst in den Extravaganten keine einzige Selle anzutreffen sey, wo den öffentlichen Dienern der Altäre verboten würde, sich fromme und vernünftige Koadjutorinnen zu halten. Da nun solchergestalt sämmtlichen Kapitularherren klar in die Augen leuchtete, daß es eine sehr üble Gewohnheit sey, mitten im Seegen und Ueberfluß, vom andern Geschlechte ganz entfernt einzeln zu vegetiren, und sie hinfolglich diesem Uebel ernstlich zu steuern wünschten, so ward einmüthig von ihnen beschlossen und verordnet, die Kanonikatstellen künftig und zwar von heutigem Tage an, zur Halbschied zu vertheilen, die Hälfte derselben Damen von guter Geburt, unsträflichem Wandel und hinlänglicher Gelehrsamkeit zu konferiren, und, sobald die Anzahl weiblicher Präbenden komplet seyn werde, die sodann überflüssigen Wohnungen zum Besten der geheiligten Masse zu veräussern. Da nun dermalen in der zweiten Reihe der Chorstühle durch Absterben des Herrn Paulus Markus Lukas Rochus von Broucfrouque, niedlichen und drollichten Andenkens, eine Stelle wirklich erledigt ist, und die Kapitularherren dem durchlauchtigsten churpfälzischen Hofe einen Beweis ihrer Ehrfurcht zu geben

wünschen, doch ohne daß ihnen solches in diesem oder ähnlichen Fällen zum Präjudiz gereiche, so haben sie auf dringendes Bitten des Herrn Ferdinand Grafen von A... und des Herrn Franz Baron von S...., die beiderseits als Grosbeamten in Diensten besagten Hofes stehen, die erledigte Kanonikatstelle, zu Gunsten der Dame Franziska Baronessinn von S.... Ritterinn des St. Elisabethordens und Ehrendame an hochgedachtem kurpfälzischem Hofe, deren vorzügliche Verdienste und erhabene Eigenschaften ihnen nicht unbekannt seyn konnten, anderweit vergeben und vermittelst einer kanonischen Wahl besetzen wollen, zu welchem Ende sie denn Gegenwärtiges ausfertigen lassen, damit sie besagtes Kanonikat nebst allen sowohl im Chor als im Kapitel damit verbundenen Prärogativen auf eben die Art und Weise in Besitz nehmen möge, wie solches der letzte Besitzer, Herr von Broucfrouque wirklich besessen hat, oder doch besitzen sollte; nur mit dem Unterschiede, daß ihr keine besondere Stiftswohnung angewiesen werden, sondern sich dieselbe, als erste Kanonissinn besagten hochlöbl. Kollegiatstifts zu St. Peter, damit begnügen solle, daß ihr der Herr Probst die Hälfte seiner Behausung überlasse, welche er ihr dann auch für sich und seine Nachkommen, wie recht und billig, bis an der Welt Ende cediren und abtreten wird; es versteht sich demnach von selbst, daß besagter Dame obliege ihre Residenz eben so wie andre Kanonici zu halten, doch wird sie ausdrücklich von dem gewöhnlichen Biennio dispensirt, statt dessen die besondern Freundschaftsdienste in Rechnung gebracht werden, welche sie bishero leistete dem kurpfälzischen Hofe, der jederzeit bei St. Peter in höchster Veneration seyn und verbleiben wird. So geschehen zu Strasburg, in dem unter oberwähntem Dato gehaltenem Kapitel.

(L. S.) Signatum: v. Kerkabon, Schol.
Eigenhändig.

No. 37.

An die hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Kanonikos und Kapitel des hochlöblichen Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern.

Johann Friedrich Käuffer, Stiftsvikarius zu St. Peter, stellt hiermit unterthänig vor, daß er schon seit verschiednen Jahren von Herrn K... S... und Konsorten, allemal abgewiesen worden, so oft er sich im Namen und vermöge der Vollmacht des Herrn Kanonikus Rumplers meldete, seine Amtsverrichtungen als Diakonus oder Subdiakonus zu verrichten, wobei sie jedoch Supplikant versicherten, er solle den Gehalt des besagten Herrn Rumpler wie bevor allzeit fort zu geniesen haben. Ferner ist es Supplikanten mehr als einmal, hauptsächlich aber an solchen Tagen, die sowohl in der Kirche als bei Herrn Dechants Tafel feierlicher als andre celebrirt wurden, begegnet, daß er mit einer gewissen Ungezogenheit zurückgestosen ward, die durch nichts als allenfalls durch den Heishunger seiner Herren Mitbrüder entschuldigt werden konnte. Gleichwohl verbreitet sich die Sage, Herr S.... habe für eben die Amtsverrichtungen, welche er als Diakonus statt des Supplikanten übernahm, von Seiten des hochlöblich- und hochwürdigen Kapitels eine ganz ansehnliche Belohnung erhalten, wiewohl jener bereits von seinem Herrn Konstituenten dafür bezahlt worden war. Endlich und weil sich Supplikant beinah in ein und eben derselben Lage mit Herrn B... befindet, so hat derselbe guten Rath befolgen, und die Billigkeit des hochwürdigen Kapitels um Hülfe bitten wollen.

Unter diesen Umständen, meine Herren! sucht er nicht etwa ein Almosen von Ihnen zu erbetteln, dessen er sich schämen würde, wiewohl ihm seine Herren Mitbrüder seinen Lebensunterhalt so ziemlich abgeschnitten, und ihn beinah ganz ausser Stand

gesetzt haben, sein armseeliges Stückchen Brod zu verdienen; nein, er bittet Sie blos, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und besagtem Herrn B... an seinem Quartalsgehalt die Summe von neun Livres abzuziehen, welche er dem Supplikanten laut angebogenen Attestats schuldig ist, und deren Bezahlung er ihm auf Anstiften und Anrathen des Herrn Kanonikus und Subdiakonus ..... unter eben so scheinbaren als kahlen Entschuldigungen verweigert. So zu verordnen.

Signatum: Käuffer,

No. 38.

Attestat.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiermit, daß ich ganze sechs Monate nacheinander wöchentlich umsonst und um Nichts einen Rosenkranz für Herrn Doktor B..... gebetet habe, damit ihm der Himmel ausser dem Geiste der Gelahrtheit, welchen er bekanntlich besitzt, auch noch den Geist der Erkenntniß und Klugheit verleihen wolle, auf daß er seiner Zunge Zaum und Gebiß anlegen, und solche gehörig regieren lerne.

Ferner bekenne ich, daß ich, da meine Bitte nicht gewährt ward, einem Stiftsvikarius unsrer Kirche, Herrn Käuffer, aufgetragen habe, zu St. Margarethen ein neuntägiges Gebet zu verrichten, damit gedachtem Herrn Doktor besagte Gabe zu Theil werden möge, was Endes jeder Weg oder Kirchengang auf zwanzig Sols zu stehen kommt, so in allem neun Livres beträgt.

Zu Urkunde dessen, habe ich gegenwärtiges Attestat unterzeichnet, damit besagter Herr Käuffer in seinem Prozeß mit gedachtem Herrn B... davon Gebrauch machen könne.

Strasburg, den 29. März 1781.

Signatum: Rumpler.

No. 39.

Billet,

welches dem Herrn Pfarrer nebst 25 Louisd'or zugeschickt ward.

So eben vernehme ich, mein Herr Pfarrer, daß meine Chorbrüder auf Ansuchen Ihres Herrn Vetters ein Almosen von etwa zehn Thalern für Herrn S... zusammen geschossen haben, der, wenn er dieses Werks der christlichen Liebe wirklich bedürfen sollte, wenigstens gar nicht das Ansehen hatte, als wenn er zu den Hausarmen gehöre; denn ausserdem sollte er, wie ich Ihnen hiermit heilig betheure, mich gewiß nicht zweimal wegen der elenden 12 Livres gemahnt haben, die er, als ein wahrer Grossprecher, mit eben so viel Stolz als Unbilligkeit von mir begehrte.

Ich bitte Sie demnach, mein Herr, jenen zehn Thalern noch die zwölf Livres Almosen beizufügen, die ich auf unsrer Kapiteltafel hinterließ, als mir der Herr Dechant im Namen des Kapitels eröffnete, daß ich nicht verbunden sey, dieselben zu bezahlen.

Ausserdem überschicke ich Ihnen hier noch 25 Louisd'or, welche Sie nach Gutbefinden unter die übrigen Hausarmen Ihres Kirchspiels vertheilen können.

Uebrigens wünsche ich Ihnen einen vergnügten Tag.

Strasburg, den 25. März 1781.

Signatum: Rumpler.

No. 40.

Billet an den Präbendarius Herrn S.., vom 25. März 1784.

Da mir Herr Lantz im Namen des Kapitels eröffnet hat, daß ich nicht verbunden sey, die zwölf Livres, welche Sie so unbilligerweise von mir verlangten, zu bezahlen, so habe ich die Ehre Ihnen

hiermit zu melden, mein Herr, daß ich dieselben dem Herrn Pfarrer als ein Geschenk für die Armen übersandte. Da ich aber seitdem vernommen, daß unser verehrungswürdiger Dechant, zufolge seiner weisen und edeln Denkart, sowohl Ihre eifrigsten Gönner, als auch andere Kapitularherren, ermuntert und angetrieben habe, ein Almosen für Sie zu sammeln, das Sie zwar entschädigen, zugleich aber auch nicht wenig demüthigen würde: so halte ich es für Pflicht, Sie zu versichern, daß ich Ihnen diese geringfügige Summe keinen Augenblick würde verweigert haben, wenn ich nur von fern hätte ahnden können, daß Sie dieselbe unter eben dem Titel, nehmlich als eine milde Beisteuer, von mir annehmen würden, unter welchem Sie jene wirklich angenommen haben. Demjenigen, was Sie bereits aus der Börse unsrer Herren Kapitularen erhielten, wird der Herr Pfarrer auf meine Bitte die nehmlichen 12 Livres beifügen, die ich ihm in der Absicht überschickte, sie nach Gutbefinden unter die Armen seines Kirchspiels zu vertheilen. Ich bin u. s. w.

Signatum: **Rumpler.**

No. 41.

CERTIFICAT,

welches demjenigen entgegen gesetzt ist, so Herr Käuffer auf Anstiften des Herrn Dechants ausstellte, und vermittelst dessen er läugnete, das neuntägige Gebet verrichtet zu haben.

Graf von C.... und dessen Barbier, haben die Ehre, sämmtliche Mitglieder des hochlöblichen Kapitels zu St. Peter zu versichern, daß sie am zwanzigsten dieses Monats, Morgens um sechs Uhr, als sie eben von dem Beichtvater zu St. Margarethen zurückkamen, welcher sich durch Siroptrinken den Magen verkältet hatte, vor der Thür besagter Kirche einen armen Geistlichen liegen sahen, der so

eben im Begriff stand die Seele auszuhauchen, und nur vermittelst einer Latwerge (bolus) die sie ihm zu verschlucken gaben, wieder zu sich selbst gebracht wurde. Dieser Geistliche sagte ihnen, er nenne sich Käuffer, und habe sich seit neun Tagen allemal um die nehmliche Stunde ganz nüchtern daselbst eingefunden, um für einen gewissen Dokter B.... zu beten, der eine sehr böse Zunge und eben so schlimmes Mundwerk habe. Da sey er dann von einer Ohnmacht befallen worden, und im delirio habe er besagten Doktor leibhaftig vor sich zu sehen geglaubt, und zwar in einem langen schwarzen Rock, gleich einem polnischen Weiberkleid, so er unter seinen beiden Aermen aufgeschürzt trug, im Munde aber habe er einen Zettel gehabt, worauf folgende drei Worte mit grosen ochsenblutfarbenen Buchstaben geschrieben: *nos insanabiles sumus.* Dem zufolge haben sich Endes Unterzeichnete entschlossen, einen Versuch zu machen, ob sie vielleicht den unheilbaren Kranken, vermittelst einiger aus Bleiextrakt bestehender Bäder wieder herstellen können, worinn derselbe seinen Kopf benebst dem Doktorshuthe wird tauchen müssen, u. s. w.

Urkundlich ist Gegenwärtiges in der Absicht ausgefertigt worden, damit es gegen besagten Doktor zum Beweis dienen möge.

Geschehen Strasburg, den 1. April 1781.

No. 42.

Sentenz vom 20. Jun. 1782.

Nachdem die Partheien vernommen, und die Gründe des geistlichen Fiskals gehörig erwogen worden, so verurtheilen Wir Beklagten, mit Beistimmung unsrer Beisitzer, dem Kläger die zufolge des Lotteriebillets zu fodern habende 3000 Livres auszubezahlen, doch mit dem Vorbehalt, daß er hiervon dasjenige abziehen dürfe, was er bereits besage einer Quittung auf Abschlag bezahlt hat. Was nun aber die Foderung von zwei tausend Gulden

Reichsgeld anbelangt, so sprechen wir dieselben dem Kläger völlig ab, doch bleibt ihm unbenommen, nach Gutbefinden deswegen seine Regreßklage anzustellen wider wen er immer will. Ferner haben wir dem Beklagten auf Ansuchen des geistlichen Fiskals verboten, sich nie wieder mit einem Negoz oder mit etwas, das hierauf Beziehung haben könnte, zu befassen, sintemal solches dem geistlichen Stande und den Kirchensatzungen entgegen ist; doch wird ihm übrigens die Erstattung der Kosten erlassen. So geschehen und geurtheilt im Gerichtssaal des verehrlichen Konsistoriums unter obigem Jahr und Tage.

Signatum: Toussaint, Bischof zu Arath.

Collationirt, Signatum: Weinborn.

No. 43.

Ich bezeuge, daß mir verboten worden, die Urkunde welche mir Herr Rumpler zur Insinuation übergab, demselben zurückzugeben. Den 27sten Jun. 1782.

Signatum: Annion.

No. 44.

Urkunde vom 21. Jun. 1782.

welche bei dem Konsistorialbothen von der Gegenparthei unter dem Vorwand der Obergewalt hinweggenommen ward.

Auf Ersuchen des Herrn Rumpler, vormaligen königlichen Almosenpflegers, Titulardomherrn zu Warschau und Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern, welcher allhier zu Strasburg seinem jetzigen Aufenthalte wohnhaft ist, wird hiermit auf der Expeditionsstube des Herrn Hubert, Advokaten zu Mainz, dem Caspar Bernier, Kaufmann zu Besançon, welcher gegenwärtig bei Herrn Rame, seinem Advokaten, seine Wohnung nimmt, kund und zu wissen gethan: daß man sehr unrecht handeln würde,

die Werke unsrer Heiligen in der Geschichte zu preisen, und solche den Glaubigen zur Nachahmung vorzustellen, wenn ein in den Kirchensatzungen erfahrner Domherr sich dadurch einer in diesen nehmlichen Satzungen verbotenen Handlung schuldig gemacht haben sollte, daß er an einem geistlichen Hofe, auf Bitten eines geistlichen Churfürsten, und eines als Feldmarschall bei der Reuterei angestellten Marquis, blos deswegen zu negoziiren suchte, damit daselbst Prozesse geschlichtet und beigelegt, Eintracht befördert, Schulden bezahlt, und Gefangene losgekauft würden; daß es hiernächst nicht nur einen hohen Grad von Uneigennützigkeit voraussetze, wenn jemand die in Rücksicht eines solchen Dienstes angebotene Belohnung oder Entschädigung ausschlage, und nur etwas Weniges zu Bestreitung der mit einer solchen Negotiation nothwendigerweise verbundenen Auslagen annehme, sondern daß diese Uneigennützigkeit offenbar für eine grosmüthige Handlung zu halten sey, wenn sich der billigdenkende Mittelsmann erbiete, auf alle durch sein Geschäft veranlaßte Kosten, Auslagen und Vorschüsse Verzicht zu thun, im Fall er dasselbe nicht zu Stande bringen könne.

Dennoch war dies gerade der Fall, der Supplikanten, zufolge der am 20sten des jeztlaufenden Monats Junius auf Anbringen des geistlichen Fiskals ergangenen Sentenz, die Ahndung des Herrn Offizials zugezogen hat; denn besagter Herr Supplikant leistete nicht nur von seinem rechtmäsig ererbten Vermögen einen baaren Vorschuß von mehr als zwanzig tausend Livres, wovon er zu Beförderung der Eintracht Schulden bezahlte, verschiedne Prozesse schlichtete, und einen Gefangenen seinem Versprechen gemäs in Freiheit setzte, sondern stellte sich hiernächst der größten Gefahr blos, alles zu verlieren, wenn ihn sein unermüdeter Eifer nicht in Stand gesetzt hätte, die unsäglichen Hindernisse zu besiegen, womit er bei jedem Schritt zu kämpfen hatte;

zu dem Ende sah er sich denn ferner genöthigt, in Zeit von acht Monaten viermal nach Coblenz zu reisen, bis es ihm denn endlich nach vielfältigen sowohl mit Ihro kurfürstl. Gnaden zu Trier als Ihren Ministern gepflognen Conferenzen gelang, seine sämmtlichen Geschäfte zur allgemeinen Zufriedenheit der dabei interessirten Partheien zu vollenden. Die angesehensten Geistlichen sowohl bei Hof als in der Diözes wünschten ihm hierzu Glück, nannten ihn einen Engel des Friedens, angelus pacis, und gratulirten ihm, daß er nicht nur ihren Landesherrn beruhigt, sondern zugleich einigen zwanzig seiner Unterthanen, die sämmtlich Gläubiger des Marquis von Chevigney waren, zu ihren bereits verlohren geschätzten Foderungen verholfen habe. Anstatt nun, daß Supplikanten seine sämmtlichen Auslagen nebst dem erlittenen vielfältigen Verlust ersetzt werden sollten, (seine Bemühungen und das Risiko nicht einmal gerechnet, dem er sich in Ansehung seines so mißlichen Vorschusses blos stellen mußte,) ist derselbe durch das Wenige, was er vom Herrn Marquis angenommen hat, kaum zur Hälfte für dasjenige entschädigt worden, was er doch eben so rechtmäsig zurückfodern konnte, als der heil. Paulus in seinem Gewerbe, die Leinwand bezahlt nehmen durfte, woraus er seine Zelten verfertigte.

Supplikant, der sich nunmehr seit 25 Jahren im Kapitel und seit mehr als 50 in dieser Unterwelt befindet, hat zwar oft genug der Habsucht und Ungerechtigkeit, die hienieden unter der Maske groser Gesinnungen herrschen, zum Opfer dienen müssen, allein noch nie hat er in Prozeßsachen weder bei den geistlichen Gerichten noch bei dem Oberhofgericht der Provinz weder als Kläger noch Beklagter das mindeste zu thun gehabt. Eben so wenig hat er sich je mit irgend einer Art von Negoz befaßt, ja nicht einmal mit Weinen oder Wechselbriefen gehandelt, welches doch von Leuten seines Standes öffentlich geschieht und geduldet wird. Auch hatte er vor dem Coblenzer Geschäft,

dessen er sich unter dem Schutz Ihro königl. Hoheit der Prinzessinn Christina von Sachsen nicht nur auf eine anständige sondern sogar auf eine ehrenvolle Art als Mittelsmann unterziehen zu dürfen glaubte, Zeit seines ganzen Lebens nicht die mindeste ähnliche Angelegenheit betrieben, ausgenommen am Mannheimer Hofe, und zwar zu Gunsten des Kapitels zu St. Peter dem jüngern, als er unter eben der Bedingung allenfallsiger Entschädigung, die gegenwärtig in der Coblenzer Sache so strafbar befunden werden, und vermittelst einer Vollmacht, wodurch er berechtigt war, die Hälfte des strittigen Kapitals, auch wohl noch weniger, als Vergleichsquantum anzunehmen, den vollen Ersatz einer verjährten Schuldföderung von vier und zwanzig tausend Livres bei dem kurpfälzer Hofe bewirkte, wovon bereits seit länger als einem Jahrhundert kein Heller Interessen erhoben werden konnte. Ein Geschäft, das um so mißlicher stand, da der in Negotiationen und Arrangirung ähnlicher Angelegenheiten so erfahrne Probst besagten Stifts, Herr Regemorte, der 15 ganze Jahre nach einander alle französische Gesandten an besagtem Hofe, so wie seine übrigen dortigen Gönner in Bewegung setzte, ohne nur einen Kreuzer auswirken zu können, dem Kapitel seine Dokumente zurückgegeben, und ihm zugleich angekündigt hatte, daß es dieselben getrost bei Seite legen oder verbrennen könne, ohne hierbei das Mindeste zu verlieren.

Weit entfernt, daß der Herr Diözesanbischof Supplikanten damals wegen dieser Sache den geringsten Verweis gegeben hätte, befand derselbe vielmehr für gut, dessen Eifer und Einsicht zu rühmen, und da hierdurch seine Thätigkeit noch stärker angefacht wurde, so würde er sich nach Vollendung dieser abermaligen Negoziation weit eher versprochen haben, bei lebendigem Leibe kanonisirt zu werden, als daß er befürchtet hätte, man werde die Obrigkeit deswegen gegen ihn zur Rache auffodern, weil

er bei einem geistlichen Kurfürsten etwas zu bewirken suchte, was er bereits bei einem weltlichen Kurfürsten bewirkt hatte, und weswegen ihm die schmeichelhaftesten Lobeserhebungen ertheilt worden waren.

Gesetzt nun aber, ein bischöflicher Verweser, der zugleich Universitätsrektor, und ein geistlicher Fiskal, der zugleich auch Doktor ist, und die folglich beiderseits sowohl an Tugend als an Weisheit Andern vorleuchten sollen, hätte sich vielleicht eine oder die andre menschliche Schwachheit zu Schulden kommen lassen, so möchte Supplikant die Unannehmlichkeiten, welche ihn gegenwärtig betreffen, wohl einzig und allein der Unbehutsamkeit beizumessen haben, zufolge deren er neulich ihr Betragen mit jener Freimüthigkeit einer unbefangenen Seele tadelte, die keiner Verstellung fähig ist, und die ihm in diesem so philosophisch-toleranten Jahrhunderte, gerade so viel Feinde zugezogen hat, als seine Toleranz und Menschenliebe ihm nur immer auf den Hals schicken konnte. Mit einem Wort, es verhält sich mit dieser Anekdote wie folgt: Jene zwei Herren Offizialbeamten hatten den Auftrag erhalten, einen sehr einfachen Prozeß nicht etwa beizulegen, sondern zu entscheiden, welcher ein Testament betraf, vermittelst dessen den Armen der Diözes beinah eine Million Livres als Legate ausgesetzt waren, und dessen Gültigkeit von sehr vermögenden Erben bestritten wurde. Hätte man der Gerechtigkeit ihren Lauf gelassen, so konnte dieser Prozeß unmöglich verlohren werden, denn da das Testament an und für sich rechtsbeständig war, so konnten die Richter nicht umhin, dasselbe zu bestätigen, wie auch wirklich geschah. Es gab nur ein und zwar in seiner Art einziges Mittel, die Absicht des Testators zu vereiteln, und den Armen auf immer eine Beihülfe zu entziehen, die ihnen selbst durch die Gesetze zugesichert war. Dies Mittel bestand darinn, daß man den Richtern mehr Gewalt übertrug, als ihnen von

Amtswegen gebührte; daß man sie zu Schiedsrichtern enannte, und ihnen anheim stellte, die Legate gegen die ausdrückliche Verordnung des Testators und der Gesetze, nach Gutbefinden zu vermindern; kurz, daß man im Namen der Armen gerichtlich erklärte, daß deren Repräsentanten oder Bevollmächtigte es genehmigten, auf einen Theil des ihnen so rechtmäsig anheimgefallnen Vermögens Verzicht zu thun. Dieß war gerade der Weg, wodurch besagte Herren die Armen in der Provinz auf die unschuldigste Weise um vier Fünftel eines Almosens brachte, das ihnen ausserdem keine menschliche Gewalt entziehen konnte. Und gerade dies war es, was Supplikanten dergestalt empörte, daß er in der ersten Hitze ohne alle Umschweife erklärte, man solle besagten Herren von nun an verbieten: „sich nie wieder einfallen zu lassen, irgend eine Rechtssache negoziiren oder vergleichen zu wollen, noch weniger sich künftig in Etwas zu mischen, was auf dergleichen Geschäfte Bezug haben könne, gesetzt auch sie erböten sich, die Kosten aus ihrer Börse zu bezahlen, und nie den mindesten Ersatz für ihre Auslagen zu verlangen." Dieß war es endlich, was sich nebst verschiednen im Kapitel über Despotismus, Scandal und Gerechtigkeitsverweigerung, entstandnen Debatten, unmittelbar vor dem Zeitpunkte ereignete, wo der geistliche Fiskal sein Anbringen übergab, und sodann die Sentenz von Seiten des geistlichen Gerichts erfolgte, gegen welche Supplikant zu Erhaltung seiner unbefleckten Ehre appelliren muß.

Aus diesen und andern noch weit stärkern Beweggründen, die zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte umständlich auseinander gesetzt werden sollen, würde Supplikant nicht das mindeste Bedenken tragen, erfoderlichen Falls sogleich dasjenige nochmals und sogar für undankbare Brüder zu thun, was er für den Kurfürsten zu Trier und den Marquis von Chevigney that; denn er wünscht nichts sehnlicher, als seinen Nebenmenschen in dem engen Kreise,

den ihm die Vorsehung angewiesen hat, nützlich zu werden. Da ihn nun aber das von dem Offizial in dieser Rücksicht auferlegte Verbot nicht nur für strafbar zu erklären scheint, sondern zugleich die Delikatesse seiner Gesinnungen eben so sehr als die Lauterkeit seiner Absichten verdächtig macht: da er ferner innigst überzeugt ist, daß er sich unmöglich nach demselben fügen könne noch dürfe: so wird besagter Supplikant nicht allein dieses Verbots wegen, sondern zugleich von dem ganzen Inhalt des ergangnen Urtheils an Ihro kurfürstliche Gnaden, den Herrn Metropolitan appelliren, will aber immittelst sich gegen dasselbe mit Vorbehalt seines Rechts und Beobachtung aller üblichen Kautelen protestando verwahrt haben; welches demnach sowohl dem geistlichen Fiskal, Herrn Zäpffel, als der geistlichen Gerichtskanzlei und dem Bernier urkundlich bekannt gemacht werden solle.

Signatum: Rumpler.

No. 45.
Appellationsschrift.

Den 4ten Juli 1782.

Auf Ersuchen des Herrn Rumpler, vormaligen königlichen Almosenpflegers, Titulardomherrn zu Warschau und Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen in seinem jetzigen Wohnorte seßhaft ist, wird hiermit auf der Expeditionsstube des Herrn Hubert zu Mainz, dem Kaspar Bernier, Kaufmann zu Besançon, welcher gegenwärtig in besagter Stadt Strasburg bei Herrn Rame, seinem Advokaten zu suchen ist, kund und zu wissen gethan; daß, obgleich Herr Marquis von Chevigney in seinem unterm neunzehnten des jetztlaufenden Monat Junius an Herrn Adorne erlassenen Schreiben sich dahin erklärt habe, welchergestalt er darein willige, daß Supplikant dem Kaspar Bernier die tausend Thaler behändige, zu deren Ausbezahlung er vermittelst der am 20ten besagten

Monats vom geistlichen Gericht ergangnen Urtheils als Mandatarius des besagten Herrn Marquis kondamnirt ward, gleichwohl Herr Maillet, Kaufmann zu besagtem Besançon, vermittelst seiner an verwichnem 24 Merz erhobnen Kummerklage, alle dem Herrn Marquis von Seiten des Supplikanten zustehende Gelder mit Arrest bestrickt, und ihme, Supplikanten aufgetragen habe, gegen besagtes zu seinem größten Nachtheil gereichendes Urtheil, dem er sich keineswegs zu unterwerfen gesonnen, an den Herrn Metropolitan zu appelliren. Was nun aber das auf Anbringen des geistlichen Fiskals ergangene Verbot anbelangt, daß nehmlich Supplikat sich nie wieder mit Negoziiren befassen solle, so kann derselbe, (wenn anders jenes Verbot gegen seine Person gerichtet ist) sich gar nicht erklären, in wiefern dasselbe mit dem Prozeß, welcher der Entscheidung des geistlichen Gerichts unterworfen ist, in einiger Verbindung stehe; denn da er sich niemals mit irgend einem in den Kirchensatzungen verbotenem Negoz befaßte, noch je sich damit abzugeben gedenkt, so muß er billig über die darob erhobene Klage, noch mehr aber über das Urthel erstaunen, welches dieser Beschuldigung wegen gegen ihn ergangen ist, ohne daß er nur einmal darüber vernommen oder gewarnt worden wäre; ja er weiß sich dieses um so weniger zu erklären, da ihn der Herr Offizial während der 25 Jahre, seit welchen er Stiftsherr ist, seiner vorzüglichen Achtung würdigte, und nie an seinem Betragen das Mindeste zu tadeln fand. Unmöglich kann er sich überreden, daß blos der ähnliche Klang der ihrer Bedeutung nach so ganz verschiednen Worte Negoz und Negoziation, Veranlassung gegeben habe, sie mit einander zu verwechseln, oder daß man bei Gelegenheit des einen auf den Einfall gekommen sey, ihm zugleich das andre zu verbieten, wenn ihn allenfalls die Lust anwandeln solle, sich damit befassen zu wollen. Bekanntlich ward Supplikant darum ge-

beten, an einem geistlichen Hofe die Rolle des Mittelsmannes zu übernehmen, einige Prozesse beizulegen, und einen Gefangnen in Freiheit zu setzen; als er sich nun hierzu verstand, glaubte er ein um so verdienstlicheres Werk zu übernehmen, da er zu Wiederherstellung der Eintracht einen beträchtlichen Theil seines Vermögens auf die grosmüthigste Weise aufopferte. Mithin erhellt von selbst, daß die von dem geistlichen Fiskal ohne Veranlassung, ohne Untersuchung und ohne Beweise angestellte Klage, der unbescholtnen Ehre des Supplikanten zum größten Nachtheil gereiche. Da ihm nun durch das ohne sein Vorwissen und nicht nur zum Erstaunen seines eignen, sondern sogar zum Erstaunen des gegenseitigen Advokaten gefällte Urtheil alle Mittel benommen worden, die vermeintlichen Beschuldigungen von sich abzulehnen, so sieht sich Supplikant genöthigt, dasselbe reformiren zu lassen, um somehr, da er weder für Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier noch für den Marquis von Chevigney das Mindeste unternommen hat, was nicht jeder andre gute Christ an seiner Stelle ebenfalls gethan haben würde. Aus diesen und andern Gründen, die zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte angeführt werden sollen, will also Supplikant hiermit von dem an besagtem zwanzigsten Junius ergangenen Urtheil an Ihro Churfürstl. Gnaden den Herr Metropolitan appellirt, und sich übrigens mit Vorbehalt seines Rechts in bester Form gegen dasselbe protestando verwahrt haben, welches sowohl besagtem geistlichen Fiskal, Herrn Zäpffel, als der geistlichen Gerichtskanzlei, wie auch dem Bernier urkundlich bekannt gemacht werden möge.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt &c. Den 4ten Julius 1782.

Signatum: Boos.

No. 46.

Auszug

aus dem beim Obervikariat des Bisthums Strasburg befindlichen Expeditionsprotokollo vom sechs und zwanzigsten August, ein tausend siebenhundert zwei und achtzig.

Tussanus, von Gottes Gnaden und in Vollmacht des heiligen apostolischen Stuhls Bischof zu Arath, Suffragan-Vikarius Generalis und Offizial Seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Kardinals Prinzen von Rohan, Fürsten und Bischofs zu Strasburg, Landgrafen von Elsaß, Fürsten des heil. römischen Reichs, Kommandeur des heiligen Geistordens, Grosalmosenpfleges von Frankreich, Obervorstehers der Sorbonne &c. &c.

Ward erwogen eine von Herrn Ludwig Rumpler, Priester und Kapitularherrn des hochlöblichen Kollegiatstifs zu Sankt Peter dem jüngern allhier, Uns übergebene Bittschrift, Folgendes enthaltend: Daß Supplikant, weil Herr Abbé Lantz, Domherr und Dechant besagten Kollegiatstifts, wie auch Generalvikarius und Offizialverweser besagten Bisthums, seit länger als einem Monat zu Nancy befindlich gewesen sey, um daselbst einen Prozeß zum Besten der Armen in der Diözes beizulegen, dem Kapitel besagten Kollegiatstifts in einer seiner gewöhnlichen Zusammenkünfte vorstellig gemacht habe, daß die zum Dienst besagten Stifts angenommenen zwei Chorknaben zum öftern Verhinderung hätten und sich daher nicht regelmässig einzustellen pflegten, mithin nicht zureichend wären, alle mit ihrem Dienst verbundene Verrichtungen gehörig besorgen zu können. Da nun eine beträchtliche Stiftung vorhanden sey, vermittelst deren vier dergleichen Stellen sehr reichlich dotirt werden könnten, so habe das Kapitel besagten Stifts, welches diese Einkünfte zu Vermehrung seiner Masse anwende,

vielmehr sechs dergleichen Stellen fundiren sollen, anstatt die Zahl derselben aus einer übel verstandnen Oekonomie bis auf zwei zu vermindern; indem es sich mehr als einmal ereignet habe, daß verschiedne Priester das heilige Meßopfer nicht verrichten können, weil keine Diener zum ministriren zugegen waren. Durch diese Beweggründe seyen denn die Kapitularen veranlaßt worden, einstimmig festzusetzen, daß die zu Besetzung der besagten vier Stellen angewiesene Stiftung ohne fernern Verzug ihrer Bestimmung gemäs angewendet werden solle. Demzufolge sey dem Herrn Dechant bei seiner Zurückkunft der hierüber gefaßte Kapitelschluß vom Herrn Scholaster vorgelesen worden, damit er die beiden neuen Subjekte ernennen könne, wofern ihm anders dieses Recht, seinem Vorgeben nach, in dem Stiftungsdokumente ausschlieslich zugestanden werde; der Herr Dechant aber habe diesen allgemeinen Wunsch seiner Mitbrüder nicht nur unerfüllt gelassen, sondern demselben ohne nur den mindesten Grund anzuführen, aufs lebhafteste widersprochen, ja sogar gegen das ganze Kapitel Drohungen ausgestossen, die dem Supplikanten zu nicht geringem Aergerniß gereichten. Unter andern habe besagter Herr Dechant geäussert, welchergestalt ihm es sehr empfindlich falle, daß das Kapitel während seiner Abwesenheit es gewagt habe, ein Zeichen seiner Existenz von sich zu geben, und sich zu erkühnen, ihm Dechant, nicht nur eine so empfindliche Kränkung zuzufügen, sondern sogar ohne sein Vorwissen Befehl zu geben, daß wegen des bevorstehenden Festes des Schutzpatrons, das Kirchengewölbe geweisset werden solle, worüber er einen Lärm erregte, als sey ein unerhörtes Vergehen gegen seine vorgebliche Macht, ein Verbrechen beleidigter Dekanatwürde, begangen worden. Supplikant sey über dergleichen Anmassungen äusserst erstaunt, habe dieselben nicht nur auf der Stelle für despotisch erklärt, sondern zugleich unter dem Vorbehalt dagegen protestirt, daß er dem

Herrn Diözesanbischof deswegen seine ehrerbietige Vorstellung übergeben werde, damit die in den heil. Kirchensatzungen vorgeschriebene Ordnung und Zucht in der Verwaltung einer Kirche wieder hergestellt werde, bei welcher mehr als irgend einer andern in der Diözes unzähliche Mißbräuche eingerissen seyen, die sich unsrer Untersuchung bei der von uns vorgenommnen allgemeinen Visitation ganz entzogen hätte, und bei welcher seit den fünf und zwanzig Jahren, seit welchen besagter Herr Abbé Lanz Dechant ist, blos darum kein einziges Generalkapitel gehalten worden sey, weil es diesem beliebt habe, jenen löblichen Gebrauch ganz abzuschaffen, wiewohl derselbe bei allen Kollegiatkirchen der Diözes mit dem größten Nutzen eingeführt und auch bei der seinigen bis zum Antritt seines Dekanats jederzeits beobachtet worden. Da nun aber in diesen feierlichen Kapitelversammlungen den Domherren ihre Statuten und Regeln vorgelesen, hauptsächlich aber den neuaufgenommenen Kapitularen bekannt gemacht werden sollten, welche sich zu deren Beobachtung eidlich verpflichten müssen, ohne sie je gesehen oder gekannt zu haben; da hiernächst jeder von ihnen bei dieser Gelegenheit in seinen Rechten und Pflichten unterrichtet werden könne; da er ferner in diesen Versammlungen sowohl gegen die Erkaltung brüderlicher Eintracht und Liebe, als auch gegen die willkührlichen Eingriffe einer angemaßten Macht seine Erinnerungen anbringen könne, und müsse, da mit einem Wort diese jährlichen Zusammenkünfte in der Absicht eingeführt worden, damit sämmtliche Kapitularen sich über die Beseitigung derjenigen Mißbräuche berathschlagen sollten, welche sich das Jahr über etwa bei dem öffentlichen Gottesdienste oder in der Kirchenzucht oder auch bei der Verwaltung der Kirchengüter eingeschlichen haben möchten, mithin Supplikant zeithero aller mit seinem Stande verbundnen Rechte beraubt worden sey, so wage er es, unsre Machtvollkommenheit um

Beistand anzuflehen, damit es uns gefallen möge, den vielfältigen bei besagter Kollegiatkirche eingerißnen Mißbräuchen zu steuern, zu dem Ende eine bischöfliche Untersuchung vorzunehmen, die ohnehin seit einem Jahrhundert nicht statt gefunden habe; oder besagtem Herrn Dechant indessen und bis dahin die Zusammenberufung eines Generalkapitels anzubefehlen, welches sodann nach dem bei allen Kollegiatkirchen eingeführtem alten Brauch und Recht jährlich einmal gehalten werden solle; oder endlich besagtem Supplikanten die Erlaubniß zu ertheilen, gedachten Herrn Dechant bei dem geistlichen Gericht zu belangen, damit derselbe dazu angehalten werde, besagte Generalkapitel wieder einzuführen, und zwar dergestlat, daß derselbe nicht nur die verursachten Prozeßkosten trage, sondern daß zugleich dem geistlichen Fiskal unbenommen bleibe, ihn sowohl wegen Vernachlässigung der Statuten und Vorschriften, als auch wegen offenbarer Verachtung der heil. Kirchensatzungen zur wohlverdienten Strafe zu ziehen. Urkundlich war besagte Bittschrift mit dem Namen Rumpler unterzeichnet und mit dessen Handzeichen versehen; zugleich war derselben ein gerichtliches Gesuch von Seiten des besagten Supplikanten beigefügt; welches alles uns am fünften dieses Monats von dem königlichen Gerichtsdiener Tisserant gehörig insinuirt worden. In besagtem Gesuch stellte der besagte Supplikant uns vor, welchergestallt er uns bereits am letztverwichnen Junius eine mit obiger beinah wörtlich übereinstimmende Bittschrift übergeben, auch nach der Hand in verschiednen Schreiben aufs nachdrücklichste gebeten habe, daß wir ein Dekret auf selbige erlassen möchten, ohne daß ihm jedoch diese Bitte bis anhero gewährt worden. Da es ihm nun ernstlich darum zu thun sey, seine ihm als Domherrn zuständigen Rechte zum Besten seiner Kirche nach ihrem ganzen Umfang geltend zu machen, so wolle er hiermit besagte seine Bitte aufs neue an uns gelangen lassen, und, so

viel er den Rechten nach benöthigt, uns ehrerbietig aufgefodert haben, ihn nach Maasgabe unsrer Gerechtigkeitsliebe zufolge besagter seiner Bittschrift mit einem Dekret zu versehen. Nachdem hierauf den hochwürdigen Herren Probst, Senior, Kanonicis und Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern, vermittelst unsers am dreizehnten dieses Monats erlaßnen Dekrets auferlegt worden war, daß es den Inhalt der von besagtem Supplikanten übergebnen Bittschrift auf eine rechtsbeständige Art beantworten solle; so stellte besagtes Kapitel, welches sich deswegen am achtzehnten eben dieses Monats versammelt hatte, die schriftliche Erklärung von sich, „ welchergestalt „ es die *) unehrerbietigen Ausdrücke, deren sich be„sagter Supplikant in der uns übergebenen Bitt„schrift gegen seinen verehrlichen und würdigen „ Dechant bedient habe, nicht anders als mit dem „ lebhaftesten Schmerz bemerken könne; Ausdrücke, „ die um desto strafbarer seyen, da eines Theils die „ vorgebliche Widersetzlichkeit des Herrn Dechants „ gegen eine vom Kapitel beschloßne Vermehrung „ der Chorknaben, andern Theils aber die von be„sagtem Herrn Dechant bezeugte Verweigerung Ge„neralkapitel zu halten, zu deren Beschönigung „ dienen müssen; denn, was den ersten Punkt an„belangt, so erhellt aus dem dieser Antwort an„gebogenen Protokollextrakt, daß Herr Dechant zu„folge eines am verwichnen ersten Julius verfaß„ten Kapitelschlusses dem Kapitel die Ernennung „ der anzustellenden Chorknaben gänzlich überlassen „ habe; in Ansehung des zweiten Klagpunkts aber „ erklärt und versichert das versammelte Kapitel „ einstimmig, daß der Herr Dechant die Zusammen„berufung der Generalkapitel nicht allein nie ver„weigert, sondern sich im Gegentheil verschiedent„lich erboten habe, dergleichen zu halten, welches

*) Diese Antwort ward vom Herrn Probst von Regemorte diktirt.

„ Erbieten aber von den Kapitularherren aus dem
„ Grunde nicht angenommen worden, weil derglei-
„ chen Kapitel, da Zucht und Ordnung ohnehin bei
„ ihrem Kollegiatstift beobachtet werden, eben kei-
„ nen erheblichen Endzweck haben. Was übrigens
„ die in besagter Bittschrift gegen das Kapitel ent-
„ haltnen Invektiven oder vielmehr Injurien be-
„ trifft, so wird das Kapitel zur andern Zeit seine
„ Maasregeln dagegen nehmen, denn gegenwärtig
„ war es ihm blos darum zu thun, ein der Wahr-
„ heit gemässes Zeugniß zu Gunsten des Herrn De-
„ chants zu ertheilen." Hierauf ward ein Extrakt aus den an verwichnem ersten Junius und Julius verfaßten Kapitelschlüssen verlesen, dessen weiter oben Erwähnung geschah; ingleichen ein abermaliges Gesuch, welches uns von besagtem Supplikanten am siebzehnten dieses Monats insinuirt worden, und welches dahin zielt, daß wir aus den darinn enthaltnen Gründen unsre Machtvollkommenheit dazu anwenden möchten, Supplikanten die erbetne Gerechtigkeit zu verschaffen, die Kommunikation der Statuten zu bewirken, und die gute Disciplin wieder herzustellen, welche in einer der vornehmsten Kirchen der Diözes seit fünf und zwanzig Jahren ganz vernachlässigt worden, ungeachtet man gegen vorerwähnten Mißbrauch so wie gegen eine Menge andrer, denen blos durch Wiederherstellung der Kirchendisciplin abgeholfen werden könne, häufige Klage erhoben habe. *) Nachdem hierauf dem geistlichen Fiskal unser Dekret nebst dem am siebzehnten dieses Monats uns insinuirten Dokumente übergeben, dessen schriftliches Anbringen am zwanzigsten dieses Monats eingereicht, und alles wohl und gehörig von uns überlegt und erwogen worden: So

*) Der wahren Beweggründe, wodurch dies zweite Gesuch veranlaßt ward, wird hier mit keinem Wort gedacht. Man findet dasselbe am Ende des Pariser Advokatens Gutachtens.

legen wir Suffraganeus, Generalvikarius und Offizial des Bisthums Strasburg, dem Supplikanten, ohne auf dessen Gesuch Rücksicht zu nehmen, und in Gemäsheit des vom geistlichen Fiskal übergebenen Anbringens, unter gesetzmäsiger Strafe hiermit auf, seinen Obern und Vorgesetzten mit schuldiger Achtung zu begegnen, und da er sich gegen dieselbe vergangen hat, so gebieten Wir ihm, dem Herrn Abbé Lanz, sowohl als Dechant, wie auch als bischöflichem Verweser, in öffentlichem Kapitel Abbitte zu thun, auch befehlen wir ihm, sich der Kapitelversammlung, wofern anders nicht etwa eine Wahl oder Stellbesetzung seine Gegenwart nothwendig macht, von nun an auf sechs Monat zu enthalten, und zwar dergestalt, daß dieses Interdikt, der Appellation ungeachtet, und kraft dieser Urkunde gültig seyn solle. Gegeben zu Strasburg im bischöflichen Pallast, unter unsrer eignen wie auch des bischöflichen Sekretairs Unterschrift, benebst des Grosvikariats Insiegel, den sechs und zwanzigsten August ein tausend sieben hundert zwei und achtzig.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath, Suffraganeus und Generalvikarius. Und weiter unten: Auf Befehl meines gnädigen Herrn: Weinborn, mit Handzug. Auch kollationirt und besiegelt. Signatum: Weinborn Kanonikus und bischöflicher Sekretair, mit Handzug. (L. S.)

No. 47.

Schreiben

an Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath, Offizial rc. abgesendet am 18. August 1782 nachdem der Probst Tags vorher im Namen seines Korps im Kapitel vorstehende Antwort diktirte, mithin acht Tage früher als der Offizial obiges Interdiktionsdekret gegen den Kanonikus Rumpler ergehen ließ.

Monseigneur!

Mein Seelenheil liegt mir äusserst am Herzen.

Sie sind der gute Hirt. Bin ich ein verirrtes Schaaf, so schenken Sie mir doch nur wenigstens ein Paar Minuten Gehör. Ihr liebevoller Rath, Monseigneur! wird gewiß stärker auf meine Seele wirken, als aller Rechtszwang, vor dem ohnehin nur der Verbrecher zittert.

Gern möchte ich die Ehre haben, Ewr. Hochw. Gnaden die Kunstgriffe anschaulich zu machen, vermittelst deren Ihnen, ein dem Vorgeben nach einmüthiger Kapitelschluß vor Augen gelegt ward, welcher sich auf Thatsachen bezieht, die nicht nur mehrern von den Votirenden ganz unbekannt waren, sondern deren Wirklichkeit dereinst selbst von denen anerkannt und bestätigt werden wird, die gegenwärtig daran zu zweifeln scheinen. Die List des Herrn Probst ist es, die diese Täuschung veranstaltet hat; er ist Meister darinn, ich aber verstehe schlechterdings nichts davon. Das ist ein ungleicher Kampf. Gern möchte ich Ihnen ein Certifikat von Herrn Weinborn vorlegen, worinn der Tag angeführt ist, an welchem ich meine Bittschrift übergab. Sie war wenigstens 14 Tage älter, als die scheinbare Einwilligung, die der Herr Dechant zu Ernennung der Chorknaben ertheilte. Aus diesem Dato erhellt deutlich genug, warum er die Mine annahm, als ob er sie freiwillig gäbe. Bei alle dem hat er seine Maasregeln so gut genommen, das diese Kinder gewiß nie angestellt werden.

Wenn Ewr. Hochw. Gnaden befehlen, so erbiete ich mich gern, ein Verzeichniß von all den Mißbräuchen zu übergeben, die zu meiner Kenntniß gelangten. Sie werden über die Menge derselben erstaunen, ob man gleich die Generalkapitel unter dem Vorwande zu hintertreiben sucht, daß keine dergleichen vorhanden seyen. Eben diese Mißbräuche sind es, die mich in die Nothwendigkeit setzen, Ewr. Hochwürden Gnaden um eine kurze Audienz zu bitten. Der Herr Dechant weigert sich nehmlich, darüber votiren zu lassen, ob meine Bemerkungen über die

Antwort, welche gestern übergeben ward, zu Protokoll genommen werden sollen, und ob es wohl räthlich sey, mir den verlangten Auszug aus dem Protokoll zu ertheilen. Eben so wenig scheut sich der Herr Probst, welcher jene Antwort mit Beihülfe des Herrn Dechants fabrizirte, dieselbe auf Rechnung seiner Mitbrüder zu setzen. Da sie vom Herrn Scholaster, der immer der gehorsame Diener seiner Vorgesetzten ist, unterschrieben war, so hielt er es nicht einmal der Mühe werth bei deren Verfertigung oder Protokollirung die Stimmen der übrigen Kapitularen zu sammeln.

Ich habe den Entwurf vorbesagter Bemerkungen aufbewahrt, Monseigneur! damit ich dieselben Ewr. Hochwürden Gnaden vorlegen könne. Sollten mir Dieselben nach deren Durchsicht dennoch Friedensvorschläge thun, so will ich mich Dero Verlangen gern unterwerfen. Nur müßte Herr Lantz ein einzigesmal Generalkapitel halten, damit wir doch wenigstens einmal die Statuten zu Gesicht bekommen, die kein einziger Kanonikus kennt, wiewohl wir deren Beobachtung sämmtlich beschworen haben.

Mit unbegrenzter Ehrfurcht verharre ich, u. s. w.

Signatum: Rumpler.

No. 48.

Vorstellungen an das verehrliche Kapitel.

Meine Herren!

Ich halte es für Pflicht, Ihnen einige Bemerkungen über dasjenige mitzutheilen, was sich an verwichenem Sonnabend im Kapitel ereignete. Da ich für bekannt annehmen kann, daß unsre Protokolle blos nach Gutbefinden des Duumvirats eingerichtet werden, unter dessen unmittelbarer Aufsicht sie stehen, so habe ich sie blos deswegen aufgesetzt, damit ich dadurch beweisen könne, daß sie keine Infamien enthalten, und damit man sich derselben nöthigen-

falls über kurz oder lang erinnern möge; denn bekanntlich ist ja ein Zwischenraum von einigen Monaten schon mehr als zureichend, die allerbekanntesten Thatsachen aus dem Gedächtniß zu vertilgen. Zum Beweise dient unter andern die Antwort, welche Sie, meine Herren! dem Scheine nach durch den Herrn Probst, auf die Sr. Hochw. Gnaden dem Herrn Bischof zu Arath von mir übergebene und gegen unsern Dechant Herrn Lantz gerichtete Bittschrift verfassen lassen, wodurch ich die Wiederherstellung der Generalkapitel zu bewirken suchte. Diese Bittschrift, meine Herren! die Ihnen ich weiß selbst nicht warum weit früher als meiner Gegenparthei kommunicirt worden ist, wiewohl Sie weder Beklagter noch Intervenient noch überhaupt als Theilnehmer an meiner oder der gegnerischen Gerechtsame darinn angeführt waren; dieser nehmlichen Bittschrift sollen Sie ja dem Vernehmen nach eine trügerische Darstellung der Thatsachen zur Last legen wollen. Und dennoch ist ihr ganzer Inhalt auf lauter Wahrheit gegründet, so daß man nach dem strengsten Rechte höchstens einen einzigen, und noch dazu eben nicht zur Hauptsache gehörigen Punkt für unwahr erklären könnte. Dies ist nehmlich die Stelle, wo gesagt wird, der Herr Dechant befinde sich blos deswegen zu Nancy, um daselbst einen Prozeß zum Besten der Armen beizulegen. Allein man sieht deutlich genug, daß, wenn ich in diesem Stücke der Wahrheit nicht ganz treu geblieben bin, solches blos aus Schonung geschah, indem ich nur ungern die Delikatesse eines von uns allen geehrten Mitbruders beleidigt haben würde, den ich, so wenig er es auch glauben mag, doch eben so hoch wie jeder andre schätze.

Wohl schwerlich, meine Herren! dürfte demnach der Vorwurf, welchen die in Ihrem Namen verfaßte Antwort enthält, auf diese Stelle meiner Bittschrift fallen, wahrscheinlich ist es hingegen, daß unser verehrlicher Chef, der seit acht bis neun

Jahren kein Kapitel besuchte, noch in seinen alten Tagen eine so günstige Gelegenheit begierig ergriffen habe, seinem Korps einen Beweis seines Eifers zu geben, daß er also, da er zum Beistande seines Tischgenossen des Herrn Dechants aufgefodert ward, seinem Freunde einen sehr wesentlichen Dienst zu erweisen glaubte, wenn er einen Domherrn, der weil er auf Ordnung dringt, natürlicherweise für widerspenstig und störrig gehalten werden muß, vor ihren Augen als Verbrecher behandelte. Dennoch hatte sich dieser in seinen dem Obern übergebenen Vorstellungen nicht allein darauf eingeschränkt, die reinste Wahrheit vorzutragen, sondern sogar alles dasjenige aufs gewissenhafteste mit Stillschweigen zu übergehen, was Ihnen, meine Herren! auch nur im mindesten zum Nachtheil gereichen konnte. Er that also weiter nichts, als daß er sein Recht als Kapitularherr geltend zu machen suchte, welcher persönlich dabei interessirt ist, in den jährlich zu haltenden Generalkapiteln zu Beförderung des allgemeinen Besten votiren zu dürfen, wiewohl er leider fünfzehn ganze Jahre vergeblich darum angesucht hatte, daß solche den Statuten gemäs gehalten werden sollten, damit er sich nicht allein näher mit seinen Verhaltungsregeln bekannt machen, sondern zugleich an Beseitigung der eingeschlichenen Mißbräuche arbeiten könne, die einer oder der andre seiner Mitbrüder wohl eben so gut bemerken konnte, als sie von ihm bemerkt worden waren.

Dies war gerade so, meine Herren! als wenn ich darum ansuchte, oder als wenn wir, nehmlich Sie und ich, darum ansuchen wollten, täglich dreimal im Chor Psalmen singen zu dürfen, und die damit verbundne Präsenz zu geniesen, im Fall es dem Herrn Dechant beliebt haben sollte, diesen Gebrauch abzuschaffen.

Da ich nun eben so gut wie der Herr Dechant schwur sowohl dem Chor als den verordneten Kapiteln regelmäsig beiwohnen zu wollen, da ich mich

zu Beobachtung der allgemeinen sowohl als der besondern Regeln des Kapitels eidlich verpflichtete, so glaubte ich, meine Pflicht erfodre es, die hierzu erfoderlichen Schritte thun zu müssen, wenn ich auch allenfalls bei dem Herrn Dechant darüber in Ungnade fallen sollte.

Es beliebte demselben, meine wiederholten Bitten so zu deuten, als stammten sie aus einer übertriebenen Empfindlichkeit wegen jener Anfälle die er von Zeit zu Zeit auf meine Ehre wagte. Wenn nun aber dieses auch wäre, so würde doch meine Rache, da ich blos Böses mit Gutem zu vergelten suche, eben so edel als verdienstlich seyn; denn ich suche ja den Herrn Dechant nur in die heilsame Nothwendigkeit zu setzen, daß er Pflichten erfülle, deren Nichterinnerung oder Vernachläßigung, seiner Tugend eben so gefährlich werden, als der bei seiner Kirche eingeführten Disciplin zum Nachtheil gereichen könnte.

Oft genug versuchte ich die glimpflichsten Mittel, mehr als einmal brachte ich, so wie gegenwärtig die triftigsten Gründe zu Papier, den Herrn Dechant eines Bessern zu bereden. Da ich aber nichts ausrichten konnte, so wagte ich es nun erst dem Herrn Diözesanbischof um eine Entscheidung in dieser so wichtigen Sache anzugehen, erhielt aber weiter nichts als ein provisorisches Dekret, wodurch denjenigen Herren Kanonicis, welche allenfalls Belieben trügen, erlaubt ward, die Statuten im Kapitelsaal zu lesen, ohne sie jedoch hinwegnehmen zu dürfen. Seitdem fand ich, so wie sie ebenfalls bemerkt haben, daß diese Manier seine Pflichten zu studiren nicht allein ungewöhnlich und bei der Ausführung sehr lästig sey, sondern auch dem wesentlichen Zweck des die Generalkapitel betreffenden Statuts bei weitem nicht entsprechen, wodurch nehmlich dem Verfall der Kirchendisciplin vorgebeugt werden soll. Und gerade dies war es, meine Herren! wodurch ich mich bewogen fand, aufs neue um die

Zusammenberufung dieser feierlichen Versammlungen anzuhalten, die ausdrücklich in der Absicht vorgeschrieben wurden, jenem Uebel abzuhelfen.

Wenn ich mich nicht geraden Wegs an Sie, meine Herren, wandte, und darauf antrug, daß Sie selbst diese seit fünf und zwanzig Jahren unterbliebenen Zusammenkünfte wieder einführen möchten, so geschah es gewiß nicht aus Mißtrauen gegen den Eifer, welchen Sie in Beobachtung unsrer Vorschriften bezeigen, noch weniger aus Mißtrauen gegen Ihre Liebe für Aufrechthaltung unsrer Konstitution, die Sie bei verschiednen Gelegenheiten mit so vielem Muthe vertheidigten. Es geschah blos deswegen, weil ich vermuthete, es werde Ihnen unangenehm seyn, einen Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen, gegen welchen der Herr Dechant von jeher so viel Widerwillen bezeugte. In dieser Hinsicht entschloß ich mich, Ihnen lieber das Mißvergnügen, mit ihm brechen zu müssen, zu ersparen, und seinen ganzen Zorn lieber allein auf mich zu laden, wenn er ja darüber zürnen sollte, daß ich bei der Gerechtigkeitsliebe des Herrn Diözesanbischofs Zuflucht suchte.

Wenn demnach meine Sache, blos in Rücksicht des allgemeinen Besten, welches ich zu befördern suche, erwogen, und alles Vorurtheil bei Seite gesetzt würde, so dürfte sich unfehlbar finden, daß es die eigne Sache des Kapitels sey. Sonach hätte ich von Ihnen, meine Herren! mit Recht verlangen können, Ihrer letztern Berathschlagung beiwohnen zu dürfen, wiewohl der Herr Dechant ohne Beleidigung des Wohlstandes nicht dabei zugegen seyn konnte. Vielleicht würde ich es gethan haben, wofern ich geahndet hätte, daß sich derselbe einer eben nicht gar zu rühmlichen Kriegslist bedienen würde, nehmlich seine Stelle durch den Herrn Probst vertreten zu lassen, dessen Gesinnungen gegen mich notorisch sind.

Wer in aller Welt hätte sich aber wohl träumen lassen, diesen Herrn und Herrscher so un-

erwartet wieder in seiner so lange verlassenen Behausung erscheinen zu sehen? Klug und gerecht wie er ist, sollte er sich dessen bei einer solchen Veranlassung nicht um so mehr geweigert haben, da er nicht die mindeste Kenntniß von den in meiner Bittschrift enthaltenen Thatsachen hatte? Da die Eilfertigkeit, mit welcher er sich dahin verfügte, einer Deutung fähig war, die, ohne daß es eben viel Kopfbrechens kostete, seinem Christenthum zum größten Nachtheil gereichen mußte?

Indessen hat mir diese Uebereilung vielleicht mehr genutzt als seine Gleichgültigkeit gethan hätte. Ich weiß, daß er in der zur Rechtfertigung seines Freundes diktirten Antwort so viel Widersprüche einfliesen ließ, so wenig auf Wahrscheinlichkeit Rücksicht nahm, daß er, weil er zu viel sagen wollte, gerade nichts sagte, was mir zum Nachtheil gereichen konnte. Alles läugnen, heißt geradezu eingestehen, daß ich recht habe, wenn anders die von mir erzählten Thatsachen gegründet sind. Dieselben für falsch erklären, heißt für bekannt annehmen, daß der Herr Dechant bei seiner Zurückkunft von Nancy, ohne die mindeste Unzufriedenheit zu äusern, dasjenige gebilligt habe, was das Kapitel während seiner Abwesenheit, sowohl die Chorknaben als die Uebertünchung des Kirchengewölbes anlangend, verordnet hatte: daß er es nicht wage, deswegen Drohungen gegen das Kapitel auszustosen; daß nie die Rede davon war, ob ich ihn wegen seines gethanen Vortrags und des darinn herrschenden Tons des Despotismus beschuldigte; daß die Verwaltung unsrer Kirche ganz fehlerfrei ist; daß der öffentliche Gottesdienst pünktlich nach der vorgeschriebenen Form und mit allem möglichen Anstande versehen werde; daß man alle Jahre Generalkapitel gehalten habe; und endlich das Lügen und Lästern eben so viel sey, als in gleichgültigem Tone reden. Um jedoch alle diese Behauptungen zu widerlegen, und jene, welche ich in meiner Bittschrift angeführt

habe, zu bekräftigen, meine Herren! so bedarf es weiter nichts, als daß ich mich getrost sowohl auf das freiwillige als gerichtliche Zeugniß derjenigen berufe, welche man mir entgegen zu stellen scheint. Nöthigenfalls aber würde ich mich auch blos auf die Aussage der Gegenparthei beziehen, die, wiewohl ihr mehr als irgend jemand daran gelegen seyn muß, die Sache zu verneinen, und wenn auch ihre Gewissenhaftigkeit mit ihrer bekannten Rechtschaffenheit nicht übereinstimmen sollte, sich doch gewiß nicht so tief erniedrigen wird, ihre eignen Handlungen zu läugnen, und selbst dem Blödsichtigsten über ihre gänzliche Niederlage, so wie über die Gerechtigkeit meiner Foderung die Augen zu öffnen.

Wenn ich übrigens sagte, meine Herren! daß sich bei unsrer Kirche Mißbräuche eingeschlichen hätten, so konnte dies höchstens nur denen mißfallen, die seit ungefähr neunzig Jahren alle Kirchenvisitationen, und seit fünf und zwanzig, alle Generalkapitel zu hintertreiben suchten, um sich vielleicht durch Unterdrückung eines Ihrer vorzüglichsten Rechte desto ungestörter im ausschlieslichen Besitze der Administration zu erhalten.

Es müßte nicht von rechten Dingen zugehen, wenn Sie, da seit so vielen Jahren nicht die mindesten Vorkehrungen getroffen wurden, nicht den mindesten Verfall der Kirchendisciplin bemerkt haben sollten; doch dieß ist auch eine von den Thatsachen, für deren Grund oder Ungrund Beweise geführt werden müssen. Denn, sollten diese Mißbräuche wirklich und noch dazu in groser Menge vorhanden seyn, so hätte ich doch wohl Recht gehabt, daß ich denselben abzuhelfen suchte. Kommen wir aber auf diesen Punkt, meine Herren! und ergeht was Rechtens ist, so werden Sie einmüthig darinn übereinkommen, daß es nöthig gewesen sey, auf Gegenmittel zu denken. Dafür sind mir ihre religiösen Gesinnungen und ihre Liebe zur Billigkeit Bürge.

Indessen nehme ich mir die Freiheit, Sie zu bitten, Sie wollen mir gefälligst Abschriften von den Dokumenten zukommen lassen, deren ich etwa zu Begründung der hieher gehörigen Rechte benöthigt seyn dürfte, im Fall der Herr Dechant darauf beharren sollte, sich denselben zu widersetzen. Ich hoffe, daß er sich noch heute über Letzteres ohne alle Umschweife erklären werde, und schliese mit der Versicherung, daß niemand aufrichtiger als ich wünschen könne, mit ihm in Frieden und Eintracht zu leben.

Auf Ansuchen des Herrn Rumpler, Kanonici des hochlöblichen Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher an dem Orte seines dermaligen Aufenthalts seßhaft ist, wird hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Kanonicis und Kapitel besagten Kollegiatstiftes, hiermit vorstellig gemacht, daß obige Bemerkungen am verwichenen Sonnabend, als am 24. dieses Monats, im Kapitel der Länge nach verlesen worden, nebst beigefügter Bitte, der Herr Dechant möge doch gefälligst darüber votiren lassen, ob solche zu Protokoll genommen, und die verlangten Extrakte verabfolgt werden sollten, worauf aber derselbe, anstatt die Vota der Herren Kapitularen zu Rath zu ziehen, dieses Gesuch geradezu, unter dem Vorwand abgelehnt habe, die Bitten wegen der Generalkapitel seyen als wahre Infamien zu betrachten, ein Ausdruck, welchen er vom Herrn Scholaster entlehnte, der einige Monate zuvor dem Supplikanten auf eine ähnliche Bitte die nehmliche Antwort ertheilte. Auf diese wiederholte Weigerung, stellte besagter Supplikant demnach besagtem Herrn Dechant vor, welchergestalt er offenbar dadurch zeige, daß er blos nach Willkühr verfahre und durch dergleichen Aeusserungen immer mehr und mehr zu erkennen gebe, daß Supplikant nicht nur berechtigt, sondern sogar gedrungen sey, seine Bitte um Wiederherstellung der

Kirchendisciplin zu wiederholen. Hierauf wurde die vom Herrn Probst im Namen des Kapitels verfaßte Antwort verlesen, welche Supplikant bis dahin noch nicht zu Gesicht bekommen hatte, und wodurch derselbe veranlaßt ward, obigen Bemerkungen noch einige Erläuterungen beizufügen, damit man daraus ersehen möge, wie wirkliche und in der strengsten Wahrheit begründete Thatsachen arglistigerweise verdreht und auf eine zweideutige Art dargestellt werden können, wenn sie ein eben so schlauer als übelgesinnter Gegner in die Feder diktirt.

Alles kommt hierbei auf drei Hauptpunkte an, nehmlich auf Beschuldigung despektueuser Ausdrücke, auf die verfängliche Erklärung des Widerwillens, welchen der Herr Dechant gegen die Ernennung der Chorknaben bezeigte, und auf ein Zeugniß wegen seines Erbietens in Betreff der Generalkapitel.

1) Supplikant hat sich in seiner Bittschrift gegen Niemand unehrerbietige Ausdrücke erlaubt. Er stellte die Sachen gerade so vor, wie sie wirklich sind. Das Einzige, was das Kapitel allenfalls beleidigen konnte, war der Ausdruck, daß sich in der Administration desselben mehr Mißbräuche als bei irgend einem andern Stift eingeschlichen haben; allein gerade dies ist der Hauptpunkt um deswillen die Gerechtigkeit implorirt ward. Würden die Statuten in den Generalkapiteln verlesen, so würde man jene Mißbräuche schon kennen lernen, und wenn ein verehrliches Kapitel seinem Eide zum Trotz diese Kapitel zu hintertreiben suchte, so wird selbst dies zum Beweis dienen, daß wirkliche Mißbräuche vorhanden sind.

2) Hat man sich sehr in Acht genommen, vermittelst jener Antwort in Abrede zu stellen, daß sich der Herr Dechant gegen seine Mitbrüder sehr lebhafter und ungebührlicher Vorwürfe bedient habe, ja sogar in höchst ärgerliche Drohungen darüber ausgebrochen sey, daß man in seiner Abwesenheit ohne

sein Vorwissen beschlossen habe, ein Paar fundirte Stellen zu besetzen, und eine Kirche weissen zu lassen. Diese Thatsachen sind vielmehr stillschweigend eingestanden worden, indem man sich nur solche zu verheimlichen genöthigt sah, sich auf den Protokollextrakt vom ersten Julius zu berufen, vermittelst dessen der Herr Dechant dem Kapitel die Ernennung der Chorknaben überlassen haben solle. Man hätte diesem noch beifügen müssen, daß diese affektirte Nachgiebigkeit erst nach der Hand und zwar zwangsweise statt gefunden habe, als Supplikant bereits im verwichnen Monat Junius dem Herrn Diözesanbischof deswegen wiederholte Vorstellungen übergeben hatte, worüber sich besagter Supplikant vom bischöflichen Sekretariat ein Recipisse ertheilen ließ, damit er sich allenfalls in Ansehung der Zeit, wo er dieselben überreichte, gehörig legitimiren könne. Im Grunde war der Herr Dechant so wenig entschlossen, auf den einmüthigen Wunsch seiner Mitbrüder Rücksicht zu nehmen, daß er der Sache aller Wahrscheinlichkeit nach diese Wendung blos um deßwillen gab, damit er die Vollstreckung ihres Beschlusses dadurch, auf eine eben nicht gar zu ehrliche Weise hintertreiben möchte, denn er sah mehr als zu gut, daß die meisten weit eher Verzicht darauf thun, als sich mit ihm herumbalgen würden, wozu Supplikant sich leider genöthigt sieht, um nur die gerechteste und billigste Sache von der Welt auf diese Art durchzusetzen.

3) Endlich hat der Herr Probst im Namen des Kapitels ohne allen Anstand erklärt, der Herr Dechant habe sich mehrmals erboten, Generalkapitel zu halten. Ja, er setzt noch recht sorgfältig hinzu, diese Versicherung werde einmüthig von den Votanden bekräftigt.

Supplikant kann nicht umhin, der Wahrheitsliebe seiner Mitbrüder alle mögliche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und sie eines solchen Betrugs für ganz unfähig zu halten. Auch haben

mehrere von ihnen demjenigen, was man ihnen unterzuschieben sucht, ohne Hehl widersprochen. Sie betheuern, daß sie nie eine Sylbe von diesen Anerbietungen des Herrn Dechants vernommen haben, sondern daß man vielmehr zu Erhaltung dieser dem Vorgeben nach allgemein eingestandenen Thatsache jede Gelegenheit sorgfältig und zuverlässig mit Vorbedacht vermieden habe, der Gewohnheit nach, die Herren Kapitularen darüber votiren zu lassen.

Wenn nun aber auch in Zeit von fünf und zwanzig Jahren dies Anerbieten entweder in Abwesenheit des Supplikanten oder bevor er noch Kapitular ward, ein oder zweimal wirklich gemacht worden wåre, so håtte doch wohl der Herr Dechant in den fünfzehn Jahren, während welcher Supplikant auf die Zusammenberufung dieser regelmåsigen Kapitularversammlungen dringt, wenigstens einmal Generalkapitel halten können, wofern er anders nebst seinen Anhängern nicht fest entschlossen wåre, dergleichen nie wieder aufkommen zu lassen. Dennoch liegt ihm von Amtswegen ob, dergleichen alle Jahr zu halten, wenn auch die vorgebliche Einwendung des Kapitels gegründet seyn sollte; ja er müßte dies sogar zur Beruhigung seines eignen Gewissens thun, wenn anders der feierliche Eid, vermittelst dessen sich beide Theile wechselseitig zu Beobachtung der Statuten verpflichteten, etwas mehr als Kinderei und Spielwerk ist.

Supplikant beharret demnach bei seiner dem Kapitel vorgetragenen Bitte, ihm die verlangten Protokollextrakte verabfolgen zu lassen. Widrigenfalls kann er demselben nicht verhehlen, daß er sich selbige im Wege Rechtens verschaffen werde, so leid es ihm auch übrigens thun würde, sich durch die Justizweigerung des Herrn Dechants hierzu gezwungen zu sehen. Urkundlich wird Gegenwärtiges dem Schaffner besagten Kapitels, Herrn Eggs, in seiner Behausung insinuirt werden, damit er solches zu gehörigem Zweck und mit Vorbehalt der

gehörigen Protestation kommunicire, wie es die Rechte erfodern.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt den 29. August 1782, durch den Gerichtsdiener Tisserant.

No. 49.

Bitte

die Verabfolgung der Protokollextrakte betreffend, welche am 27sten August 2782, also den Tag nach dem vom Bischof erlassenen Interdiktionsdekret, im Kapitel verlesen ward.

Meine Herren!

Da ich verschiedner Auszüge aus Ihren Protokollen benöthigt bin, so habe ich mich gezwungen gesehen, aktenmäsig darum anzusuchen, sintemal der Herr Dechant sich noch immer weigert, darüber votiren zu lassen, der Herr Scholaster aber meine Bittschrift nicht einmal annotiren, geschweige denn unterzeichnen wollte. Beide scheinen demnach fest entschlossen, weiter nichts protokolliren zu lassen, als was zu meinem Nachtheil gereicht; wodurch sie vermuthlich die Ehre Gottes zu erhöhen suchen.

Es ist fast nicht zu begreifen, meine Herren! wie ich dazu komme, daß ich, weil ich mir es angelegen seyn ließ, Ihre Ehre und Ihr Interesse, welches in der Sache der vier Chorknaben, deren Anstellung sie sämmtlich wünschen, so offenbar kompromittirt war, zu vertreten, dem Vorgeben nach von Ihnen selbst und noch dazu unter Anführung meines offenbaren Feindes, den Schriftgelehrten Preis gegeben werden solle, welche schon seit langer Zeit blos auf Veranlassung lauern, mich zu demüthigen, oder wenn es ihnen möglich wäre, mich...... liziren.

Die einmüthige Antwort, welche der Herr Probst in Ihrem Namen dem Herrn Diözesanbischof wegen gewisser Thatsachen ertheilte, von welchen mehrere unter Ihnen nicht die geringste Kenntniß besitzen,

noch besitzen können, hat vor Kurzem ein Dekret und noch darzu auf eine ehrrührige Anklage eines in öffentlichem Amte stehenden Mannes veranlaßt, den ich schon seit Monatsfrist wegen einer ähnlichen That vor dem erzbischöflichen Gericht im Wege Rechtens belangt habe. In diesem Dekret wird ausdrücklich befohlen, daß ich dem Herrn Dechant Abbitte thun, und mich sechs ganze Monate aller Kapitelversammlungen enthalten soll, wofern dieselben nicht etwa eine Stellbesetzung oder kanonische Wahl beträfen, und zwar deswegen, weil ich (nach Maasgabe Ihres vorgeblichen Zeugnisses freilich gegen alle Wahrscheinlichkeit, aber doch im Grunde der Wahrheit vollkommen gemäs) behauptete, der Herr Dechant sey dergestalt gegen Sie aufgebracht gewesen, daß er sogar Drohungen deswegen gegen Sie ausgestosen habe, daß Sie während seiner Abwesenheit zwei Chorknaben mehr angenommen hätten, und woraus ich denn die Folge gezogen, daß bei einer solchen Administration sich um so mehr Mißbräuche eingeschlichen haben müßten, da seit 25 Jahren weder Kirchenvisitation noch Generalkapitel gehalten worden, dieselben zu untersuchen.

Eines solchen Exempels hätte es nun wohl eben nicht bedurft, meine Herren! um mich zu überzeugen, daß ein hintergangener oder gegen mich eingenommener Oberer, mich, so unschuldig ich auch immer seyn möchte, wegen arglistiger und verfänglich vorgetragener Anklagen, bestrafen könne. Die Billigkeit, welche in dieser unsrer besten Welt regiert, war mir ohnehin bekannt genug; im Uebrigen werde ich der Unterdrückung und Gewaltthätigkeit nie etwas Anders als Wahrheit und Recht entgegen stellen, die, wenn es anders der göttlichen Vorsehung gefällt, am Ende doch siegen müssen. Indessen werde ich den Rath des Prediger Salomo befolgen, den ich diesen Morgen im Chor verlesen hörte, und welcher mich lehret: usque ad mortem

certa pro justitia, & Deus expugnabit pro te inimicos tuos.

Dem zufolge habe ich gegen das Dekret des Herrn Diözesanbischofs appellirt, aber keineswegs in der Absicht, als wenn ich gegen irgend Jemand den geringsten Groll im Herzen trüge, oder mich etwa weigerte, dem Herrn Dechant, wenn ich ihn ja beleidigt haben sollte, gehörige Abbitte zu leisten. Er selbst kann Ihnen am besten sagen, welche Gesinnungen ich gegen ihn hege. Noch am verwichnen Sonntag habe ich ihm, als ich mich während der Prozession an seiner Seite befand, Beweise davon gegeben. Allein um meiner Ehre willen, der Reinigkeit meiner Absichten wegen, muß ich öffentlich zeigen, daß ich auf Wiedereinführung der Generalpitel, deren von uns beschworne Observanz für unser Kollegiatstift von größter Wichtigkeit ist, blos deswegen gedrungen habe, weil ich glaubte, daß meine Pflicht es erfodre.

Ich bitte Sie demnach, meine Herren! die Stimmen durch Ihren Herrn Senior sammeln zu lassen, wenn der Herr Dechant sich dessen weigern sollte, damit ich doch endlich erfahre, ob mir, die zu Fortsetzung meines Gesuchs so nöthigen Extrakte verabfolgt werden sollen.

Signatum: Rumpler.

No. 50.

Auf Ansuchen des Herrn Ludwig Rumpler, vormaligen königlichen Almosenpflegers, Titulardomherrn zu Warschau und Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen an seinem gegenwärtigen Wohnorte seßhaft ist, sey hiermit dem Herrn Zäpffel, geistlichem Fiskal des Bisthums Strasburg u. s. w. zu wissen: daß Supplikant sich nie vorgestellt hätte, welchergestalt besagter Herr Zäpffel, mit welchem er wegen einer am 20sten Junius gegen ihn eingereichten ehrenrührigen Anklage bei dem Metropolitangericht in Prozeß ver-

wickelt ist, die Verrichtungen seines Amts mit Ehren, und ohne sich dessen nur im mindesten zu weigern, aufs neue gegen ihn geltend machen könne, da doch Herr Supplikant seine Appellationsschrift bereits übergeben, und dießfalls dem Herrn Diözesanbischof ein authentisch besiegeltes und aus den Protokollen eines höchstverehrlichen Konsistorii zu Mainz extrahirtes Zeugniß vorgelegt habe. Da Supplikant hiernächst mit Herrn Lantz als bischöflichem Verweser nie das Geringste zu thun hatte, noch weniger aber seiner Würde als Stiftsdechant zu nahe getreten ist, so kann er gar nicht begreifen was er demselben abbitten solle, und zwar um so mehr, da in ihrer brüderlichen Liebe nicht die mindeste Veränderung vorgegangen, da sie beiderseits noch am verwichnen Sonntage sich über die Verschiedenheit ihrer Meinungen wegen des strittigen Gegenstandes auf eine freundliche Art besprochen, und ausserdem besagter Herr Dechant nie bei dem Herrn Bischof auf die mindeste Genugthuung angetragen habe. Was nun ferner das Interdikt anbelangt, welches ihm statt der Antwort auf seine Bittschrift wie auch auf die ehrerbietigen Vorstellungen, worinn er um die Erlaubniß ansuchte, den vorgeschriebenen Generalkapiteln beiwohnen zu dürfen, ertheilt worden, und vermittelst dessen er auf sechs Monat selbst von den gewöhnlichen Kapitelversammlungen ausgeschlossen wird, so kann Supplikant unmöglich glauben, daß er diese Strafe blos deswegen verdient habe, weil er auf Wiederherstellung der Zucht und Ordnung drang, deren Observanz er eidlich gelobte. Noch weniger kann er sich vorstellen, daß man dadurch den seinen Obern schuldigen Respekt verletze, wenn man dieselben, nachdem seit fünfzehn Jahren alle nur erdenkliche Mittel bei ihnen nichts fruchten wollen, vermittelst rechtlicher Hülfe zu Bewilligung einer so gemeinnützigen Bitte anzuhalten suche. Demnach appellirt Supplikant wegen des gesammten Inhalts des am

26 dieses Monats zu seinem Nachtheil erlaßnen Dekrets an Ihro Churfürstl. Gnaden den Herrn Erzbischof und Churfürsten zu Mainz, verspricht seine Appellation binnen der gehörigen Rechtsfrist zu introduciren, und behält sich übrigens vor, den Herrn Zäpffel wegen der vermittelst seiner unerhörten Anklagen unter dem nichtswürdigsten Vorwande wiederholten Injurien zu seiner Zeit zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, wobei er sich zugleich alle rechtliche Hülfsmittel vermittelst dieser Urkunde protestando reservirt haben will.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt u. s. w.

No. 51.

Schreiben vom 28 September 1782.

An die Herren Kapitularen.

Meine Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich so eben im Begriff stehe nach Mainz zu reisen, ohne daß ich gegenwärtig die Zeit meiner Zurückkunft bestimmen kann. Da ich Ihnen jedoch ein Zeugniß mitzubringen hoffe, daß ich diese Reise blos in der Absicht unternahm, die Beobachtung unsrer Statuten in Ansehung der Generalkapitel zu bewirken, so zweifle ich nicht im mindesten, Sie werden meine ganze Präsenz indessen zu meinem Gebrauch aufbewahren.

Da man jedoch nicht wissen kann, wie etwa der Widerspruch eines oder des andern Kapitularen wegen der Generalkapitel, zu deren Observanz sie sich doch alle eidlich verpflichteten, von unsern hohen Vorgesetzten aufgenommen werden möge; so stelle ich Ihrer Ueberlegung anheim, meine Herren, ob es nicht wohl gethan sey, diejenigen, welche sich denselben widersetzen, in Ihren Protokollen namentlich anzuzeigen, und sie von denjenigen zu unterscheiden, welche ihre Pflichten erfüllen wollen, damit ich sodann meine Maasregeln darnach nehmen, und die

Unkosten, welche diese Sache natürlicherweise verursachen muß, gehörig berechnen könne.

Ich bin hochachtend u. s. w. Sign. Rumpler.

Auf dem Umschlage stand Folgendes:

Da gegenwärtiges Schreiben sich, wie mein letzteres vom 14 September, auf meinen Prozeß gegen den Herrn Dechant bezieht, so wird derselbe gebeten sich zu entfernen. Sollte er aber darauf beharren, diese Berathschlagung so wie die letztern dirigiren zu wollen, so wird ein hochlöbliches Kapitel hoffentlich nicht ermangeln, meine Protestation protokolliren zu lassen.

Signatum: Rumpler.

No. 52.

Extractus Protocolli Judicii Metropolitici Moguntini.

D. D. 14 Octob. 1782.

Argentinensis.
D. Ludovici Rumpler insig. E. Collegiatæ ad. S. Petrum juniorem Canonici.

C.

D. Decanum Lantz ibidem.

Pto. Negotiorum Capitularium.

(L. S.)

Appellans in Personâ exhibet extrajudicialiter humillimam supplicam cum adjunctis A. usque F. inclus. &c.

Decretum non obstantibus feriis scribatur cum acclusione exhibitorum Do. Promotori fisci Argentinensi pro informatione, suspensâ interim manente sententiâ à quâ.

Sign: C. Scheurich.

Auf Ansuchen des Herrn Ludwig Rumpler, Kapitularherrn, zu Sankt Peter dem jüngern, welcher gegenwärtig allhier zu Strasburg seßhaft ist; wird sämmtlichen Mitgliedern eines verehrlichen Kapitels besagten Kollegiatstifts hiermit kund und zu wissen gethan, daß Supplikant sich unter heutigem Dato in ihrer gewöhnlichen Kapitelversammlung in der

Absicht eingefunden habe, ihnen vorstehendes Dekret nebst einigen Aktenstücken zu kommuniciren, welche sich darauf beziehen, daß er im Besitz seines Rechts verbleiben, und ihren Versammlungen so lange beiwohnen solle, bis sein Prozeß gegen Herrn Jakob Lantz entschieden sey, zufolge dessen er nach Mainz appellirte, die Celebrirung der in den Statuten vorgeschriebenen und eidlich zu halten versprochnen Generalkapitel zu bewirken, welche derselbe während seines ganzen sechs und zwanzigjährigen Dekanats auch nicht ein einzigesmal zusammen berufen hat. Anstatt aber daß dieser sich aus dem Kapitel entfernen sollte, wie Supplikant unfehlbar gethan haben würde, um die Kapitularen frei und ungehindert deliberiren zu lassen, hetzte er dieselben vielmehr mit grossem Geschrei dazu auf, sich dem Vortrage oder der etwaigen Bitte des Supplikanten unter dem Vorwand zu widersetzen, daß der Herr Metropolitan keineswegs berechtigt sey, das vom Diözesanbischof erlaßne Urtheil zu reformiren. Hiernächst behauptete er, das Dekret des Mainzer Konsistoriums sey ihm Dechant nicht gehörig insinuirt worden, wiewohl das Packet, worin selbiges enthalten war, dem geistlichen Fiskal der Diözes bereits am 22 dieses Monats kommunicirt worden, welcher dasselbe bei der Behörde hätte abgeben sollen, und da doch Supplikant noch überdies ausdrücklich erklärt hatte, daß er eine doppelte Fertigung von besagtem Dekret mitgebracht habe, wovon er die eine dem Kapitel aus Hochachtung in eigner Person vorlegen wolle, um solche protokolliren zu lassen.

Allein besagter Herr Dechant suche durch sein willkührliches Verfahren, und durch seine täglich zunehmenden Bedrückungen, seiner Gegenparthei im Namen des Kapitels, dessen Stimmrecht er hemmet, und dessen Schritte er leitet, alle mögliche Gelegenheit sich auf eine anständige Art mit seinen Mitbrüdern zu besprechen, gänzlich abzuschneiden. Zu dem Ende habe er nicht allein am verwichnen 28

September einen Kapitelschluß verfertigen lassen, wodurch dem Supplikanten in ihrem Namen bekannt gemacht ward, daß sie seine Briefe nicht ferner beantworten würden, sondern heute suche er sogar ihm den Mund zu verstopfen, nachdem er ihm bereits die Hände gebunden habe. Seine Absicht hierbei sey vermuthlich keine andre, als auf diese Art desto leichter mit einem Gegner fertig zu werden, dem er den Gebrauch seiner Sinne und Fakultäten, vermittelst eines Interdikts verbot. Um nun diesen, gar nicht erbaulichen Auftritten ein Ende zu machen, habe sich Supplikant aus der Versammlung begeben, vorher aber gegen alles protestirt, was das Kapitel unter dem Vorsitz besagten Herrn Dechants zum Nachtheil seines eignen Interesse oder zum Nachtheil der Kirche in Betreff der von ihm im Wege Rechtens betriebenen Wiedereinführung der Generalkapitel zu Protokoll geben möchte, und zwar mit Vorbehalt u. s. w. Urkundlich ward Gegenwärtiges dem Herr Schaffner Eggs insinuirt, damit er dasselbe ungesäumt kommuniciren solle.

Signatum: Rumpler.

No. 53.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, thun hiermit unserm ersten hierzu bestellten Gerichtsdiener zu wissen, daß Uns heute von unserm Oberhofgericht der Provinz Elsaß eine demselben von Unserm sehr lieben getreuen Ludwig Rumpler, Unserm gewöhnlichen Almosenpfleger und Kapitularherrn des Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, übergebne Bittschrift vorgelegt worden, des Inhalts, daß Supplikant sich in der Nothwendigkeit gesehen habe, auf Vollstreckung einer von besagtem Kapitel entworfenen und von dessen sämmtlichen Mitgliedern beschwornen, eben so weisen als heilsamen Verordnung zu dringen, zu welchem Ende er die geistlichen Gerichte

in Strasburg, vermittelst einer übergebnen Bittschrift um Beistand gebeten, worinn man auf eine ganz unbegreifliche Weise Stoff gefunden habe seine Bitte abzuschlagen, ihn, ohne daß er jemand beleidigt oder verächtlich begegnet, zu öffentlicher Abbitte anzuhalten, und ihn auf sechs Monat, ungeachtet der Appellation und ohne Präjudiz derselben vom Kapitel auszuschliessen. Da er nun genöthigt worden, gegen ein in allen seinen Theilen so offenbar ungerechtes Urtheil Hülfe zu suchen, so habe Supplikant die Machtvollkommenheit des erzbischöflichen Stuhls implorirt, welcher auch seine Appellation, vermöge eines am vierzehnten dieses Monats erlaßnen Spruchs, für gültig erkannt, die Vollstreckung oberwähnter Sentenz provisorisch aufgehoben, und ihm erlaubt habe, seine Gegner vor das Appellationsgericht zu fodern. Da nun Supplikanten daran gelegen, seine Gegner zufolge oberwähnten Urtheils citiren zu lassen, und von der ihm provisorisch zugestandenen Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, so hat er sich die Ehre gegeben, unser besagtes Oberhofgericht um Beistand zu bitten. Aus diesen Gründen supplicirte derselbe, daß es besagtem unserm Oberhofgericht gefallen möge, in Rücksicht beigefügter Dokumente dem Supplikanten zu erlauben, daß er das am verwichnen vierzehnten Oktober vom erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhaltene Urtheil, von besagtem unsern Oberhofgericht in dessen zugehöriger Gerichtsbarkeit gegen unsere liebe Getreue, Probst, Dechant, Kanonikus und Kapitel zu St. Peter dem jüngern in Strasburg wohl und gehörig vollstrecken lassen dürfe, und zwar dergestalt daß er weiter nicht nöthig habe, um visa oder pareatis anzusuchen, nicht minder zu verordnen, daß Kosten und Kanzleigebühren, welche der hierüber zu verfassende Beschluß verursachen werde, von derjenigen Parthei getragen werden solle, zu deren Nachtheil das Definitivurtheil ausfallen werde. Demnach befehlen wir dir, zu Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung, alle er-

foderliche Citationen und übrige Rechtsgebräuche zu vollziehen, wozu wir dich hiermit ausdrücklich bevollmächtigen wollen. Gegeben zu Kolmar im Oberhofgericht der Provinz Elsaß, während der Gerichtsferien, am vierten Tage des Monats November, im Jahr ein tausend siebenhundert zwei und achtzig, unsers Reichs im neunten. Kollationirt. Signatum: Villard, mit Handzug. Auf Befehl des Oberhofgerichts. Kollationirt. Signatum: Albert, mit Handzug. Auf dem Rande steht: vidimus, Signatum: Münck. Kontrollirt u. s. w. Signatum: Simon. Dem Kapitel insinuirt den 9ten November 1782 &c. Signatum: Tisserant, Geisweiler, Funance.

No. 54.

Vorstellung,

welche dem verehrlichen Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern am 2ten November 1782 übergeben ward.

Si male locutus sum, testimonium perhibe de malo; si bene, cur me cædis?

Meine Herren!

In unserm so aufgeklärten, wegen seiner Toleranz und Menschenliebe so gepriesenen Jahrhundert, verdiente nur noch die unglaubliche Handlung eines in öffentlichem Amte stehenden Mannes in den Jahrbüchern unsrer sonderbaren Geschichte aufgezeichnet zu werden, welcher sich Berufs wegen ein eignes Geschäft daraus machte, gute Werke zu verbieten, und Frömmigkeit und Tugend zu verbannen. Ein Fiskal, der geistliche Promotor unserer Diözes, nahm es auf sich, dafür zu sorgen; er ist es, der diese Anekdote darbietet, indem er den Herrn Diözesanbischof durch heimliche Verhetzungen bewog, ein Verdammungsurtheil über mich zu fällen, das bei dem erzbischöflichen Gericht jeden Mann von Ge-

fühl empörte, so grossen Beifall es auch in Ihrem Kapitel erhielt.

Ich wagte, meine Herren, mehr als 24 bis 25,000 Livres in der Absicht dran, zu Koblenz einen Prozeß zwischen dem Erzbischof und einem als Feldmarschall angestellten Marquis beizulegen, die mich beiderseits in dieser Sache zum Mittelsmann wählten. Es gelang mir, meine Negoziation, welche gewisse Splitterrichter ein Negoz zu nennen belieben, zu Stande zu bringen. Kaum hatte ich meine vorgeschossene Geldsummen mit unsäglicher Mühe gerettet, sie in Wechselbriefe verwandelt, und in Sicherheit gebracht, als mir dieselben durch dazwischen gekommene Zufälle auf immer entrissen wurden. Durch Aufopferung derselben hatte ich unter andern einem Gefangenen, der seit vier Jahren in Ketten und Banden schmachtete, die Freiheit verschafft. Zur Dankbarkeit ward ich wegen einer Sache von ihm verfolgt, deren Gewährung ganz und gar nicht in meiner Willkühr stand. Dennoch begnügte sich ein verehrliches Konsistorium nicht einmal damit, mich deswegen zu kondemniren, sondern verbot mir sogar auf Anbringen des geistlichen Fiskals mich nie wieder mit einem solchen Negoz zu befassen, weil dasselbe, seinem Vorgeben nach, den heiligen Kirchensatzungen schnurstracks zuwider sey.

Kurz vor dieser merkwürdigen Sentenz, und zu einer Zeit, wo ich die Würde unsers Standes durch das Betragen, welches der Herr Dechant in Rücksicht Ihrer, meine Herren, beobachtete, ganz verachtet, herabgewürdigt und vernichtet sehe, suchte ich Ihnen allerseits, wie Sie wissen, jene rechtmässige Freiheit wieder zu verschaffen, die unserm Stande gebührt, und deren uns eine widerrechtliche Justizverwaltung beraubte. Sie aber scheinen nicht nur sich derselben widersetzt zu haben, sondern der Herr Probst machte es sich sogar zur Gewissenssache, mich eines despektueusen Betragens ge-

gen die Obern zu beschuldigen, und mich deswegen bei dem Herrn Diözesanbischof zu verklagen. Dies mußte zum Vorwande neuer Klagschriften und neuer Verfolgungen dienen. . . . Ich bat um Generalkapitel, damit hierdurch die Kirchendisciplin wieder hergestellt werde; allein der Hirt befand nicht für gut hierauf zu achten, sondern suchte den bellenden Hund vom Schaafstall zu verscheuchen, und verjährte Mißbräuche durch neue zu befestigen.

Statt Tadel zu befürchten, hätte ich mir vielmehr dem Anschein nach allgemeinen Beifall versprechen sollen, indem ich weiter nichts that, als daß ich vermittelst meines Gesuchs eine uns allen obliegende Verbindlichkeit zuerst erfüllte. Da ich jedoch statt dessen verrathen, aufgeopfert und verurtheilt ward, so duldete ich, bat um Hülfe, und gehorchte; desto mehr hingegen skandalisirte sich das Appellationsgericht an dem abscheulichen Verfahren, welches man sich gegen einen alten Domherrn wegen eines eingebildeten Vergehens oder vielmehr wegen einer offenbar verdienstlichen Handlung erlaubte. Es zögerte daher keinen Augenblick, demselben sogar während der Ferien Einhalt zu thun, und dem geistlichen Fiskal anzubefehlen, daß er die Ursachen seiseines wüthigen Verfahrens an den erzbischöflichen Stuhl berichten solle.

Dies Urtheil des erzbischöflichen Konsistoriums ist ihm am Dienstage, als am 22 dieses Monats, zufolge der Dokumente insinuirt worden, das ich Ihnen, meine Herren, hiermit vorzulegen die Ehre habe, und welches ich Ihren Protokollen einzuverleiben bitte, damit hierdurch bis zu Entscheidung der Hauptsache die injuriösen Beschlüsse gemildert werden, welche der Herr Dechant in meiner Abwesenheit, und zwar zu einer Zeit darinn aufzeichnen lassen, wo er sich von selbst sowohl aus Delikatesse als aus Billigkeit der Berathschlagungen enthalten sollte, da ich noch überdies gegen alles dasjenige pro-

testirt hatte, was während unsers Prozesses unter seinem Vorsitze im Kapitel vorgenommen werden könnte.

Ich versichere, meine Herren, daß mich unter allen Kränkungen welche ich erdulden mußte, nichts empfindlicher geschmerzt hat, als die Partheilichkeit, welche Sie in einer Sache zu Tage legten, in welcher ich mich doch so sorgfältig hütete, Sie auf eine oder die andere Art zu kompromittiren. Ja, noch neulich gab ich mir sogar die Ehre, Ihnen ein sehr höfliches und ehrerbietiges Schreiben zu übersenden, worinn ich Ihnen meldete, daß ich mich genöthigt sähe, auf einige Zeit, die aber freilich nicht so lang dauerte, als ich mir vorgestellt hatte, abwesend zu seyn. Bei dieser Gelegenheit nahm ich mir die Freiheit, mich bei Ihnen nach der wahren Anzahl derjenigen zu erkundigen, welche gegen die Generalkapitel protestirten, damit ich hierdurch in Stand gesetzt würde, zu erfahren, ob ich vielleicht ausser dem Herrn Dechant, in Ihnen, in sofern Sie nehmlich das Kapitel ausmachen, eine neue Gegenparthei zu erwarten habe, oder ob die Verweigerung der Generalkapitel blos Privatmeinung eines oder des andern Kapitularen sey. *)

In der That, meine Herren, ich hätte nicht vermuthet, daß ich die Antwort hierauf im Protokolle suchen müßte; noch weniger erwartete ich, die Entdeckung darinn zu machen, daß man nicht allein auf meine Protestation gegen die Gegenwart des Herrn Dechants in den mich betreffenden Berathschlagungen, nicht die mindeste Rücksicht genommen, sondern demselben sogar auf seine Bitte ein öffentliches Opfer des Gehorsams dargebracht habe, um

*) Die Kanonici waren einstimmig der Meinung, daß die Generalkapitel wieder eingeführt werden sollten. Siehe die Rede, welche bei Eröffnung des ersten gehalten ward.

mir eine Lektion zu ertheilen, von welcher ich nach aller Wahrscheinlichkeit wohl nie Gebrauch machen werde. *) Hätte ich Trieb in mir gespürt, mich einer so heroischen Selbstverläugnung unterziehen zu können, so würde ich, statt meinen gegenwärtigen Beruf zu ergreifen, lieber Kapuziner geworden seyn, und in dem Falle hätte ich mich wie jeder andre von meinem Guardian nach Gutbefinden kommandiren lassen. Dafür wollte ich aber lieber Domherr werden; nicht etwa in der Absicht mich aller Subordination zu entziehen; (denn Sie haben Beweise, daß ich mich sogar den erschlichenen Befehlen meines Bischofs zu unterwerfen weiß) sondern blos darum, damit ich mich meines Bischen Menschenverstands nach Maasgabe der Kirchengesetze, zu Beförderung der göttlichen Ehre und zum Nutzen meiner Brüder bedienen dürfe.

Ich schätze unsern würdigen Dechant eben so sehr wie Sie, und verehre ihn als meinen Pfarrer. Gehorchen aber werde ich ihm nur alsdann, wenn seine Foderungen gerecht und billig sind, so wie er selbst meiner schwachen Stimme gehorchen muß, wenn ihn dieselbe im Geiste der Liebe an seine Pflichten erinnert.

Sie wiesen also meine Protestation zurück, meine Herren, und behalten sich demnach das ausschliessende Recht, protestiren zu dürfen, allein bevor. Sie machten sich dessen sogar zu Nutze, als ich um meine Präsenz und um die Erstattung mei-

*) Diese Beschlüsse wurden zur Schande des Kapitels blos vom Herrn Dechant und Scholaster verfaßt. Denn dies verhielt sich immer leidend und stumm, den einzigen Kapitulatvetter ausgenommen, der mehr als ihrer zehn räsonnirte.

ner Kosten ansuchte. *) Da ich nun noch immer nicht weiß, ob mir dieselben von dem verehrlichen Kapitel oder blos vom Herrn Dechant vergütet werden sollen; da ich ferner keinen Beruf spüre, dieselben wie in dem fatalen Koblenzer Geschäft aus meinem eignen Beutel zu bezahlen; so bitte ich Sie, diese meine Protestation gegen ihre Protestation protokolliren zu lassen; denn ich habe kein andres Mandat als jenes der Religion und des Gesetzes von nöthen, um mich für das Beste meiner Kirche zu verwenden.

Endlich bitte ich sie ergebenst, meine Herren, denen Herren du Conte und Pallas wegen der ihnen aufgetragenen Wahl der Chorknaben eine gewisse Frist vorzuschreiben, damit in deren Entstehung auf andere Art und zwar so geschwind als möglich für die von ihnen verordnete Besetzung der Fundation gesorgt werden könne.

Ich hoffte meine Bitten hier zu endigen, meine Herren, allein nach demjenigen, was sich im letzten Kapitel ereignete, **) kann ich nicht umhin, noch einige Bemerkungen beizufügen.

Wenn übrigens die Frevelthat, welche sich der Herr Dechant neuerdings nebst seinen beiden Akolythen zu Schulden kommen ließ, und vermittelst deren er sich nicht entblödete, mich öffentlich der Gotteslästerung zu beschuldigen, Ihr Erstaunen erregen sollte, so muß ich Ihnen hingegen betheuern, daß mich, nach allem, was ich bereits in der einleuchtendsten und gerechtesten Sache von der Welt erfahren und erdulden mußte, schlechterdings nichts mehr befremde, und daß ich keineswegs für gut befinde,

*) Nach der Hand wollte man dem Supplikanten diese Kosten von der Kapitularpräsenz vergüten; er schlug aber dies Anerbieten aus, weil er nur mit dem Herrn Dechant, aber keineswegs mit dem Kapitel Prozeß geführt hatte.

**) Am 2ten November 1781.

wegen meiner die Generalkapitel betreffenden Bitte mich zur Erbauung des Herrn Dechants des Altars zu enthalten. *)

Ich weiß, daß alle Arten von Reform von jeher unsäglichen Schwierigkeiten und Widersprüchen ausgesetzt waren. Leider kann das Gute nur allmählich und durch unmerkliche Schrittchen Fortgang gewinnen, da hingegen das Böse von allen Seiten mit verhängtem Zügel auf uns los gerannt kommt. **) In dem Zustande, worinn sich unsre verdorbene Natur befindet, kann man die Wahrheit dieser Grundsätze um so weniger bezweifeln, da selbst die unerschaffene Weisheit, welche aus blosser Liebe wie unser einer ward, uns um unsrer eignen Glückseligkeit willen zu reformiren suchte, und da alle ihre Propheten, Apostel und Märtirer, die sämmtlich vom nehmlichen Triebe beseelt waren, auf gleiche Art gehaßt, verfolgt, gesteinigt und getödtet wurden. Man ist gleich bei der Hand, wenn es darauf ankommt über meine gewöhnlichen Gesinnungen ein vermessenes Urtheil zu fällen; allein, meine Herren, wenn irgend Etwas uns vor jenem allgemeinen Gerichtstage, wo alle Vorurtheile aufhören werden, bange machen kann, so ist es gewiß der Muthwille, zufolge dessen wir in diesem Jammerthale immer darauf ausgehen, den Splitter in unsers Nächsten Auge zu entdecken, während der Balken, den wir im unsrigen tragen, unsrer Bemerkung entgeht; so ist es jener Geist des Stolzes, der dem Menschengeschlechte zum traurigen Erbtheil ward, und zufolge

*) Der Herr Dechant hatte sich im Kapitel verlauten lassen, Supplikant könne nicht Messe lesen ohne ein Verbrechen zu begehen, so lang er auf Einführung der Generalkapitel beharre.

**) Dieser Sermon galt eigentlich dem Herrn Scholaster, der immer predigte und schöne Weidsprüchlein im Munde führte, aber dennoch ihnen schnurstracks entgegen handelte, und das Uebel also vergrösserte.

dessen wir gewöhnlich nur dasjenige an den Dingen dieser Erde zu entdecken pflegen, was unsrer Eigenliebe oder unsrer Eitelkeit schmeichelt. . . . Man hat in Rücksicht meiner nicht etwa blos die Gesetze der Menschenliebe, der Sittlichkeit, des Wohlstandes beleidigt; man hat sogar alle Grundsätze der Billigkeit aus den Augen gesetzt, um mich nur lästern, strafen, entehren zu können; und dies alles blos darum, weil ich Gutes zu befördern, Ordnung einzuführen und meine Pflichten zu erfüllen suchte; dennoch erkühnt man sich, mir Frieden zu predigen und sich dabei auf die reine und strenge Moral des Evangeliums zu berufen. Man legt mir Unterwerfung, blinden Gehorsam gegen die Befehle meiner Obern auf, verlangt sogar Selbstverläugnung in Rücksicht meines Dechants von mir, und dennoch begeht man den unerklärbaren Widerspruch, sich dem Erzbischöflichen Urtheile gewalthätiger Weise zu widersetzen, welches ich aus Ehrfurcht in eigner Person übergeben wollte, anstatt es blos insinuiren zu lassen. Man weigert sich, auf wiederholte Bitten mir Protokollextrakte verabfolgen zu lassen, will nicht einmal zugeben daß mein Gesuch zu Protokoll genommen werde, weil dem Vorgeben nach dergleichen Infamien nicht darinn aufgenommen würden; und dennoch trägt man nicht das geringste Bedenken, sie gleich nachher mit demjenigen zu besudeln, was Leidenschaft und Haß nur immer einflössen können, einen Mitbruder in den Augen seiner Zeitgenossen verächtlich zu machen, und sogar sein Andenken in den Augen der Nachkommen zu entehren, die, wenn sie dereinst die gehässigen Ausdrücke, welche man ihm zur Last legt, nicht in unserm Kirchenbuche finden, und dennoch die umständliche Erzählung der harten Strafe, wodurch er dieselben abbüssen sollte, darinn lesen, nicht anders glauben werden, als daß er sich dadurch der gröbsten Vergehungen, wohl gar der abscheulichsten Blasphemien schuldig gemacht habe; und in der That man kann nichts Andres dar-

aus schliessen. Sprengt man doch schon jetzt überall aus, ich sey in den Bann gethan worden, und dürfe nicht mehr vor dem Altar erscheinen; und dies habe ich einzig und allein den Helfershelfern meiner Gegner zu danken, die ordentlich dafür besoldet werden, dergleichen ehrenrührige Gerüchte in der Stadt zu verbreiten. . . . Hat man mich doch selbst bereits in ganzem Ernst gefragt, ob ich noch in die Kirche gehe, und worinn denn eigentlich mein Verbrechen bestehe u. s. w.

Indessen frage ich Sie, meine Herren, ob wohl ein Kind, das noch frei von Vorurtheilen ist, und die ersten Eindrücke der gesunden Vernunft zu empfinden beginnt, in meinem ganzen mit dem Herrn Dechant geführten Streite, etwas Andres in meiner Person wahrnehmen könne, als einen Mann, der allenfalls darüber aufgebracht ist, daß man ihm mit so wenig Achtung begegnete, der aber dieser verächtlichen Begegnung sowohl als einer Oberherrschaft müde ward, deren Despotismus mit jedem Tage wuchs, und der endlich beinahe von der Last seiner Fesseln erdrückt worden wäre, als er sich dieselbe leichter machen wollte. Ich frage Sie, ob dieses Kind den Herrn Dechant, zufolge seiner schiefen Ausflüchte, seines Läugnens, seiner Wortverdrehungen,*) wohl für etwas Andres halten könne, als für einen Obern, der sich zu viel Gewalt anmasset, der es für Erniedrigung hält, sich an seine Pflichten erinnern und an seinen gehörigen Platz stellen zu lassen, der sich mithin durchaus im Besitz seiner usurpirten Rechte zu erhalten suchte, und Leute zu Vollstreckern seiner Rache wählte, denen aus mancherlei Gründen daran gelegen war, einen zu-

*) Seitdem der Herr Dechant sich Raths befragt, und wahrgenommen hatte, daß er seine Foderungen nicht durchsetzen können, suchte er sich dadurch zu helfen, daß er alles frisch weg läugnete, was er in vollem Kapitel that.

dringlichen Sittenrichter in Mißkredit zu setzen, oder mit Gewalt ins Verderben stürzen zu helfen.

Endlich frage ich Sie noch, ob jenes Kind, wenn eine Parallele dieser Art ihm vorgelegt würde, nur einen Augenblick Anstand nehmen könne, zu entscheiden, auf welcher Seite Recht und Gerechtigkeit sey? Nun wohlan! So demonstrire man ihm dann mit dem Evangelienbuche in der Hand, daß der Mann der einmal über das andre gestäupt ward, zufrieden seyn müsse, wenn er auch seine Unschuld durch die Feuer- und Wasserprobe erhärtet habe; daß im Kirchenrechtsstreit so wie im Schlachtgetümmel ihrer Zehn über Einen herfallen dürfen, was auch immer die Statuten, Verordnungen und Gesetze darüber sagen mögen; daß die geistlichen Mächte einen Vertrag unter sich errichtet haben, vermittelst dessen alle Rechtsgründe, die Extravaganten blos ausgenommen, ein für allemal der gloriola eines Kapitularobern nachstehen müssen, der schlechterdings nicht Unrecht haben darf; daß endlich ein simpler Kanonikus, der in Gefahr steht, nebst seinen Mitbrüdern vom Feuer verzehrt zu werden, ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß es nicht einmal wagen dürfe, einen Eimer Wasser in die Flammel zu giessen, ohne dadurch die Verbannung auf sich zu laden, so wie jener Profan des Todes sterben mußte, welcher die sinkende Bundeslade aufrecht erhalten wollte, vermuthlich weil die eine, ihrer Heiligkeit wegen, so wenig wie die andre berührt werden darf.

Schlieslich muß ich Ihnen noch sagen, meine Herren, daß ich die gröbsten Beleidigungen verzeihen kann, ob ich gleich nicht alle Tag Messe lesse; daß ich als Christ an Gottes unendliche Barmherzigkeit glaube, mithin gar nicht zweifle, daß der Herr Dechant, so sehr er auch Despot ist, vor dessen Augen Gnade finden und den Gottesdienst wie gewöhnlich verrichten könne, ohne sich dadurch eines grossen Verbrechens schuldig zu machen; daß er, da

ich blos deswegen vom Kapitel ausgeschlossen wurde, weil ich ihn und zwar nicht ohne Grund eines Mißbrauchs seiner Gewalt beschuldigte, wenigstens verdient habe, aus der Liste gestrichen und ins Seminarium *) gesteckt zu werden, wenn ich ihn deswegen belangen wollte, daß er mich in Gegenwart der ganzen verehrlichen Kapitelversammlung, ohne alle Ursache, auf eine so unüberlegte und gröbliche Art mißhandelte und beleidigte. Allein ich verzeih ihm von Grund meiner Seele, und bitte Gott, er wolle ihn erleuchten, damit er seine zeither ganz vernachlässigte Pflicht erfüllen und sich bessern möge.

Auf Ansuchen des Herrn Rumpler, Kanonici zu Sankt Peter dem jüngern, welcher dermalen allhier zu Strasburg wohnhaft ist, sey den Mitgliedern des hochwürdigen Kapitels besagten Kollegiatstifts zu wissen: daß Supplikant, nachdem derselbe in ihrer heutigen Kapitelversammlung verschiedne Vorstellungen und Bitten abgelesen, die Herren Kapitularen ersucht habe, Kopie davon zu nehmen, und vermittelst der auf das Original zu setzenden Namensunterschrift des Herrn Scholasters bescheinigen zu lassen, daß ihnen dieselben vorgelesen und kommunicirt worden. Da sich jedoch der Herr Dechant dessen weigerte, so setzte er Supplikanten in die Nothwendigkeit, einen königlichen Gerichtsdiener herbei rufen, dieselben durch ihn insinuiren zu lassen, und ihn zum Zeugen derjenigen Art und Weise zu nehmen, mit welcher sich Herr Lantz ermächtigt hat, sein Kapitel zu regieren.

Bei dieser Gelegenheit gab der Herr Dechant vor, daß, obgleich das Dekret eines höchstverehrlichen Konsistorii zu Mainz den Supplikanten im Besitzstande schütze, und die Vollstreckung des bischöflichen

*) Der Hr. Dechant hatte sich verlauten lassen, Supplikant müsse es für eine Gnade halten, daß er ihn nicht habe ins Seminarium stecken lassen, damit er lerne, was das sagen wolle, Generalkapitel verlangen.

Urtheils aufgehoben habe, derselbe dennoch bei den Kapitelversammlungen nicht zugelassen werden können, und zwar wegen der vom geistlichen Fiskal am 31 dieses Monats insinuirten und unter dem Vorwand erhobenen Appellation, daß Ihro Gnaden dem Herrn Metropolitan über die Unterthanen der Provinz in Sachen geistlicher Disciplin keine Jurisdiktion zustehe. Supplikant hingegen glaubt, aus den Kirchengesetzen und aus geschlossenen Verträgen ersehen zu haben, daß der Bischof zu Strasburg als Suffraganeus von Mainz, seinem Erzbischof, wiewohl derselbe nicht in dem Königreiche residirt, unterworfen seyn müsse, daß es demnach nicht nur ein an sich strafbares und nichtiges, sondern sogar höhere Ahndung verdienendes Unternehmen seyn würde, sich der Jurisdiktion desselben entziehen zu wollen. Ferner behauptet er, daß zufolge der im Jahr 1539 von Franz dem Ersten erlassenen Verordnung, wie auch zufolge der von Blois Art. 56, die wegen Mißbräuchen ergriffenen Appellationen keinen effectum suspensivum sondern nur devolutivum hervorbringen können, daß diese Rechtsregel in ganz Frankreich befolgt werde, und jedem Prokuratorsschreiber bekannt seyn müsse; daß also Herr Zäpffel, wofern derselbe vor Uebergebung seiner freventlichen Appellation ein wenig seinen Fevret *) durchblättert hätte, unstreitig bemerkt haben müsse, daß dieselbe nur in äusserst wichtigen, dringenden und das allgemeine Wohl betreffenden Fällen statt finden könne, in welchem Fall er sich nebst Herrn Lanz wohl schwerlich unterstanden haben würde, seinem und seines Bischoffs Vorgesetzten seine richterliche Macht oder das Exercitium seiner Jurisdiktion auf eine sehr beleidigende Art streitig zu machen, zufolge deren er die Reformirung eines von dem Diözesanbischof erschlichenen und an sich null und nichtigen Urtheils

*) Ist ein französischer Autor, der von den Mißbräuchen handelt.

verordnete, welches derselbe auf eine erdichtete und kindische Anklage ergehen ließ, die mit dem in besagtem Urtheil angeführten und dabei zum Grund gelegten Facto in offenbarem Widerspruch steht.

Was übrigens die unerklärbaren Proceduren der als Deputirte nach Nancy verordneten Herren Lanz und Zäpffel betrifft, über deren Ungeschicklichkeit Supplikant bei ihrer Zurückkunft ohne alle Gefährde einige unbedeutende Kritiken machte; so lernt derselbe auch hieraus, daß man in dieser Unterwelt nicht behutsam genug seyn könne, seine Meinung über eine kützliche Sache zu sagen. Denn seit dem Augenblick, wo er jene Indiskretion begieng, brachte man ihm so mannichfaltige und so unerwartete Stösse bei; daß Supplikant vollauf zu thun hatte, sie zu pariren, von nun an keine Zeit mehr fand, sich mit einem andern Negoz zu befassen, und ungeachtet seiner suspensiven Appellation, gegen jenes Urtheil, wodurch ihm das Negoz verboten ward, sein Vermögen zu Beilegung der Prozesse und zu Befreiung der Gefangenen anzuwenden, sich in der physischen Nothwendigkeit sah, provisorisch zu gehorsamen, wollte er anders durch Fortsetzung dieser Liebeswerke sich nicht der Gefahr blos stellen, verbannt, entehrt, wohl gar selbst in das Gefängniß geworfen zu werden, wofern er seinen Verfolgern nicht überall Widerstand leistete, die doch sämmtlich Diener des Evangeliums waren, welches der Gott des Friedens verkündigen ließ. Urkundlich diese Fertigung.

Signatum: Rumpler.

Ich Dominikus Franz Tisserant, königlicher Gerichtsdiener bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß, wohnhaft zu Strasburg auf dem Paradenplatz in der jüngern St. Peters Pfarrei, begab mich in Gesellschaft des Herr Kanonikus Rumpler am zweiten November des Jahres ein tausend siebenhundert zwei und achtzig, in das Vorzimmer des

Kapitelsaals zu St. Peter dem jüngern, und als wir zu spät dahin kamen, und die Herren Kanonici bereits die Treppe herabsteigen sahen, sagte Herr Rumpler in mein und meiner Zeugen Gegenwart zu ihnen, er werde wegen der Weigerung, die er von Seiten des Herrn Dechants und des Herrn Scholasters erfahren müssen, eine Registratur ausfertigen lassen, worüber ich besagtem Herrn Rumpler gegenwärtiges Instrument aufgesetzt und zugestellt habe, damit er rechtlichen Gebrauch davon machen könne. Hierauf habe ich dem besagten hochwürdigen Kapitel durch dessen Pedell, Namens Franz, Gegenwärtiges in Abschrift insinuiren lassen, und zwar in Gegenwart des Joseph Anton Finance und des Franz Müller, zweier hiesigen Bürger, als erbetener und endesunterschriebener Zeugen.

Signatum: Finance, Franz Müller, Tisserant.

No. 55.

Worte des Friedens, an das hochwürdige Kapitel zu St. Peter dem jüngern, gesprochen vom Domherrn Rumpler am 9 November 1782, nachdem man ihm den Mund geöffnet, und seinen Sessel im Kapitel wieder eingeräumt hatte.

Meine Herren!

Ich weiß mehr als zu gut, was man gegen jede Gesellschaft überhaupt zu beobachten hat, auch ist mir gar nicht unbekannt, was ich insbesondre der verehrlichen Gesellschaft schuldig bin, von welcher ich die Ehre habe ein Mitglied zu seyn. Mich dünkt, ich hätte es Ihnen gezeigt, und auch bei mehr als einer Gelegenheit die deutlichsten Beweise davon gegeben. Hat man Ihnen während meines Streites mit dem Herrn Dechant weis zu machen gesucht, daß ich mich auf eine niedrige Art gegen Sie vergangen habe; so erzeigen Sie mir die Gewogenheit, mir diejenigen Ausdrücke meiner Bittschrift gefälligst

anzugeben, welche der erkünstelten und verfänglichen Auslegung des Herrn Probsts zum Stoff dienen müssen, Sie in der Absicht zu verunehren, damit er seinen Freund meiner Ahndung entziehe, und mich endlich in die Grube stürze, an welcher er, seitdem ich zum Kapitel gehöre, Tag und Nacht mit dem größten Eifer gearbeitet hat.

Sollten die Ausdrücke, welche einem hochwürdigen Kapitel als beleidigend angegeben worden, auch nur den mindesten zweideutigen Sinn enthalten, so versichere ich Sie aufs neue, meine Herren, daß es um so weniger meine Absicht gewesen seyn könne, meine Brüder zusammengenommen zu beleidigen, da mir niemals beigefallen ist, einem von Ihnen insbesondere mit irgend einem Worte zu nahe zu treten. Dies läßt sich auch gar nicht von mir vermuthen, da ich bei allem, was ich gegen unsre Vorgesetzten unternahm, keine andre Absicht hatte, als die Ehre und Würde des nehmlichen Korps empor zu heben, welches man dadurch immer mehr und mehr in der Unterwürfigkeit zu erhalten sucht, daß man mir dasselbe sogar gegen seinen Willen entgegen stellt, nur damit es dereinst die Kosten tragen und einen Theil der Schande übenehmen möge.

Ich mußte es sagen, meine Herren, und ich sage es nochmals, daß sich bei unsrer Kirche mehr Mißbräuche als bei irgend einer andern in der ganzen Diözes eingeschlichen haben. Hätte ich dies auch nicht gesagt, so leuchtet es doch aus allem, was bei derselben (hauptsächlich bei den dermaligen Streitigkeiten wegen meiner) geschieht, zu deutlich hervor, als daß es der Aufmerksamkeit des Publikums entgehen, oder der Einsicht eines unpartheiischen Richters verborgen bleiben könnte.

Ich betheure Ihnen aber, meine Herren, daß es mir nicht einmal einfiel, Ihnen mißfällig zu werden, als ich diese Thatsache (den einzigen Gegenstand meines gegen den Herrn Dechant erhobenen Prozesses) behauptete. Im Gegentheil glaubte ich

vielmehr, jedes Mitglied, welchem eben so sehr wie mir daran gelegen sey, sich nicht wie ein unter der Zuchtruthe seines Priors gebeugter Mönch, oder vielmehr wie ein von rechtswegen unter dem Stock seines Präceptors stehender Schulknabe, behandeln zu lassen, werde es gern sehen, daß ich mich der Vertheidigung unsrer sowohl gemeinschaftlichen als individuellen Prärogativen einzig und allein auf meine Gefahr unterzöge.

Nach diesem Bekenntniß, meine Herren, und nach der Versicherung, daß ich nicht das Mindeste gegen mein Kapitel unternommen habe, noch unternehmen werde; daß ich dasselbe aufrichtig verehre; daß wenn ich wüßte, demselben jemals Anlaß gegeben zu haben, sich über mich zu beklagen, ich gewiß nicht ihm die unterthänigste Abbitte zu thun aufschieben würde, bis man mich dazu kondemnirte; daß ich blos dem allgemeinen Wunsche zuvorzukommen geglaubt habe, als ich die Beobachtung unserer zeither ganz vernachlässigten Verordnungen zu bewirken suchte; und daß, als ich dies that, meine Klage blos gegen denjenigen gerichtet gewesen sey, der zufolge seines mißbrauchten Standes und seiner vernachlässigten Pflichten, in den Augen des Richters ganz allein strafbar war, indem sein Patron und Anstifter hinter der Scene blieb und unter der Hand sein Spiel desto sicherer trieb.

Nach allen diesen Versicherungen sage ich, nehme ich getrost aufs neue von einer Stelle Besitz, meine Herren, von welcher mich unsere Vorgesetzten durch ihre Intriken verdrängten, indem sie Ihre Treuherzigkeit, Ihr Vertrauen, welches Sie auf ihre vermeintlich billige und gewissenhafte Absichten setzten, hierzu gemißbraucht hatten. Kraft des ergangenen Urtheils, bediene ich mich aufs neue des unwidersprechlichen Rechtes, meine schwache Stimme vor Ihren Ohren ertönen zu lassen, um Ihre Herzen zu erweichen. Schämen muß ich mich freilich statt meiner Verfolger, daß diese mich in die

Nothwendigkeit setzten, den weltlichen Arm zu Hülfe zu nehmen, und sie vermittelst desselben zum schuldigen Gehorsame gegen ihre rechtmässigen Obern anzuhalten, denen sie nach den Gesetzen der Hierarchie unterworfen sind, so sehr man sich auch immer beeifert hat, durch allerlei Spiegelfechtereien und lächerliche Appellationen das Gegentheil behaupten zu wollen. Ich finde mich, mit einem Wort, in der Absicht hier ein, an Ihren Berathschlagungen über das wahre Interesse unsrer Kirche aufs neue Theil zu nehmen; mit Ihnen zu überlegen, ob es besser und nützlicher sey, die Verwaltung derselben in derjenigen Verfassung zu lassen, worinn sie sich seit Menschengedenken befindet, oder ob es rathsamer sey, auf Ordnung zu dringen und unsre Statuten zu befolgen, welche Sie zwar beschworen aber nie zu Gesicht bekommen haben. Uebrigens bin ich überzeugt, daß Ihr weiser und einsichtsvoller Rath mich belehren werde, wie ich ein Negoz zu Stande bringen solle, welches ich blos für meine Rechnung übernahm, und welches ich blos zum Besten unsers Kollegiatstifts durchzusetzen suche, ohne Sie jedoch im mindesten dabei zu kompromittiren. Das Einzige, was ich hierbei wünsche, ist, daß ich durch diesen Schritt Ihre Achtung nicht verlieren sondern dieselbe vielmehr verdienen möge, indem ich sie als die schönste Belohnung meines Diensteifers betrachte.

Signatum: Rumpler.

No. 56.

Auf Ansuchen des Herrn Johannes Evangelista Zäpffel, Kanonici des hochlöbl. Kollegiatstifts zu St. Peter dem ältern allhier, als geistlicher Fiskal der Strasburger Diözes, welcher in der Expedition des Prokurators bei dem Elsässer Oberhofgericht, Herrn Brakonnot wohnt; sey dem Herrn Rumpler, Kanoniko des hochlöbl. Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern, kund und zu wissen:

daß Requirent, gegen das von Seiten des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz am vierzehnten des jetztlaufenden Monats Oktober erlassenen, und zufolge der auf Ansuchen des besagten Herrn Rumpler am zwei und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten Oktober ergangenen Vorladungen, sowohl besagtem Requirenten als besagtem Kapitel zu St. Peter dem jüngern insinuirte Urtheil, die Appellation ergreife, wie er hiermit auch wirklich an besagtes Oberhofgericht der Provinz Elsaß appellirt haben will, und zwar wegen gegründeter Beschwerden, Nullitäten, hauptsächlich aber wegen widerrechtlichen Verfahrens, wie er zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte zeigen wird, indem er seine Appellationsschrift in der vorgeschriebenen Frist zu introduciren verspricht; wobei er zugleich gegen alles, was indessen zum Nachtheil dieser seiner Appellation unternommen werden möchte, als null und nichtig protestirt. Zu Urkund dessen wird Gegenwärtiges dem Kapitel zu St. Peter dem jüngern kommunicirt werden, damit sich dasselbe darnach achte.

Signatum: Zäpfel, geistlicher Fiskal, mit Handzug.

Insinuirt den 31 Oktober 1782.

Signatum: Leger.

No. 57.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, thun hiermit unserm ersten hierzu ersuchten Gerichtsdiener zu wissen, daß uns anheute von unserm Oberhofgericht im Elsaß eine demselben von unserm lieben Getreuen, dem geistlichen Fiskal zu Strasburg übergebene Bittschrift vorgelegt worden, des Inhalts, welchergestalt ihn seine Amtspflicht nöthige, besagtes unser Oberhofgericht um Beistand anzuflehen, damit es die Ordnung, Polizeiverfassung und Kirchendisciplin in der Diözes aufrecht erhalte: und seine Fo-

derung ist um so gerechter, da selbige auf die Kirchengesetze, und deswegen ergangene Verordnungen gegründet ist: indem unser lieber getreuer Rumpler, Priester und Kapitularherr zu St. Peter dem jüngern, einige bei diesem Korps begangene und die Verminderung der Chorknaben wie auch die Observanz der Generalkapitel betreffende Mißbräuche wahrzunehmen glaubte, wovon er bei besagtem Kapitel zu St. Peter dem jüngern Anzeige that, welches auch die Sache in Ueberlegung nahm. In der Folge behauptete dieser Geistliche, daß unser lieber getreuer Lantz, Dechant des Kapitels zu Sankt Peter dem jüngern, und Grosvikarius der Strasburger Diözes, die Vollstreckung des die Chorknaben betreffenden Kapitelschlusses verhindert habe, und sich der Haltung der Generalkapitel auf eine anmaßliche Art widersetze. Zufolge dieser durchaus für irrig erklärten Vermuthung, übergab derselbe unserm sehr lieben Getreuen, dem von Arath, Offizial der Diözes, eine Vorstellung, in welcher er sich der zügellosesten und unehrerbietigsten Ausdrücke gegen besagten Lantz bediente, und die er mit der Bitte beschloß, daß es unserm sehr lieben Getreuen dem Offizial, welcher zugleich Suffraganeus ist, gefallen möge, das Kapitel zu visitiren, oder die Zusammenberufung eines Generalkapitels zu verordnen, oder ihm zu erlauben, daß er besagten Lantz citiren lassen und denselben dazu anhalten dürfe, seine Bitte zu gewähren und die Kosten zu erstatten. Da nun unser sehr lieber Getreuer dem Offizial nicht sogleich nach dem Wunsche des Herrn Rumpler das Nöthige verfügte, so ließ derselbe durch einen unsrer Gerichtsdiener ein Gesuch übergeben, worin er bat, daß in der Sache gesprochen würde. Unser sehr lieber Getreuer, der von Arath dekretirte hierauf, daß besagte Bittschrift dem Kapitel zu St. Peter dem jüngern kommunicirt werden, und sich dasselbe binnen vierzehn Tagen darüber verantworten solle. Das Kapitel gehorchte die-

sem Dekret, und aus dessen mit Protokollextrakten belegter Antwort ergiebt sich, daß besagter Herr Lantz sich nicht nur der Anstellung der Chorknaben nicht widersetzt, sondern die Ernennung derselben im Gegentheil dem Kapitel anheimgestellt habe, wiewohl dieselbe ihm einzig und allein sowohl zufolge seines Dekanats als auch in Kraft des Fundationsdokuments gebührte. Jmgleichen attestirte das Kapitel, besagter Dechant habe sich verschiedentlich erboten, Generalkapitel zu halten, dies Erbieten aber sey um deswillen vom Kapitel nicht angenommen worden, weil dergleichen von keinem wesentlichen Nutzen sey, indem besagtes Kapitel ohnehin auf Zucht und Ordnung halte. So war das rechtliche Verfahren beschaffen, da es dem Supplikanten, vermittelst des am verwichnen zwanzigsten August ergangenen Dekrets, kommunicirt ward. Er ersah daraus, daß die Klagpunkte des Herrn Rumpler, zufolge der vom Kapitel ertheilten und mit Urkunden belegten Antwort ganz grundlos seyen; desto mehr verwunderte und skandalasirte er sich aber in Ansehung der so übel angebrachten Anklagen, und der eben so ungebührlichen als respektswidrigen Ausdrücke, welche sich besagter Herr Rumpler in seiner Bittschrift so häufig gegen besagten Herrn Lantz, als seinen ihm der Diözesanordnung nach, als Generalvikarius vorgesetzten Obern, und selbst auch in Kapitelssachen, zufolge seiner Stelle als Dechant. Supplikant glaubte daher, es sey zu Erhaltung der Kirchendisciplin und Polizeiverfassung vonnöthen, dem aus jener Bittschrift ersichtlichen Subordinationswidrigen und verächtlichen Verfahren gegen einen verehrungswürdigen Vorgesetzten, zu steuern. Zu dem Ende suchte er gerichtlich darum an, besagten Herrn Rumpler dazu anzuhalten, daß derselbe den Obern seines Kapitels mit der ihnen gehörigen Achtung begegnen solle; und weil er dieselbe zufolge seiner in den un-

ehrerbietigsten Ausdrücken abgefaßten Vorstellungen ganz aus den Augen gesetzt habe, ihm aufzulegen, daß er besagtem Herrn Lantz, als Dechant und Grosvikarius der Diözes, in vollem Kapitel öffentliche Abbitte thue; sodann aber sich auf sechs Monate aller Kapitelversammlungen enthalte, diejenigen allein ausgenommen, welche eine Wahl oder Stellbesetzung betreffen, und wozu er von Rechtswegen berufen werden müsse.

Unser sehr lieber Getreuer, der Offizial, ließ hierauf am verwichenen 26 August ein Definitivurtheil ergehen, vermittelst dessen er das Gesuch des Supplikanten genehmigte, ohne auf die Vorstellung des besagten Herrn Rumpler zu achten; befahl diesem, seinen Obern und Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen; und weil er dieselbe aus den Augen gesetzt hatte, besagtem Lantz, als Dechant und Grosvikarius, in vollem Kapitel Abbitte zu thun; gebot ihm, sich sechs Monate der Kapitelversammlungen zu enthalten, diejenigen allein ausgenommen, welche eine Wahl oder Stellbesetzung beträfen, und wozu er von rechtswegen berufen werden müsse; und verordnete, daß dieses Interdikt, der Appellation ungeachtet und ohne Präjudiz derselben, vollstreckt werden solle, sintemal dieses Urtheil in allen Stücken mit den Vorschriften und Rechten übereinkomme, und die, ungeachtet der Appellation, verordnete Justizvollstreckung, welche sich blos auf das Interdikt, eine zu Aufrechthaltung der Kirchendisciplin eingeführte kanonische Strafe, beziehe, ausdrücklich in den heil. Kirchensatzungen und Verordnungen vorgeschrieben sey. Demungeachtetet appellirte besagter Rumpler an den Metropolitan, und dieser Oberrichter that nicht nur einen offenbaren Eingriff in die Rechte, indem er die Beibringung der Akten verlangte, sondern hob sogar vermittelst seines am 24 Oktober 1782 erlassenen Dekretes, die Vollstreckung desjenigen Urtheils auf, welches das geistliche Gericht zu Strasburg abgefaßt hatte.

Supplikant, welcher bei Insinuirung dieses widerrechtlichen Dekrets nicht wenig betreten war, erhob sogleich eine Nullitätsklage, die er besagtem Herrn Rumpler an verwichenem 31 Oktober insinuiren ließ; demungeachtet aber gab dieser Letztere sich die Ehre, unserm besagten Oberhofgericht eine Vorstellung zu überreichen, worinn er der ergriffenen Appellation mit keinem Wort erwähnte, und wodurch er ein am 4 dieses Monats ergangenes Urtheil erschlich, vermittelst dessen ihm erlaubt ward, das erzbischöfliche Dekret vollstrecken zu lassen.

Supplikant kann nicht umhin, dagegen zu protestiren, und gegen die durch das erzbischöfliche Dekret veranlaßten Mißbräuche, indem dadurch das Urtheil unsers vielgeliebten Offizials zu Strasburg aufgehoben wird, seine Appellation zu introduciren. Denn insofern das erzbischöfliche Dekret das gegen besagten Herrn Rumpler ergangene Interdikt wegen der Kapitelversammlungen betrifft, so ist dasselbe sowohl seiner Form als seinem Inhalt nach für null und nichtig zu achten. Die erste Nullität liegt in der Form, indem dasselbe voraussetzt, es sey eine wirkliche Litispendenz vorhanden, und über die bei dem erzbischöflichen Stuhl angebrachte Appellation bereits zwischen besagtem Rumpler und besagtem Lantz gestritten worden, da man doch diesen Letztern nie vorgeladen, ihm nie die geringste Schrift kommunicirt hat, mithin derselbe nicht einmal im Stande war, einige Antwort zu ertheilen, noch sonst erfoderliche Maasregeln zu nehmen; denn überhaupt ergieng jenes Dekret nur auf die dem Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern beschehene Kommunikation und darauf erfolgte Antwort, deren Ertheilung besagter Lantz nicht einmal beigewohnt hat. Ueberdies ward die besagtem Rumpler auferlegte Strafe, blos auf Ansuchen des Supplikanten verhängt, mithin ist das Verfahren null und nichtig, zufolge dessen besagter Rumpler, und

nach ihm der Metropolitan, besagten Lantz, der gar nicht als Gegner zu betrachten, darüber zur Verantwortung ziehen wollen. Eine zweite der Form anklebende Nullität besteht darinn, daß der Metropolitan die Vollstreckung des von unserm sehr lieben Getreuen, dem Offizial zu Strasburg gefällten Urtheils, ohne vorläufige Kenntniß der Sache, und ohne Durchsicht der Akten aufgehoben, so daß er selbst in seinem Suspensivdekret die Beibringung der Akten anbefiehlt, wonach der vorige Richter geurtheilt habe, eine Uebereilung, welche um so weniger gebilligt werden kann, da sie nicht nur jeder guten Gerichtsverfassung, sondern der guten Ordnung überhaupt entgegen läuft. Die auffallendste Nullität indessen beruht auf Verletzung der heiligen Kirchengesetze und Verordnungen überhaupt; denn es ist ausser allem Widerspruch, daß die von unserm vielgeliebten Diözesanbischof besagtem Rumpler auferlegte Strafe durchaus kanonisch sey; denn da sie wegen respektswidrigen Betragens veranlaßt ward, dessen er sich durch unehrerbietige und dessen Würde beleidigende Ausdrücke schuldig machte, die der Subordination zuwider waren, so ward dadurch die Kirchendisciplin und Polizeiverfassung offenbar ins Spiel gemischt. Nun verordnen aber die heil. Kirchengesetze ausdrücklich, daß Definitivurtheile, welche von Diözesanobern in Betreff der Disciplin und Sittenverbesserung erlassen werden, der Appellation ungeachtet exekutorisch bleiben. Das zehnte Kapitel der 24 Session des tridentinischen Konciliums *de Reformatione* macht hieraus ein allgemeines ausdrückliches Gesetz. Zufolge dieses Textes lehrt die französische Rechtskunde, daß Appellationen, welche in Sachen ergriffen werden, die auf Sittenverbesserung und Kirchendisciplin Beziehung haben, wohl einen devolutiven keinesweges aber einen suspensiven Effekt haben können. Dieser Grundsatz ist so entschieden, daß er im 36 Artikel des die kirchliche Gerichtsbarkeit

betreffenden Edikts sogar auf die Appellationen wegen widerrechtlichen Verfahrens ausgedehnt wird, welche doch um so eher einen effectum suspensivum hervorzubringen scheinen, da sie nur alsdann statt finden können, wenn den heil. Kirchengesetzen, den Freiheiten der gallicanischen Kirche, oder unsern Befehlen zuwider gehandelt worden.

Das Metropolitandekret widerstreitet demnach den Gesetzen der Kirche und des Staats, indem es das Urtheil des Diözesanobern seiner Kraft beraubt, da solches dennoch in allem, was die Kirchendisciplin anbelangt, provisorisch vollstreckt werden sollte. Die hieraus entstandene Nullität ist offenbar, und würde, wenn dergleichen Eingriffe statt finden könnten, um so nachtheiliger seyn, da sodann dem geistlichen Vorgesetzten gar kein Mittel mehr übrig bliebe, dem Skandal und Ungehorsam zu steuern, und die nach den Gesetzen der Hierarchie verordneten Obern, gegen die Verachtung ihrer Untergebenen zu schützen; vielmehr würden sodann jene Exzesse gar kein Ende nehmen, wenn dergleichen Appellationen zur Schande der Religion und wider alle eingeführte Ordnung statt finden sollten. Aus diesen Gründen nimmt Supplikant sich die Freiheit, unserm besagten Oberhofgericht vorstellig zu machen, welchergestalt das Urtheil unsers vielgeliebten Getreuen, des Diözesanbischofs zu Strasburg, dem Metropolitandekret schnurstracks entgegen stehe, indem jenes die Vollziehung des Interdikts ungeachtet der Appellation anbefehle, dieses aber die Vollstreckung desselben verbiete. Da nun beide Dekrete unmöglich zugleich vollzogen werden könnten, so müsse nothwendig einem oder dem andern der Vorzug gebühren, welcher natürlicherweise, so wie bei jedem andern provisorischen Urtheil, vorläufig auf Seiten des wahrscheinlichern Rechtes, nehmlich desjenigen Urtheils sey, welches mit den geistlichen und weltlichen Gesetzen am meisten harmonire. Supplikant hofft demnach, es

werde unserm besagten Oberhofgericht gefallen, dahin Befehl zu ertheilen, daß das Dekret unsers sehr lieben Getreuen, des Offizials zu Strasburg, in Betreff des Interdikts vollzogen werde. Aus diesen Gründen bat er, unser besagtes Oberhofgericht wolle es sich in Rücksicht des am 14 dieses Monats übergebenen Gutachtens und der darinn erwähnten Aktenstücke, gefallen lassen, die Protestation des Supplikanten gegen das am vierten dieses Monats ergangene Urtheil und zugleich die Appellation anzunehmen, welche er dem am 14 Oktober erlassenem Dekret des erzbischöflichen Offizials entgegen stellet, gestalten vermittelst desselben das Urtheil unsers sehr lieben Getreuen, des Offizials zu Strasburg, suspendirt worden, in sofern es nehmlich besagtem Herrn Rumpler auf sechs Monat verbietet, den Kapitelversammlungen, ausgenommen in reservirten Fällen, beiwohnen zu dürfen, und in sofern es die Vollziehung dieses Interdiktes ungeachtet der Appellation verordnet. Nachdem nun auf seine Protestation Rücksicht genommen worden, so bittet er ferner zu verordnen, daß besagtes Dekret beigebracht, bei rechtlicher Erkenntniß wegen seiner Appellation darauf Rücksicht genommen, solches für widerrechtlich erklärt, mithin kassirt und annullirt werde. Nicht minder bittet er um Erlaubniß, seine besagte Appellation besagtem Herrn Rumpler, und allen, welchen daran gelegen, insinuiren zu lassen, doch ohne Präjudiz und mit Vorbehalt seines Rechtes, gegen besagtes Dekret, im Fall solches in der Folge erfoderlich wäre, auf jede anderweitige Art appelliren zu dürfen, welches er jedoch nur provisorisch und ohne Präjudiz des den Partheien zuständigen Rechts hiermit angeführt haben will. Endlich bat er noch um Verordnung, daß das Dekret unsers sehr lieben Getreuen, des Offizials zu Strasburg, insofern es Appellaten auf sechs Monate von den Kapitelversammlungen ausschliesset, nach Form und Inhalt vollzogen werde. Besagte Bittschrift war

unterzeichnet: Thanberger, Prokurator des Supplikanten. Nachdem hierauf das Gutachten unsers General-Prokurators eingezogen, der Bericht unsers lieben und insonders getreuen Rathes, Herrn Johann Daniel Boisgautier vernommen, und alles wohl und gehörig erwogen worden; So hat unser besagtes Oberhofgericht, zufolge des Gutachtens vom verwichnen vierzehnten dieses Monats und der darinn erwähnten Aktenstücke, auf besagte Bittschrift Rücksicht genommen, nimmt demnach die Appellation des Supplikanten gegen das von unserm sehr lieben Getreuen, dem erzbischöflichen Offizial am verwichnen 14 Oktober erlaßne Dekret förmlich an, indem solches das von unserm sehr lieben Getreuen dem Offizial zu Strasburg am 26 August erlassene Urtheil aufgehoben hat, in sofern dieses nehmlich unsern lieben Getreuen Rumpler auf sechs Monat von den Kapitelversammlungen, ausgenommen in reservirten Fällen, ausgeschlossen hat, und ausdrücklich erklärt, daß dieses Interdikt ungeachtet der Appellation vollstreckt werden solle. Demzufolge ist Supplikanten erlaubt worden, besagten Rumpler und alle, welchen daran gelegen, wegen besagter Appellation citiren zu lassen, damit sie an einem festzusetzenden Tage vor unserm besagten Oberhofgericht erscheinen, um wegen besagter Appellation und Bittschrift rechtlich zu verfahren, und hiernächst, wie recht und billig, was auch die Kosten betrifft, sich zu verantworten. Immittelst ist dann ferner provisorisch, und ohne Präjudiz des den Partheien in Ansehung der Hauptsache zustehenden Rechts verordnet worden, daß das Dekret unsers sehr lieben Getreuen, des Offizials zu Strasburg, insofern dasselbe dem Appellaten auf sechs Monate untersagt den Kapitelversammlungen beiwohnen zu dürfen, nach Form und Inhalt ungeachtet der Appellation und aller dagegen zu machenden Einwendungen vollstreckt werden solle. Wir befehlen Dir demnach zu Vollstreckung gegenwärti-

ger Verordnung alles dasjenige zu besorgen, was Recht und Gerechtigkeit erfodern, und wozu wir Dir hiermit ausdrücklich Macht und Gewalt ertheilen. Gegeben zu Kolmar in der ersten Instanz unsers Oberhofgerichts der Provinz Elsaß, am 15 November des gnadenreichen Jahres 1782, unsers Reichs im neunten. Kollationirt. Signatum: Jourdain, mit Handzug. Auf Befehl des Oberhofgerichts. Kollationirt, Signatum: Albert, nebst angehängtem Handzeichen. Besiegelt am 15 November 1782. Signatum: Albert, mit Handzug. Auf dem Rande steht: vidimus, Signatum: Hold, mit Handzug. Dem Prokurator Herrn Simon abschriftlich insinuirt. Kolmar den 15 November 1782. Signatum: Biechy, mit Handzug.

No. 58.

Endesbenannte Rechtsgelehrte haben folgende Dokumente untersucht und durchlesen, nehmlich: Einen Extrakt aus dem Statutenbuche des Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern in Strasburg, vom Jahr 1327; ein Dekret, welches am 26 August dieses Jahres unter dem Siegel des Grosvikariats des Bisthums Strasburg ertheilt worden; ein anderweitiges Dekret, welches am nachfolgenden 14 Oktober von Seiten des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz ergangen; einen Bescheid des Oberhofgerichts der Provinz Elsaß vom 4ten dieses Monats, vermöge dessen die Erlaubniß ertheilt wird, jenes Dekret in dem ganzen Umfange seiner Gerichtsbarkeit vollstrecken zu dürfen; einen zweiten Bescheid vom 15, zufolge dessen die gegen besagtes Dekret ergriffene Appellation angenommen wird, weil solches als null und nichtig betrachtet wurde, insofern dadurch das von dem Offizial zu Strasburg erlassene entkräftet wird, welcher Bescheid zugleich provisorisch und ohne dadurch den Partheien in der Hauptsache zu präjudiziren, verordnet, daß das Dekret besagten Offizials, der Appellation und aller

Einwendungen ungeachtet, nach Form und Inhalt vollzogen werden solle:

Sind also der Meinung, daß die wegen Mißbräuchen ergriffene Appellation, sintemal dieselbe ein ausserordentliches Rechtsmittel sey, nicht provisorisch auf jene Bittschrift vollstreckt werden solle, in welcher ein Urtheil erbeten worden, vermittelst dessen die Appellation angenommen, und Appellat vorgeladen worden.

Im 35 Artikel des die geistliche Jurisdiktion betreffenden Edikts, wird den Gerichtshöfen ausdrücklich auferlegt, die Appellationen, welche wegen Mißbräuchen gegen die Rechtssprüche und Verordnungen geistlicher Richter ergriffen werden, vor deren Annahme so genau als möglich zu prüfen, und bei der darauf zu ertheilenden rechtlichen Erkenntniß so sorgfältig und vorsichtig zu Werk zu gehen, daß die Kirchendisciplin und Ordnung nicht darunter leiden oder gehemmt sondern dadurch vielmehr nach Maasgabe der heiligen Kirchengesetze in ihrer ursprünglichen Reinigkeit erhalten, und die eben so rechtmässige als nothwendige Autorität der Prälaten und anderer geistlichen Obern immer mehr befestigt werden möge. Besage des 37 Artikels, sollen die Gerichtshöfe, wenn sie auf dergleichen Appellationen erkennen, den Ausspruch thun, daß keine Mißbräuche vorhanden seyn, und in solchem Fall die Appellanten in 75 Livres Strafe kondemniren, oder ausdrücklich sagen: es sey ungerecht, null und widerrechtlich verfahren, gesprochen und geurtheilt worden, u. s. w.

Unter diesen Umständen müssen drei Regeln beobachtet werden. Erstlich, daß man die gravamina den Mißbrauch betreffend, welche den Rechtssprüchen der geistlichen Richter entgegen gesetzt werden, genau untersuche. Zweitens, daß man bei der auf dergleichen Appellationen zu ertheilenden Erkenntniß mit größter Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehe. Drittens, daß in den auf diese Appellatio-

nen ertheilten Urtheilen ausdrücklich gesagt werde, daß dergleichen Nullitäten wegen begangenen Mißbrauchs, wirklich vorhanden oder nicht vorhanden seyen.

Mithin erhellt aus der Procedurregel, die man im Appellationsprozeß, in Ansehung der über dergleichen Appellationen zu fällenden Rechtssprüche zu beobachten pflegt, daß man auf ein blosses Appellationsgesuch keineswegs vorläufig entscheiden dürfe, daß das wegen Mißbrauchs angegriffene Urtheil in der That null und nichtig sey; denn auf diese Art würde die in dem Gesetz empfohlne Sorgfalt gar nicht beobachtet werden; die Vorsicht, welche dasselbe anbefiehlt, besteht blos darinn, daß man die wegen solcher Nullitäten erhobenen Appellationen zuerst expedire, und sich übrigens der gerichtlichen Entscheidung enthalte. Es ist nicht darum zu thun, in dergleichen Appellationssachen ein provisorisches Urtheil zu fällen, sondern nur zu bestimmen, ob wirklich Mißbrauch vorhanden sey oder nicht.

Das Oberhofgericht der Provinz Elsaß hat demnach vermittelst seines am 15 dieses Monats gefällten Urtheils gegen zwei Artikel des angeführten Edikts gehandelt. Es hat nehmlich nicht allein die aus dem Grunde gegen das Dekret des Metropolitans erhobene Appellation, daß dadurch das Urtheil des Strasburger Offizials aufgehoben worden, angenommen, sondern auch provisorisch verordnet, daß das Urtheil des Unterrichters, welches zufolge der bei dem Oberrichter übergebenen Appellation reformirt ward, seiner Form nnd seinem Inhalt nach vollzogen werden solle. Bei dieser Stelle dieses Urtheils hat man offenbar mehr aus Uebereilung als Vorsicht gehandelt; denn der Vorzug, welcher dem durch das erzbischöfliche Urtheil entkräfteten Rechtsspruch des Diözesanbischofs beigelegt wird, zerrüttet die Justizverfassung und Kirchendisciplin, und vernichtet die eben so nothwen-

dige als rechtmässige Obergewalt eines geistlichen Vorgesetzten.

Die Klausul: „Ohne jedoch den Partheien in „der Hauptsache zu präjudiziren,“ steht in besagtem Urtheil gar nicht am rechten Orte. Da Herr Rumpler dazu kondemnirt worden, sich der von einem untergeordneten Richter ihm auferlegten Strafe zu unterwerfen; so würde er vermöge des Definitivurtheils nicht einmal Restitution erlangen können.

Alle Einwendungen gegen jenes Urtheil, werden ihm ferner durch die Klausel ungeachtet aller Einwendung und Appellation, benommen. Da nun aber besagtes Urtheil mit allen im Staat eingeführten Regeln, welche bei dergleichen Appellationen beobachtet werden sollen, in offenbarem Widerspruch steht, so muß man von Rechtswegen auf dessen Kassirung dringen.

Billig muß man sich verwundern, daß sich das Oberhofgericht durch die in der Vorstellung enthaltene vorgeblichen Nullitätsklagen bewogen gefunden, die Appellation statt finden zu lassen. Die erstere soll darinn bestehen, daß das Dekret des Metropolitans, besage dessen die Appellation vom Urtheil des Diözesanbischofs angenommen worden, voraussetze, es sey bereits über diese Appellation zwischen Herrn Rumpler, und dem Dechant des Kapitels zu St. Peter dem jüngern, Herrn Lantz, gestritten worden; da doch der Herr Lantz niemals vor das geistliche Gericht zu Strasburg citirt worden sey, und da man auch besagtes Dekret blos auf die dem Kapitel beschehene Kommunikation und dessen erfolgte Rückantwort ertheilt, dem Herrn Rumpler aber die darinn vorgeschriebene Züchtigung auf Anbringen des geistlichen Fiskals auferlegt habe.

Die dem geistlichen Gericht zu Strasburg übergebene Vorstellung des Herrn Rumpler, betraf hauptsächlich die Widersetzlichkeit des Dechants,

welcher durchaus keine Generalkapitel halten wollte, die doch in den Statuten ausdrücklich vorgeschrieben sind, welche die Domherren bei ihrer Aufnahme sämmtlich beschworen haben. Er bat daher um Erlaubniß, besagten Herrn Dechant citiren lassen, und zu Haltung dieser Kapitel gerichtlich nöthigen zu dürfen; da nun dieses eine Personalklage war, so hätte seine Citation, welche blos rechtliche Verantwortung betraf, billig nicht bei Seite gelegt werden sollen; demungeachtet aber bat er zweimal vergebens, daß man doch darauf dekretiren möchte; statt dessen verordnete der voreilige Offizial, daß dieselbe dem Kapitel kommunicirt werden solle, über welches man doch keine Klage zu führen hatte, und welches nicht einmal belangt worden war; und bald darauf ließ er auf Anbringen des geistlichen Fiskals ein Urtheil ergehen, kraft dessen er, ohne auf das Gesuch des Herrn Rumpler Rücksicht zu nehmen, die Anklage des geistlichen Fiskals statt finden ließ, und besagtem Herrn Rumpler auferlegte, seinen Obern und Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen, und weil er dieselbe aus den Augen gesetzt habe, so gebot er ihm, dem Herr Lantz, als Dechant und Grosvikarius in vollem Kapitel Abbitte zu thun, wobei er ihm zugleich andeuten ließ, sich auf sechs Monate der Kapitelversammlungen zu enthalten, mit dem Beifügen, daß dieses Interdikt ungeachtet der Appellation und ohne Präjudiz derselben vollstreckt werden solle.

Hierauf ward gegen dies Dekret Appellation erhoben, und bei dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz angebracht. Der Oberrichter hielt sich an die in erster Instanz angebrachte Klage, und mußte daher nothwendig entscheiden, ob der Unterrichter gut oder übel geurtheilt habe, daß er dem Dechant nicht auferlegte, alle Jahre Generalkapitel zu halten. Mithin ist besagter Herr Dechant, gegen welchen die bei dem geistlichen Gericht zu Stras-

burg übergebene Klage gerichtet war, bei jener Appellationssache nothwendig als Hauptparthei zu betrachten. Die Nullität, welche man also daraus herleiten will, daß derselbe nicht in erster Instanz vorgeladen worden, fällt einzig und allein dem Offizial zur Last, der ihm den Verdruß und die Beschwerde zu ersparen suchte, sich gegen eine Klage zu vertheidigen, die er nach aller Wahrscheinlichkeit nicht von sich ablehnen konnte, der also die Sache vor das forum gratiæ zog, da dieselbe doch unstreitig vor das forum contentiosum gehörte, wo sie bereits vermöge des Gesuchs, besagten Herrn Dechant vor das geistliche Gericht citiren zu dürfen, introducirt worden war. Der Offizial, der zugleich Grosvikarius, also Mitbruder des Dechants ist, gieng eigenmächtig bei diesem Rechtsspruch zu Werke, und ertheilte denselben unter dem Siegel des Grosvikariats. Dies Verfahren, kraft dessen das forum gratiæ dem foro litis vorgezogen ward, ist eine der offenbarsten und monströsesten Mißbräuche, mithin wäre Herr Rumpler, statt der gegen jenes Urtheil ergriffenen simplen Appellation berechtigt gewesen, eine förmliche Appellation wegen Mißbräuchen deswegen beim weltlichen Richter, zu erheben.

Eine andre Nullitätsbeschwerde gegen das erzbischöfliche Urtheil entstehe, sagt man daraus, daß es den Rechtsspruch des Strasburger Offizials ohne Kenntniß der Sache und ohne vorgängige Durchsicht der Akten aufgehoben habe, dergestalt, daß in diesem Suspensivurtheil sogar die Beibringung derjenigen Aktenstücke anbefohlen werde, welche von dem ersten Richter bei seinem Rechtsspruche zum Grunde gelegt worden.

Da dieser erste Richter blos voluntarie und ohne rechtliches Verfahren auf die Vorstellung dekretirte, worinn die Klaggründe, nebst der Antwort des Kapitels und dem Anbringen des geistlichen Fiskals enthalten waren, so konnte der Oberrichter, der die-

se Vorstellung vor Augen hatte, zur Gnüge daraus ersehen, was jener, da er doch die einfache Appellation gegen das Urtheil des Strasburger Offizials angenommen hatte, zur einstweiligen Aufhebung desselben verfügen sollte. Er legte daher dem geistlichen Fiskal keineswegs auf, neue Aktenstücke, dergleichen ohnehin nicht vorhanden sind, beizubringen, sondern befahl vielmehr, daß ihm die von Herrn Rumpler als Appellanten übergebenen in Abschrift zugefertigt werden sollten, damit er sowohl nähere Kenntniß der Appellation, als der darauf erfolgten Suspension, daraus schöpfen möge. Scribatur cum acclusione exhibitorum D. promotori fisci argentinensi pro informatione. Dieser geistliche Fiskal ist der zweite Gegner des Herrn Rumpler in dieser Appellationssache. Er nahm es sehr unüberlegterweise auf sich, dem Herrn Dechant eine Genugthuung zu verschaffen, die dieser nicht verlangte. Ausdrücke, die dem Vorgeben nach, sehr beleidigend waren, hätten seinen Amtseifer nicht rege machen, noch weniger ihn reizen sollen, auf entehrende Strafen zu dringen.

„Die offenbarste Nullität, sagt appellantischer „Fiskal, ergiebt sich aus der Verletzung der Kir„chengesetze und Verordnungen. Die in dem In„terdikt des Diözesanbischofs über Herrn Rumpler „verhängte Strafe ist blos kanonisch. Die heili„gen Kirchensatzungen besagen ausdrücklich, daß „die von den Diözesanbischöffen in Rücksicht der „Kirchendisciplin und Sittenverbesserung erlassenen „Definitivurtheile, der Appellation ungeachtet voll„streckt werden sollen." Das 10te Kapitel der 24sten Session des Tridentinischen Conciliums de Reform. macht sogar ein allgemeines Gesetz hieraus.

Die Wirkung der Appellation besteht eigentlich darinn, daß die Vollstreckung des Urtheils, worüber man Beschwerde führt, verhindert werde. Kommt aber der Fall vor, der zufolge der Kirchengesetze von dieser allgemeinen Regel auszunehmen

ist, so bleibt ein solches Urtheil exekutorisch, man mag nun die Appellation dagegen erhoben haben, oder nicht. Findet jedoch der Oberrichter, daß sein Subaltern zu weit gegangen sey, als er die Vollstreckung seines Urtheils verordnete; hebt er die Vollstreckung so lange auf, bis in dem Appellationsgesuch geurtheilt worden: so bedient er sich seiner ihm vermittelst der höhern Jurisdiktion zustehenden Macht, vermöge deren der Subaltern gehorsamen muß. Diese Wahrheit hat ihren Grund in der Ordnung, welche bei Appellationsgesuchen beobachtet werden muß, und in der Machtvollkommenheit, kraft welcher die Erzbischöffe berechtigt sind, die Urtheile der Diözesanbischöffe zu reformiren. Das Kapitel irrefragabili X. de officio judicis ordin. welches aus dem von Innocens dem Dritten im Lateran gehaltenen allgemeinen Concilio gezogen ist, verordnet ausdrücklich, daß die von Bischöffen, Grosvikariis und deren Offizialen, bei Kirchenvisitationen oder in Betreff der Sittenverbesserung erlassenen Urtheile, der Appellation ungeachtet, vollstreckt werden sollen; es schützt aber auch zugleich deren Vorgesetzte in dem alten und unbestreitbaren Rechte, dergleichen Urtheile zu reformiren, wofern sie rechtliche Gebrechen darinn bemerken, nisi formam in talibus excesserint observandam. Das tridentinische Concilium hat die nehmliche Verfügung getroffen; es verordnet ausdrücklich, daß die von den Bischöffen bei Kirchenvisitationen, oder in Betreff der Sittenverbesserung erlassenen Verordnungen durch die blosse Appellation weder gehemmt noch aufgehoben werden sollen; ulla appellatio, seu querela executionem eorum quoquo modo impediat aut suspendat.

Unbegreiflich ist es, wie der Fiscal des geistlichen Gerichts zu Strasburg, den 36sten Artikel des die geistliche Gerichtsbarkeit betreffenden Edikts auf seine Gerechtsame anwenden könne. Es wird in diesem Nationalgesetz verordnet, die Appellationen, welche wegen Mißbräuchen erhoben werden, die

von geistlichen Richtern in ihren die Sittenverbesserung oder ähnlichen die Kirchendisciplin betreffenden Urtheilen begangen worden, sollen blos einen effectum devolutivum, keinesweges aber suspensivum hervorbringen können. Dies Gesetz würde zwar dann anwendbar seyn, wenn hier von einer Appellation gegen die von dem Offizial des Bischofs zu Strasburg verordnete Sittenverbesserung die Rede wäre; allein die Appellation, worauf es hier ankommt, ist ja gegen das Urtheil des Diözesanbischofs erhoben, und von dem Erzbischof zu Mainz, welcher dessen Vollstreckung gehemmt hat, für rechtmässig anerkannt worden. Wenn nun der Vorzug, oder die provisorische Verordnung dem wahrscheinlichern Rechte zu statten kommen muß, so kann dergleichen unmöglich auf das Dekret des bischöflichen Offizials gezogen werden, welches schon der einfachen Appellation unterworfen und selbst dadurch für unstatthaft erklärt ist, da solches nicht konfirmirt worden. Das Urtheil des Metropolitans ist der einzige gegründete Rechtsspruch, der wirklich vorhanden ist; er allein ist es, der ein wirkliches Recht ertheilt. Die Gerichtshöfe lassen zwar unter gewissen Umständen Verbote ergehen, und suspendiren die Appellationen, welche gegen Urtheile erhoben werden, die die Sittenverbesserung oder Kirchendisciplin betreffen; allein es ist ihnen keineswegs erlaubt, die Vollstreckung solcher Urtheile anzubefehlen, wenn dieselbe von geistlichen Vorgesetzten nach vorgängiger Appellation bereits suspendirt worden. Das Urtheil des Oberhofgerichts der Provinz Elsaß ist das erste Beispiel, daß eine so unerhörte Rechtsverdrehung statt finden könne.

Deliberirt zu Colmar am 23. Nov. 1782.

Signatum: Georges de Broussey, Anthoine und Albert.

No. 59.

An Herrn Requetenmeister . . . .

Paris den 30. December 1781.

Mein Herr!

Die Erklärung, daß Sie wegen überhäufter Geschäfte das meinige unmöglich besorgen könnten, machte mich so bestürzt, daß ich mich in der Verwirrung über dasjenige, was Sie mir am verwichenen Sonnabend zu sagen beliebten, nicht gehörig erklären konnte.

Ich nehme mir demnach die Freiheit, mein Herr, Ihnen schriftlich zu eröffnen, daß die Schuld keineswegs an meiner Betriebsamkeit liegt, wenn seit Erlassung des ungerechten Urtheils, wodurch meine Ehre so schmählich gekränkt worden ist, bereits vier volle Monate verflossen sind. Denn während dieser Zeit sind nicht weniger als drei Rechtssprüche ergangen, wovon zwei, die meine Gerechtsame begünstigen, sogar während der Ferien erlassen worden. Nehmlich das Mainzer Urtheil, welches in einer von dem Konsistorio eigens hierzu anberaumten ausserordentlichen Session abgefaßt ward, indem meine Sache schleunige Remedur zu erfodern schien; und dann das Colmarische, welches ebenfalls während der Ferien ergieng, und darauf abzweckte, daß das Mainzer Urtheil, der Appellation und aller Einwendungen ungeachtet, vollstreckt werden solle.

Von diesen vier Monaten brachte ich ungefähr einen bei dem Kapitel zu, nachdem ich wieder in mein Recht eingesetzt worden war, und fünf volle Wochen verstrichen mir hier, während welcher ich die Kassation des erschlichenen Urtheils zu bewirken suchte, Kraft dessen ich, alles rechtlichen Verfahrens zum Trotz, dem Interdikt aufs neue unterworfen ward.

Glauben Sie, mein Herr, daß ich mich nicht etwa deswegen so sehr beeifere, wieder meinem vo-

rigen Stande zugethan und meinen Chorbrüdern beigesetzt zu werden, als wenn mir eben sogar viel daran gelegen wäre, den Kapitelversammlungen beizuwohnen. Es geschieht vielmehr deswegen, weil ich die Dauer eines Interdikts zu verkürzen wünsche, das mir mein Daseyn sowohl hier als anderwärts lästig und qualvoll macht, indem ich dadurch sowol in den Augen des Publikums, als in meinen eigenen tief herabgewürdigt werde.

Sie sind ein Mann von Geist und Gefühl, mein Herr; fragen Sie einmal Ihr eigne Herz, und urtheilen Sie dann, ob es mir wohl gleichgültig seyn könne, noch fünf bis sechs Wochen einem Komplot zum Opfer zu dienen, das mich bei jeder Gelegenheit kränkt und verfolgt; ein Mitglied eines Korps zu seyn, das mich, unter dem Scheine Rechtens, aus seiner Mitte verstieß.

Man hat mich dem Tadel, oder wenigstens dem Geschwätz einer ganzen Provinz preisgegeben. Nothwendig muß diese ein schweres Verbrechen voraussetzen, da sie von einem der obersten Gerichtshöfe provisorisch eine so schwere Strafe über mich verhängen sieht, ohne daß man es einmal der Mühe werth hielt, mich vor der Verurtheilung anzuhören.

Nach dem guten Rufe, den Sie, mein Herr, sich durch Ihre Kenntnisse und Rechtschaffenheit erworben haben, mußte es mir nothwendig sehr angenehm seyn, Sie in meiner Prozeßsache zum Referenten zu haben. Aeusserst würde ich es demnach beklagen, wenn überhäufte Geschäfte Ihnen nicht erlauben sollten, sich meiner Sache mit derjenigen Betriebsamkeit anzunehmen, deren sie ihrer Natur nach so wesentlich bedarf. Da jedoch diese Betriebsamkeit von äusserster Wichtigkeit für mich ist, da meine ganze Zufriedenheit darauf beruht, da ich sie sogar von der Billigkeit jedes unpartheiischen Mannes erwarten darf; so erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß ich die Ernennung eines weniger beschäftigten Referenten unter gegenwärtigen Umständen

als eine Gnade betrachten, und den Herrn Siegelbewahrer um deren Gewährung bitten würde, wenn es Ihnen gefällig seyn sollte, mir darüber in Ihrer Rückantwort Ihre Meinung zu eröffnen.

Es ist äusserst hart, wenn die unterdrückte Unschuld sich sechs langwierige Wochen hindurch vergebens herabgewürdigt sehen muß. Sollte ich durch diese unvermeidliche Verzögerung in die Nothwendigkeit gesetzt werden, eine Strafe ganz auszuhalten, die selbst von meinem rechtmäsigen Obern für ungerecht erklärt worden ist, so würde mein hiesiges Kassationsgesuch seines Hauptzwecks verfehlen, und nichts auf der Welt würde mich sodann bei Ergehung des Definitivurtheils entschädigen können, indem ich alle mögliche Entschädigungen in Geld, für verletzte Ehre, tief verachte.

Hochachtungsvoll u. s. w.

Signatum; Rumpler.

No. 60.

An Ihro Gnaden den Herrn Grossiegelbewahrer von Frankreich ꝛc.

Kanonikus Rumpler, vormaliger königlicher Almosenpfleger, hat die Ehre Ew. Gnaden hiermit unterthänig vorzustellen, daß er um Kassation eines vom Oberhofgericht der Provinz Elsaß mit unbegreiflicher Uebereilung auf seine Vorstellung ertheilten Urtheils angesucht habe, sintemal dasselbe auf blosses Ansuchen des geistlichen Fiskals zu Strasburg, eine Appellation gegen ein Dekret des Metropolitans angenommen, die Hauptsache provisorisch abgeurthelt, und die Klausul: aller Einwendungen ungeachtet, hinzu gefügt hat, ohne daß jedoch Supplikant deswegen vernommen worden. Dieses eben so unregelmäsige als ungerechte Urtheil, Monseigneur, würde, wenn solches rechtsbeständig werden sollte, offenbar vexatorisch seyn, indem dasselbe einen Hauptpunkt betrifft, in dessen

Rücksicht, wie deutlich genug in die Augen leuchtet, das Definitivurtheil keine Genugthuung gewähren könnte.

Es verunglimpft die unbefleckte Ehre eines Priesters, der zugleich Domherr einer Kathedralkirche und eines hochlöbl. Kollegiatstifts ist, unter dem Vorwand eines Mißbrauchs, der nie existirte, und worüber nur deswegen auf eine allen gesetzlichen Vorschriften widersprechende Art geurtheilt ward, damit die Ehre des Supplikanten der Eitelkeit seines notorisch strafbaren Dechants aufgeopfert würde.

Ew. Gnaden geruhten vor etwa sechs Wochen dem Herrn R . . . aufzutragen, daß er bei dem königlichen Rathe in dieser Sache referiren solle. Da nun dem Supplikanten äusserst daran gelegen ist, daß dieses vor Verlauf des sechsmonatlichen Interdikts geschehe, (welches ihm vom Herrn Diözesanbischof auferlegt, und durch das Colmarische Urtheil, ungeachtet des erzbischöflichen Konsistorialdekretes, wodurch dasselbe aufgehoben ward, provisorisch bestätigt wurde) so lag er zeither seinem Referenten sehr angelegentlich an, seine Sache mit derjenigen Betriebsamkeit zu behandeln, welche sie ihrer Beschaffenheit nach so wesentlich erfodert.

Da Supplikant ganz unschuldigerweise im Stande der Erniedrigung schmachtet, so wagt er es, Ew. Gnaden um Schutz anzuflehen, damit man ihm prompte Justiz angedeihen lasse.

Herr R... ist mit allzuvielen Geschäften überhäuft; ein einziger Wink von Seiten seines hohen Vorgesetzten würde ihn aber ohne Zweifel vermögen, der mißhandelten Unschuld einigen Vorzug zuzustehen.

Diese Gnade, Monseigneur, wird die Wünsche des Supplikanten befriedigen, welcher niemals unterlassen wird, die Vorsehung zu bitten, daß sie Ew. Gnaden erhalten und beglücken wolle.

Signatum: Rumpler, Kanon.

No. 61.

Billet, adressirt an Herrn Rumpler, im Hôtel St. Pierre zu Paris.

Mit Leidwesen muß Herr C . . . dem Herrn Kanonikus Rumpler melden, daß gestern bei Gericht ein Dekret ausgefertigt worden, kraft dessen sein Gesuch für unstatthaft erklärt wird. Dies Verfahren ist darauf gegründet, daß die Urtheilskassation zufolge eines bei dem Staatsrath eingeführten Grundsatzes, als ein ausserordentliches Rechtsmittel betrachtet wird, welches nur in solchen Fällen angewendet werden darf, wo bereits alle andre vorgeschriebene Exceptionen erschöpft worden sind. Noch nie hat der Staatsrath, so lange noch andre Rechtsmittel übrig sind, ein Kassationsgesuch angenommen, welches gegen ein auf blosse Vorstellung gefälltes Urtheil gerichtet war. Der Umstand, daß die Strafe, ungeachtet aller Einwendungen, vollstreckt werden solle, schien nicht von der Erheblichkeit, daß der Staatsrath für gut befunden hätte, deswegen eine Ausnahme von den Gesetzen und Regeln zu machen, deren Beobachtung ein für allemal eingeführt ist.

Herr C . . . empfiehlt sich übrigens dem Herrn Rumpler ergebenst, und meldet ihm, daß es nöthig seyn werde, ihn mit einem Recepisse von Herrn von M . . . zu versehen, oder versehen zu lassen, wenn er allenfalls die Akten zurückbegehren sollte.

No. 62.

Extractus Libri statutornm de anno 1327. insignis Ecclesiæ collegiatæ S. Petri junioris intra Argentinam, pag. 14.

Ut crastino *Reminiscere* statuta talia hic contenta legantur, habetur in *Pastorali* numero 13,

Cum cuilibet canonico ecclesiæ nostræ sancti Petri, in prima sui creatione inter alia astringet se juramento statuta & consuetudines ipsius ecclesiæ servaturas, juxta formam juramenti statuto super hoc concepto insertam, ne quis occasionem ignorandi ea prætendere valeat: Nos Nicolaus Præpositus, Gœtz Decanus, totumque Capitulum providimus in hunc modum, ut consuetudines, observantiæ & statuta, prout registrata sunt in hoc libro pastorali, vel instrumento, ant Breviario nostro, aut alibi; & maxime illa in quibus major & frequentior transgressio committitur, annis singulis in crastino Dominicæ qua cantatur *Reminiscere*, omnibus canonicis capitularibus præbendatis ecclesiæ nostræ, ab hoc specialiter in Capitulo convenientibus plene & explicite recitentur, &c. *Collation*irt &c.

No. 63.

Protestation,

welche bei Eröffnung des am 17 März 1783 gehaltenen Generalkapitels, verlesen ward.

Meine Herren!

So sind wir denn endlich dem Zeitpunkte näher gekommen, wo sich der Knoten zu lösen beginnt, und der erste Schritt zu Wiederherstellung der Ordnung geschieht.

Mußte denn schlechterdings Böses geschehen, damit Gutes daraus entspringe? Mußte ich denn also zu Beförderung des allgemeinen Wohls, verläumdet und mit dem Interdikt belegt werden?

Ja; denn es ist mehr als wahrscheinlich, meine Herren, daß der uns drückende Despotismus noch nicht sobald vom Thron gestürzt worden wäre, wenn meine Verfolger nicht jene Verbindung ganz unerwarteter kleiner Ereignisse, welche hierzu beitragen mußten, veranlaßt hätten.

Sollte derselbe ungeachtet seiner mannichfaltigen Wunden, ungeachtet seines kraftlosen Zustandes, sich dennoch regen, so wird er künftig doch weniger furchtbar seyn. Als ihn der Todesstreich traf, raffte er noch seine letzten Kräfte zusammen, und sprüzte sein ganzes Gift auf den Verwegenen, der ihn zu verwunden wagte.

Sie sahen es, wie er sich auf alle mögliche Art krümmte, und den Streichen welche ihm beigebracht wurden, zu entwischen suchte. Fiel gleich ein Theil derselben auf mich zurück, so feuerte mich dies doch nur desto stärker an, meine Kräfte unter dem Schilde der Geduld zu verdoppeln.

Nachdem ich in Zeit von einigen Monaten drei verschiedne Gerichtshöfe durchwandert hatte, mußte ich, um die Celebrirung des heutigen Generalkapitels zu bewirken, die Erzählung der mannichfaltigen hartnäckigen Weigerungen selbst zu den Füssen des Thrones legen, welche sich der Obere zu schulden kommen lassen, der, Kraft seines Standes und seines Eides, ohne sich darum bitten zu lassen, dergleichen alle Jahre zusammen hätte berufen sollen, wofern ihn die mindeste Liebe zur Ordnung beseelte, oder er die geringste Achtung für sein Kapitel hegte.

War es aber nicht lächerlich, meine Herren, nach so mancher Widersetzlichkeit dem Oberhofgericht der Provinz weis machen zu wollen, meine Klage gehe den Herrn Dechant gar nichts als Genparthei an, da doch dieselbe ganz allein gegen ihn gerichtet war? Wie es sich auch immer mit der Verdrehung der vorgeschriebenen Regeln, mit der Vernachlässigung rechtlicher Form und mit dem Verfolgungsgeiste verhalten möge, vermittelst deren man sowohl heimlich als öffentlich nach dem abgeschmackten Plan handelte, den reinsten Eifer in meiner Person als ein vermeintliches Verbrechen bestrafen zu wollen; so liegt doch deutlich ge-

nug zu Tage, daß ich im Grunde keine andere Gegenpartei haben könne, als diejenige, die ich vor Gericht belangte.

In der That war es noch weit lächerlicher, daß man sich nicht entblödete, sogar vor dem Oberhofgericht (bei welchem man hierdurch ein Urtheil zu erschleichen suchte) zu behaupten, ich habe von Seiten des Herrn Dechants in Rücksicht des die Chorknaben betreffenden Beschlusses eine Widersetzlichkeit vorausgesetzt. Sie wissen ja selbst, meine Herren, daß diese Knaben noch bis auf den heutigen Tag nicht angestellt sind, und zwar blos aus dem Grunde, weil dieser nehmliche Dechant es durch seine Intriken zu vereiteln wußte, oder weil es eine ganz natürliche Folge der unumschränkten Gewalt war, die er sich über sein Korps angemaßt hatte. Die Drohungen, welche er sich bei seiner Zurückkunft von Nancy gegen Sie entfallen ließ, wofern Sie es wagen würden, den Willen der Stifter in Ansehung dieses Punktes vollstrecken zu wollen, verriethen noch bis zu jenem Augenblick, wo meine Vorstellung dem Herrn Diözesanbischof übergeben ward, zu viel Gewaltthätigkeit, als daß die Erinnerung derselben Ihrem Gedächtnisse so ganz entfallen seyn sollte.

Dergleichen öffentliche Thatsachen vor dem Richter und noch dazu vermittelst eines Protokolles abläugnen zu wollen, dessen Führung man sich auf eine widerrechtliche Art angemaßt hat, dies zeigt doch wohl deutlich genug, daß man entweder zu einer sehr erniedrigenden Vertheidigung Zuflucht nehmen müsse, oder daß man in der Wahl der Rechtsmittel eben nicht sehr gewissenhaft (délicat) sey.

Kurz, meine Herren, man spielte ungescheut mit Religion und Gerechtigkeit, als man einen erhabenen Gerichtshof auf diese Art zu täuschen, ja was noch mehr ist, wider alle Wahrheit zu behaupten suchte, der Dechant habe sich der Haltung

der Generalkapitel nie widersetzt, da er doch seit seiner Erhebung zum Dekanat kein einziges derselben zusammen berufen wollte, ungeachtet es nie an Bitten und Vorstellungen jeder Art fehlte, die von Zeit zu Zeit laute Klagen und öffentliche Unruhen nach sich zogen.

Die Absichten der Menschen können nur nach ihren Handlungen beurtheilt werden. Alle jene Ausflüchte, die von der Chikane blos in der Absicht erdichtet wurden, die Leichtgläubigkeit zu täuschen, können nur eine vorübergehende Täuschung bewirken. Der Weise wird zu seiner Zeit gar leicht das Wahre vom Falschen unterscheiden. Vor seinen Augen wird ein Kapitularoberer allemal unrecht behalten, der von Amtswegen jährlich Generalkapitel halten sollte, sich aber dieser Pflicht nie entledigte, und diese strafbare Unterlassung, deren er sich allein schuldig gemacht hatte, auf seine Mitbrüder, die übrigen Kapitularherren zu schieben suchte.

Wenn auch das vorgeblich einstimmige Bekenntniß, daß das ganze Korps sich dieses Vergehens so gut wie sein Chef schuldig gemacht habe, wahr seyn sollte, so würde doch dieser Umstand dasselbe nicht allein nicht entschuldigen, sondern vielmehr zum evidenten Beweise dienen, daß er sich ein Uebergewicht über das Kapitel zu verschaffen wußte, mithin würde es ein eben nicht gar rühmliches Zeugniß seyn, daß dieses Korps blos aus knechtischer Unterwürfigkeit und auf Antrieb seines Vorgesetzten sich gegen das Gesetz aufgelehnt habe.

Allein, meine Herren, Sie haben einen ganz andern Beweis von Ihren Gesinnungen, von der Anhänglichkeit an Ihre Pflichten, zu Tage gelegt, der nicht der mindesten Zweideutigkeit unterworfen ist. Sie gaben ihn von freien Stücken, als es dem Herrn Dechant, nachdem er aus all seinen Verschanzungen getrieben war, zum erstenmal in sechs und zwanzig Jahren beliebte, diese Sache ernstlich in Ueberlegung zu nehmen.

Alle Stimmen der Kapitularherren, bis auf eine, beeiferten sich um die Wette, der Wiedereinführung der Generalkapitel ihren Beifall zu geben, deren Hauptzweck die Kommunikation der Statuten und die Kenntniß derjenigen Vorschriften ist, wodurch die bei uns herrschenden Mißbräuche beseitigt werden sollen. Ein Zweck, der gewiß von Wichtigkeit ist, und Achtung verdient, ob er gleich dem Herrn Probste damals von keiner Erheblichkeit schien, als er es so dienstfertig übernahm, in ihrem Namen die Antwort auf meine dem Bischof übergebene Vorstellung zu diktiren.

Beinah in eben dem Augenblicke, wo Sie, meine Herren, Ihres Herzens Meinung eröffneten, ließ der Herr Dechant sich nochmals einfallen, im vorgestrigen Kapitel deutlich genug zu zeigen, wie viel ihm daran gelegen sey, seine persönlich begangenen Fehler, Ihnen durchaus aufbürden zu wollen; doch ward seine Bemühung für diesmal vereitelt.

Unmöglich konnte diese in seiner Rede affektirte Vorspiegelung Ihrer Aufmerksamkeit entgehen, denn er suchte ja, zufolge seiner alten Methode, Sie glauben zu machen, oder wenigstens vorzugeben, Sie hätten im verwichenen Jahre die Haltung der Generalkapitel nicht zugeben wollen, und er setzte mit leiser Stimme hinzu, er habe darauf angetragen, wiewohl er in seinem Innern mehr als zu gut vom Gegentheil überzeugt seyn mußte.

Es ist keiner unter Ihnen, meine Herren, der dieser kleinen Ränke nicht herzlich überdrüssig seyn, dem es nicht nahe gehen sollte, es mit ansehen zu müssen, wie sehr man das lästige Stillschweigen mißbraucht, welches Sie zeither blos deswegen beobachteten, weil Sie unangenehme Streitigkeiten zu vermeiden suchten, die aber von Tage zu Tage, sowohl zu Aufrechthaltung Ihrer Statuten, als zu Vertheidigung Ihrer Ehre, unvermeidlicher werden.

Alles muß Sie ja überzeugen, meine Herren, daß der Herr Dechant Ihre Nachgiebigkeit blos dazu benutzen wollte, einen Theil der befürchteten Strafe auf Sie zu wälzen, wofern Sie nicht nach reifer Ueberlegung der Sache für räthlicher erachtet hätten, dem Triebe Ihres Gewissens zu folgen, und Ihre wahren Gesinnungen ohne alle Umstände zu erkennen zu geben, die gewiß himmelweit von denjenigen verschieden sind, die man Ihnen in der verfänglichen Antwort des Herrn Probstes zugeschrieben hat.

In der That würde Herr Lanz meinem Begehren sich nicht so sehr widersetzt, sich nicht so oft auf erdichtete und durch die That widerlegte Nachgiebigkeit berufen, nicht so sehnlich gewünscht haben, nicht mein Gegner zu seyn, und endlich hätte er sich gewiß nicht so eifrig um die Unterstützung seiner in öffentlichen Aemtern stehenden Freunde beworben, wenn er nicht mehr als zu deutlich eingesehen hätte, daß er allein für Kosten und Schadloshaltung stehen müßte, da er allein, ohne Konsorten und Rathgeber, zu behaupten suchte, daß zweimal zwei nicht vier sey. Er bediente sich der Geschicklichkeit, die sein einziger Gehülfe in Betreibung aller Arten von Geschäften besitzt, blos aus dem Grunde, damit er Sie in einen, allem Ansehen nach, langwierigen Prozeß verwickeln möchte, der einem Korps, das nicht durch Leidenschaft geblendet ward, eben keine gar reizende Aussicht eröffnete.

Sie vermieden diesen Fallstrick, meine Herren, indem Sie nach den Grundsätzen der Billigkeit für Wiedereinführung der Generalkapitel votirten, die ohne Ihre Mitwirkung vernachläßigt wurden, und Sie ersparten mir dadurch den unangenehmen Schritt, gegen eine Gesellschaft klagen zu müssen, deren mir bekannte Geradheit, Tugend und lautere Absichten ich aufrichtig verehre, so sehr man auch dieselben zu verunglimpfen und verdächtig zu machen suchte.

Sie hielten mein Gesuch für gerecht, denn Sie gewährten es, sobald Ihnen dasselbe auf rechtmässige Art eröffnet wurde. Hätte der Herr Dechant im verwichenen Jahre, oder auch in vorhergehenden Jahren es der Mühe werth gehalten, über die Zusammenberufung der vorgeschriebenen Generalkapitel, so wie gegenwärtig, votiren zu lassen, so würde er schon damals eben so, wie gegenwärtig gefunden haben, daß Sie denselben nicht nur nicht entgegen wären, sondern dieselben vielmehr als ein von Ihnen sämmtlich beschwornes Fundamentalgesetz zu befolgen wünschten. Er konnte sogar, (und er weiß es mehr als zu gut,) das ganze Ceremoniel, (unsre Stimmen zu fassen) hinweglassen, welches blos des Wohlstandes wegen anheut eingeführt ward. Er hätte Sie sogar, wie seine Pflicht es erfodert, alle Jahr auf diesen Tag zusammenberufen sollen, wenn Sie es auch nicht zufrieden gewesen wären; dies war es aber gerade, was er nicht wollte, so sehr er auch gegenwärtig um die Ahndung der Gerechtigkeit zu vermeiden, jetzt hiewider protestiren mag.

Ich behaupte demnach, was Sie alle wissen, meine Herren, daß nehmlich der Herr Dechant weder im vorigen Jahre, wo ich den Kapitelversammlungen ununterbrochen beiwohnte, noch seit der Zeit, während welcher ich Kanonikus bin, auch nur ein einzigesmal darauf angetragen habe, Generalkapitel zu halten. Hat er es vor einigen Jahren etwa ein- oder zweimal in meiner Abwesenheit gethan, so ist es doch, wie mich Mehrere von Ihnen versichern, blos auf eine unregelmässige Art geschehen, und ohne darüber votiren zu lassen. Es geschah also nur zum Spott und aus Neckerei, in der Absicht, mich lächerlich zu machen, weil er für bekannt annahm, daß ich allein dieser Meinung sey; es geschah endlich zu einer Zeit, wo er von seiner angemaßten Gewalt offenbaren Mißbrauch machte, und Ihnen diese Sache in einem Tone vortrug, kraft des-

sen er Ihnen das manierliche Stillschweigen aufzulegen hoffte, welches er von Ihnen verlangte.

Ich erkläre demnach hiermit, daß ich meine gegen ihn erhobene Klage fortsetzen und ihn zu Erstattung all der Kosten anhalten werde, die mir seine hartnäckige Widersetzlichkeit verursacht hat. Eine Widersetzlichkeit, deren Ungerechtigkeit durch sein jetziges Benehmen und durch Ihre einstimmige Erklärung erwiesen ist.

Auf gleiche Art werde ich auf meiner Klage gegen den geistlichen Fiskal, oder in dessen Person gegen den Herrn Bischof beharren, um wegen des entehrenden Interdikts Genugthuung zu erlangen, das er zu einer Zeit über mich ergehen ließ, wo er meinen Eifer loben und unterstützen sollte.

Ich gebe mir die Ehre, Ihnen dieses deswegen zu eröffnen, meine Herren, damit mir meine Gegner nicht etwa vor Gericht verwerfen mögen, ich habe mich bei jenem Urtheil beruhigt, oder damit sie die Sache nicht etwa so einleiten, daß mein Gesuch unter dem Vorwand abgewiesen werde, daß solches aus dem Grunde nicht mehr statt finden könne, weil der Herr Dechant sich selbst dazu kondemnirt habe, endlich ein Generalkapitel zu halten, um welches seit fünfzehen Jahren vergebens angesucht worden.

Signatum: Rumpler, Kanon.

No. 64.

Auf Ansuchen des Herrn Rumpler, Kanonici des hochlöblichen Kollegiatstifts zu Sankt Peter dem jüngern zu Strasburg, welcher allda in seinem Stifthaus seßhaft ist, sey dem Herrn Jeanjean, Scholaster bei dem nehmlichen Kollegiatstift, zu wissen, welchergestalt, da das am 17. März gehaltene Generalkapitel nur wenig Stunden dauerte, und weil es seit 28 Jahren wieder das erste war, es unmöglich gewesen sey, alle wesentliche Punk-

te darinn abzuhandeln, die eigentlich den Gegenstand desselben ausmachen.

Da nun ein hochlöbliches Kapitel die Nothwendigkeit einsah, solches zu verlängern, so beschloß dasselbe, besagtes Generalkapitel, zu Beförderung der sowohl in Ansehung der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes als der Kirchenverwaltung vorzunehmenden Reformen, in den gewöhnlichen Kapitelversammlungen fortzusetzen, damit jeder Kapitularherr während derselben, der Gesellschaft die Bemerkungen mittheilen könne, welche er sowohl in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und der Kirchendisciplin, als der Gebrechen in der Administration gemacht haben möchte, und die hiernächst als Resultate der gepflogenen und zu Protokoll genommenen Berathschlagungen zu betrachten wären, nnd sowohl den gegenwärtigen Domherren als auch ihren Nachfolgern zur Vorschrift dienen sollen; damit sodann sowohl diesen als jenen die Gelegenheit benommen werde, Fehler zu begehen, welchen man so lange vergebens abzuhelfen suchen würde, als die Existenz jener Entscheidungen noch nicht dargethan und rechtlich erwiesen ist.

Die weisen Absichten, welche ein verehrliches Kapitel bei der Verordnung zum Grunde legte, daß ein Generalprotokoll über alle durch Mehrheit der Stimmen verfaßte Beschlüsse geführt werden solle, war so einleuchtend, daß derjenige, welcher sie nicht einsehen könnte, sich selbst dem öffentlichen Spotte preisgeben, derjenige aber vergebliche Mühe anwenden würde, welcher die Nothwendigkeit einer solchen bei jeder gut eingerichteten Gesellschaft ohnehin getroffenen Verfügung demonstriren wollte.

Demungeachtet würden den Absichten des Kapitels die Absichten der Obern schnurstracks entgegengesetzt, deren nunmehriges Interesse es mehr als jemals erfoderte das Gegentheil von dem, was wirklich geschehen war, auf eine gar feine Art

durch Extrakte zu beweisen. Sie suchten daher die Wahrheit auf eben die Art zu verbergen, wie sie es zeither in der Absicht gethan hatten, Supplikanten in den Augen seiner Richter zu verläumden.

Da sie vollkommen mit einander einverstanden waren, so hatte einer dieser Obern aus bekannten Gründen die Zusammenberufung der vorgeschriebenen jährlichen Generalkapitel unterlassen, hingegen suchte er diese Unterlassungssünde sehr ungeschickter Weise auf seine Mitbrüder zu schieben, so wenig sich auch dieselben diesen Fehler hatten zu Schulden kommen lassen. Ein Andrer hingegen suchte die Unnützlichkeit dieser nehmlichen Kapitel in einer ganz nach seiner gewöhnlichen Manier verfaßten Anklage zu beweisen, die er ebenfalls zu Gunsten seines Freundes ohne das mindeste Bedenken auf Rechnung der Kapitularherren setzen wollte. Beide aber behaupteten förmlich, es sey gar nichts bei ihrem Kollegiatstift zu reformiren, indem darinn die Kirchendisciplin und Ordnung nach ihrer Vorschrift beobachtet werde. Ein herrlicher Beweis, nach dem man in der That streben sollte, damit man nicht der Unwahrheit bezüchtigt würde.

Zufolge dieser Bemerkungen kann der Herr Scholaster von selbst erachten, daß Supplikant, ausser der Theilnahme am allgemeinen Besten, noch persönlich dabei interessirt sey, die Wahrheit gewisser Thatsachen an den Tag zu bringen, damit er sowohl bei dem Oberhofgericht der Provinz als andrer Orten die widrigen Eindrücke vernichten möge, welche durch die falschen Relationen veranlaßt wurden, die man auf eine sehr arglistige Art eingekleidet hatte, um solche nur ohne Erröthen produciren zu können.

Supplikant hat von Seiten des den Herren Obern so ganz ergebenen Herrn Scholasters eine ganz besondre Dienstbeflissenheit wahrnehmen müssen, kraft deren er, um ja den Wunsch des Kapi-

tels zu vereiteln, nur einen Theil derjenigen Beschlüsse zu Protokoll bringen ließ, welche sich auf Dinge bezogen, deren Reform für nöthig erachtet wurde, da er doch hingegen einen, die Beibehaltung eines noch gegenwärtig existirenden Mißbrauchs betreffenden (und durch die Mehrheit einer einzigen, nachher ebenfalls zurückgenommenen Stimme, zu Stande gebrachten) Kapitelschluß, der Länge nach darinn aufzeichnen ließ, ohne daß hierbei der mindeste Nutzen abzunehmen war. Denn in der That war es eben so überflüssig, im Protokoll umständlich anzuführen, daß dasjenige wirklich beobachtet werden solle, was ohnedem, in sofern noch keine Veränderung deswegen vorgenommen worden, als Regel beobachtet ward, als es hingegen äusserst nöthig war, diejenigen Beschlüsse darinn eintragen zu lassen, kraft deren man neue Gesetze einführte, die entweder den zeitherigen Gewohnheiten entgegengesetzt wurden, oder verbesserte Mißbräuche betrafen.

Von der Art sind unter andern diejenigen, worauf Supplikant in den am 5ten und 12. dieses Monats gehaltenen Versammlungen angetragen hatte, und worauf sodann einmüthig beschlossen ward:

1) Daß künftig die Domherren im Chor einerlei Stellung annehmen sollten. Denn da hierüber keine bestimmte Vorschrift vorhanden war, oder da die Domherren seit der Zeit, da keine Generalkapitel mehr gehalten wurden, keine Gelegenheit hätten, dieselbe kennen zu lernen; so blieben einige während des Gottesdienstes aufrecht stehen, indeß andre sich niedersetzten, oder auf den Knieen lagen. Zu dem Ende ward also der von Supplikanten im Kapitel übergebene, verlesene und untersuchte Vorschlag gebilligt, nur mit dem Vorbehalt, daß man während des Gloria und Credo aufrecht stehen sollte, anstatt, besage des Vorschlags, sitzen zu bleiben.

2) Daß künftig Personen des andern Geschlechts, sowohl ledigen als verheiratheten, nicht mehr der Weihwedel in der Kirche präsentirt werden solle.

3) Daß weder die Herren Obern noch andere Domherren in Zukunft mehr auf die Chorstühle steigen, und sich im Chorhabit auf das Geländer derselben setzen sollten, welches sie seit einigen zwanzig Jahren zu thun pflegten, und zwar auf die Gefahr entweder Lendenlahm zu werden, oder doch wenigstens den Leuten Stoff zum Gelächter zu geben.

Da nun keiner dieser drei Artikel vom Herrn Scholaster zu Papier gebracht, gleichwohl aber dieselben als wirkliche Beschlüsse festgesetzt, im Vorchor verlesen, und ausgemacht worden, daß solche den Nachkommen zur festen und unabänderlichen Regel dienen sollen; so hält es besagter Supplikant, in sofern er bei dieser Sache mit interessirt ist, für Pflicht, den Herrn Scholaster hiermit zu ersuchen, und nöthigenfalls im Wege Rechtens dazu anzuhalten, daß er derselben nicht etwa in den gewöhnlichen Protokollen, sondern in dem besonders dazu bestimmten Buche erwähne, welches er ausdrücklich zu Verzeichnung der in dem Generalkapitel gefaßten Beschlüsse verfertigen lassen, und woraus dergleichen auch bereits wirklich verlesen worden. Im Weigerungsfall, und bis Supplikant Gewißheit erhalten wird, ob der Herr Scholaster die regelmässigen Beschlüsse zu Protokoll nehmen wolle oder nicht, erklärt derselbe ausdrücklich, daß er denjenigen, welche die Reform betreffen, und die ihm bei seinem gegenwärtigen Prozeß zu statten kommen können, eine legale Gültigkeit im Wege Rechtens verschaffen werde.

Sollte endlich besagter Herr Scholaster gesonnen seyn, die auf das Generalkapitel Bezug habenden Beschlüsse in das gewöhnliche Protokoll einzutragen, wie er solches eigenmächtig in Betreff zwoer Gegenstände gethan hat, welche noch ganz neuerlich berichtigt wurden; so erklärt ihm Supplikant, welchergestalt bereits durch Mehrheit der

Stimmen festgesetzt worden sey, daß alle diese mannichfaltigen Gegenstände unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gebracht werden sollen, damit sie eben so wie unsere Statuten bei künftigen Genaralkapiteln in gehöriger Ordnung verlesen werden könne, daß also Supplikant zu Erreichung des vorgesetzten Zwecks, seine Vorstellungen oder Bitten an gehörigem Orte anbringen werde. Urkundlich dieser Fertigung, nebst Bitte, dieselbe dem Kapitel zu kommuniciren.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt den 2 Mai 1783.

Signatum: Tisserant.

No. 65.

Kolmar den 24 September 1783.

Mein Herr!

Ihr Schreiben vom 14 dieses Monats habe ich um deswillen nicht früher beantworten können, weil ich genöthigt war, einige Zeit in Geschäften von hier abwesend zu seyn. Wenn ich nicht irre, so hatte ich bereits die Ehre Ihnen zu melden, daß auf die Vorstellung des erzbischöflichen Fiskals ein simpler Spruch ertheilt worden sey, Kraft dessen die Partheien vorbeschieden werden, um ihre Interventionsklage und Einwendungen anzubringen. Dies Dekret steht unter der Vorstellung, die dem Prokurator Ihres Gegners insinuirt worden ist. Es giebt demnach dermalen weiter nichts Interessantes; Sie müssen klagen (plaider) und diese Sache wird in künftigem Monat Januar vor Gericht vorgenommen werden.

Ihr einfaches Appellationsgesuch können Sie fortsetzen, und sowohl den Herrn Dechant als den geistlichen Fiskal des untergeordneten Richters citiren lassen. Dieser Appellation zufolge muß Ihre Sache in eben diesen Ausdrücken vorgebracht wer-

den, in welcher sie bei der ersten Instanz vorgenommen worden. Die saumselige Unterwürfigkeit des Dechants in Betreff der Generalkapitel, rechtfertigt Ihre Klage, und der Oberrichter wird nur noch darauf zu erkennen haben, daß die jährlichen Kapitel den Statuten gemäs fortgehalten werden sollen.

Gegen öffentliche Beamten von der Art wie die geistlichen Fiskale sind, kann keineswegs Klage erhoben werden, wenn sie auf die Klage eines beleidigten Privatmannes gerichtlich verfahren lassen; dieser Privatmann allein ist sodann als Gegner zu betrachten. Wenn aber ein geistlicher Fiskal, ohne von einem Kläger dazu aufgefodert oder ausdrücklich durch das Gesetz dazu berechtigt zu seyn, sich beigehen läßt auf Bestrafung anzutragen, so muß er auf beschehene Citation vor Gericht erscheinen; in diesem Fall wird er aber eigentlich nicht als Beklagter betrachtet, denn er ist vielmehr die Gegenparthei, welche das auf seine Requisition ergangene Urtheil vertreten muß. Ihr Gesuch gegen den Fiskal des geistlichen Gerichts zu Strasburg, wird ohne Zweifel mit dem Urtheil zugleich abgethan werden, gegen welches Sie appellirten; man wird sagen, er sey auf eine widerrechtliche, null und nichtige Weise gegen Sie aufgefodert worden; wird mithin besagtes Urtheil annulliren, kassiren, und besagten geistlichen Fiskal in Gemeinschaft des Herrn Dechants dazu kondemniren, daß er Ihnen die Kosten und Schaden erstatte, welche durch das Appellationsgesuch verursacht worden.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Signatum: Georges de Broussey.

No. 66.

Mein Herr!

Hier übersende ich Ihnen das Gutachten, welches u. s. w.

Die Einwendung gegen das vom geistlichen Fiskal erschlichene Dekret ist die Hauptsache, um derentwillen alle Partheien vorgeladen worden. Nur dann erst, wenn die Sache zum Spruch instruirt worden, kann demnach die Appellation übergeben werden, und zwar muß dieses vermittelst einer Vorstellung geschehen, welche den Prokuratoren insinuirt werden muß. Es würde eben so voreilig als unregelmässig verfahren seyn, wenn man den Partheien aufs neue Citationen ins Haus schicken wollte, und zwar wegen einer Appellationsklage, die während der rechtlichen Einwendungen erhoben worden wäre. Herr Marquaire und selbst Ihr eigner Prokurator sehen mehr als zu gut ein, daß wir auf diese und keine andere Art verfahren müssen, wenn wir anders Kostenerstattung nebst grösserem Schaden vermeiden, und nicht für Ignoranten gehalten werden wollen, denen die Gerichtsverfassung ganz unbekannt ist. Sie wissen, daß Ihre Klage wegen Mißbräuchen bereits fertig ist; haben Sie nur noch ein wenig Geduld, denn diese Tugend ist beim Prozessiren äusserst nöthig.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Colmar den 18 Merz 1784.

Signatum: Georges de Broussey.

No. 67.

An Se. Hochwürden Gnaden den Herrn Bischof zu Arath 2c.

Ludwig Rumpler, Kanonikus zu St. Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor: Wasmassen schon vor ungefähr einem Jahre von seinem Kapitel einstimmig beschlossen worden, zwei bei der Kirche ermangelnde Chorknaben der Fundation gemäs ohne fernern Verzug anzustellen, welchem aber der Herr Dechant Lantz sich mit Gewalt und Dro-

hen widersetzte, wie solches Supplikant in seiner im verwichenen Junius übergebenen Bittschrift umständlich vorzustellen die Ehre hatte. Herr Probst von Regemorte, dem es darum zu thun war, jenen Kapitelschluß zu hintertreiben, und die Sache zu Gunsten des besagten Herrn Dechants zu arrangiren, rieth hierauf demselben an, dem Kapitel die Ernennung vorerwähnter Chorknaben zu überlassen, indem er für bekannt annahm, es werde dasselbe zu Vermeidung neuer Drohungen, entweder seiner Willensmeinung entsagen, oder doch dieselbe nicht durchzusetzen suchen.

Um nun Supplikanten, weil sich's derselbe einmal in den Kopf gesetzt hatte, es ganz allein mit seinen Vorgesetzten aufzunehmen, wegen seiner Störrigkeit zur Strafe zu ziehen, befand besagter Herr Probst für gut, die Ew. Hochwürden Gnaden übergebene Vorstellung im Namen seines, dem Vorgeben nach hierüber einstimmigen Kapitels, für despektuös und sogar für verläumderisch zu erklären, wobei man jedoch die Vorsicht gebrauchte, nicht etwa die Kapitularherren, sondern blos ihre Protokolle reden zu lassen.

In Rücksicht der hieraus verfertigten Extrakte, ward nun zwar dem Supplikanten (welcher gegenwärtig deswegen gerichtliche Genugthuung verlangt) die anverlangte Strafe zuerkannt; obschon er aber auch deswegen wohl bestraft worden war, so ward doch die Fundation, worauf es hier ankam, nicht desto besser vollzogen.

Da nun zwei Tage nach des Supplikanten von Paris erfolgter Zurückkunft Generalkapitel gehalten ward, so warf derselbe besagtem Herrn Dechant öffentlich vor, daß er bei dem Oberhofgericht der Provinz (um daselbst ein günstiges Urtheil zu erschleichen) aller Wahrheit zuwider anbringen lassen, welchergestalt er Dechant der Vollziehung besagter Fundation nie entgegen gewesen sey, da er doch dieselbe einzig und allein verhindert hatte, daß aber

diese seine abermaligen Versuche bei weitem nicht so glücklich wie die vorhergehenden ausgefallen seyen.

Da jedoch die Anstellung dieser Kinder wirklich dringendes Bedürfniß ist, und dieselbe vermittelst eines seit der letzten bischöflichen Kirchenvisitation vorhandenen Dekretes ausdrücklich verordnet worden; so belieben doch Ew. Hochwürden Gnaden in Erwägung dessen den Herrn Dechant Lantz unmaßgeblich zu bitten, daß er zu dem Ende seine Stimme mit jenen seiner Mitbrüder auf eine zweckmässige Art vereinige, ohne daß es jedoch seinen übrigen Ansprüchen, wie solche auch immer beschaffen seyn mögen, zum Nachtheil gereiche. Von diesem Augenblick an, wird die Ernennung der Chorknaben ganz gewiß eben so wenig Schwierigkeit haben, als die Celebrirung der Generalkapitel hatte, als zum erstenmal ernstlich darauf angetragen ward. Von Rechtswegen so zu verfügen.

Signatum: Rumpler, Kanon.

No. 68.

Zwölf Artikel

bestimmt für die fünfte Session des Generalkapitels; präsentirt in dem am 21ten Junius 1783 gehaltenen Kapitel und übergeben am 9ten August, bei meiner Zurückkunft von Spaa.

Benefacite his qui oderunt vos.
Luc. c. 6. ℣. 28.

Meine Herren!

Schon seit ungefähr drei Monaten bekümmert man sich nicht mehr um die Befolgung Ihres Beschlusses, kraft dessen Ihre gewöhnlichen Sessionen verlängert, und die im Generalkapitel angefangene Reform der Mißbräuche darinn fortgesetzt werden sollte. Bald wird der Herr Dechant in besondern Angelegenheiten anderswohin berufen; bald ermüdet ihn eine Beschäftigung, die seinen Absichten

nicht entspricht, und dann sucht er nur die Sessionen so geschwind, als möglich, zu beendigen und die Versammlung vorsetzlich aufzuheben; oft nehmen Ihnen auch anderweitige hiermit nicht verwandte Geschäfte die beste Zeit hinweg, und entfernen Sie von dem Gegenstande Ihrer Berathschlagungen, wie ich Ihnen denn voraus gesagt hatte, daß dieses nothwendigerweise so kommen müsse, wofern Sie nicht acht bis zehn Tage nacheinander sowohl Ihre Statuten, die Ihnen nie zu Gesicht gekommen sind, als Ihre besondern Lokalgebräuche, die denselben vielleicht entgegen stehen, tagtäglich in Ueberlegung ziehen würden.

Indessen ist niemand unter Ihnen, meine Herren, der nicht innigst überzeugt seyn sollte, daß es äusserst nöthig sey, die Ordnung wenigstens einstweilen in solchen Dingen wieder herzustellen, unter deren Vernachlässigung das allgemeine Beste am meisten leidet, und sodann nach und nach Ihre Sorgfalt auf weniger dringende, weniger interessante Gegenstände zu lenken, die doch aber auch einer weisen und einsichtsvollen Reform fähig sind.

Mehrere von Ihnen haben mir sogar die Ehre erzeigt, meine Herren, mir zu sagen, daß Ihnen verschiedne Artikel bekannt seyen, welche zu Beförderung des allgemeinen Besten, so geschwind als möglich angezeigt werden müßten, damit man deswegen gehörige Verfügung treffen könne. Sie selbst werden dieselben zu gehöriger Zeit proponiren. Meiner Seits habe ich deren einige dreissig notirt, wovon ich die vorzüglichsten mit Ihrer Erlaubniß hier anführen will, nebst beigefügter Bitte, dieselben noch heute in Ueberlegung zu nehmen.

1) Da die Herren Jeanjean und Meyer die Erklärung von sich gegeben haben, daß sie den über sich genommenen besondern Auftrag nicht mehr besorgen könnten, die Aufsicht über den Bau unserer Speicher zu führen, welche wir gegenwärtig aufführen lassen; so glaube ich, es sey für unser Kolle=

giatstift von größter Wichtigkeit, einem Domherrn die Direktion nicht allein dieses Baues, sondern unsers ganzen Bauwesens aufzutragen, damit er, wie solches bei allen Kapiteln üblich ist, besonders darauf sehe, die Nothwendigkeit der etwa vorzunehmenden Reparaturen zu attestiren, die von dem Kapitel genehmigten Plane und Bauanschläge befolgen zu lassen, die Materialien untersuche, und so viel nur immer in seinen Kräften stehet, denen bei allen Handwerkern so tief eingerissenen Betrügereien vorkomme.

Wenn es überhaupt nicht wohl möglich ist, meine Herren, dergleichen Betrügereien zu verhüten, da man diese Leute unter Augen hat, um wie vielmehr muß man denselben ausgesetzt seyn, wenn man das ganze Jahr hindurch alle Arten von Reparaturen, dergleichen alle Augenblicke vorkommen, blos ihrer Diskretion oder derjenigen eines Schaffners überläßt, der ohnehin volle Arbeit hat.

Ich will hier nichts von dem Thurm zu Griesheim erwähnen, der beinahe in eben dem Augenblick wieder zusammenstürzte, wo er kaum vollendet war; nichts von dem unsrigen, der Ihnen seit Kurzem, und zwar blos aus Gefälligkeit gegen einen Günstling des Herrn Probstes, über tausend Thaler zu stehen kommt, die so gut wie weggeworfen waren; nichts von dem Schiff unsrer Kirche, woran beständig Etwas zu repariren ist; nichts von unsern baufälligen Sakristeien und Pfarrgebäuden, die täglich den Einsturz drohen, wiewohl sie ganz neu erbauet worden sind; nichts von so vielen andern Reparaturen, die eben so theuer bezahlt, als elend verfertigt wurden. Ich bitte Sie blos, zu bedenken, daß Sie im verwichenen Jahre auf die treuherzigste Art von der Welt bei 25 Louisd'or Trinkgelder ausgaben, die Ihnen unter dem Vorwande billiger Vergütung abgenommen wurden. Sie dürfen sich demnach gar nicht wundern, daß man Ihre Leichtgläubigkeit

aufs neue zu täuschen, aus Ihrem Mangel an Sachkenntniß Nutzen zu ziehen, eine ähnliche Summe unter dem Vorwande von Ihnen zu erpressen sucht, daß gewisse Mauern nicht in dem mit Ihnen geschlossenen Akkord begriffen seyn; Mauern, die eigenmächtig, ohne vorgängige Untersuchung, ja ohne daß man es einmal der Mühe werth hielt, Ihre Genehmigung zu fodern, niedergerissen wurden.

Anstatt, daß man die Solidität des Baues, der, wie ich Ihnen schon letzthin sagte, aus mehr als einer Ursache eben nicht gar dauerhaft ist, untersuchen sollte, geht man vielmehr darauf aus, Ihre Ausgaben zu vermehren, und bekümmert sich übrigens nicht einmal um das, was dafür geliefert wird.

Vielleicht war der niedergerissene Giebel weit dauerhafter als derjenige, den man statt desselben aufgeführt haben soll. Nothwendig muß es jedem einleuchten, daß man offenbar der Habsucht freies Spiel läßt, wenn die Handwerksleute blos nach Gutdünken niederreissen und aufbauen dürfen. Auch haben wir bisweilen ein und dieselbe Arbeit zweimal bezahlen müssen. Zum Beweis dient unter andern das Gesims, das noch ganz neuerlich in unserm Chor angebracht ward, und welches nach einem ganz andern Plan wieder umgearbeitet werden mußte, als es bereits fix und fertig war &c. . . .

Sie sehen also, meine Herren, wie viel daran gelegen sey, unverzüglich einem Domherrn die Direktion Ihres Bauwesens zu übertragen; sollten Sie auch allenfalls genöthigt seyn, ihm ein Honorarium auszusetzen, wofern niemand dies Geschäft unentgeltlich übernehmen wollte.

Es ist in der That zum Erstaunen, wie denjenigen, welche in den kleinern Ausgaben des Kapitels die äusserste Sparsamkeit eingeführt haben, jede ökonomische Spekulation so ganz entwischen

könne, sobald es darauf ankommt etwas Grosses auszuführen.

Man leiht ansehnliche Summen aus, die, wenn der Schuldner mit Tode abgehen sollte, unwiederbringlich verlohren sind. Man verschwendet viele Louisd'or an Bettelmönche, deren Heimath über zwei tausend Stunden entlegen ist; man schließt accorde en gros mit Leuten, welchen man die Arbeit verdingt, die solche nachher verpfuschen, und uns folgentlich auch *en gros* des Geldes zu berauben wissen; liessen Sie aber ums Tagelohn arbeiten, so könnten Sie zum voraus versichert seyn, daß die Materialien gut angewendet würden, denn es ist ganz natürlich, daß beide Theile ihr Interesse dabei finden, bei ihrer Berechnung die Solidität in Anschlag zu bringen, mithin muß der Totalaufwand natürlicherweise in eben dem Maas vermindert werden, in welchem man die unmässigen Vortheile beschneidet, so die Akkorde überhaupt mit sich bringen, und worauf diejenigen schon im Voraus kalkulirt haben, welche sich die Arbeit adjudiciren lassen.

2) Sie selbst, meine Herren, könnten hierüber eine Probe anstellen, so wie es die Stadt bei Gelegenheit eines Brückenbaues und bei Niederreissung eines Thurms probirte, wo die Kosten kaum zwei Drittheil so hoch zu stehen kamen, als sie nach dem letzten Gebote desjenigen gekommen wären, der den billigsten Akkord machen wollte. Was Sie nicht in Ansehung der Speicher probiren wollten, die doch unter Ihren Augen erbaut wurden, das probiren Sie doch wenigstens in Ansehung der Sakristei, welche Sie noch müssen aufbauen lassen, und wo Sie sodann Ihren Ueberschlag gar leicht machen können. Sie wissen, wie nöthig es ist, Hand an dies Werk zu legen, von welchem so oft die Rede war, und welches immer wieder liegen blieb, weil der Herr Dechant allerlei Schwierigkeiten deswegen machte.

Man hat Ihnen diesfalls verschiedene Plane vorgelegt. Sind Ihnen dieselben nicht anständig, so kann man sie verbessern, oder andere bestellen. Füglich aber kann man nicht länger ein schickliches Gemach entbehren, wo der Priester sich ankleide, und der Kirchenornat zu verwahren wäre. Je mehr sich die Anzahl der Eingepfarrten vergrössert, desto weniger Platz bleibt Ihnen übrig, sich durch das Volk und in den finstern Gang zu drängen, der gegenwärtig dasjenige ausmacht, was Sie die Sakristei nennen, und die gewöhnlich so voll Mädchen und Weiber gestopft ist, daß man kaum hinein kommen kann. Ueber dies werden ja Chorhemde, Hüthe, und sogar Kirchengefäße bei hellem Tage darinn gestohlen. Mehrere selbst unter unsern ältesten Domherren haben nicht einmal einen Schrank darinn, wo sie ihr Chorgeräthe aufbewahren können. Kurz, es giebt keine Dorfpfarre, viel weniger denn eine Stiftskirche, die ohne Geld und ohne Baucasse, so grossem Mangel und so vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt wäre, als es die unsrige bei all ihrem Gelde und andern Hülfsmitteln ist. Meines Erachtens würde es ganz überflüssig seyn, Ihnen eine Sache weitläufiger zu demonstriren, die Sie mehr als einmal selbst eingestanden haben, daß nehmlich dieser Artikel einer von denen sey, die den wenigsten Anstand oder Aufschub leiden.

3) Auf gleiche Weise verhält es sich beinahe mit Verpachtung der Ländereien und Versteigerung der Zehnten, wobei man gewöhnlich nur den Bericht des Schaffners zum Grunde legt. Gehen Sie Ihre Protokolle durch, und ich wette darauf, Sie finden, daß seit 25 bis 30 Jahren auch nicht ein einziges Mitglied des Kapitels bei einer solchen Veranlassung an Ort und Stelle deputirt worden sey. Ein kluger Hausvater sagt den Seinigen nicht allein, wie seine Güter beschaffen sind, sondern er lehrt sie zugleich die beste Me-

thode, dieselben zu verwalten. Nach unsrer Verfassung hingegen scheint es vielmehr, daß die Kenntniß unsrer Güter und die Art und Weise, wie deren Ertrag, ohne deswegen den Landmann zu schinden, erhöht werden könne, vor Ihnen, meine Herren, ob Sie gleich Kinder vom Hause sind, eben so geheim gehalten werden müsse wie unsre Statuten, die man Ihnen seit der letzten vor vielen Jahren gehaltenen Dekanatwahl aufs sorgfältigste zu verhehlen sucht. Ihr Stand verpflichtet Sie zwar, diese zu beobachten und auf jene zu halten; Sie haben aber die einen eben so wenig, als die andern gesehen.

Wenn ich im verwichenen Jahre im Stande war, Ihnen zu demonstriren, daß Sie Ihre Einkünfte um fünfzig Säcke Waizen vermehren könnten; wenn Sie 125 Acker Waldung, worauf kein Holz mehr wächst, und die Ihnen folglich nichts eintragen, urbar machen liessen; so hatte ich es blos dem Umstande zu danken, daß ich mich zufälligerweise in jenem Walde befand, und Gelegenheit hatte die Ländereien unserer fleissigern Nachbarn in Augenschein zu nehmen. So lange sich nicht Einige von Ihnen von Zeit zu Zeit aufs Land begeben, das Lokale zu besehen, und sich mit dem Landmanne zu besprechen, so lange werden Sie niemals auf eine vernünftige und auf Sachkenntniß gegründete Art beurtheilen können, wie man bei Verpachtungen und Erneurung der Lehnungen zu Werk gehen müsse.

Sie werden also, wie ich hoffe, in Zukunft die Verfügung treffen, daß dergleichen in Gegenwart der Deputirten, sowohl junger als alter adjudicirt werden, damit sich jeder gehörig unterrichten könne.

4) Sie haben eine Menge alter ausstehender Schulden, meine Herren, und verhalten sich so ruhig dabei, als ob Sie gar nichts Arges wähnten. Wenn aber gleich die Interessen sich häufen, so wird Ihr Recht

doch um nichts gebessert. Auch giebt es noch viele andre Mittel, als die Präscription, wodurch eine zur gehörigen Zeit vernachlässigte Klage in der Folge zu nichts werden kann.

Ihre gerechten Ansprüche auf die Dorfschaften, Hoffen und Bühren, Ihre mit dem Hause Oestreich, mit Schwabenland und mit verschiednen Abteien rc. geschlossene Kontrakte, und andre nicht minder wichtige Gegenstände, sind gewiß Ihrer ganz besondern Aufmerksamkeit werth. Hätten Sie sich nicht vor zwei Jahren durch unüberlegte Anerbietungen (die, anstatt Ihnen nach dem Vorgeben des Herrn Probstes zu nützen, dem Herzog von Zweibrücken vielmehr die Waffen gegen Sie in die Hand gaben) kompromittirt, sondern sogleich Ihr unwidersprechliches Recht geltend gemacht; so würden Sie jetzt einen Nutzen ziehen, den Ihnen nichts auf der Welt, Ihre Unthätigkeit oder Sorglosigkeit allein ausgenommen, im Wege Rechtens entreissen konnte.

Hätten Sie ferner, anstatt den Verhetzungen niedriger Eifersucht Gehör zu geben, mein schriftliches Versprechen angenommen, vermittelst dessen ich mich anheischig machte, alle Ihre an den kaiserlichen Hof zu machende Foderungen einzukassiren, so bin ich fest überzeugt, daß ich vermöge der Vermittelung einiger im dortigen Ministerio befindlicher Herren, hauptsächlich aber durch Beihülfe eines meiner Verwandten, der bei Ihro kaiserlichen Majestät als Kabinetssekretaire in größter Gnade steht, die Sache vor drei oder vier Jahren schon zu Stande gebracht hätte. Gegenwärtig aber habe ich die Ehre Sie zu versichern, daß ich eine Negoziation dieser Art, so gern ich mich bei jeder Gelegenheit für das Wohl unsrer Kirche verwende, schlechterdings nicht mehr übernehmen könnte, wenn Sie mir auch jenes Vertrauen wieder schenken wollten, welches zu jener Zeit mit so scheelen Augen angesehen ward. Der Bischof und der geistliche Fiskal

haben mir auf Anstiften einiger meiner Mitbrüder, durch ihre mir ewig unvergeßlichen Verfolgungen, so viel Arbeit zugemessen, daß ich, um nur meine, und gewissermasen Ihre eigne Ehre zu retten, meine ganze Zeit darauf verwenden muß, die ich ausserdem dazu benutzt haben würde, Ihr noch wesentlicheres Interesse zu befördern, wofern mir anders, vermöge des ausschließlichen Administrationsplans, welcher zeither in Rücksicht des allgemeinen Bestens in unserm Kapitel befolgt worden ist, keine Hindernisse in den Weg gelegt worden wären.

Ich erwarte demnach, von Ihrem Amtseifer, daß Sie auf schickliche Mittel denken werden, so viele ganz vergessene Schuldfoderungen einzutreiben. Seit den letzten Erinnerungen, die ich Ihnen übergab, und worinn ich die Gültigkeit derselben zu beweisen suchte, scheint man sie sogar recht geflissentlich vergessen zu wollen. Seit dieser Zeit nahm man ganz deutlich wahr, daß die im Kapitel herrschende Parthei um somehr befürchtete, daß die Herbeischaffung dieser Schulden nach meinem Plan und Vorschläge gelingen möchte, da ich kurz zuvor eine Schuld von vierzig tausend Livres einkassirt hatte, die auf noch weit schwächeren Ansprüchen beruhete.

Es geschah nicht aus übler Meinung gegen die Präsenz, daß man so zu deren Nachtheil verfuhr, ohne Sie einmal darüber votiren zu lassen. Es geschah blos darum, weil die Leidenschaft, welche ohnehin für das gemeinschaftliche Interesse eifert, sich damals zufälligerweise einem noch wichtigern Interesse, nehmlich der beleidigten Eigenliebe nachgesetzt sah.

Lassen Sie sich die Vorstellungen vorlegen, meine Herren, die ich damals in der Absicht übergab, damit sie Ihrem Protokoll einverleibt werden sollten, und worinn ich mich über die Widersetzlichkeit erklärte, Kraft deren man diese Sache nicht in Ueberlegung nehmen wollte. Gar leicht werden

Sie daraus ersehen, daß die wahre Ursache dieser Widersetzlichkeit die nehmliche war, die nachher sowohl die falschen und arglistigen Allegationen als auch die erdichteten Beschuldigungen veranlaßte, vermöge deren man mich auf eine ehrenrührige Art bei dem Bischof verklagte.

Ohne Zweifel bringt es mein Verhängniß so mit sich, daß meine reinsten Absichten und Handlungen, aus Gründen die man wohl schwerlich gestehen würde, als Verbrechen betrachtet, nie aber als Verdienst belohnt werden sollen.

5) Sie haben schon oft die unangenehmen Folgen aus Erfahrung kennen lernen, meine Herren, welche daraus entstehen, daß Sie die in Ihrem Namen verfaßten Kapitelschlüsse nicht selbst unterschreiben, besonders wenn sie unmittelbar ein oder das andere Mitglied unserer Gesellschaft betreffen. So müssen Sie auch bemerkt haben, wie wichtig es sey, dergleichen Beschlüsse nicht auf einzelne Blätter, oder heftweise schreiben zu lassen. Nöthig wäre es daher, daß Sie eine, gleichwie es in allen Korps üblich ist, zu befolgende Vorschrift festsetzten, und verordneten, daß hierüber ein gebundenes Buch gehalten würde, dessen Blätter von dem Kapitel numerirt, mit dem Handzug bezeichnet, und authentisch vidimirt werden müßten. Daß hiernächst, ausser dem Herrn Dechant und Herrn Scholaster, allemal zwei Kononici, entweder wechselsweise, oder einer nach dem andern, nach Maasgabe der Ancienńität, die Deliberationen am Ende jeder Kapitelversammlung unterzeichnen, wichtige Beschlüsse aber wo nicht von allen, die darüber votirten, doch wenigstens von denen unterschrieben werden sollen, auf deren Gutachten sie abgefaßt wurden.

Hierdurch werden Sie jeden denkenden Kopf des unangenehmen Geschäfts überheben, den Inhalt und die Richtigkeit eines jeden einzelnen Protokolls zu untersuchen. Dann wird man nicht mehr

von einem Kapitel zum andern darüber deliberiren müssen, ob dies oder das in dieser oder jener Rücksicht beschlossen worden sey, wie es sich in Ansehung des Herrn Pallas ereignete. Noch weniger wird man in der Folge behaupten können, daß ein Kapitulardokument, welches der Ehre und dem Stande eines Mitbruders zum Nachtheil gereicht, oder ein und das andere Faktum **einstimmig** als wahr anerkannt worden sey, da in einem Falle dieser Art wohl schwerlich alle gegenwärtige Domherren die Wahrheit einer solchen Urkunde mit ihres Namensunterschrift bescheinigen und beglaubigen würden. Gewiß würden sie sich hierzu um so weniger verstehen, da man ihnen sodann die physische Unmöglichkeit entgegen setzen würde, daß sie von dergleichen Thatsachen nicht allein nicht die mindeste Kenntniß gehabt hätten, sondern nicht einmal haben konnten. Ein Beweis, der zu seiner Zeit geführt werden soll, wenn die Untersuchung oder Zergliederung der vom Herrn Probst ertheilten verfänglichen Antwort vorkommen wird, welche, da sie unter dem Siegel des Kapitels (welches an nichts weniger als mich zu entehren dachte) ausgefertigt ward, sowohl den Bischof als das Oberhofgericht der Provinz irre führte, und sie veranlaßte jenes Verdammungsurtheil zu fällen, dessen Ungerechtigkeit jedem sachverständigen Manne einleuchten muß, so wie sie dereinst ihnen selbst einleuchten wird, wenn ich sowohl ihnen als dem ganzen Kapitel die Wahrheit ohne Hülle darstellen, und den wahren Gehalt der Protokollextrakte darthun werde, wodurch jenes Urtheil veranlaßt ward.

6) Der Herr Dechant gab bekanntlich vor, und behauptete dreust, daß ihm allein das Recht gebühre, nicht blos die allgemeinen und gemeinschaftlichen sondern auch die jedes Mitglied insbesondere betreffenden Angelegenheiten im Kapitel vorzutragen. Er dehnte die mit seiner Stelle verknüpften Rechte so ausserordentlich aus, daß sogar

mehrere ohne Zweifel sehr nachgiebige Domherren sich auf seinen Befehl zu ihm begaben, und ihm die Nota, welche sie dem Kapitel in Betreff ihrer Präbenden vorlegen wollten, im Hause überreichten. Er verlangte von mir, daß ich der Stimme seines Mundes auf die nehmliche Art gehorchen solle, als er aber fand, daß ich fest entschlossen sey, die Würde meines Standes zu behaupten, ließ er mich seine schwere Ungnade mächtig fühlen, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil ich mich von Anbeginn meines Eintritts in das Kapitel ganz trocken weigerte, dasjenige, was mein persönliches Interesse anbelangt, meinen Mitbrüdern durch sein Sprachorgan vortragen zu lassen. Da nun ihm in der Folge, wie auch einem oder dem andern seiner eben so wie er organisirten Nachfolger in künftigen Jahrhunderten gar leicht in den Kopf kommen könnte, die nehmliche Foderung zum Nachtheil der guten Ordnung und des Wohlstandes aufs neue geltend zu machen, wiewohl er seines Orts sich derselben stillschweigend begeben zu haben scheint (wie er es denn ebenfalls ganz unmerklich in Ansehung zwanzig ähnlicher Usurpationen thun mußte, in deren glorreichem Besitz er sich noch vor zwölf Jahren befand:) so bitte ich Sie, meine Herren, die gesetzmäßigen Gränzen der Dekanatrechte aufs neue zu bestimmen, und zu verordnen, daß jeder Kapitularherr die seine Person oder seine Präbende betreffenden Vorstellungen und Erinnerungen unmittelbar und in eigner Person in den gewöhnlichen Kapitelversammlungen vortragen dürfe; hauptsächlich aber dem Herrn Dechant, dessen Amt es mit sich bringt, über alle das Kapitel von aussen angehende Geschäfte treulich zu referiren, die Weisung zu geben, daß er Vorstellungen, die an das Kapitel gerichtet sind, künftig nicht mehr nach seiner gewöhnlichen widerrechtlichen Methode, unter dem Vorwand zurückgebe, daß er schon vorläufig von den Gesinnungen der

Herren Kapitularen unterrichtet sey, sich also nicht mehr das ausschliesliche Recht anmasse, auf diese Art über dergleichen Angelegenheiten, oder in Betreff eines andern Theils der Justizverwaltung, den er allenfalls Ihrer Untersuchung entziehen möchte, als eigenmächtiger Richter zu verfahren.

7) Zufolge des nehmlichen Wahns, daß er allein so viel als das ganze Kapitel vermöge, hat er sich ermächtigt, alle an dasselbe adressirte Briefe und Packete zu erbrechen. Oft läßt er sich sogar beigehen, dieselben eigenmächtig zu beantworten, und daher kommt es, daß Sie sich bisweilen kompromittirt und herabgewürdigt sehen, ohne zu wissen, wie Ihnen geschieht. Dennoch ist es so leicht, Ihnen die an Sie gerichteten Depeschen zu kommuniciren. Sie versammeln sich täglich dreimal im Chor; dreimal des Tags könnte also der Herr Dechant nach verrichtetem Gottesdienst die Briefe in Ihrem Beiseyn eröffnen, Ihnen solche in der Sakristei vorlesen, und sich über die Antwort mit Ihnen besprechen, die der Herr Scholaster darauf zu ertheilen habe.

8) Es ist in der That sehr unanständig, daß das vornehmste Kollegiatstift in der Diözes bei herannahendem Frohnleichnamsfest überall Sachen borgen läßt, einen Altar damit aufzuputzen. Gewöhnlich geht Ihr Pedell acht Tage zuvor schon umher, setzt die ganze Nachbarschaft in Kontribution, und borgt Meublen, die zum Schmuck erwähnten Altars und des dazu gehörigen Bezirks erforderlich sind. (Dieser Gebrauch, der sonst nur in der Disciplin des seraphischen Vaters üblich ist, scheint eben nicht sehr auffallend zu seyn, wird aber in der That zum Skandal, da Domherren sich dessen nicht schämen, die doch so fette Präbenden haben.) Ueberdies ist das Holzwerk, dessen man sich dabei bedient, nicht allein ganz abgenutzt, sondern zugleich so elend beschaffen, daß es allenfalls zum Model des schlechten Geschmacks dienen könnte.

Der Baumeister desselben muß ein Mann von sehr begränzten und spärlichen Begriffen gewesen seyn; denn anstatt einer wohlgelegenen und proportionirten Nische, die sich sehr gut bei der Kirchthür anbringen ließ, baute er lieber ein elendes Kapellchen hin, das um die Hälfte zu niedrig ist.

Vor einigen Jahren rieth ich Ihnen, meine Herren, eine hübsche architektonisch gemalte Façade errichten zu lassen, wobei Sie nicht nöthig gehabt hätten, Gemälde oder andre Verzierungen anzubringen, und die demungeachtet eine der Sache angemessene Dekoration vorgestellt hätte. Ich erbot mich sogar 25 Louisd'or dazu beizutragen; da aber der Herr Dechant sich seines gewöhnlichen Mittels bediente dies Projekt zu vereiteln, so mußte es natürlich zu Wasser werden. Bekanntlich ließ er nicht darüber votiren; und so fährt man noch dermalen fort, Tapeten, Gemälde, seidene Zeuge und dergleichen zusammen zu betteln, und macht sich zum Gelächter der ganzen Nachbarschaft, die sich an unserm Bettelstaate mit Recht skandalisirt.

Geben Sie demnach Ihren Eifer für die Ehre des Herrn auf eine würdigere Art zu erkennen, meine Herren; interdiciren Sie dies alte Holzwerk auf immer, und setzen Sie eine anständigere Dekoration an dessen Stelle, damit Sie nicht mehr genöthigt sind, die Privathäuser Ihrer Nachbarn zu plündern!

9) Von jeher schien mir es ziemlich entehrend für das Kapitel, daß die Mitglieder desselben einen ihrer gemeinschaftlichen Diener aus ihrem Beutel bezahlen müssen, da er von rechtswegen im Sold des Kapitels stehen sollte. In der ganzen Provinz, ja vielleicht in der ganzen Christenheit, ist wohl nicht leicht ein Beneficiat zu finden, dem die von seiner Präbende zu beziehenden Früchte nicht unentgeldlich abgeliefert werden. Bei dem in seiner Art einzigen Kollegiatstift zu St. Peter dem jüngern hingegen ist es eingeführt, daß dessen Mitglieder vier Sous vom Sack Getraide bezahlen müssen, da-

mit der Kornmesser, welchem die Aufsicht darüber anvertraut ist, davon salarirt werde.

Dies ist als ein offenbarer Mißbrauch zu betrachten, was es auch immer mit dem Gesetz für eine Beschaffenheit habe, wodurch derselbe eingeführt worden. Ein Mißbrauch, der um so schändlicher ist, da er uns herabwürdigt, und mit dem Kornhändler in eine Klasse setzt, der von der gemeinschaftlichen Stiftspräsenz Getraide kauft. Sollte diese nicht im Stande seyn, einen Menschen darauf zu halten, so würde sich jeder von uns das Jahr hindurch gar gern ein Paar Säcke abkürzen lassen, jenem Unwesen abzuhelfen. Doch ich zweifle gar nicht, daß Sie diesem Ihrer Verfassung zur Schande gereichenden Gebrauch ein Ende machen, und dem Kornmesser eine verhältnißmäsige Entschädigung für seine Arbeit anweisen werden.

10) Eine andre eben so schmähliche und eben so wenig rechtsbeständige Servitut besteht darinn, daß wir uns in der demüthigenden Nothwendigkeit befinden, dem Herrn Probste die Nutzniessung unsrer Wohnungen abzukaufen, die er oder einer seiner Vorfahren wohlweislich zu 240 Livres angeschlagen hat, nicht anders, als wenn er Herr und Eigenthümer aller Stiftsgebäude wäre. Demungeachtet gebühren ihm, laut der Investitur nicht mehr als 40 Livres, und alles, was er über diese Summe nimmt, müßte er von rechtswegen ersetzen. Man sehe unsre Protokolle im 16ten Theil S. 90. Es liegt nur an Ihnen, meine Herren, Ihre Nachfolger von dieser Servitut zu befreien. Sie ist um so gehässiger, da Ihnen ohnehin, vermöge eines anderweitigen Mißbrauchs, nicht nur alle in Ihren Wohnungen vorzunehmende Reparaturen, sondern sogar die Wiedererbauung derselben zur Last fällt, im Fall dieselben abbrennen, vor Alter zusammenfallen, oder auf andre Art zu Grunde gehen. Eine Last, die Privatleuten gewiß nur zu einer Zeit auferlegt werden konnte, als die gemeinschaftliche Mas-

se zu arm war, jene Gebäude in baulichem Stand zu unterhalten, und die demungeachtet noch fortdauert, weil sich niemand darüber beschwert, ungeachtet die nehmliche Masse seit einem Jahrhundert, da man zum Vortheil derselben auf Kosten ihrer Administratoren allerlei Einschränkungen getroffen hat, von Jahr zu Jahr an Zufluß gewinnt.

Worauf auch immer das Recht des Herrn Probstes gegründet seyn könnte, vermöge dessen er sich von jeder Stiftswohnung zehn Louisd'or bezahlen läßt, so ist dasselbe doch aus dem Grunde für null und nichtig zu achten, weil diese Auflage aus der Börse der Domherren bestritten werden muß, dahingegen die gemeinschaftliche Masse bald nicht mehr weiß, was sie mit allem unserm Gelde anfangen soll. Die Diener einer reichlich dotirten Kirche, welche Häuser in Menge besitzt, müssen unentgeldlich wohnen, sofern dies ohne Nachtheil der Fundation geschehen kann u. s. w.

11) Damit mein Vortrag nicht zu weitläufig werde, will ich Ihnen in gegenwärtigem Kapitel nur noch zwei Bemerkungen vorlegen, welche den Chordienst betreffen. Schon mehr als einmal ist es mir (vermuthlich auch Andern) begegnet, daß ich, besage der Chorordnung, in ein und ebenderselben Messe als Priester, Diakonus und Subdiakonus ministriren sollte. Gern werden Sie mir den Beweis erlassen, daß ein einzelner Mann alle diese Verrichtungen unmöglich zugleich besorgen könne. Man muß demnach auf eine bessere und schicklichere Methode denken, dieselben in Zukunft zu vertheilen.

12) Ausserdem haben unsere Vikarien ein Schauspiel ersonnen, das um so weniger zur Erbauung des Publikums gereicht, da solches den Geist der Liebe, der in einer Gesellschaft, die aus lauter Dienern des Altars besteht, in so vorzüglichem Grade herrschen sollte, gänzlich darinn vermissen muß. Da nehmlich keiner das wöchentliche Gebet für

den andern verrichten will, so verändern sie ihren Platz, und laufen in die den ihrigen gegenüber befindlichen Stühle. Daher kommt es, daß sich bisweilen fünf Präbendarii auf der einen Seite befinden, während einer ganz allein auf der andern steht.

Diese gegen alle Regel und gegen allen Wohlstand vorgenommene Desertion ist noch gegenwärtig bei unserer Kirche im Schwange. Hoffentlich werden Sie dieselbe hinführo eben so wie eine Menge anderer Unanständigkeiten verbieten, meine Herren, die uns eben nicht zur Ehre gereichen. Ich weiß gewiß, Sie thun es, wofern man anders nicht fortfährt, diesen Ihren Vorkehrungen, gegen welche der Herr Dechant von jeher so viel Widerwillen äusserte, neue Hindernisse in den Weg zu legen.

Im vorletzten Kapitel konnte er nicht mehr Herr über sich bleiben. Da er noch immer auf die Obermacht rechnete, die er sonst über die meisten seiner Mitbrüder hatte, so ließ er es sich merken, wie leid es ihm sey, sein Ansehen durch die Proceduren des Generalkapitels gekränkt zu sehen. Er bat Sie um Beistand, meine Herren, damit Sie ihm helfen möchten, dasjenige wieder zu vernichten, was Sie einmüthig unter sich beschlossen hatten.

Da ich darauf antrug, daß die Kapitel, welche sonst gewöhnlich den Tag vor grossen Festen gehalten wurden, und die er abgeschafft hatte, wieder eingeführt, oder auf andere Tage, wo die gottesdienstlichen Verrichtungen nicht so lange dauerten, verlegt werden möchten, damit man Zeit dadurch gewönne, die seit einigen Monaten unterbrochenen Reformen wieder fortzusetzen; so gab er vor, diese Beschäftigungen machten Ihnen allgemach lange Weile, man solle mir auf sein Wort verbieten, hinführo Ihrer Entscheidung nichts mehr vorzutragen, was auf besagte Reformen Beziehung habe.

Das heißt, (und ist eben so viel, als wenn er es gesagt hätte) man habe zwar wegen der Vorlesung unserer Statuten und zu Wiederherstellung der Kirchenzucht ein Generalkapitel berufen, habe aber im Grunde gar keine Lust, weder die Statuten vorzulesen, noch die Ordnung wieder herzustellen, obgleich die in beiderlei Rücksicht auf dem Generalkapitel gefaßten Beschlüsse allgemeinen Beifall erhielten.

So erhellt aus den eignen Widersprüchen des Herrn Dechants offenbar, wie ungerecht er in Ansehung meiner verfahre. Da er einmal über das andere genöthigt ist, seine öffentlichen Handlungen zu widerrufen, damit er nicht darüber zum Spott und Gelächter werde; so waren seine zeitherigen Verbote nichts anders als Grossprechereien, leere Ausflüchte, willkührliche Befehle, und heuchlerische Revokationen. Die blosse Darstellung seines Betragens, seiner Propositionen, seiner Foderungen, ist schon mehr als zureichend, die darinn liegenden Inkonsequenzen zu zeigen, und mich gegen seine unaufhörlichen Vorwürfe zu rechtfertigen, wozu er keine andere Veranlassung hatte als die, daß ich mich seinem immer mehr überhand nehmenden Despotismus und den daraus entstehenden Mißbräuchen widersetzte.

So zankte er sich 15 bis 16 Jahr mit mir herum, weil er durchaus kein Generalkapitel halten wollte, und als er nun in die Enge getrieben ward und sich zum Ziel legen mußte, schob er die Schuld seiner Widersetzlichkeit auf Sie, wiewohl er mehr als zu gut wußte, daß Sie nicht den geringsten Antheil daran hatten.

So nöthigte er dem Bischof nicht nur ein Interdiktionsdekret gegen mich ab, weil ich mich, wie er sagte, despektueuser Ausdrücke (die aber weislich nicht namhaft gemacht wurden, weil sie blos erdichtet waren,) gegen ihn bedient haben sollte, sondern vergaß sich sogar dergestalt,

daß er ohne die mindeste Achtung für das Kapitel zu bezeigen, sich verlauten ließ, ich habe es blos seiner Schonung zu danken, daß ich nicht ins Seminarium gesteckt worden sey; und gleichwohl sah er sich acht Tage nachher, als er wegen dieser ungebührlichen Vermessenheit einer Parthei, die sich in ihrer eigenen Sache zum Richter aufgeworfen hatte, in die Enge getrieben ward, genöthigt, diesen gütigen Spaß öffentlich zu widerrufen, und wenigstens dem Anschein nach zu bereuen.

So setzte er mich in die Nothwendigkeit, drei Vorstellungen gegen ihn zu übergeben, wußte es so einzufädeln, daß mir dreimal Gerechtigkeit versagt ward, weil er vermöge seiner Würde als Grosvikarius von aller Subordination ausgenommen sey, und behauptete doch nachher, er sey mein Gegner nicht, wiewohl er rechtmässiger weise nach Mainz citirt worden war; denn dort hielt man eben nicht dafür, daß ihn sein Recht als Offizialverweser von Beobachtung der Gesetze befreie.

So läßt er sich noch jetzt beifallen, darüber zu deliberiren, ob der von Ihnen, meine Herren, gefaßte Beschluß, daß nehmlich das am verwichenen 17 März gehaltene Generalkapitel in den gewöhnlichen Kapitelversammlungen so lange fortgesetzt werden solle bis alle Kapitularherren ihre sämmtlichen Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge übergeben hätten, vollstreckt werden solle, oder nicht. Denn nach der Wendung, welche diese Kapitel nahmen, mußte er wohl gewahr werden, daß sein System eben nicht viel dabei gewinnen, die Täuschung hingegen ganz hinwegfallen werde, welche zu Beschönigung so manchen ungegründeten Vorgebens, hauptsächlich aber der verwegenen Anklagen dienen mußte, die sowohl in der dem Bischof zugestellten Antwort, als in der dem Oberhofgericht übergebenen Vorstellung enthalten waren, und wovon die eine aus der Fabrik seines Mitschuldigen, des Probstes, kam, die andere aber

von seinen getäuschten und verführten Helfershelfern zusammengestoppelt ward.

Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich bei Untersuchung solcher Gegenstände, die unser gemeinschaftliches Interesse betreffen, aus gerechtem Schmerz immer wieder auf Dinge komme, die mich blos persönlich betreffen. Ex abundantia cordis os loquitur. Dies wird aber wohl in Ihren Augen den Werth meiner Bemerkungen nicht vermindern, in so fern sie Dinge betreffen, die von Ihnen untersucht werden sollen.

Möchte doch der Herr Dechant den Widerwillen, welchen er gegen alles, was von mir herrührt, zu bezeigen pflegt, grosmüthig bei Seite setzen können! Möchte er sich doch mit Ihnen vereinigen, ohne Vorurtheil und Widersetzlichkeit einen gemeinschaftlichen Entschluß zu fassen! Ganz gewiß würde unsre Ehre, das Wohl des Kapitels, und die brüderliche Eintracht ausserordentlich dabei gewinnen, und diesen wohlthätigen Endzweck wünsche ich gewiß eifriger als irgend jemand zu befördern.

Kurzes Verzeichniß

derjenigen Artikel, welche nebst mehrern andern, die meine Herren Chorbrüdern übergeben werden, im nächsten Generalkapitel in Ueberlegung zu nehmen, und zu bestimmen sind:

1) Zu verordnen, daß jeder Kanonikus, welcher die gehörigen Weihen hat, im Kapitel Sitz und Stimme haben solle, sintemal es widerrechtlich ist, ihn drei ganze Jahre davon auszuschliesen.

2) Dem jüngsten Kanonikus, dessen Wohnung vom Kapitel an Laien vermiethet wird, Quartier zu verschaffen, sintemal der Miethzins der gemeinschaftlichen Kasse gutgeschrieben wird.

3) Die Kanonikalwohnungen vom Grundzins zu befreien, welchen die Kapläne auf eine widerrechtliche Art davon erheben.

4) Denen Stiftskustos, Kantor und Groskeller volles und freies Exercitium ihrer Aemter nach der in den Statuten vorgeschriebenen Ordnung zu verstatten.

5) Die Carenz nebst dem erzwungenen Geschenk abzuschaffen, welches jeder Kanonikus der Sakristei verehren muß; sintemal es die Lage der Sachen gestattet.

6) Dem Herrn Scholaster anzubefehlen, daß er die von einem oder dem andern Kapitularherrn geschehene mündliche Protestation dem Protokoll einverleibe.

7) Die Form unserer in Unordnung gerathenen Rechnungen, wie auch die Quartalquittungen abzuändern, damit man nicht nöthig habe dieselben dreimal statt einmal zu unterschreiben.

8) Jemand im innern Chor zu bevollmächtigen, daß er auf die Chorknaben Acht gebe, sie im Gesang, in den Ceremonien u. s. w. unterweise.

9) Zu verordnen, daß Jedermann in dem Choral gehörig einstimme, damit nicht Einer hoch der Andre tief singe, mithin kein Uebelklang entstehe; auch diejenigen vom Psalmsingen zu dispensiren, welchen die Natur eine männliche Stimme versagte.

10) Zu verbieten, daß während der Stillmessen, die während der allgemeinen Kapitelmesse hinter dem Hauptaltar gelesen werden, das Glöckchen nicht geläutet werde, weil dadurch sowohl das Chor als die Gemeinde in der Andacht gestört wird.

11) Zu beschliesen, daß die Kanonici während des öffentlichen Gottesdienstes ihre Vorbereitung oder die Danksagung nach der Messe, nicht knieend verrichten; damit dadurch keine Disharmonie in der Stellung entstehe.

12) Man soll nicht ohne den Pelzmantel aus dem Chorstuhl gehen; keinen Tabak präsentiren, und während des Chordienstes nicht plaudern, besonders mit Laien.

13) Man soll bei Erhebung des Hochwürdigen, während der stillen Messe, die vor dem Altar der heiligen Columba gelesen wird, weder aufstehen noch niederknieen, auch während der Vorlesungen des Martyrologiums oder Lektionen, nicht aufrecht stehen.

14) Man soll nicht mehr auf Verlangen der Vorgesetzten, die einen ihrer Freunde dadurch zu ehren suchen, in Chorkleidern hinter dem Kreuze und der Pfarrfahne zur Leiche eines Privatmannes gehen.

15) Man soll die Kapitel wieder einführen, die am heiligen Abend vor grosen Festen gehalten wurden, und die der Herr Dechant abgeschafft hat.

16) Man soll die Weihrauchpfanne zweimal gegen jeden Domicellar schwenken, wie es ihrem Stande gebührt.

17) Man soll die hohen Chorstühle an feierlichen Tagen mit einem Teppich belegen, und diejenigen hinwegnehmen, welche täglich darauf liegen, und dieselben nur zum Theil bedecken.

18) Die Quartalbesoldung an baarem Gelde soll den Domherren ins Haus geschickt werden.

19) Die gewöhnlichen Kapitularversammlungen sollen jederzeit mit dem Veni sancte eröffnet werden.

20) Wenn die Domherren ins Chor gehen, sollen sie zwar sich unter einander, aber ausser dem weder Weiber noch Mädchen grüssen dürfen. Es war bereits eine Verordnung hierüber vorhanden; man sehe das Protokoll No. 15.

21) Die im Kalender befindliche Note, welche die Probstwürde betrifft, soll künftig weggelassen werden, denn sie ist falsch, die Ernennung zu dieser Würde beruht, dem Concordat zufolge, blos auf der Wahl. Nur erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts hörte dies, vermöge eines eingeschlichenen Mißbrauchs, auf. Damals hielt der Suffraganeus Herr Tual, welcher bei Absterben des Fürsten von Löwenstein, der zuletzt erwählter Probst war, zu

Rom um diese Würde an. Er erhielt sie von dort aus, so wie er allenfalls auf eben die Art das Bißthum von Strasburg hätte erhalten können. Valeat in tantum quantum. In der Folge ward sie unter der Regierung Ludwigs des Fünfzehnten, den Grosvikarien als Appanage ertheilt, und diese werden hinführo wohl schwerlich unterlassen, in Rom darum anzusuchen, so lang sich das Kapitel blos passiv dabei verhält.

22) Man sollte verordnen, daß jedermann während der Psalmodie sitzen bleibe, wenn das Hochwürdige während einer Privatmesse erhoben wird, sollte sie auch vor dem Hochaltar gehalten werden. Als der Herr Pfarrer am 5. März 1784 Messe las, blieben verschiedne Kanonici stehen, indeß die Kapläne nebst andern auf die Knie niederfielen, die mehresten aber sitzen blieben. So geschieht es oft, man sollte gleichförmig handeln.

23) Der Herr Dechant soll die vom Kapitel festgesetzten Statuten und Verordnungen hübsch ordnen und heften lassen, damit er sie, der Vorschrift gemäs, alle drei Jahre nach der Reihe, in den Kapitelversammlungen, vorlesen könne.

24) Bejahrte oder kurzsichtige Vikarien sind vom Vorlesen der Lektionen zu dispensiren, damit man dasjenige, was vorgelesen wird, verstehen und begreifen könne.

25) Alle Jahre wäre im Herbst eine Generalbesichtigung der Stiftsgebäulichkeiten, besonders unsrer Kirchen und Thürme vorzunehmen, damit man gewahr werde, was allenfalls zu repariren sey, und damit man den Verfall derselben verhüte.

26) Mit dem Stift zu St. Peter dem ältern soll man darinn übereinzukommen suchen, daß das Generalkapitel im Almanach oder Direktorio angezeigt werde; widrigenfalls wären Einladungsschreiben an abwesende Domherren zu senden.

27) Das unaufhörliche Läuten bei Gewittern, welches in der Absicht geschieht, damit das Wetter

keinen Schaden verursache, ist künftig zu verbieten.

28) Man soll den Preis der auf unserm Kirchhofe befindlichen Grabstätten erhöhen, damit die Gemeinde dadurch genöthigt werde, ihre Todten ausserhalb der Ringmauern zu beerdigen.

Nota.

Die sechs ersten Artikel, nebst noch einem andern, welcher vom Herrn Pallas in Vorschlag gebracht ward, und die Kellereirechnungen betraf, die bei Menschengedenken nicht abgelegt worden waren, sind im Kapitel vom 9ten August 1783 entschieden worden.

Im Kapitel vom 23. August wurde der widerrechtliche Gebrauch, so den Kranken die Präsenzgelder entsagt, welcher auf Bitten des Herrn Dechants, in der ersten Session des Generalkapitels durch sechs Stimmen gegen fünf bestätigt ward, einstimmig abgeschafft, weil er sowohl der Regel, als dem Wohlstande, und der bei allen in der Diözes befindlichen Kirchen allgemein angenommenen Gewohnheit, gänzlich zuwider sey. Als diese letztere Verfügung getroffen ward, war der Herr Dechant eben abwesend.

Ferner wurde beschlossen, daß der ganze Chor während der Communion des Priesters aufrecht stehen, nicht aber niederknieen sollte, wie es zufolge eines Mißbrauchs zeither üblich war.

Daß man nicht mehr mit farbigen Kleidern ins Chor kommen solle.

Daß jedem Kanonikus, welcher dem Generalkapitel beiwohne, kraft alten Gebrauchs 12 Livres Präsenzgeld zu bezahlen seyen.

Hierunter ist zugleich mit zu verstehen, daß der Herr Dechant verpflichtet sey, die den Kapitularherren, zufolge dieser Verordnung, seit 27 Jahren vorenthaltenen Gelder aus seiner Börse zu vergüten.

Uebrigens lese man die anderweitigen Beschlüsse, deren in den gegen den Herrn Scholaster aus dem Grunde übergebenen Vorstellungen Erwähnung geschieht, weil er auf Anstiften des Dechants dieselben durchaus nicht zu Protokoll nehmen wollte.

Ausserdem ergieng noch eine sehr wesentliche Verordnung, des Inhalts, daß in jeder gewöhnlichen Kapitelversammlung ein oder zwei Artikel aus dem Statutenbuche vorgelesen werden sollten, weil man auf diese Art unsere Statuten am sichersten in Grund zu bohren hoffte. Dies geschah jedoch während eines ganzen Jahres nicht ein einzigesmal. So sehr läßt es sich der Herr Dechant angelegen seyn, über die Befolgung der Regel zu wachen.

No. 69.

Auf Ansuchen des Herrn Rümplers, Kanonici des hochlöbl. Collegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen in dieser Stadt sein Domicil hat, sey dem Herrn Jeanjean, Kanonikus und Scholaster besagten Collegiatstifts zu wissen; daß der Dechant, Herr Lantz, welcher seit sechs und zwanzig Jahren behauptete, daß niemand als er ein Recht habe, dem Kapitel etwas vorzutragen, und der sogar während dieser Zeit sowohl dem Herrn Custos als dem Herrn Kantor mehrmal das Recht streitig machte, dem Kapitel verschiedne ihre respektiven Aemter betreffende Vorstellungen zu übergeben; Supplikanten in die Nothwendigkeit gesetzt habe, dem Generalkapitel in der letzten Session sein ungerechtes Verfahren vorstellig zu machen, und in dieser Rücksicht auf eine Verordnung anzutragen, vermöge deren diesem Unwesen gesteuert, und die Beobachtung der Regel anbefohlen werde.

Ein hochwürdiges Kapitel hat dieser Erwartung entsprochen, und verordnet, daß künftig jeder Domherr berechtigt seyn solle, dasjenige, was seine Person,

seine Präbende, oder denjenigen Theil der Administration betreffe, wodurch er etwa beeinträchtigt werde, dem Kapitel unmittelbar vorzutragen.

Nachdem nun aber der Herr Dechant solchergestalt wegen Mißbrauch seiner widerrechtlich angemaßten Gewalt von Requirenten belangt worden war, hielt derselbe wohlweislich dafür, daß es gar nicht üblich sey, sich durch Ausflüchte zu helfen, und entweder notorische Thatsachen ganz abzuläugnen, oder sie unter der Hülle verfänglicher Kapitelschlüsse zu verstecken, die doch niemand als er und der Herr Scholaster unterschreibt. Dem zufolge befand er für gut, jenem Kapitelschlusse noch den Zusatz beifügen zu lassen, es sey jederzeit Gebrauch bei dem Kapitel gewesen, dergleichen Dinge ohne ihn in Vorschlag zu bringen. Hierdurch wollte er zu verstehen geben, daß die Resolution, warum es hier zu thun ist, gar keine Veranlassung gehabt und weiter zu nichts gedient habe, als einen ohnehin eingeführten Gebrauch zu bestätigen.

Da nun dem Requirenten sehr daran gelegen ist, daß dieses falsche Vorgeben den Richter, welcher über den Grund seines gegen besagten Herrn Dechant erhobenen Prozesses entscheiden soll, nicht irre führen möge, wie solches schon mehrmals auf Veranlassung solcher schiefen und zweideutigen Beschlüsse geschehen; so hat er gegen die Clausel: ut moris est, in sofern protestirt, als man dadurch zu verstehen geben wollen, daß jener Gebrauch während des Dekanates des besagten Herrn Lantz, gewöhnlich beobachtet worden sey, welches die Meinung der Herren Kapitularen gar nicht ist, noch seyn konnte. Denn mehrere von ihnen haben bereits eben so wie mit besagtem Herrn sehr lebhafte Auftritte gehabt, weil sich derselbe als Dechant ganz ungewöhnlicher Rechte angemaßt hatte, wie sie zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte darthun werden.

Unter diesen Umständen und da der Herr Scholaster die Protestation des Requirenten nicht zu Protokoll nehmen wollte, bat derselbe ein verehrliches Kapitel, Befehl zu ertheilen, daß solche zu Protokoll genommen werden solle. Da dieser Befehl ertheilt war, so ward auch die Sache zwar zu Protokoll gebracht, aber auf so eine Art, daß man nicht absehen konnte, wen dieselbe eigentlich betreffe, und daß es vielmehr schiene, als sey sie auf eine der wahren Absicht ganz entgegengesetzte Art zu erklären, wie ein obgleich noch ganz junger Kapitularherr mit Recht bemerkte.

Um nun dergleichen falsche Auslegung zu verhüten, und sich gegen neue Streiche zu verwahren, die man Requirenten vermittelst solcher zweideutigen Protokolle und equivoquen Beschlüsse beizubringen suchte, deren kollationirte und mit dem Namen Jeanjean unterzeichnete Abschriften schon oft für ihn von trauriger Wirkung waren, so will Requirent besagten Herrn Scholaster hiermit gebeten, und ihn nöthigenfalls im Wege Rechtens dazu aufgefordert haben, daß er Gegenwärtiges seiner Protestation beifüge, damit es zur Erklärung der Beweggründe diene, warum er eigentlich protestirte. Urkundlich diese Fertigung.

Signatum: Rumpler.

Vorstehende Urkunde ist dem allhier wohnenden Herrn Jeanjean, Kanonikus und Scholaster des hochlöbl. Collegiatstifts zu St. Peter dem jüngern, mit seiner Magd Maria Anna redend, abschriftlich kommunicirt worden, damit er sich darnach achte, und zwar von mir, Dominikus Franz Tisserant, königlichem Gerichtsdiener bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß, welcher allhier zu Straßburg auf dem Paradenplatz in der jüngern St. Peterspfarrei wohnt, und Gegenwärtiges am zwölften September ein tausend siebenhundert drei und achtzig unterzeichnet hat.

Signatum: Tisserant.

Nachdem dieses Dokument vom Herrn Scholaster im Kapitel verlesen worden, hielt der Herr Dechant eine gar herrliche Rede, worinn er die Herren Kapitularen zu bereden suchte, sie möchten doch protokolliren lassen, daß er seine Würde als Dechant nie dazu gemißbraucht habe, seine ihm zuständige Rechte zu erweitern, oder neue, die ihm nicht gebührten, an sich zu reissen. Als ihm nun das Kapitel ein Certifikat von der Art verweigerte, so machte er Mine, darüber votiren zu lassen, und dem Willen der Votirenden nach seiner löblichen Methode Gewalt anthun zu wollen. Dies veranlaßte den Kanonikus Rumpler, ihm die Ungerechtigkeit und Ungebühr seines Verfahrens vorzustellen. Hierauf erhob sich der Herr Dechant und legte ihm Stillschweigen auf, mit dem Bedeuten, daß er ihm dies Kraft seiner Gewalt als Grosvikarius gebiete, worüber die Domherren aus vollem Halse lachten. . . . Besagter Dechant protestirte darauf nebst dem Scholaster, der zur Gesellschaft mit protestirte. . . . Requirent aber schwieg, aus Achtung für das Grosvikariat, ohne einmal zu reprotestiren. . . . So endigte sich das Kapitel vom 13. Sept. 1783.

No. 70.

An die hochwürdigen Herren Probst, Dechant, Domherren und Kapitel eines hochlöblichen Collegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg.

> Si peccaverit frater tuus; increpa illum; & si pœnitentiam egerit, dimitte illi.
> Luc. 17, 3.

Meine Herren!

Ludwig Rumpler, Kanonikus und Kapitularherr Ihres Collegiatstifts, hat die Ehre Ihnen hiermit vorzustellen, daß in den beiden gewöhnlichen

Kapitelversammlungen, denen er seit seiner von Mainz erfolgten Zurückkunft beiwohnte, sich Herr Blampain, der ebenfalls Kapitularherr ist, so gehässige und ungebührliche Thätlichkeiten gegen ihn erlaubt habe, daß er ihn nur in seiner Vermessenheit bestärken und zu neuen Mißhandlungen reizen würde, wenn er ihn nicht deswegen verklagte, und daß er sich Ihrer Achtung, und der Ehre Ihren Sessionen beizuwohnen, ganz unwürdig machen würde, wofern er nicht deswegen Genugthuung verlangte.

Im vorletzten Kapitel, meine Herren! wollte Herr Blampain, der in geistlichen Rechtssachen sehr erfahren ist, wenn man ihm anders glauben darf, Ihnen vermuthlich zeigen, daß er Supplikanten durch das Feuer seines brillanten Genies dergestalt verblenden, und durch die hinreissende Beredsamkeit seiner geschwätzigen Zunge dergestalt betäuben könne, daß derselbe entweder seine crasse Ignoranz gestehen, oder bekennen müsse, daß er sich auf das mitgebrachte erzbischöfliche Dekret, auf die unverschämteste Weise verlassen habe.

Er erhob sich, meine Herren! ohne daß ihm Supplikant durch das geringste unhöfliche Wort Veranlassung dazu gab, ja ehe noch jemand von Ihnen, den Herrn Dechant allein ausgenommen, eine Sylbe gesprochen hatte. Seine funkelnden Augen blickten mit eben der Behendigkeit umher, mit welcher sich seine gelenke Zunge bewegte, und mit affektirten Grimassen und feuerrothem Gesicht, apostrophierte er Supplikanten auf eine so lebhafte Art, daß er ihm den Schaum, der seine weisen Lippen bedeckte, ins Angesicht sprudelte. Alles dies in der Absicht, um Supplikanten wohl zehnmal in einem Athem und mit dem belehrenden Ton eines Doktors zu sagen: daß der Herr Bischof allein berechtigt sey, ihn wieder zu seiner Linken zu setzen; sintemal der Bischof allein, schrie er, und niemand anders, ihm seinen Platz genommen habe. So

lautet das Orakel von Wort zu Wort, welches er in seinem heiligen Eifer ertheilte.

Im Kapitel, welches am verwichenen Sonnabend gehalten ward, gieng er sogar noch weiter in seinem frechen Benehmen. Er allein hatte es sich in den Kopf gesetzt, auf seinem Platze sitzen zu bleiben, damit er dadurch Supplikanten von dem seinigen hinwegstosen konnte, ohne auf die Höflichkeit desselben Rücksicht zu nehmen, mit der er ihn ersuchte, ein wenig fortzurücken. Durch diese schimpfliche Begegnung nöthigte er ihn endlich, sich anderswo ein Eckchen zu suchen, und anstatt über die Mässigung des Ueberwundenen zu erröthen, stolzierte er vielmehr auf seinen Triumph, und hohnlächelte so unverschämt, wie ein von seinen Verdiensten verblendeter Blödsinniger, wiewohl Sie mehr als zu gut wissen, daß er weder das eine noch das andre ist.

Dergleichen Thätlichkeiten, meine Herren! würde schon der Wohlstand verbieten, wären sie auch nicht in den Gesetzen verboten, welche dergleichen unter den schweresten Strafen untersagt haben, da ein Priester deswegen allemal strafbarer als ein Laie ist, besonders wenn er sie ohne alle Veranlassung gegen seinen ältern Mitbruder verübt, der in Rücksicht des Alters sein Vater seyn könnte.

Supplikant kann gar nicht einsehen, meine Herren! warum ihn dieser Kanonikus, der ein Vetter des Herrn Probsts ist, mit so vieler Leidenschaft mißhandelt habe. Schwerlich läßt es sich vermuthen, daß ihm sein theurer Herr Onkel aufgetragen habe, persönliche Rache wegen vorgeblicher Beleidigungen zu nehmen, die ihm bei verschiedenen strittigen Wahlen vorgeworfen wurden, welche das Kapitel entzweiten, und ihn veranlaßten, sich von demselben entfernt zu halten, bis er vor Kurzem sich wieder darinn zeigte, um Veranlassung zu neuen Unruhen zu geben. Wahrscheinlich ist es hingegen, daß er sich von Herrn Zäpffel, der ein Feind des Supplikanten ist, und mit welchem er, wegen Aeh-

lichkeit des Kopfes und Herzens und seines ganzen Karakters durch sympathetische Bande innigst verbunden ist, verführen ließ, denselben in seinem Requisitorialverfolgung hülfreiche Hand zu leisten. Dies ist um so wahrscheinlicher, da dieser geistliche Fiskal, der die ausgebreitete Gelehrsamkeit seines Freundes, des Assessors, kennt, sich bei demselben, wie man nach der Hand erfuhr, Raths erholte, die einsichtsvolle Appellationsklage zu verfertigen, aufzusetzen und ruchtbar zu machen, die am 31sten des verwichenen Monats ins Publikum geworfen, Ihnen meine Herren! kommunicirt, und zum Werkzeug gebraucht worden ist, Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz und Se. Durchlauchtigste Eminenz den Herrn Kardinal Bischof in einen Streit zu verwickeln, woran die Geistlichkeit der Diözes ohne Zweifel ein Exempel nehmen, und woron sie eben so gut wie die weltliche Gerichtsbarkeit profitiren wird.

Unter diesen Umständen, meine Herren! und in der festen Ueberzeugung, daß diese Excesse ohne Ihr Vorwissen verübt worden sind, nimmt Supplikant, der gar nicht gesonnen ist, dem Publikum vermittelst einer Injurien- und Reparationsklage neuen Stoff zur Unterhaltung zu geben, sich die Freiheit, Ihre Gerechtigkeitsliebe getrost um Beistand zu bitten, damit es einem hochwürdigen Kapitel gefalle, von seiner Autorität, vermittelst deren es berechtigt ist, auf Ordnung unter seinen Mitgliedern zu halten, Gebrauch zu machen, und dem Herrn Blampain bei Strafe, oder unter dem Bedrohen, daß er auf einige Zeit von den Kapitelversammlungen ausgeschlossen werden solle, zu befehlen, daß er, nicht etwa Supplikanten, der ihm sein niedriges Betragen von Herzensgrunde verzeiht, demüthige Abbitte leiste, sondern nur in vollem Kapitel erkläre, daß er keineswegs die Absicht gehabt habe, weder Supplikanten noch Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz zu beleidigen.

Signatum: Rumpler.

No. 71.

An Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath, Suffraganeus, Generalvikarius und Offizial des Bisthums Strasburg.

Plus periculi est in insidiatore occulto, quam in hoste manifesto. S. Leo. p.

Monseigneur!

Ludwig Rumpler, Kanonikus und Capitularherr zu St. Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor, welchergestalt sein Unglücksstern es so mit sich bringe, daß er mit einem Gegner in Prozeß verwickelt worden, der so viele Aemter, Würden und mit unter auch Gerechtsame besitzt, daß er in ein und eben derselben Sache, als Kläger, Zeuge, Richter und Parthei gegen ihn auftreten dürfte.

Als Supplikant demnach einen Mitbruder, der sein Dechant ist, zu seiner Pflicht zurückzuführen suchte, weil er über sein Kapitel eine willkührliche Gewalt usurpirte, ward er dazu kondemnirt ihm öffentliche Abbitte zu thun, weil er durch diesen Schritt die schuldige Achtung gegen den Grosvikarius, seinen Obern, verletzt habe. Als er darum anhielt, des Jahrs wenigstens einmal auf Generalkapitel votiren zu dürfen, welche zum Besten seiner Kirche Kraft alter Statuten eingeführt wurden, ward er sechs ganze Monate des Votirens in den gewöhnlichen Kapitelversammlungen beraubt, damit er den Besitzstand eines Dechants respektiren lerne, der vermöge seiner Würde als bischöflicher Verweser, seit seiner Existenz, nicht dazu vermocht werden konnte, auch nur ein allereinziges Kapitel dieser Art zu halten. Da er und sein Tischgenosse Herr Regemorte, welcher Probst des besagten Collegiatstifts ist, zusammen gleichsam nur eine Person ausmachen; da er sein verehrliches Kapitel nur nach dessen Gutbefinden und Einsichten

regiert; da jene Verbote und Verdammungsurtheile auf dessen Anstiften ausgewirkt wurden; so glaubte besagter Herr Dechant, er müßte sich diesen Prozeß in dessen Namen zuschicken lassen, damit er im Kapitel arrangirt werden könne. Deswegen erklärte er die Bitten des Supplikanten für despektuös, erhob darüber bei Ewr. Hochw. Gnaden Klage, und hatte keine andre Veranlassung dazu, als weil sie darauf abzweckten, eine willkührliche Macht zu vernichten, welche sie beide gemeinschaftlich unter sich theilten.

Da dieser von besagten zwei Vorgesetzten so fein angelegte und verabredete Plan die Wirkung hervor brachte, welche sie davon erwarteten, so ward Supplikant um so weiter vom vorgesetzten Zweck entfernt, da Ewr. Hochw. Gnaden, welche von diesen Stratagem getäuscht wurden, anstatt ihm, wie oben gesagt worden, das Jahr hindurch ein einziges Kapitel mehr zuzugestehen (um welches er seiner Pflicht und seines Eides wegen gebeten hatte) ihm deren 25 bis 30 entzogen, und zwar vermittelst eines Dekrets, welches, ohne daß Ewr. Hochw. Gnaden diese Absicht hatten, die verjährten Mißbräuche einer im eigentlichsten Wortverstand widerrechtlichen Herrschaft, aufs neue bestätigte und bekräftigte.

Da sich nun der Despotismus des Dechants durch den nehmlichen Exceß welcher sowohl Klage als Urtheil veranlaßt hatte, im Besitz erhielt, so sahe Supplikant sich genöthigt, den Herrn Metropolitan um Gerechtigkeit zu bitten, damit Letzteres reformirt werden möchte. Damit nun während der Zeit darüber deliberirt werde, ob sein Dechant, Herr Lantz, die vorgeschriebenen Generalkapitel halten solle oder nicht, doch wenigstens etwas fürs Beste seines Collegiatstifts thun möchte, so glaubte er, sich indessen mit seinen Mitbrüdern sowohl über das allgemeine als über ihr persönliches Interesse berathschlagen, und nach wie vor den gewöhnlichen Kapitelversammlungen beiwohnen zu dürfen, zu

welchen ihm der Zutritt verboten worden war. Die Erlaubniß hierzu ward ihm auch wirklich von dem höchstverehrlichen Konsistorio des Hrn. Appellationsrichters, vermittelst seines unterm 14. Oktober erlassenen Dekretes ertheilt, welches sogar während der Ferien und in einer ausserordentlichen Session abgefaßt wurde.

Da nun Supplikant eine zwiefache Fertigung von diesem, allen Interessenten behörig insinuirten Dekret mitgebracht hatte, so glaubte er mit Fug und Recht in dem am 26. besagten Monats gehaltenen Kapitel erscheinen, solches zum Ueberfluß persönlich kommuniciren, und seine Stelle wieder einnehmen zu dürfen. Allein Herr Kanonikus Blampain, Vetter des Herrn Probsts Regemorte und Busenfreund des geistlichen Fiskals Herrn Zäpffel, bildete sich ein, seine Ehre sey dabei interessirt, die Rechtskraft des von Ewr. Hochw. Gnaden erlassenen Dekrets zu vertreten, es sey nun, daß er hierdurch die Absichten seines theuern Oheims ohne Scheu und Schaam zu befördern, oder ein Urtheil auf eine unkluge Art geltend zu machen suchte, das zu Gunsten seines Freundes gefällt worden war.

Er ließ es also nicht dabei bewenden, daß er dem Supplikanten in der ersten Kapitelversammlung ins Angesicht spie, und ihm aus Leibeskräften entgegen schrie: der Herr Bischof habe ihm seinen Platz genommen, mithin sey er auch allein berechtigt ihn wieder einzusetzen; sondern er trieb in der darauf folgenden Versammlung vom 2. November seine Vermessenheit gar so weit, daß er ihn, anstatt seinen Stuhl ein wenig bei Seite zu rücken, auf eine schimpfliche Art zurückstieß, und ihn durchaus nicht an die Tafel lassen wollte, gebehrdete sich hierauf sehr ungebührlich, klammerte sich fest an dieselbe an, und schrie einmal über das andre, besagter Supplikant habe kein Recht an seiner Seite zu sitzen, ob dieser gleich ganz gelassen blieb, und seinen Grimm in aller Bescheidenheit zu besänftigen suchte.

Da nun Supplikant sich durch dergleichen frevventliche Beleidigungen beschimpft und herabgewürdigt sah, so zeigte er diese Vorfälle am 9. Nov. einem verehrlichen Kapitel an, und bat zugleich, besage der in Abschrift beigefügten Vorstellung, ihm Genugthuung, so geringfügig dieselbe auch immer seyn möge, deswegen zu verschaffen. Allein der Herr Dechant, welcher jederzeit gewohnt ist, entweder selbst im Namen seines Corps zu sprechen, oder ihm wenigstens das, was es sagen soll, in den Mund zu legen, hatte bereits zum Voraus, und ehe er noch die Kapitularen darüber zu Rathe gezogen hatte, die Erklärung gegeben, daß das Kapitel in dieser Sache zuverlässig nichts thun werde. Wirklich that es auch nichts, und weigerte sich auf besagtes Gesuch zu dekretiren, weil es ohne Zweifel befürchtete, seinen Vorgesetzten auf eine sehr schimpfliche Art der offenbaren Unwahrheit überführen zu müssen. Da indessen besagter Herr Blampain dazu angehalten ward, sich aus dem Kapitel zu entfernen, damit man ungehindert votiren könne, so widersetzte er sich aus Leibeskräften, machte mit allen Gliedmasen die lächerlichsten Gebehrden, schrie überlaut, und behauptete in einem fort: „Supplikant habe ungeachtet des erzbischöflichen Dekrets nicht das mindeste Recht dem Kapitel beizuwohnen; könne blos auf Befehl Ewr. Hochw. Gnaden wieder eingeführt werden; blos aus diesem Grunde habe er ihn im vorhergehenden Kapitel von seinem Platze gestosen, u. s. w.“ Vergebens flüsterte ihm der Herr Dechant zu, er solle doch sagen, er habe sich Supplikanten blos deswegen widersetzt, weil das Kapitel schon zu Ende gewesen sey. (Nicht anders, als wären die Plätze in einem aufgehobenen oder auseinander gegangenen Kapitel seltener, als in einem solchen, dessen Sitzungen noch dauern.) Genug, besagter Herr Blampain war zu heftig und aufgebracht, als daß er eine Ausrede zu seinem Vortheil benutzen konnte, die auf eine offenbare Un-

wahrheit gegründet war, und wovon er, wenn sie auch der Wahrheit gemäs gewesen wäre, selbst bei kaltem Blute, geschweige dann in der Hitze der Leidenschaft, gewiß keinen Gebrauch gemacht haben würde, denn sie beleidigt nicht allein seine Eigenliebe, sondern rechtfertigte offenbar die Foderung seines Antagonisten.

Endlich stieß er in einem seiner Paroxismen, des Supplikanten Biret von dem Tisch, wo es lag, so daß solches weit hinweg flog, pochte mächtig auf den Tisch und auf das in Händen habende Papier, und schrie wohl zwanzigmal nach einander: Tiefe Verachtung! Tiefe Verachtung! so laut er nur schreien konnte. Supplikant hielt demnach für rathsam sich nach der Thür umzusehen, wiewohl er einen wegen dergleichen Widersetzlichkeiten bei dem Oerhofgericht ausgewirkten Befehl in der Tasche hatte, daß das provisorische Urtheil vollstreckt werden solle. Unmöglich konnte er es über das Herz bringen, dergleichen elende und empörende Auftritte noch länger mit anzusehen, und sich solchen öffentlichen und so wenig verdienten Beleidigungen ferner auszusetzen.

Da nun aber dergleichen Excesse offenbar gegen die Gesetze sind, Monseigneur! und in vorliegendem Fall als förmliche Vergehungen gegen die Jurisdiktion betrachtet werden müssen, welche Ihro kurfürstl. Gnaden dem Herrn Erzbischof zu Mainz vermöge der Hierarchie gebührt, da sie noch überdies in dem Saal und in der Versammlung des Kapitels verübt wurden, so waren sie nicht nur sehr despektuös gegen das Kapitel, sondern selbst gegen den würdigen Dechant desselben, welcher sie von rechtswegen ahnden sollte, ob sie gleich zu seiner Vertheidigung unternommen wurden, denn Invektiven oder wohl gar Injurien, wodurch ein ganzes Corps beleidigt wird, müssen nothwendig auch den Vorgesetzten beleidigen, welchem ein solches Corps subordinirt ist.

Supplikant fleht demnach die Gerechtigkeitsliebe Ewr. Hochw. Gnaden nochmals um Beistand an, damit ihm verstattet werde, besagten Herrn Blampain vor ein hochwürdiges Konsistorium citiren und denselben dazu anhalten zu lassen, damit er nicht allein alle Kosten erstatte, sondern sich auch in vollem Kapitel bei ihm entschuldige, und die Erklärung von sich gebe, daß er bei Verübung jener Thätlichkeiten nicht die Absicht gehabt habe, Supplikanten zu beleidigen. Sollten Ewr. Hochwürden Gnaden nicht vor gut befinden, diese Bitte zu gewähren, ohne vorher über die Wahrheit jener Thatsachen bei dem Kapitel Erkundigung einzuziehen; so geruhen Hochdieselben zu befehlen, daß sodann weder der Herr Probst noch der Herr Dechant darinn den Vorsitz führe. Im Fall nun aber für Recht erkannt würde, daß jenes Verbrechen die Ahndung der Obrigkeit verdiene, wollen Hochdieselben zu dieser Untersuchung einen Fiskal ex officio ernennen, indem Supplikant sowohl aus eben so notorischen als rechtmäßigen Ursachen nicht allein den Herrn Zöpffel sondern auch die Obern seines Collegiatstiftes perhorresciren muß. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum: Rumpler.

No. 72.

Note

zum Behuf eines rechtlichen Gutachtens wegen meiner von Herrn Blampain verlangten Genugthuung.

Meine Vorstellung ward von dem Herrn Bischof von Arath im Monat November vor meiner Reise nach Paris übergeben.

Ich fügte derselben eine Bittschrift bei, worinn ich den Herrn Diözesanbischof ersuchte einen Advokaten ex officio zu ernennen, weil dieses, dem Vernehmen nach, so üblich seyn soll, wenn es darauf ankommt gegen seine Richter zu agiren.

Herr Humbourg ist erbötig, meine Gerechtsame allhier bei dem geistlichen Gericht zu vertreten, sobald er dazu ex officio ernannt werden wird.

Indessen weigert sich der Herr Bischof von Arath auf meine Vorstellung zu dekretiren, unter dem Vorwande, weil solche von keinem Advokaten unterschrieben, mithin mein Gesuch nicht für gegründet zu achten sey.

Ich bedarf demnach guten Raths, wie dieser Chikane am besten vorzubeugen sey.

Der Inhalt meiner beiden Vorstellungen ist wörtlich wahr. Dies Einzige läugnet Herr Blampain, daß er mir nicht ins Gesicht gespukt habe. Es kann seyn, daß ihm der Speichel während seines unzeitigen Amtseifers wider Wissen und Willen entflog. Wahr ist es demungeachtet, daß ich mich damit besudelt fühlte, wenn es auch sonst niemand bemerkt haben sollte.

Beiliegender Extrakt dient zum Beweis, daß das Kapitel, auf Anstiften des Dechants, durchaus nichts zu meiner Genugthuung beschliesen oder festsetzen wollte. Sollte es aber zur Untersuchung kommen, so werden alle Kapitularherren bezeugen, daß sich die Sachen so verhalten, wie ich sie vorgetragen habe.

Herr von Broussey wird gebeten, dieses Kapitelschlusses bei Anführung der Aktenstücke ausdrücklich zu erwähnen.

Es kann seyn, daß derselbe nicht ganz vollständig ist, denn es fehlte mir an Zeit, ihn wörtlich abzuschreiben. Wenigstens habe ich den darinn enthaltenen Sinn nicht verfehlt.

Ich wiederhole meine Bitte um baldige Zurücksendung.

Signatum: Rumpler.

Endes unterzeichneter Rechtskonsulent hat vorstehende Bemerkungen, wie auch zwei hieher gehörige Vorstellungen, wovon die eine dem Kapitel zu

St. Peter dem jüngern, die andre aber dem Herrn Official übergeben ward, wie auch einen Extrakt aus dem Protokoll besagten Kapitels, durchgelesen, und ist der Meinung, aus den in besagtem Extrakt befindlichen Ausdrücken erhelle deutlich, daß das Kapitel zu St. Peter dem jüngern gar nicht der Meinung gewesen sey, es wegen des zwischen Hrn. Rumpler und Herrn Blampain entstandenen Streits zur Klage kommen zu lassen. Diese Meinung ist nun zwar auf die Grundsätze christlicher Liebe gegründet, beraubt aber Herrn Rumpler keineswegs des Rechts, sich über die von Herrn Blampain erlittene Beleidigung zu beschweren, und deswegen Genugthuung zu begehren. Dies that er vermittelst der dem Official übergebenen Vorstellung, welchem bekanntlich das Recht zusteht, über die zwischen Geistlichen entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Der Vorwand, vermöge dessen dieser Richter nicht auf jene Bittschrift dekretiren wollte, kann demnach als eine Justizverweigerung angesehen werden. Bei den geistlichen Gerichten giebt es weder Advokaten noch Prokuratoren, die ex officio arbeiten; es ist also schon zureichend, wenn die Vorstellungen nur von den Partheien unterschrieben sind, so wie denselben frei steht, ihre Prozesse selbst zu führen, oder durch Bevollmächtigte führen zu lassen. Da nun Herr Rumpler seine Vorstellung selbst unterschrieben hatte, so hätte ihm der Offizial von Rechts wegen ein Citationsdecret darauf ertheilen sollen. Da er dies nicht that, so machte er sich einer wahren Justizverweigerung schuldig, die den Kläger berechtigt, ihn von einer Woche zur andern dazu aufzufodern; sollte er aber bei seiner Weigerung beharren, so kann er mit Fug und Recht wegen dieser Justizverweigerung appelliren, und den Offizial deswegen als Beklagten behandeln. Gegen die Justizverweigerung geistlicher Richter, kann man entweder die simple Appellation ergreifen, oder auch eine Klage wegen Mißbräuchen erheben, denn es giebt

wohl keinen entschiednern Mißbrauch, als der, welcher aus Verweigerung der Justiz entspringt, und im Grunde als eine wahre Bedrückung zu betrachten ist.

Deliberatum in Kolmar, den 20. März 1783.

Signatum: Georges de Broussey.

No. 73.

Auf Ansuchen des Herrn Rumplers, Herrn zu Rorbach, vormaligen königlichen Almosenpflegers, Domherrn zu Warschau und Kapitularen zu Sanct Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen in besagter Stadt wohnhaft ist.

Sey hiermit dem Herrn Blampain, Doktor und Kanonikus besagten Collegiatstifts kund und zu wissen, was massen er bereits seit neun Monaten vor Gericht citirt worden, mithin die Störrigkeit des Herrn Beklagten, vermöge deren er dem Herrn Kläger, den er doch so gröblich beleidigte, durchaus keine Genugthuung geben will, im Grunde als eine sehr unehrerbietige Satyre auf das rechtliche Verfahren Sr. Hochwürden Gnaden des Herrn Bischofs von Arath zu betrachten wäre, welches derselbe auf Bitte des Supplikanten Platz greifen lassen.

Der Dechant, Herr Jakob Lantz, welcher notorisch unrecht hat, hatte, wie man weiß, seinen Amtseifer durch eben so ungerechte und störrige Weigerungen rege gemacht. Als er vermöge ergangener Vorstellung, worinn die Thatsachen, welche er sich zu Schulden kommen lassen, treulich angeführt waren, vor den Offizial citirt ward, wußte es besagter Dechant zwar so einzufädeln, daß jene Vorstellung bei Seite gelegt ward, er unternahm aber nicht das Mindeste, woraus sich allenfalls folgern liesse, daß er durch die darinn enthaltenen Ausdrücke beleidigt worden sey. Indessen glaubten Se. bischöfliche Gnaden, nach Maasgabe des verfänglichen Vorgebens eines partheiischen dritten

Mannes, welcher seine persönliche Gesinnung einer Gesellschaft unterschob, die unter seiner Aufsicht stand, wahrgenommen zu haben, daß jene Ausdrücke despektuös seyen. Als demnach Hochdieselben zwei verschiedenemal aufgefodert wurden, in einer das ganze Kapitel interessirenden Sache Recht und Gerechtigkeit ergehen zu lassen, hielten sich Dieselben blos dabei auf, eine dem Vorgeben nach persönliche Beleidigung zu ahnden, die aus jenen Ausdrücken entspringen sollte. Dem zufolge ertheilten Sie ein Dekret, worinn dem Supplikanten auferlegt ward, dem Herrn Dechant Lantz in vollem Kapitel feierliche Genugthuung zu geben, worauf derselbe doch gar nicht angetragen hatte.

Letzterer mochte vermuthlich eingesehen haben, daß man sich unmöglich ehrerbietigerer Ausdrücke bedienen konnte, wenn die Sachen mit derjenigen Wahrheit dargestellt werden sollten, mit welcher sie dargestellt werden mußten. Dasjenige, was allenfalls als Scherz gedeutet, oder auf eine mißbeliebige Art aufgenommen werden konnte, lag nicht in den Worten, sondern in der Sache selbst, und in dem dabei beobachteten lächerlichen Verfahren.... Niemand wußte besser als er, wie genau jene kritisirten Ausdrücke auf seine Widersetzlichkeit und Foderungen paßten; auch ließ er es sich gar nicht einfallen, darüber Klage zu führen.... Und dennoch war es das Lächerliche, was in diesen Foderungen des Dechants lag, weswegen man denjenigen ex officio bestrafte, der sich dadurch beleidigt hielt, der das Recht hatte es zu rügen, und der folglich auch Klage darüber führen und deswegen Genugthuung fodern durfte.

Nach dieser zum warnenden Exempel dienenden Strenge, ist es unbegreiflich, wie Hr. Blampain sich schmeicheln könne, der Strafe zu entgehen. Er, der durch sein Geschrei, durch die Verdrehungen seines Körpers, seine Grimassen, seine tiefe Verachtung, nicht allein den Requirenten, welcher

deswegen Genugthuung fodert, auf eine so grobe Art beleidigte, sondern sich nicht einmal schämte Thätlichkeiten gegen ihn zu begehen, ihm auf die unanständigste Art seinen Stuhl zu entziehen, sein Biret weit hinweg zu stossen, und ihm den Buckel voll zu schimpfen. Wenn auch Herr Blampain bisweilen durch sein hitziges Temperament ausser Fassung gesetzt wird; wenn er bisweilen aus unwiderstehlichem Drange sich in der Nothwendigkeit befindet, einen Schwall unüberlegter Worte auszustossen; so kommt er doch bald wieder zu sich selbst, bereut seine Fehler, und sieht ein, daß er unrecht handelte. Noch neulich gab er einen Beweis hiervon.

Er hatte Herrn Meyer gröblich beleidigt, den er vor dem in pleno versammelten Kapitel einen Treulosen schalt. Er nannte diesen alten Kanonikus deswegen so, weil er, wie die mehresten, der entgegengesetzten Meinung des Herrn Dechants war, und dafür hielt, es müßte dem Requirenten unbenommen bleiben, bei seiner Zurückkunft von Spa noch diejenigen Reformationsartikel zu übergeben, die er an dem, am 17. März und nachfolgenden Tagen gehaltenen Generalkapitel nicht in pleno übergeben konnte. Kaum hatte aber besagter Herr Blampain die Versammlung verlassen, als er erwog, daß er aufs neue vor dem Konsistorio belangt werden würde, sich daher zu besagtem Herrn Meyer ins Haus begab, sich bei ihm entschuldigte und um Verzeihung bat, wie ihm solches sein vorsichtiger Oheim, den er hierüber zu Rathe zog, sehr weislich angerathen hatte.

Ist es nicht in Erwägung solcher Karakterzüge zum Erstaunen, daß besagter Herr Beklagter sich gegen Herrn Kläger so hartnäckig weigert, ihm die geringste Entschuldigung zu machen? daß er die Demüthigung, durch Urtheil und Recht hierzu genöthigt zu werden, dem Ruhme vorzieht, sich selbst zu richten, und auf eine edelmüthige Art zu gestehen, daß er ihn unrechtmäsiger Weise beleidigte?

Damit nun Requirent auf eine oder die andere Art den in seinen Vorstellungen bezielten Zweck erreiche, fodert er besagten Herrn Beklagten hiermit abermals auf, am nächstkünftigen 21. Aug. vor dem geistlichen Gericht zu erscheinen.

Uebrigens protestirt er u. s. w. und beharrt bei seinem Gesuch ꝛc. Urkundlich dieser Fertigung.

Signatum: Rumpler.

Dem Herrn Doktor und Kanonikus Blampain insinuirt ꝛc.

Signatum: Tisserant.

No. 74.

Extrakt

aus den Protokollen des geistlichen Gerichts des Bisthums Strasburg, vom ein und zwanzigsten August, ein tausend siebenhundert drei und achtzig.

Der Officialis generalis des Bisthums Strasburg entbietet Allen, welchen dieses zu Gesicht kommen wird, seinen freundlichen Grus zuvor.

Thun hiermit zu wissen, was massen der ex officio bestellte Advokat und Prokurator, Hr. Humbourg, im Namen des Herrn Ludwig Rumpler, Priesters und Kanonikus am Collegiatstift zu Sanct Peter der jüngern allhier, Kläger an einem Theile, welcher zufolge einer am verwichenen sechs und zwanzigsten März übergebenen Vorstellung, und vermöge einer am ebenfalls verwichenen zwei und zwanzigsten April erhaltenen Citationsvollmacht, auf Genugthuung wegen erlittener Injurien drang;

Und der Advokat und Prokurator, Herr Name, im Namen des Herrn Pierre Blampain, Priesters und Kanonikus am nehmlichen Stift, und Beklagten andern Theils, vor uns erschienen sey.

Hierauf suchte Herr Humbourg im Namen des Klägers bei Uns darum an, daß es uns gefällig seyn möge, Beklagten dazu anzuhalten, daß er sich

bei ihm in vollem Kapitel entschuldige, und zugleich erkläre, was massen er bei den im Kapitel vom verwichenen 28. Oktober gegen ihn verübten Thätlichkeiten keineswegs die Absicht gehabt habe, Klägern zu beleidigen, und im Fall er solches läugnen, mithin erfoderlich seyn sollte, deswegen ein Zeugniß vom Kapitel einzuholen, zu verordnen, daß sodann weder der Herr Probst noch der Herr Dechant dabei präsidire; daß es uns hiernächst, im Fall jenes Verbrechen die Ahndung der Gerechtigkeit nach sich ziehen sollte, gefällig seyn möge, einen Fiskal ex officio zu ernennen, weil Kläger eben so notorische als rechtmäsige Ursachen habe, nicht allein den wirklich im Amte stehenden geistlichen Fiskal, sondern auch die Vorgesetzten seines Kollegiatstiftes zu perhorresciren; übrigens aber besagten Beklagten zu Erstattung der Kosten anzuhalten;

Worauf Herr Name im Namen des Beklagten erwiderte, welchergestalt die von Klägern bei unserm Gerichtshofe angebrachte Klage gar nicht mehr so geeigenschaftet sey, daß man nöthig habe, sich darauf einzulassen, oder deswegen nach Urtheil und Recht zu verfahren; denn da dieselbe bei dem Kapitel, als der ersten Gerichtsstelle, welche berechtigt sey, über die Kirchenzucht und innere Polizeiverfassung der Kapitularen zu wachen, introducirt worden sey, so habe solches die Sache vermittelst des am 9. Nov. abgefaßten Kapitelschlusses bereits abgeurthelt und entschieden, indem ausdrücklich darinn gesagt worden: daß mit Wissen und Willen des Kapitels und seiner Mitglieder, zwischen den Partheien nichts vorgefallen sey, was Veranlassung zu einer rechtsbeständigen Klage geben könne; da nun dieser Kapitelschluß vor Gericht allen Glauben verdiene, so ergebe sich von selbst daraus, daß Kläger sich ohne Ursach beschwere, mithin dessen Gesuch, welches bereits abgeurthelt worden, als unstatthaft zurück zu weisen sey. Uebrigens sey Beklagter gar nicht fähig Klägern

zu beleidigen, habe auch niemals diese Absicht gehabt, und wenn er denselben in der Kapitelversammlung vom acht und zwanzigsteu Oktober verwichnen Jahres nicht an seinen gewöhnlichen Platz lassen wollen, so sey solches blos aus Eifer für die hergebrachte Ordnung geschehen, indem er bis zu dem Augenblick, wo Kläger wieder im Kapitel erschienen sey, eben so wenig als seine Mitbrüder das geringste von dem Inhalt des von Klägern bei dem erzbischöflichen Gericht zu Mainz ausgewirkten provisorischen Dekretes gewußt habe; im Gegentheil sey er vielmehr der Meinung gewesen, daß das an vorhergehendem sechs und zwanzigsten August vom Herrn Diözesanbischof gegen Klägern erlassene Urtheil, vermöge dessen er auf sechs Monat von den Kapitelversammlungen ausgeschlossen ward, noch in voller Rechtskraft bestehe. Damit jedoch Beklagter seinen aufgebrachten Gegner beschäme, ihm ein Beispiel von jener christlichen Liebe und Mäßigung gebe, die jeden Christen überhaupt, besonders aber Geistliche beseelen müssen, und damit er ihm zeige, daß Beklagter keine Rache hege, so wolle selbiger sich damit begnügen, ihm zu vergeben,*) übrigens aber denjenigen, welchen solches von Amtswegen zukommt, anheimstellen, den verehrungswürdigen Obern wegen der von ihm erlittenen Beleidigungen Genugthuung zu verschaffen Endlich schloß er mit der Bitte, daß es uns gefallen möge, Klägers Gesuch für unstatthaft zu erklären, Beklagten in subsidium vom Citationsgesuch zu entbinden, und Klägern auf jeden Fall in die Kosten zu condemniren.

Ward hierauf erwogen, daß Kläger sein Gesuch behörig introducirt habe; daß unterhalb desselben am sechs und zwanzigsten März unser Citationsdekret ertheilet, solches am darauf folgenden zweiten April behörig insinuirt, nebst obigem Gesuch be-

*) Gratias!

sagtem Kapitel zu St. Peter dem jüngern von Klägern präsentiret, und Beklagtem am fünf und zwanzigsten des nehmlichen Monats insinuirt worden sey; daß man Klägern am neunten November vorigen Jahres einen Extrakt aus den Protokollen besagten Kapitels noch vor dem Verhör insinuiret habe, des Inhalts, welchergestalt dem versammelten Kapitel von Klägern seine gegen Beklagten gerichtete Klagschrift zur Einsicht vorgelegt worden sey, mit Bitte, rechtlich darauf zu verfahren, worauf aber besagtes Kapitel zur Antwort ertheilt, daß kein einziger Kapitularherr etwas gesehen oder wahrgenommen habe, was zwischen friedliebenden Personen Veranlassung zu rechtsbeständiger Klage geben kann; daß auch an verwichenem ersten Mai ein Urtheil ergangen sey, Kraft dessen nach Bewilligung der Partheien diese Sache, mit Vorbehalt der Kosten einen Monat lang fortgesetzt werden solle; daß hierauf eine gerichtliche Citation und Vorladung, anheute im Verhör zu erscheinen, erlassen, und Beklagten am sechszehnten dieses Monats behörig insinuiret worden sey: Nachdem nun alles dieses wohl untersucht, erwogen, die Partheien gehöret, und die Rechtsgründe des geistlichen Fiskals vernommen worden, so erachten wir mit Genehmigung unserer Assessoren, und ohne auf die von Beklagtem vorgetragenen Gründe, vermöge deren wir Klägers Gesuch für unstatthaft erklären sollten, Rücksicht zu nehmen, für gut, die dem Beklagten zugefertigte Citation wiederum aufzuheben, und Klägern in die Kosten zu kondemniren, welche sich besage der Liquidation, mit Einschluß der für Gegenwärtiges zu entrichtenden Gebühren auf : : : : belaufen; wobei zugleich dem geistlichen Fiskal unbenommen bleibt, wegen der sowohl in des Klägers übergebenen Vorstellungen, als in dessen beigebrachtem Citationsgesuch enthaltenen despektueusen Ausdrücke, Klage zu erheben, und auf Strafe zu dringen; zu dem Ende sollen sowohl besagte Vorstellungen, als ex-

wähntes Citationsgesuch, in der Kanzlei des geistlichen Gerichts aufbewahrt bleiben, damit man sie nöthigenfalls bei der Hand habe. So geschehen und gesprochen im Gerichtssaal des geistlichen Gerichts, an obbesagtem Tag und Jahr.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath, Offizial.

(L. S.) Collationirt, Signatum: Weinborn.
Actuarius.

No. 75.

Auf Ansuchen des Herrn Rumpler, Herrn zu Rorbach, vormaligen königlichen Almosenpflegers, Domherrn zu St. Johann in Warschau, und zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, welcher dermalen an seinem jetzigen Wohnort seßhaft ist, und zwar gleichfalls auf der Expeditionsstube des Herrn Hubert, seines Prokurators, in Mainz:

Sey dem Herrn Doktor und geistlichen Gerichtsassessor Blampain, seinem Mitbruder bei besagtem Collegiatstift zu St. Peter dem jüngern, zu wissen, daß Herr Requirent, aus Liebe und Mäßigung, wiewohl er in drei Kapitelversammlungen aufs gröbste beleidiget worden, statt aller fernern Genugthuung sich ein für allemal damit begnügen wolle, daß Hr. Blampain auf gerichtliche Verfügung, oder aus eignem Triebe, erkläre, welchergestalt er keineswegs die Absicht gehabt habe, Requirenten durch die gegen ihn verübten Thätlichkeiten zu beleidigen.

Das von dem geistlichen Gericht am 21sten des Monats August gefällte Urtheil, Kraft dessen besagter viktorisirende Herr Assessor von Befolgung der ihm zugefertigten Citation freigesprochen, Kläger hingegen in die Kosten kondemnirt worden, kränket die Gerechtsame des Requirenten und kann unmöglich bestehen.

Der Richter mußte doch wohl darauf Rücksicht nehmen, ob Herr Blampain, welcher sich in seiner Vertheidigung nur wegen eines einzigen Punktes entschuldigte, die ihm zur Last gelegten Excesse wirk-

lich eingestanden habe oder nicht. Konnte er die Weigerung desselben billigen, vermöge deren er nicht eingestehen wollte, daß er sie alle nicht in der Absicht verübt habe, dadurch beleidigen zu wollen, so legt er deutlich zu Tage, daß er der entgegengesetzten Behauptung Beifall gebe, und gesteht zugleich implicité zu, daß Herr Blampain wirklich die Absicht hatte, seine Beleidigungen von acht Tagen zu acht Tagen, ganze drei Wochen hindurch fortzusetzen.

Setzt derselbe hingegen bei seinem Rechtsspruch voraus, daß die erzählten Thätlichkeiten ungegründet seyen, so würde er hierdurch Requirenten der Calumnien beschuldigen, da sich doch derselbe, im Fall sie geläugnet werden sollten, auf das Zeugniß des Kapitels berief, ohne einmal den Herrn Scholaster auszunehmen, welcher den Protokollextrakt, worinn der ihm entgegengesetzte zweideutige Kapitelschluß enthalten war, mit eigner Hand unterzeichnet hatte.

Sollte endlich der Herr Offizial bei Verfassung jenes Urtheils der Meinung gewesen seyn, daß besagter Herr Blampain, ohne übrigens zu untersuchen ob er dadurch beleidigen wollte oder nicht, Fug und Recht gehabt habe, zu Erhaltung der guten Ordnung dem Requirenten seinen Platz zu entziehen, sein Biret wegzustosen, und ihm wohl zwanzigmal unter die Nase zu schreyen, daß er tiefe Verachtung gegen ihn hege, weil er ein erzischöfliches Dekret, gegen dasjenige, was vorläufig vom bischöflichen Vikariat ergangen war, geltend zu machen suchte, u. s. w. so würde jenes Urtheil, in solchem Fall, nicht allein der Ehre des Requirenten, sondern zugleich der unwidersprechlichen Superiorität Ihro kurfürstl. Gnaden des Herrn Erzbischofs über seinen Suffraganeus zum Nachtheil gereichen.

Man mag demnach das erlassene Urtheil betrachten wie man nur will, so hat es auf keinen Fall den mindesten Anschein von Billigkeit für sich. Alles zeiget vielmehr von neuer noch weit offen-

barerer Beleidigung, die von der vorhergehenden nur darinn unterschieden ist, daß man dabei noch vorsetzlicher und bedächtlicher zu Werke gieng.

Bei näherer Untersuchung erwähnten Urtheils ergiebt sich hiernächst, daß weder der Herr Offizial noch dessen zwei Assessoren, darauf Achtung gegeben, daß sich verschiedene Fehler darinn eingeschlichen haben, indem Manches falsch berechnet, Anderes hinweggelassen, und entweder ganz irrig oder gar doppelt angegeben worden, wogegen man allemal seine rechtlichen Beschwerden anbringen kann.

So setzet zum Beispiel Herr Blampain den Vorfall, wo er dem Requirenten den Sessel nicht abtreten wollte, welchen er in Besitz genommen hatte, in das Kapitel vom 28sten (er hätte sagen sollen vom 26sten) Oktober, wo er ganz allein sich erhob, von Eifer für Erhaltung der Ordnung glühte, die Augen wild im Kopfe herumdrehte, und tausenderlei Grimmassen schnitt, bis er endlich seinen Orakelspruch ertheilte, und dem Requirenten seinen Geifer auf die Nase sprützte. Dennoch geschah es erst acht Tage nachher, nehmlich in der Kapitelversammlung vom 2. November, daß er Requirenten von seinem Sitz verdrängte, und in der am 9ten dieses Monats gehaltenen geschah es erst, daß er ihm seine tiefe Verachtung bezeugte, und sein Biret wegsties; wie solches alles in den übergebenen, insinuirten und vermöge des Urtheils sequestrirten Vorstellungen, treulich und umständlich erzählt worden ist.

In dem ersten dieser drei Kapitel, nehmlich in dem am 26sten Oktober gehaltenen, producirte und verlas Requirent das Mainzer Dekret, gegen welches Herr Zäpffel bereits am 31sten des nemlichen Monats auf Anstiften des Herrn Oheims und des Herrn Neffen, seine Mißbrauchsklage erhoben hatte; und im folgenden Kapitel (wohl verstanden, am 2ten November, wo sich der Auftritt mit dem entzogenen Sessel ereignete) wußte der

Herr Neffe, wie er sagt, eben so wenig wie alle seine Mitbrüder, noch keine Sylbe von dem Inhalt jenes Dekrets, wiewohl er schon im vorhergehenden Kapitel mehr als zehnmal geschrieen hatte: „der Erzbischof habe nicht das mindeste Recht, „das provisorische Urtheil des Bischofs zu reformiren.“

Wenn schon die bei diesem Kalkul begangenen Irrthümer in die Augen fallen, so sind die in der Sentenz begangenen Unterlassungssünden gewiß nicht weniger bemerkungswerth.

1) Vergaß der Aktuarius die von dem Advokaten des Supplikanten übergebene Replik *) darinn anzuführen, welche sich auf den am 9ten November verfaßten Kapitelschluß beziehet, gegen welchen protestirt worden war. 2) Folgte auf diese Replik die Lektüre der schriftlich verfaßten neuen Beschlüsse, welche der Kanzlei insinuirt und zugestellt, bei Durchsehung der Aktenstücke aber hinweggelassen ward. 3) Ergieng vor derselben das Kolmarische Gutachten, welches alle aus besagtem Beschluß gezogene Folgerungen entkräftete, der ohnehin nur vom Herrn Dechant im Namen des Kapitels verfaßt, und auf einzelne Blätter geschrieben war, die man zu St. Peter dem jüngern Protokolle zu nennen pflegt, wiewohl sie weder numerirt, noch mit dem Handzuge versehen, noch von irgend jemand als dem Herrn Scholaster unterschrieben worden. Besagtes Gutachten, welches ebenfalls in der Kanzlei niedergelegt ward, wird eben so wenig in jenem Urtheil erwähnt, als die darauf gegründeten Folgerungen. Indessen wurde jene wie dieses, in der Absicht übergeben, damit sie statt der Replik dienen sollten.

Der Fehler, welcher ohne Zweifel materiel ist, in Betreff der Insinuation besagten Protokollextraktes des Kapitels zu St. Peter, fällt in die

*) Diese Replik war nicht zu widerlegen.

Augen, indem ausdrücklich gesagt wird, es sey solcher vor dem Verhör vom 2ten Mai insinuirt worden, da er doch nicht eher, und zwar absichtlich, insinuirt worden ist, als vor dem letzten Verhör vom 21. August, welches in besagtem Urtheil ausdrücklich von jenem mit den Worten, heutigem Verhör, unterschieden wird.

Da endlich der nehmliche Auszug aus dem Kapitelschluß zweimal in erwähntem Urtheil der Länge nach angeführt wird, so entsteht hieraus ein Doppelsinn der dem Requirenten um so nachtheiliger seyn muß, da man ohnehin verschiedene introducirte Schriften gar nicht erwähnet, die Data und Zeitpunkte entweder verwechselt oder falsch angeführt hat, mithin die Güte seiner Gerechtsame in ein falsches und zweideutiges Licht gestellt wird.

Ein ähnlicher Extrakt, aus einer sogenannten Antwort des Kapitels, welcher ebenfalls von dem despotisirenden Chef desselben verfaßt und aufgesetzt war, hat die Richter bereits bei Gelegenheit des die Generalkapitel betreffenden Gesuchs auf gleiche Art irre geführt, und eben so ungerechte als harte Strafen bewirkt.

Was übrigens die Deponirung der Vorstellungen und Dokumente betrifft, welche zu dem Ende anbefohlen werden, damit eine neue Klage wegen gewisser Ausdrücke erhoben werden könne, die abermal unehrerbietig seyn sollen, weil sie dasjenige durchaus getreu darstellen sollen; so setzt Requirent zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Menschenliebe seines Bischofs, als daß er glauben sollte, es sey wirklich Ernst, unter einem Vorwand von der Art eine neue Klage gegen ihn zu erheben. Noch weniger fürchtet er, daß man einem geistlichen Fiskal, den er dreimal als seinen Beleidiger perhorrescirte, und den er vor verschiedenen Gerichtshöfen als seinen Gegner verklagte, erlauben werde von Amtswegen gegen ihn zu verfahren.

Zufolge dieser (hier bona fide zu allem Ueberfluß im voraus angeführten) und anderweitiger Gründe, welche zu gehöriger Zeit und an gehörigem Orte angeführt werden sollen, will Supplikant auf jeden Fall hiermit von besagtem, am 21 dieses Monats erlassenem Urtheil, an ein Höchstverehrliches erzbischöfliches Konsistorium zu Mainz appellirt haben, wobey er zugleich gegen alles was etwa zum Präjudiz dieser hier angezeigten und ohne fernern Verzug zu introducirenden Appellation unternommen werden möchte, protestiret. Urkundlich ist Gegenwärtiges sowohl dem Herrn Kanonicus Blampain, als auch dem Aktuarius des geistlichen Gerichts zu insinuiren, damit es dem geistlichen Fiskal kommunicirt werde.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt den 29 August 1783 &c.

Signatum: Tisserant.

No. 76.

Remonstration

an das Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern.

Meine Herren!

Ich sehe mich in der Nothwendigkeit, Ihnen einen Vorfall zu erzählen, den die Vorsehung ohne Zweifel in der Absicht verhängt hat, damit Ihnen endlich die Augen über die Ruchlosigkeiten aufgehen sollten, die man Ihnen unter dem Deckmantel Ihrer sogenannten Protokollextrakte unterzuschieben sucht.

Herr Blampain hat im vorgestrigen Verhör das Kapitulardokument producirt, gegen welches ich zu gehöriger Zeit aus dem Grunde protestirte, weil es vom Herrn Dechant, meinem zu Mainz verklagten Gegner, ohne Ihr Zuthun und ganze acht Tage nach meiner übergebenen Repa-

rationsklage, verfaßt und zusammen geschmiedet ward.

Mit größter Dreustigkeit behauptete er vor Gericht, Sie erhärteten vermittelst dieses Beschlusses, es sey nicht an dem, daß er sich geweigert habe meinen Stuhl zu verlassen, und mir Platz zu machen; nicht an dem, daß er mein Biret weggestoßen; nicht an dem, daß er zu wiederholtenmalen: Tiefe Verachtung, tiefe Verachtung u. s. w. geschrieen, noch behauptet habe, daß dem Bischof allein, nicht aber dem Erzbischof das Recht zukomme, mich wieder ins Kapitel einzusetzen.

Da nun alle diese Thatsachen abgeläugnet wurden, so nahmen die Richter für bekannt an, daß dies verfängliche Dokument die Existenz derselben vollends unmöglich mache; sie hielten es demnach nicht der Mühe werth, nähere Erkundigung, worum ich ausdrücklich gebeten hatte, deswegen einzuziehen, wiesen vielmehr meine Klage zurück, und haben mich nach aller Wahrscheinlichkeit als einen Lügner zu Erstattung der Kosten kondemnirt.

Wenn jedoch die Ehre Ihres Mitglieds, eines unbescholtenen Priesters, einigen Werth in Ihren Augen hat, meine Herren, so können Sie unmöglich zugeben, daß Ihr Name so oft dazu gemißbraucht werde, die Richter sowohl, als das Publikum zu täuschen, und mich vor denselben zu Schanden zu machen.

Es streitet wider alle Vermuthung, daß eine Gesellschaft, die aus Dienern Gottes der Wahrheit besteht, durch vorsetzliche Verheimlichung, oder durch unbestimmte und zweideutige Ausdrücke, jene heilige Wahrheit unterdrücken, und Lügen begünstigen könne. Zufolge dieses abermaligen Ereignisses, werden Sie ohne Zweifel nun einsehen, daß ich gegründete Ursache hatte, im Generalkapitel auf Abstellung der übeln Gewohnheit zu dringen, vermöge deren unsere Protokolle nur auf flie=

gende Blätter notirt, und nicht einmal von den Kapitularherren unterschrieben werden.

Ich hege demnach sowohl zu Ihrer Gerechtigkeit, als Wahrheitsliebe das gegründete Vertrauen, meine Herren, Sie werden zu Erläuterung des Kapitelschlusses, worauf es hier ankommt, die Erklärung von sich stellen, daß das Kapitel, an und für sich betrachtet, keinesweges die Absicht hatte, die Wirklichkeit oberwähnter Thatsachen zu läugnen, damit durch diese Erklärung, meine Ehre, die gegenwärtig doppelt auf dem Spiel steht, wenigstens in sofern gerettet werde, als solches auf Ihrer Mitwirkung beruhet.

Wenn ferner meine Ehre durch die mir zugefügte Beleidigung wenig oder nicht gekränkt worden ist, so leidet sie gegenwärtig desto empfindlicher, da man mich vor dem ganzen Konsistorio der Unwahrheit beschuldigt, und auf ein scheinbares Zeugniß, welches aus Ihren vorgeblichen Protokollen gezogen ist, zum Lügner machen will.

Was ich von Ihnen begehre, meine Herren, ist blos Gerechtigkeit, nicht Gnade. Von Ihrem Gewissen, nicht von Ihrer Freundschaft erwarte ich sie. Behandeln Sie mich, wie Sie einen Heiden behandeln würden, der zwar Ihr Feind wäre, Sie aber als Zeugen zu Steuer der Wahrheit vor dem Richterstuhl des Gewissens foderte.

Den 23ten August 1783.

Signatum: Rumpler, Kanon.

No. 77.

„Magister! Scimus quia verax es & non „curas quenquam; nec enim vides in „faciem hominum, sed in veritate."

Meine Herren!

Gestern hatte ich die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich auf mein Gesuch, eine Erklärung Ihres Kapitelschlusses betreffend, Verzicht thue, und ent-

schlossen sey, mich eines andern Mittels zu bedienen, um eine Wahrheit ohne Weitläufigkeiten zu beweisen, die zwar zehn Zeugen bekannt ist, welche aber sämmtlich sich zu kompromittiren fürchten, wenn sie dieselbe öffentlich vertreten sollen.

Mehrere von Ihnen haben mich versichert, meine Herren, daß man mir diese Ihre Erklärung nicht hätte versagen dörfen, wenn ich vor dem vom Herrn Offizial erlassenen Urtheil darauf angetragen hätte. Dies war eben so viel, als sagte man mir, es gäbe nur einen gewissen Zeitpunkt, wo man nach den Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtigkeit handeln dürfe; wenn aber dieser Zeitpunkt verstrichen sey, so sey es ganz erlaubt, seinem Nächsten wissentlich zu schaden, und ehe Unwahrheit zu begünstigen, als sich der Gefahr blos stellen, einen Obern, der, weil er Mensch ist, gar leicht getäuscht und hintergangen werden konnte, vielleicht zu demüthigen.

Meine Herren! diese irdische Politik kann unmöglich in den Augen des Ewigen zur Entschuldigung der Ungerechtigkeit dienen, daß Sie Ihrem Bruder dasjenige rauben lassen, was ihm theurer als Glück und Leben ist — seine Ehre.

Ich kenne keine andere Moral als diejenige, welche die grossen Grundregeln: Wahrheit, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit enthält; welche mich lehret: Thue Andern nicht, was du nicht willst, das sie dir thun sollen. Und nie haben menschliche Verhältnisse, Ansehen der Person, oder Rücksichten auf dies oder jenes Interesse, mich verhindern können Wahrheit zu reden und wahrhaft zu seyn, sobald mein Stillschweigen meinem Nächsten zum Nachtheil gereichte, sollte ich mir auch dadurch auf der einen Seite Haß zuziehen, und auf der andern Undankbarkeit.

Nach den mißtrauischen Grundsätzen, die zur Schande der Menschheit in unserm Jahrhundert so laut angepriesen werden, liegt ohne Zweifel ein

sehr wesentlicher Fehler in meinem Karakter. Er besteht darinn, daß ich niemals etwas von Andern vermuthe, dessen ich mich selbst unfähig fühle. So bin ich jederzeit das Opfer meiner Treuherzigkeit, meines Zutrauens, und nur selten komme ich auf den Gedanken, mich gegen Schurkenstreiche und Bosheit sicher zu stellen. Der grosse Haufe wird diese Eigenschaft Unklugheit nennen; nur Wenige werden sie für Aufrichtigkeit halten.

So nach konnte ich unmöglich voraussehen, daß ein Priester, ein Doktor der Gottesgelahrtheit, im Tempel der Gerechtigkeit einige Thatsachen läugnen werde, die er in seinem Innern eingestehen muß, und wobei er das ganze Kapitel zu Zeugen hatte. Unmöglich konnte ich erwarten, daß dieser Priester seinen Mandatarius bevollmächtigen werde, vermittelst eines Kapitelschlusses von sehr zweideutigem Inhalt zu behaupten, daß dies nehmliche Kapitel diese nehmlichen Thatsachen läugne. Noch weniger konnte ich mich überreden, daß die Verfasser jenes Kapitelschlusses, wenn ich sie darum ersuchte zu erklären, nicht etwa was derselbe enthalte, sondern nur was im Grunde nicht darinn enthalten sey (nehmlich die Nichtexistenz der dem Herrn Offizial vorgetragenen Thatsachen) daß sie, sage ich, Schwierigkeiten deswegen machen würden, und zwar aus Absichten, die ich einem geistlichen Korps nicht zugetraut hätte.

Was mir bei diesem neuen Streite wenigstens zu einigem Troste gereicht, besteht darinn, daß ich in Rücksicht desselben eben so wie in Rücksicht des andern, welchen ich mit dem Herrn Dechant auszumachen habe, in Ihren Augen vollkommen gereinigt und gerechtfertigt bin, ob ich gleich öffentlich verläumdet und verurtheilt werde.

Da meine beiden Gegenpartheien sich in der Nothwendigkeit sehen, offenbare Thatsachen zu läugnen, so gestehen sie dadurch von selbst, daß diese Thatsachen strafbar waren.

Ich wünschte weiter nichts, als daß man blos eingestehe, man sey bei Verübung derselben nicht Willens gewesen mich zu beleidigen; da man aber vor dem Richterstuhl so dreust behauptet, sie seyen gar nicht verübt worden, so ist dieses doch eben so viel, als gebe man vermöge einer förmlichen Lüge zu erkennen, daß man dieselben offenbar bereue. Da man die vorgeworfenen Exzesse selbst im Angesicht derer läugnet, die solche verüben sahen, so zeigt dieses deutlich genug, daß man sich derselben heimlich schäme. Si fecisti nega.

Mithin wäre nur noch zu untersuchen, ob es demüthigender sey, sich deswegen auf eine anständige Art zu entschuldigen, zu sagen, daß man nicht beleidigen wollen, oder den Beleidigten ohne Scheu und Schaam zu verläumden, damit man vermittelst dieser strafbaren Niederträchtigkeit sich der Mühe überhebe eine gerechte und gottgefällige That zu thun.

Immittelst, meine Herren, habe ich von dem Urtheil des Offizials an den heil. erzbischöflichen Stuhl zu Mainz appellirt, denn gegenwärtig kann ich mich nicht mehr blos damit begnügen, Sie von dem ungerechten Verfahren zu überzeugen, dessen man sich in Ansehung meiner schuldig macht; sondern ich muß auch noch dem Bischof und dessen Konsistorio zeigen, daß meine Vorstellungen weiter nichts als lauter Wahrheiten enthalten, daß er mithin sehr unrecht gehandelt habe, sich übervortheilen zu lassen, und mir in Erwägung Ihres Kapitelschlusses meine Bitte zu versagen, Kraft deren ich auf Untersuchung desselben angetragen hatte, die mich gegen jede Beschuldigung des Betrugs gerechtfertigt haben würde.

Den 24 August 1783.

Signatum: Rumpler.

No. 78.

Schreiben

an das verehrliche Konsistorium zu Strasburg.

Judices Sanctæ Moguntinæ Sedis, universis & singulis Ecclesiarum Rectoribus, Plebanis, Vice-Plebanis, Capellanis, Altaristis, Notariis & Tabellionibus publicis quibuscumque per civitatem & Diœcesin Argentinensem, ac alias Archi-Diœcesin Moguntinam ubilibet constitutis, Salutem in Domino.

Quæ Canonicus Rumpler ad judicium hocce Metropoliticum deduci fecerit gravamina, exhibet ejus supplica sub littera A. hic adjuncta. Mirati fuimus causam hanc, unico decidendam ac sopiendam verbo, formaliter adhibitis etiam causæ patronis, ventilatam fuisse; & magis mirati fuimus, Canonicum Blampain simpliciter absolutum, Canonicum Rumpler e contra in expensas condemnatum fuisse, cum ille confessus fuerit, sedile ac locum huic competentem se occupasse nec recedere ipsi voluisse, quod oppido inconveniens ac objurgatione dignum erat, qualemcumque demum certaminis hujus causam prætexere Canonicus Blampain velit; id circo & Canonicus Rumpler justam quærulandi causam habebat, & habet etiamnum oblatam contra ipsum sententiam vere gravantem; ejus tamen momenti litem hanc non judicavimus, ut ad tollendum gravamen interponere authoritatem suam debeat judicium Metropoliticum.

Decrevimus igitur communicationem exhibitorum ad effectum partes amicabiliter componendi. Compositionem hanc vos non tentaturos modo, sed & effectum speramus.

Quæ dato sunt Moguntiæ die Decembris 1783.

Ex mandato Dominorum Sanctæ Moguntinæ sedis judicum, Signatum: *Franciscus Anton Bender*, Assessor & Secretarius.

No. 79.

Schreiben

an Se. Hochwürden Gnaden den Herrn Bischof zu Arath, wie auch an die Herren Konsistorialassessoren d'Eymar und Hüffel, als gemeinschaftlich verordnete Komissarien des heiligen erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, in Betreff eines zu bewirkenden Vergleichs.

Monseigneur, & Messieurs!

Kanonikus Rumpler hat die Ehre, Ihnen hiermit in gebührender Ehrerbietung vorzustellen, wasmassen ein höchstverehrliches Konsistorium zu Mainz, nach vorgenommener Untersuchung derjenigen Beschwerden, welche aus dem unterm 21sten August zu Gunsten eines Ihrer Assessoren erlassenen Urtheils entspringen, der rechtlichen Meinung sey, daß es sowohl die Würde Ihres Standes, als die Weisheit Ihres richterlichen Amtes billig erfodert hätte, die darinn berührte Rechtssache nicht vermittelst gewechselter Klagschriften zur Publizität gelangen zu lassen. Da es Ihnen jedoch rathsamer geschienen habe, dem Wege Rechtens, wodurch die Gemüther so leicht gegen einander erbittert werden können, freien Lauf zu lassen, als die Partheien mit einander auszusöhnen, welches der zärtlichen Sorgfalt geistlicher Hirten um so mehr obgelegen hätte, da der ganze Streit gleich Anfangs vermittelst eines einzigen Wortes hätte beigelegt werden können, so komme es demselben vor, als hätten Sie den Geist der heiligen Kirchensatzungen hierbei nicht vor Augen behalten, sondern in einer kritischen Lage zu viel Nachsicht bezeigt, und nur einzig und allein auf das dringende Interesse eines Ihrer Kollegen Rücksicht genommen, der es mit Ehren nicht ferner bleiben konnte, wenn man nach Urtheil und Recht mit ihm verfahren hätte.

Hatte nun gleich diese Schonung, womit Sie ein Mitglied Ihrer Gesellschaft behandelten, ihren

Grund in Gesinnungen, die Ihrem Herzen eben nicht zur Unehre gereichen, so ist doch keineswegs der Scharfsicht vorerwähnter erzbischöflichen Richter die Bemerkung entgangen, daß jene Gesinnungen gemäsigt und dem wirksamern Wunsche, welcher gar nicht unter Ihre vorzüglichern Beweggründe zu rechnen ist, hätten nachgesetzt werden sollen, die Wahrheit in dem Maaße kennen zu lernen, in welchem sie bekannt werden sollte, und wobei die Beruhigung Ihres Gewissens nicht wenig gewonnen haben würde.

Aus diesen Gründen haben sie demnach (und vielleicht ebenfalls in besondrer Rücksicht ihrer kollegialischen Verhältnisse) für gut befunden, zu verhindern, daß das von Ihnen gefällte Urtheil nicht noch weiter verbreitet werden, noch grössern Lerm erregen, oder andern Gerichtshöfen vorgelegt werden möge, wo solches, im Fall es nicht von Ihnen verbessert würde, Ihre Tugenden vielleicht verdächtig machen könnte. Voll Vertrauen, welches dieselben auf leztere hauptsächlich aber auf Ihre Liebe zur Gerechtigkeit, zum Frieden, zu Ihren Nebenmenschen setzen, haben Sie keinen Anstand genommen, Sie nicht mehr als Richter, die ihren Pflichten ohnehin, vermöge des besagten Urtheils, bereits Genüge gethan hatten, sondern vielmehr als freundschaftliche Friedensstifter zu behandeln. Sie begeben sich demnach freiwillig und zwar blos aus Achtung gegen Sie, der legitimen Gewalt, die Ihnen als Oberrichtern gebührt, und übertragen Ihnen demnach einen Theil jener Macht und Gewalt, die Ihnen vermöge der Appellation zu Theil geworden ist.

Endlich giebt Ihnen dies Zeugniß der vollkommensten Hochachtung von Seiten des erhabenen und höchstverehrlichen erzbischöflichen Konsistoriums zu erkennen, wie sehr es von Ihren bei andern Vorfällen zu Tage gelegten Einsichten frappirt wor-

den sey; in welchem Grade es überhaupt Ihre rechtschaffenen Gesinnungen kenne, und solche zu schätzen wisse; denn vermöge der einen sowohl als der andern verspricht es sich (ungeachtet Ihres vorbesagten Urtheils, von welchem es mit Recht vermuthet, daß solches durch die Zudringlichkeit der Obern zu St. Peter erpreßt und erschlichen worden) daß Sie ohne Ansehen der Person auch zum Vortheil der einen wie der andern Parthei, und vermöge der Grundsätze allgemeiner Gerechtigkeitsliebe, die jedem von uns ins Herz geschrieben sind, nicht nur einen gütlichen Vergleich tentiren, sondern auch wirklich zu Stande bringen würden, der für die Ehre eines im höchsten Grade beleidigten, ohne Ursache verachteten, zurückgewiesenen, und in die Kosten kondemnirten Mannes, so äusserst wichtig ist.

Zu Bewirkung dieses für ihn so wichtigen Zweckes, wagt es demnach Supplikant, der bereits den Herrn Diözesanbischof insbesondere hierum gebeten hat, nochmals seine gehorsamste Bitte zu wiederholen, damit es Ihnen, meine Herren, gefallen möge, das erzbischöfliche Dekret vom 10ten November, welches er Ihrem Gerichtssekretaire am 29ten Dezember gegen Recipisse zugestellt hat, vollstrecken zu lassen.

Schlieslich hat er die Ehre, Ihnen zu eröffnen, welchergestalt Herr Pallas (der mit dem Herrn Dechant Lantz leiblich Geschwisterkind ist) dem bischöflichen geistlichen Gericht, von welchem appellirt worden ist, beigewohnt habe; mithin wäre es leicht möglich, daß ihm das in dieser Sache ergangene Gutachten eben sowohl als Ihnen, meine Herren, zugefertigt worden wäre, damit er ebenfalls erwähnten freundschaftlichen Vergleich zu Stande bringen helfe; vielleicht könnte er daher Gelegenheit nehmen, sich mit Ihnen über diesen Punkt zu besprechen.

Da nun dieser Pfarrkanonikus seine gegenwärtige Stelle Supplikanten zu danken hat, indem

sich dieser bei einer sehr schwierigen Wahl ein wahres Vergnügen daraus machte, seine Ernennung, vermittelst seiner Stimme, wodurch die Mehrheit auf dessen Seite fiel, zu begünstigen, wobei er keine andre Absicht hatte, als die, seinem Bischof und Dechant, welche dessen Ernennung sehnlich wünschten, einen Beweis seiner Ergebenheit zu geben; und da Supplikant noch ausserdem so glücklich war, alle seine Mitbrüder dahin zu vermögen, daß sie diesem nehmlichen Pfarrherrn sowohl im Chor als Kapitel den Rang der Ancienpität zugestanden, welchen keiner seiner Vorgänger gehabt hatte, wiewohl sie alle nur erdenkliche Mittel anwandten, ihn zu erhalten; so heget Supplikant eine zu gute Meinung von dessen Herzen, als daß er nicht für bekannt annehmen sollte, das Gefühl der Dankbarkeit werde ihn selbst wider Willen an dasjenige erinnern, was er der vollkommensten Unpartheilichkeit schuldig sey. Supplikant hält es demnach für Pflicht, sich nicht an Edelmuth von ihm übertreffen zu lassen, und protestirt demnach, daß man einen Mitbruder nicht zum Schiedsrichter oder freundschaftlichen Mittelsmann ernennen, den seine Dankbarkeit schon vormals dergestalt hinriß, daß er sich bei Vorfällen zum Richter aufwarf, wo ihn anderweitige Rücksichten billig hätten bewegen sollen, sich dessen zu enthalten.

Billig hätte das Beispiel des Herrn du Conte, welcher durch Ablehnung eines ähnlichen Antrags den Pflichten der Freundschaft nicht zu nahe zu treten befürchtete, der Delikatesse des Herrn Pfarrers zum Muster dienen sollen, denn da er (so geneigt er auch übrigens seyn mag sich seinem Wohlthäter gefällig zu machen) als Kapitularkanonikus zu den Richtern erster Instanz gehörte, so durfte er sich ohne den Wohlstand zu beleidigen, bei dem geistlichen Offizialgericht nicht als Urtheilsverfasser betragen, und hätte sich daher entfernen sollen.

Die vollkommene und gerechte Zahl drei, scheint unter allen diejenige zu seyn, welche einer Versammlung von Schiedsrichtern am angemessensten ist. Wenigstens flösset diese Zahl, noch mehr aber die erhabenen Eigenschaften derjenigen, welche dieselbe ausmachen, dem Supplikanten das gegründete Vertrauen ein, dieses Triumvirat von Friedensstiftern werde es für nicht zu geringfügig halten, ihn jetzt und künftig in den Fall zu setzen, daß er nicht mehr wie ein Ausschößling seines Korps behandelt werde, wofern er sich nicht selbst durch sein Betragen und durch ungebührliche Aufführung eine Begegnung dieser Art zuziehe.

Strasburg den 20. Jan. 1784.

Signatum: Rumpler.

No. 80.

An Herrn Domherrn Rumpler, königlichen Almosenpfleger u. s. w.

Mein Herr!

Seit meinem letztern Schreiben habe ich sowohl die Akten, als auch das Protokoll in causa contra Herrn Blampain durchgesehen, und gefunden, daß Sie Recht haben, und daß Ihr Vikariat bereits an das hiesige geschrieben hatte, ehe noch letzteres das Ihrige ermahnte, zwischen Ihnen und Herrn Blampain Vergleich zu stiften. Sie sind in diesem Schreiben sehr übel geschildert; ich suchte vermittelst eines Recesses um Einsicht und Abschrift desselben an; der Sekretaire getraute sich aber nicht mir zu willfahren u. s. w.

Mainz den 15. Jun. 1784.

Signatum: J. C. Hubert.

No. 81.

An Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath, Suffraganeus, Grosvikarius, und Offizialis Generalis des Bisthums Strasburg &c.

Worte des heil. Paulus an den Oberpriester Ananias, zur Belehrung des geistlichen Fiskals.	Percutiet te Deus, paries dealbata... qui contra legem me jubes percuti. Act. Ap. C. 23. v. 1.

Ludwig Rumpler, Kanonikus zu Sankt Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor, daß er sich abermals in der Nothwendigkeit befinde, Ewr. Hochw. Gnaden zu Vertheidigung seiner Ehre um Beistand anzuflehen, sich aber wegen der Art und Weise wie er Hochdenenselben seine Klagen und Beschwerden vortragen solle, in nicht geringer Verlegenheit befinde. Seine Lage ist in der That so ganz originell und beispiellos, daß es ihm fast nicht mehr möglich ist dieselbe zu schildern. Schon wagt er es nicht mehr, sich der hierzu erfoderlichen Ausdrücke zu bedienen; denn wenn er Ausdrücke gebraucht, die der Sache angemessen sind, so steht er unaufhörlich in Gefahr, die Empfindlichkeit derjenigen Splitterrichter zu beleidigen, welche die Sache auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lassen, und sich blos an Worte halten, um ihn für strafbar zu erklären.

Indessen findet man doch nirgends, Monseigneur, daß gerichtliche Kläger verpflichtet seyen, zum Nachtheil der historischen Wahrheit ihrer Vorstellungen das Detail der vorzutragenden Thatsachen zu vermindern, ihre Gründe zu mildern, oder sich zu Unterstützung ihres Gesuchs jener politischen Wendungen zu bedienen, welche als konventionell im gesellschaftlichen Leben eingeführt sind, und deren wahrer Gehalt nicht unbekannt ist. Wahrheit muß dem Richter so vorgetragen werden, wie sie wirklich ist; und Ausdrücke, welche eine unangenehme

Wahrheit enthalten, müssen dem Gehör derjenigen jederzeit anstössig dünken, welche dadurch vor den Kopf gestossen werden. Ueberdies sind diejenigen, deren Supplikant sich bediente, und die dem Vorgeben nach strafbar seyn sollen, nicht einmal angegeben worden, mithin ist ihm ganz unbekannt, ob das gefällte Urtheil sie sämmtlich, oder nur einige von ihnen insbesondre betreffe, in welchem Fall er, wenn man ihm dieselben bekannt machte, sich darüber erklären, und darthun würde, daß solche schicklich, passend und unschuldig sind.

Supplikant, Monseigneur, hat in seinen Vorstellungen die vom Herrn Assessor Blampain gegen ihn verübten Excesse mit der gewissenhaftesten Treue geschildert. Bekanntlich hatte derselbe, in der Absicht die Gerechtsame Ewr. Hochw. Gnaden gegen jene Sr. Churfürstl. Gnaden des Herrn Erzbischofs zu vertheidigen, sich gewisse Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, die ich mich geflissentlich enthalten will, bei ihrem rechten Namen zu nennen. Als nun der Herr Dechant seines Kollegiatstifts von Supplikanten vor das höchstverehrliche Konsistorium zu Mainz citirt ward, fand derselbe für gut jene Proceduren vermittelst eines in seiner Manier abgefaßten Kapitelschlusses beschönigen zu wollen, wozu das Kapitel, dessen Handlungen und Protokolle nach seinem Gutbefinden dirigirt werden, den Namen hergeben mußte; oder er zwang dasselbe vielmehr, unthätig zu seyn, indem er, der nicht nur perhorrescirt worden war, einen zweideutigen und verfänglichen Beschluß an die Stelle desjenigen setzte, welcher vom Herrn Scholaster nach Wunsch und Willen der Kapitularen konzipirt worden war. Er ahmte hierinn das Verfahren des Herrn Probstes nach, der kurz zuvor ebenfalls eine Antwort im Namen seines Korps arrangirt hatte, welches die Wirkung, die solche vermöge ihrer Zweideutigkeit, und des dabei sowohl sub als obreptitie beobachteten Verfahrens nothwendig her-

vorbringen mußte, eben so wenig vermuthete, als es den Mißbrauch ahndete, welcher von diesem abermaligen zweideutigen Beschluß gemacht werden würde.

Da aber auf der Welt nichts gegründeter seyn kann, als die Existenz der angezeigten Verbrechen, so sehr sich auch der Herr Dechant gehütet hat, dieselben protokolliren zu lassen, und so sehr er auch das Gegentheil zu behaupten suchte, so trug Supplikant im Verhör darauf an, daß es Ewr. Hochw. Gnaden gefallen möge, dieselben durch verordnete Kommissarien untersuchen zu lassen.

Wenn Hochdieselben nicht für rathsam hielten, die Wahrheit der angeführten Thatsachen auf diese Art zu prüfen, so geschah es vermuthlich blos darum, weil Herr Blampain dieselben nicht in Abrede stellte; und wenn sich Hochdieselben verbunden glaubten, besagten Herrn von der gerichtlichen Citation zu befreien, und Klägern in die Kosten zu kondemniren, so kann es wohl aus keiner andern Ursache geschehen seyn, als weil Sie diese Thätlichkeiten ihrer Natur nach nicht für beleidigend hielten. Im Gegentheil aber fanden Hochdieselben, daß die Ausdrücke, deren man sich bei Darstellung derselben bediente, despektuös seyen, und die Ahndung der Obrigkeit verdienten, deren auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Eintracht und Ruhe gerichtete Wachsamkeit beunruhigt würde. Hochdieselben verordneten demnach, daß die von Supplikanten übergebenen Vorstellungen und Dokumente, die doch gar nicht beleidigend waren, in der Kanzlei deponirt werden sollten, damit man gegen ihn als einen Denunciirten und gerichtlich dafür erkannten Injurianten verfahren könne.

Es ist gar nicht zu zweifeln, Monseigneur, daß Ewr. Hochw. Gnaden bei dieser Strenge, welche Hochdieselben als Oberhirt zu Tage legten, die Absicht hatten, die Erhaltung der Ordnung aufs stracklichste zu befördern, jedoch scheint es mit

Hochdero angebohrnen Gerechtigkeitsliebe nicht über-einzustimmen, daß Hochdieselben die Ehre des Supplikanten zum drittenmal der Diskretion des Herrn Zäpffels, seines erklärten und bei zwei Gerichtshöfen verklagten Feindes preisgeben, der sich dessen aus Schaamgefühl hätte enthalten sollen, wenn er auch nicht schon förmlich perhorrescirt worden wäre.

Nun hat aber Supplikant von verschiedenen Personen vernommen, Monseigneur, daß besagter Herr Zäpffel in dessen Abwesenheit das gehässigste Betragen gegen ihn beobachtet, und ihn wenigstens um seinen guten Namen zu bringen gesucht habe, da er ihm auf keine andere Art schaden konnte.

Die ausserordentliche Erbitterung dieses geistlichen Fiskals verleitete ihn sogar, sein anvertrautes Amt dergestalt zu mißbrauchen, daß er Supplikanten dadurch in die Nothwendigkeit setzt, gegenwärtige Klagschrift gegen ihn zu übergeben, damit er endlich einmal seiner Inquisition, dem Skandal und der Verfolgung ein Ende machen, und deswegen gehörige Genugthuung erhalten möge.

Besagter Fiskal übergab zwei Klagschriften, deren eine ein ehrenrühriges Verbot in Betreff eines rechtlichen Vergleichs wegen eines Prozesses bewirkte, dessen eben so kostspielige als ehrenvolle Negoziation dem Supplikanten über zwanzig tausend Livres von seinem eigenthümlichen Vermögen gekostet hatte. Die andere hatte die Folge, daß Supplikant zur Strafe auf eine sehr schimpfliche Art sechs ganze Monate vom Kapitel ausgeschlossen ward, weil er es gewagt hatte, sich einem Despotismus zu widersetzen, der sein Kapitel seit sechs und zwanzig Jahren in eine Art von Knechtschaft und gänzliche Unthätigkeit versetzte. Da nun aber besagter Herr Fiskal die Richtigkeit des Vorwandes mehr als zu gut empfand, wodurch er ungestraft zu diffamiren suchte, da er einsah, daß

solcher keineswegs zureichend sey, ihn gegen den Vorwurf ungerechter Bedrückung zu entschuldigen, so verfiel er auf den Gedanken, seine ungerechten Anklagen durch ein noch pflichtvergesseneres Betragen zu bemänteln, wovon er sich den besten Erfolg versprach.

Um nun Ankläger oder wenigstens Zeugen aufzutreiben, die sich zu seinen leidenschaftlichen Absichten gebrauchen liessen, machte er sich an verschiedene rechtschaffene Leute in hiesiger Stadt, die er auf verschiedene Art zu gewinnen suchte, damit sie sich verführen liessen, nachtheilige Zeugnisse in Betreff des sittlichen Wandels und der Aufführung des Supplikanten abzulegen, der damals (es war nehmlich vorigen Winter) sich in Paris befand.

Offenbar hatte er sich denselben bereits zum Schlachtopfer ausersehen; wenn aber derselbe geopfert oder wenigstens proskribirt werden sollte, so mußte doch wohl ein Schein von Verbrechen vorhanden seyn, und der war leider nicht zu finden.

Der ganze Erfolg seiner heimlichen Nachfragen, und der widerrechtlichen Inquisition, die er sich erlaubte, bestand darinn, daß er in tugendhaften Seelen Verachtung erregte, die Bürger beiderlei Religion skandalisirte, und in der Person des Supplikanten einen unbescholtenen Mann den Stadtklätschereien, dem Haß seiner Feinde, und dem Tadel eines Publikum blosstellte, das immer geneigt ist Böses zu argen, und der Verläumdung Gehör zu geben; welches eine ganz natürliche Folge des mit der menschlichen Natur verbundenen Verhängnisses ist, daß Lügen jederzeit leichter Eingang finden als Wahrheit.

Indessen, Monseigneur, ist der geringste Verdacht schon zureichend, den guten Ruf eines Dieners des Altars zu schmälern. Die Ehre eines durch dergleichen in der Stille vorgenommene und nachher ruchbar gewordene Inquisitionen beschimpften Priesters, kann nur durch Urtheil und Recht

wieder hergestellt werden. Diese Ehre steht unmittelbar unter dem Schutze Ewr. Hochw. Gnaden. Hochdieselben sind es, die Supplikanten zur Würde des Priesterthums erhoben, ihm die Seelsorge anvertrauten, ihn mithin Hochdero Schutz und Protektion gegen jedes boshafte Unternehmen hoffen liessen, wodurch ihm allenfalls die öffentliche Achtung entzogen werden konnte. Hochdieselben waren es, die Supplikanten, auf welchen Sie bei gottesdienstlichen Verrichtungen jeder Art allzeit Rücksicht nahmen, dreissig ganze Jahre hindurch eines ganz besondern Wohlwollens würdigten, und dasselbe ohne Zweifel noch gegenwärtig fortsetzen würden, wenn Herr Zäpffel nicht so ehrenrührige Gerüchte gegen ihn ausgestreut hätte &c. Hochdieselben sind es endlich, von welchen Supplikant, der durch die Schmähreden dieses geistlichen Fiskals in dem Augen seiner Mitbürger tief herabgewürdigt worden ist, auf jeden Fall erwarten darf, daß Sie aus Liebe zur Gerechtigkeit einen Fiskal ex officio in Gnaden ernennen werden, um jenen zu gebührender Genugthuung anhalten zu lassen.

In Erwägung dessen, Monseigneur, und bis der Appellationsrichter alle vor seinem Tribunal angebrachten Klagpunkte untersucht, wolle es Hochdenenselben gefallen, Supplikanten ein legitimes Zeugniß zukommen zu lassen, daß er vorstehende Klagschrift wirklich eingegeben habe, wie nicht minder ihm zu erlauben, daß er auf alle darinn enthaltene Umstände, und was denselben anhängig ist, gerichtlich verfahren lasse, wie er sie denn ausdrücklich deswegen angeführt haben will, damit nach beschehener und beigebrachter Untersuchung darauf ergehe, was Rechtens ist. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum: Rumpler.

No. 82.

Schreiben

an Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath. Zugeschickt den 12. Sept. 1783. nebst beigefügter Klagschrift gegen den geistlichen Fiskal.

Monseigneur,

Ew. Hochw. Gnaden müssen sehr wichtige Beweggründe gehabt haben, jene Sanftmuth des Charakters, jenen Geist der Liebe, in Rücksicht meiner ganz bei Seite zu setzen, der Ihnen von jeher in so vorzüglichem Grade eigen war, und wodurch sich Hochdieselben beinah allgemeine Hochachtung und Liebe erwarben.

Zeit meines Lebens wird mir die Erinnerung dessen nicht entfallen, was Hochdieselben zu jener Zeit auf eine so gnädige Art gegen mich äusserten, wo ich mich, nachdem ich durch das erste Urtheil so tief gebeugt worden war, in Ihre Vaterarme warf, und meinem beklemmten Herzen durch Thränen Luft zu machen suchte, die mir das Gefühl verkannter und unterdrückter Unschuld erpreßte. Damals sagten mir Hochdieselben ausdrücklich, welchergestalt Ihnen von denen, welche Sie umgaben, in Ansehung meiner so mannichfaltige Erzählungen zu Ohren gebracht worden wären, daß Sie endlich (ohne mich jedoch einer Privaterinnerung zu würdigen) für nöthig erachtet hätten, jenes gerichtliche Verbot gegen mich ergehen zu lassen, welches mich so tief erniedrigte, und mein Herz mit Kummer erfüllte.

Dennoch darf ich Hochdieselben versichern, Monseigneur, daß mich in dieser trostlosen Lage nichts empfindlicher schmerzte, als der Verlust Ihrer Hochachtung. Ich hatte meinen Bischof von jeher als ein Ebenbild Gottes betrachtet, bis dahin konnte weder Neid, noch Schmach, noch Ver-

folgung, die Heiterkeit meines Geistes stören. Zufrieden mit dem Beifalle meines Oberhirten, den ich von meinen frühern Jahren an kindlich und herzlich verehrte, stand ich eben im Begriff mich in meine Einöde zu flüchten; als er mich plötzlich seinen Widerwillen so schmerzlich empfinden ließ, mich in die Nothwendigkeit setzte, die Ausführung meines Lebensplans aufzugeben, und nur auf Vertheidigung meiner Ehre zu denken.

Wenn ich demnach anjetzt alle möglichen Mittel anwende, mein Leben der strengsten Prüfung zu unterwerfen; wenn ich meine heimlichen Verläumder auffodere, meinen Wandel ans Licht zu ziehen; wenn ich sie endlich provocire, im Kampf vor den Augen des Publikums zu behaupten, was sie heimlich und im Finstern gegen mich ausgesprengt haben; so geschieht solches, ich wiederhole es nochmals, blos in der Absicht, mich im Angesicht Ewr. Hochwürd. Gnaden zu rechtfertigen, und meine mühselige Laufbahn, wenn nicht mit der Beruhigung, daß ich Dero vormaliges Wohlwollen wieder erlangte, doch wenigstens mit dem allgemein anerkannten Zeugniß zu beschliessen, daß ich mich desselben nie unwürdig machte. Dies ist der einzige Zweck meiner hier beigefügten Vorstellung, und er wird erreicht werden, wenn Hochdieselben, als warum ich ausdrücklich bitte, darauf zu dekretiren geruhen.

Ich bin u. s. w.

Signatum: Rumpler.

No. 83.

An Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath 2c.

Strasburg den 15. Dec. 1783.

Ein gutes Schaaf kommt immer wieder zum Hirten, und er, der die Güte selbst ist, verstößt solches nicht, wenn es auch etwas räutig seyn sollte. Man hat mich geschoren, gestäupt, von der

Heerde verbannt, und dennoch liebe ich meinen Bischof noch nach wie vor. Gesetzt auch, er habe etwas voreilig gehandelt, so ist doch dies keineswegs etwas so Seltnes, daß man nicht in der ältern sowohl als neuern Geschichte genug ähnliche Beispiele finden sollte; bei all seiner Würde bleibt ja selbst unser heiliger Vater der Pabst noch Mensch. Daß aber Ewr. Hochw. Gnaden auf alle meine Briefe, Vorstellungen und Klagen, so wichtig dieselben auch immer seyn mögen, mir nicht die mindeste Antwort mehr ertheilen, dies dünkt mich äusserst hart, indem ich noch immer für bekannt annehme, daß Hochdero vormaliges Wohlwollen gegen mich sich eben so wenig verändert habe, als meine Liebe gegen Sie.

Monseigneur! Wenn Hochdieselben sich nicht hienieden von der Unschuld und Reinigkeit meiner Absichten überzeugen können, so wird es doch gewiß an jenem Tage in Abrahams Schoose geschehen. Wenn gleich mein rechtmäsiges Vermögen, (Dank sey es meinem schönen Coblenzer Negoz!) um zwanzig tausend baare Livres vermindert worden ist, so hielt ich es für Pflicht, beikommendes Stück aus diesem bösen Handel zu retten, wiewohl man mir verboten hatte, mich nie wieder mit Dingen zu befassen, die mit Handlungen dieser Art in Verbindung stehen. Hier sind meine Gründe: 1) In Rücksicht der Ordnung und des Wohlstandes, meiner gewöhnlichen Schwachheit, ꝛc. ꝛc.

Verwichene Woche wollte ich dieses Stück dem Herrn Aktuarius beim geistlichen Gericht um fünfzig Thaler überlassen, die ich ihm für Gebühren, wegen der nach Mainz verschickten Akten, schuldig war; allein er befand nicht für gut es anzunehmen, und setzt mich dadurch in die Nothwendigkeit solches Ewr. Hochw. Gnaden zu übersenden, mit Bitte mir den Betrag dafür durch meinen Bedienten zu übermachen, der Ihnen Gegenwärtiges einhändigen wird.

Hiernächst habe ich die Ehre, Ihnen zu melden, Monseigneur, daß man mir von Seiten des erzbischöflichen Gerichts berichtet hat, in meinem Prozeß mit Herrn Blampain werde noch zur Zeit kein Spruch erfolgen, sondern vielmehr dem Konsistorio Ewr. Hochw. Gnaden aufgetragen werden, denselben auf eine freundschaftliche Art beizulegen. Scribatur, heißt es in dem am 12ten vorigen Monats ertheilten Dekrete, ad Reverendissimum Consistorium Argentinense ad effectum ut partes amicabiliter componat. Ohne Zweifel will der Appellationsrichter hiermit so viel sagen, daß vor Ertheilung eines Definitivurtheils, erst nach dem Geiste der heiligen Kirchensatzungen alle gütliche Wege und Versöhnungsmittel, die von den Bischöffen im tridentinischen Koncilio so sehr empfohlen worden, tentirt werden sollen.

Damit nun aber Ewr. Hochwürd. Gnaden in Stand gesetzt werden, mit vollkommener Sachkenntniß für das wechselseitige Interesse der Partheien zu sorgen, so wollen Hochdieselben vorläufig geruhen, sich diejenigen Blätter vorlegen zu lassen, welche in unserm Kapitel Protokolle genannt werden. Dort werden Sie die beiden Kapitelschlüsse finden, wovon der letztere vom Herrn Dechant fabrizirt, Jeanjean unterschrieben, und vor Gericht produzirt worden ist. Damit nun Hochdieselben sich von der Wahrheit der Thatsachen überzeugen mögen, so bitte ich, Sie wollen wenigstens die vier ältesten Domherren, nehmlich die Herren du Conte, Meyer, de Salomon und Schwendt, die bei jener Scene zugegen waren, als Zeugen abhören lassen. Alle Welt weiß ja, daß zwei Zeugen, die de visu aussagen, mehr als fünfhundert andre gelten, die da behaupten nichts gesehen zu haben, nil vidisse quod &c. wie es in dem verfänglichen sogenannten Kapitelschluß heißt.

Habe ich den geringsten Umstand anders erzählt, als er wirklich ist, Monseigneur, so unter-

werfe ich mich willig der Strafe, mein ganzes Leben hindurch von allen Kapitelversammlungen ausgeschlossen zu bleiben. Bin ich hingegen unbilliger und niederträchtiger Weise von dem allerunbeträchtlichsten Mitgliede des Kapitels beschimpft und verspottet worden; so können doch Ewr. Hochw. Gnaden unmöglich zugeben, daß ich während meines ganzen Lebens, diese abermalige Schande auf mir ruhen lasse, die man mir nach so manchen entehrenden Proceduren, welche durch den Agenten unsers Probsts, die geheime Triebfeder aller meiner erlittenen Verfolgungen, veranlaßt wurden, noch aufgebürdet hat.

Wie käme ich denn dazu, daß ich blos deswegen, weil ich diesem Manne, zu jener Zeit, wo ich ihm seine Rathsstelle abkaufte, ein Trinkgeld von dreisig Louisd'oren, welches er zu einem Kastorhute begehrte, von rechtswegen verweigerte, durch seine Ränke und Verläumdungen immer und ewig geplagt werden solle, die er, so lang ich mich in hiesiger Stadt befinde, in der ganzen Provinz ausgesprengt, und angewendet hat?

Wahrhaftig, Monseigneur, ich wollte lieber die Todtenlitanei für mich singen lassen, als mich noch länger in der Gemeinde der Lebendigen dreimal des Tages mit Schimpf und Schande überhäuft auf diese Art sehen lassen.

Ich kenne keine Empfindung, die so sehr von der Würde des menschlichen Herzens zeigt als Ehre, die Quelle aller Tugenden. Gelingt es meinem Feinde, mich dieser zu berauben; leistet ihm die Gerechtigkeit hülfreiche Hand, meinen Karakter vermittelst einer gerichtlichen Sanktion zu brandmarken; so bin ich eben so übel daran, wie einer, der unter die Mörder fiel. Wo Strafe Statt findet, setzt man gewöhnlich Verbrechen voraus. Je härter jene ist, desto grösser wird dieses vermuthet. . . . . Schliessen Sie selbst hieraus, Monseigneur, was aus mir werden würde, wofern die

Rechtssprüche vollstreckt werden sollten, die man von Ihrer Gerechtigkeitsliebe erschlichen hat.

Ich habe zeither geflissentlich, und zwar selbst gegen den Rath der Herren Piales, Elie de Beaumont, Gerbier u. s. w. die mich in ihrem Gutachten dazu aufmunterten, unterlassen, gegen das Dekret zu appelliren, welches Ewr. Hochw. Gnaden auf meine Vorstellung in Betreff der Generalkapitel ertheilten. Ich glaubte, man werde in Mainz ein Definitivurtheil ergehen lassen; als ich aber Ihro kurfürstl. Gnaden vorstellte, daß mein Dechant in Ansehung verschiedener in meinem Gesuch enthaltenen Punkte sich selbst das Urtheil gesprochen habe, so wollten Höchstdieselben meine Vorstellung nicht mehr statt finden lassen. Dennoch giebt man mir zu verstehen, Höchst-Sie würden nichtsdestoweniger darauf dekretiren, im Fall ich darauf bestehe; wollten nur das Ansehen haben, daß Höchstdieselben hierzu benöthigt worden. Indessen, Monseigneur, können dergleichen Verzögerungen mich weit vom Ziel entfernen, und am Ende meines Triumphs finde ich vielleicht eine zweite Misbrauchsappellationsklage, die meine Gegner gegen mich erheben. Ewr. Hochw. Gnaden wollen demnach nicht in Ungnaden vermerken, daß ich nicht allein meine Klage bei dem Metropolitangericht fortsetze, sondern mich in gleicher Absicht auf Anrathen meiner Freunde nach Colmar begebe. Ich bin zum voraus versichert, daß ich hierdurch, ausser der gebührenden Entschädigung, wenigstens tausend Thaler Prozeßkosten gewinne, welche mir die Verfasser der Kapitelschlüsse bereits von der Masse vergüten wollten, allein ich schlug dies Anerbieten aus dem Grunde mit Verachtung aus, weil ich nicht gegen mein Kapitel, sondern vielmehr zum Besten desselben prozessirte.

Seitdem ich meine Klagschrift gegen den geistlichen Fiskal, Herrn Zäpffel, übergab, welcher sich seines Amtes auf eine widerrechtliche Art gegen

mich bediente, ist einer meiner besten Zeugen verstorben, den ich abhören lassen wollte. Ich bitte demnach Ewr. Hochw. Gnaden, ohne fernern Verzug auf besagte Klagschrift zu dekretiren.

Ich verharre hochachtungsvoll u. s. w.

Signatum: Rumpler.

No. 84.

Schreiben

an Seine Durchlaucht und Eminenz den Herrn Kardinal; am 2ten November 1783 nach Saverne gesendet.

Monseigneur!

Obgleich diejenigen, welchen Ewr. Eminenz die Verwaltung Ihrer Diözes anvertraut haben, die Regeln und Kirchensatzungen sehr zu beherzigen scheinen, indem sie sich durch einen wahrhaft thätigen Amtseifer zu Erhaltung der guten Ordnung auszuzeichnen suchen; so ereignen sich demungeachtet bei dem Kollegiatstift, welchem ich als Mitglied anzugehören die Ehre habe, von Seiten unsrer Obern so seltsame und komische Dinge, daß man Sinn und Gefühl verlohren haben müßte, wenn man dieselben mit ansehen könnte, ohne darüber zu lachen, oder auf andre Art Theil daran zu nehmen.

Wir haben zwar Monseigneur, auf einem Generalkapitel, dessen Sessionen ziemlich lange daurten, einer beträchtlichen Anzahl übler Gewohnheiten abgeholfen, (wohin unter andern gehört, daß man sowohl Damen als ledigen Frauenzimmern in der Kirche den Weihwedel präsentirte; daß unsre Vorgesetzten bei der Weihung des Taufwassers im vollen Ornat auf die im Schiff befindlichen hohen Kirchenbänke kletterten, und sich daselbst niedersetzten; daß sie im Chor keine einförmige Leibes-

stellung beobachteten, indem gewöhnlich und zu gleicher Zeit, Domherren, Pfründner und Sänger, theils standen, theils knieten, theils sitzen blieben u. s. w.) gleichwohl aber ist deren eine weit grössere Anzahl vorhanden, welche noch abgeschaft werden müssen. Unfehlbar würde dies auch geschehen seyn, wenn der Herr Dechant sein Mißfallen an dergleichen Neuerungen nicht zu deutlich geäussert, und weniger lebhaft auf Beendigung dieses Generalkapitels gedrungen hätte, welches seit seiner Ernennung zum Dechant, mithin in sechs und zwanzig Jahren, das erste war.

Indessen, Monseigneur, machte es sowohl die Würde unsers Standes, die Heiligkeit unsers Berufs, als auch der beim Gottesdienste zu beobachtende Wohlstand, unumgänglich nöthig, daß ich als ältester Kapitularherr, in Entstehung des Herrn Dechants sowohl, als des Herrn Seniors, einen neuen sehr sonderbaren Gebrauch denunciiren mußte, welchen der Herr Probst von Regemorte seit einiger Zeit eingeführt hatte, der nicht allein die Ehre des ganzen Korps kompromittirte, sondern zugleich allen in der Stadt befindlichen Spaßmachern reichen Stoff zu Spott und Gelächter gab.

Bei einem dieser Vorfälle, wo ihm daran gelegen war, daß niemand seinem willkührlichen Verfahren sich widersetzen möchte, kündigte er dem Kapitel an, daß er allein (versteht sich nächst Gott) zu St. Peter dem jüngern Herr vom Hause sey. Zufolge dieses Grundsatzes, und vermöge seines tragenden Amtes, glaubte er, in der Kirche die honneurs im Namen des unumschränkten Herrn machen zu müssen, der sich dieselbe zum Wohnsitz erkohr.

So oft demnach die Frau Marquise von . . . während des Gottesdienstes ins Schiff der Kirche tritt, giebt ihr der Herr Probst die Verbeugung, welche sie dem Altar macht, nicht allein jederzeit zurück, sondern neigt sich allemal so tief, daß er

beinahe mit der Nase wider die untersten Chorstühle stößt; bisweilen kommt er ihr sogar mit Höflichkeit zuvor, macht ihr also seinen ehrerbietigen Reverenz, ohne daß es diese fromme Dame, die einzig und allein mit dem göttlichen Gegenstande ihrer Anbetung beschäftigt ist, zu bemerken scheint. Diese stumme Scene ist natürlicherweise sehr amüsant für das Publikum; aber dies ists noch nicht all.

Geschieht es, daß der Herr Marquis selbst im Chor erscheint und die Stelle des die Person des Königs repräsentirenden Provinzialgouverneurs vertritt; so macht der Herr Probst nach geendigtem Gottesdienst an der Spitze seines Korps, und in Gegenwart des in der Kirche versammelten Volkes, vor dem Stuhle des Kommandanten Halt, und bittet ihn, er möge doch zuerst aus der Kirche spazieren. Da derselbe nun nicht gewohnt ist, Höflichkeiten dieser Art schuldig zu bleiben, so weigert er sich natürlich, den Rang vor dem Kapitel in dessen eignem Heiligthum zu nehmen. Es erfolgen also von beiden Seiten neue Bitten und neue Weigerungen, welche die gesammte Geistlichkeit, die sich indessen wie lauter Figuranten um den Hochaltar gruppirt, geduldig abwarten muß. Gewöhnlich werden diese in der feinen Welt üblichen Höflichkeitsbezeigungen mit einem kleinen freundschaftlichen Gespräche beschlossen, dann ergiebt sich der Herr Probst auf Kapitulation, und erlaubt demnach seinem Korps, sich mit ihm hinweg zu begeben. So geschah dies Alles noch gestern als am Fest Allerheiligen.

Im letzten Kapitel, Monseigneur, wollte ich wegen der Ungebühr dieser seltsamen Etiquette einige Erinnerungen machen, da dieselbe bei einem Korps ganz ungewöhnlich ist, welches bestimmte Vorschriften hat, und also nach festen Grundsätzen handeln sollte. Sobald ich aber nur den Mund aufthat, erhob sich der Herr Dechant von seinem Sitz, und erregte einen gräulichen Lärm. Zweimal

versuchte er die Session aufzuhetzen, indem er in der heftigsten Gemüthsbewegung zweimal im Saal aus und einlief und die Kapitularen zu ermuntern suchte, seinem Beispiele zu folgen; als er aber sah, daß niemand sich regte, und er mithin keine Unterstützung zu hoffen habe, so machte er den dritten Versuch, gieng abermals hinaus, und blieb draussen; das Kapitel ließ hierauf den Schaffner rufen, und setzte seine Sitzung bis zu Ende ganz ruhig fort.

Ich hielt es für Pflicht, Monseigneur, Ewr. Eminenz von diesen Vorfällen mit derjenigen Aufrichtigkeit zu benachrichtigen, die ein wesentlicher Zug meines Karakters ist; und ich habe keine andre Absicht hierbei, als Hochdenenselben reine Wahrheit vorzutragen, indem ich mehr als zu gewiß voraus sehe, daß man dieselbe der löblichen Gewohnheit nach entstellen und darauf ausgehen werde mich anzuschwärzen.

An den Herrn Bischof zu Arath kann ich mich diesfalls nicht mehr wenden, denn dieser Vorgesetzte legt Alles, was von mir kommt, ein für allemal bei Seite, seitdem ich ihn, obgleich auf eine sehr ehrerbietige Art, dazu aufgefodert habe, jenes Generalkapitel zu verordnen, das mich so theuer zu stehen kommt, und dessen wir doch so höchstnöthig bedurften.

Unfehlbar werden Ewr. Eminenz als oberster Vorsteher des gottgeheiligten Priesterthums unsrer Provinz, nach Maasgabe Ihrer erhabenen Weisheit solche Befehle zu ertheilen geruhen, die eben so sehr zur Erbauung der Gläubigen, als zur Ehre des geistlichen Standes gereichen. Mit tiefer Ehrfurcht ꝛc.

Signatum: Rumpler.

N. S. Sollten Ewr. Eminenz die Wahrheit der angeführten Thatsachen bezweifeln, so geruhen Hochdieselben den Herrn von . . . darüber vernehmen zu lassen, der gewiß allen möglichen Glauben

verdient, da er ein Mann von exemplarischem Karakter ist.

No. 85.

An das hochwürdige Kapitel zu St. Peter dem jüngern rc.

Den 17. Jan. 1784.

Erst bedient man sich der Ränke zu Verübung der Ungerechtigkeit, und dann sucht man jene Ränke durch eben diese Ungerechtigkeit zu bemänteln.

Meine Herren!

Es ist äusserst kränkend für mich, daß ich nach so manchen Plackereien, denen ich durch die Intriken unserer Obern ausgesetzt war, mich, wiewohl ich zeither über alle ihre Verläumdungen triumphirte, aufs neue in der traurigen und unangenehmen Nothwendigkeit sehe, meinen bei verschiedenen Gerichtshöfen angebrachten Beschwerden, noch diese neue Klagschrift gegen dieselben beifügen, und Ihnen übergeben zu müssen.

Hätte ich damals, als der Herr Dechant sich dergestalt im Kapitel vergaß, daß er mich unter dem Vorwande, ich hätte nicht mit gutem Gewissen auf Beobachtung unserer Regel und Statuten dringen können, wie einen Priester apostrophirte, der in vorsetzlichen Sünden beharret, und dennoch sein heiliges Meßopfer verrichtet, denselben sogleich zu gehöriger Strafe anhalten lassen; so würde ich mich dermalen vielleicht nicht in dem Falle befinden, Ihre Gerechtigkeit wegen neuer Excesse zur Ahndung auffodern zu müssen, welche die strengste Strafe verdienen.

Es scheint ganz entschieden zu seyn, meine Herren, daß die Vorgesetzten unsers Kollegiatstiftes (aus blossem Haß gegen einen Mann, der sich den bei ihrer despotischen Justizverwaltung eingerissenen

Mißbräuchen so muthig widersetzte) recht vorsetzlich darauf ausgehen, nicht allein in Rücksicht meiner die Bande brüderlicher Liebe ganz zu zerreissen, sondern sogar die wesentlichsten Gesetze des Wohlstandes und jener weltlichen Politik völlig bei Seite zu setzen, welche den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft wechselseitige Achtung gegen einander gebietet, und deren Hintansetzung offenbare Verachtung zu erkennen giebt, mithin zu gerechter Ahndung reizet.

Aus blosser Gefälligkeit gegen den Herrn Probst, der schon seit geraumer Zeit sich ein ernstliches und eigenes Geschäft daraus macht, mich auf alle erdenkliche Art zu beschimpfen, befand der Herr Dechant für gut, die Absichten desselben vorgestern aufs neue zu begünstigen, und mich in Ihren Augen herabzuwürdigen. Vergebens haben Sie demnach Ihr sattsames Mißfallen gegen alles dasjenige zu erkennen gegeben, was er Ihnen zeither in Gemeinschaft seines Herrn Kollegen, in Ansehung Ihrer Gesinnungen gegen mich, aufgebürdet hatte. Vergebens haben Sie mir (seit jenen erdichteten Beschuldigungen, die man Ihnen so freigebig zuschrieb) wohl mehr als zwanzigmal Ihr Vertrauen, Ihre Hochachtung, und . . . darf ich es wohl sagen? . . . ja sogar Ihr Leidwesen darüber auf die schmeichelhafteste Art zu erkennen gegeben, daß Sie mich nicht gleich zu Anfang meiner Verfolgungen vertheidigt, sondern statt dessen jenes passive Betragen angenommen haben, welches Sie blos aus Widerwillen gegen alle Streitigkeiten beobachteten, da Sie zumal die traurigen Folgen nicht voraussahen, die solches natürlich nach sich ziehen mußte.

Es war am verwichenen Donnerstage, meine Herren, als Sie der Herr Dechant in die Sakristei berief, damit Sie zur Wahl derjenigen Deputirten schreiten möchten, welche an den Herrn Kommandanten in der Absicht geschickt werden sollten, ihm zu der erhabenen Würde Glück zu wünschen, womit

Ihro Majestät dessen Verdienste belohnten. Da befand er denn für gut, Ihre Stimmensammlung, vermittelst deren ich mit zu dieser Deputation ernannt ward, ohne Scheu und Scham eigenmächtig und ohne die mindeste Achtung für das dem Kapitel zuständige Stimmrecht, im gebietrischen Tone zu unterbrechen, wobei er zugleich zu Ihrem nicht geringen Erstaunen, und zum Skandal von einem Dutzend Fremden, welche dieser Scene beiwohnten, die Bemerkung machte, man könne mir diesen Auftrag nicht ertheilen, denn er wisse ganz zuverlässig, daß meine Person dem Herrn Kommandanten zuwider sey. Er hielt es hierauf nicht einmal der Mühe werth, Sie ferner votiren zu lassen (warum ich ihn doch ausdrücklich bat, und wobei ich zugleich mit dem Bedeuten protestirte, daß ich wegen dieser abermaligen Beleidigung unverzüglich klagen würde) setzte nicht allein seine dreuste und unbesonnene Behauptung fort, sondern bestand zugleich auf seiner förmlichen Weigerung, mich zum Deputirten ernennen zu lassen, wobei er zugleich jene Beleidigung einmal über das andre wiederholte, die er vermittelst seiner Würde als Grosvikarius zu beschönigen oder zu rechtfertigen suchte, über deren Umfang er sich auf eine ganz unschickliche Art sehr umständlich erklärte.

Endlich ernennte er, aller Ordnung und Wahlfreiheit zum Trotz, sich selbst zu Ihrem Deputirten, stellte sich also, ohne daß jemand von Ihnen, meine Herren, seine Einwilligung dazu gab, an meinen Platz, und suchte mich solchergestalt zu verdrängen; gleichwohl hatte er kurz vorher erklärt, daß er dem geistlichen Gericht beiwohnen, und es sich für diesmal verbitten müsse, vom Kapitel als Deputirten ernannt zu werden.

Ja, was noch mehr ist, meine Herren, er ernannte sogar, und zwar ebenfalls ohne Ihre Genehmigung, die Herren Jeanjean und Meyer auf der Stelle zu seinen Begleitern, wiewohl sie sich, da

die Sache sogar zu despotisch behandelt ward, nur mit Widerwillen dazu verstanden. Letzterer hatte dieses ohnehin schon vorläufig abgelehnt, und war deswegen vom Kapitel dispensirt worden.

Sie selbst, meine Herren, wissen zu gut, was Ehrgefühl ist, als daß Sie den verwegenen Angriff gleichgültig mit ansehen könnten, welcher auf das meinige und zwar unter Umständen geschah, wo ich noch nicht einmal zu erkennen gegeben hatte, ob ich die mir von Ihnen bestimmte Ehre, zu Ihrem Deputirten ernannt zu werden, annehmen wolle, und wo der Herr Dechant, ohne einmal meine Antwort abzuwarten, sich beigehen ließ, mich als den Ausschößling Ihres Korps zu behandeln, weil ich nicht länger sein Sklav seyn wollte.

Wenn es jedoch einem ungerechterweise beschimpften Mitgliede desselben zum Troste gereicht, seine Mitbrüder an seinen Leiden Theil nehmen zu sehen, so habe ich mich allerdings wegen des Interesse glücklich zu schätzen, welches die mehresten von Ihnen an meiner seltsamen Lage nahmen.

Edle Männer! Sie, die unter dem Geleite der Tugend, als jene durch die Mißhandlungen unsers Vorgesetzten entehrte Versammlung aufgehoben war, in meine Wohnung kamen, und Ihren gekränkten Freund zu trösten suchten! nehmen Sie hier das Opfer meines innigsten Danks für jene Theilnahme an, deren sich meine gerührte Seele jederzeit erinnern wird.

Ihre freundschaftliche Bemühung war um so großmüthiger und rühmlicher, da sie den Vorurtheilen schnurstracks entgegengesetzt war, von welchen sich niedrigdenkende Seelen beherrschen lassen.

Wenn öffentlich von einem Bürger des Staates gesagt wird, daß er dem Repräsentanten des Königs zuwider sey, so muß ihn der grosse Haufen natürlich für einen verdächtigen und strafbaren Menschen halten; für ein Wesen, welches man fliehen, und wegen schwerer und ohne Zweifel er-

wiesener Verbrechen der Polizei übergeben müsse. Niemand wird sich so leicht einbilden, daß jener Repräsentant des Fürsten, sich dergestalt vom Vorurtheil habe hinreissen lassen, daß er einen angesehenen Geistlichen, welchen sein Monarch wegen geleisteter Dienste durch einen königl. Brief begnadigte, mit seiner Ungnade belegen könne, ohne ihn einmal gehört zu haben. Noch weniger wird man für bekannt annehmen, daß, wofern sein begangenes Verbrechen nicht gegründet und erwiesen wäre, der bischöfliche Diözesanverweser, der Vorgesetzte seines Kapitels unmöglich einen seiner ältesten Mitbrüder mit kaltem Blute und in Gegenwart sämmtlicher Kapitularherren, der Vikarien, zweier Ordensgeistlichen, der Küster, Pedellen, Bedienten u. s. w. die alle dabei zugegen waren, dergestalt mißhandeln könne.

Damit ich Ihnen jedoch zeige, meine Herren, worauf das unerhörte Verfahren des Herrn Lantz gegründet sey, so muß ich Ihnen hiermit eröffnen, daß ich es nicht blos dabei bewenden ließ, dem Kapitel meine Betrachtungen über die unschicklichen Komplimente vorzulegen, die Herr von Regemorte vor Ihren Augen den im Chor befindlichen Damen aus seinem Chorstuhl machte, sondern mich wegen der Würde meines Kapitels genöthigt glaubte, Seine Eminenz den Herrn Kardinal hiervon benachrichtigen zu müssen, damit Hochdieselben geruhen möchten, diesfalls Ihre weisen Maasregeln zu nehmen. Denn bekanntlich hatte der Herr Dechant, anstatt mit Ihnen Abrede zu nehmen, ob es nicht dienlich sey dem Herrn Probste deswegen gehörige Vorstellungen zu machen, für gut befunden, Ihre Versammlung zu verlassen, wobei er Ihnen zugleich ankündigte, er wolle das Kapitel hiermit aufgehoben haben; denn dies war seine gewöhnliche Methode, die er seit langer Zeit angenommen und geltend gemacht hatte, um Sie gänzlich und auf alle nur mögliche Weise zu unterjochen.

Da nun mein Schreiben an den Fürst-Bischof jenen Komplimenten eine Ende machte, so ward derjenige, welcher sie wider Willen seines durch diesen unbescheidenen Gebrauch beleidigten Korps eingeführt hatte, dadurch vor den Kopf gestossen.

Es ward darinn von denjenigen Standespersonen beiderlei Geschlechts, an welche jene ungewöhnlichen Komplimente gerichtet waren, auf die ehrenvollste Art gesprochen; da aber dem Herrn Regemorte daran gelegen war, daß er wegen Erfindung dieser neumodischen Höflichkeitsbezeigungen nicht ausgelacht werden möchte, so ließ er wohlweislich im Publikum aussprengen, daß ich durch meine Vorstellungen jene tugendhaften und verehrungswürdigen Personen aufs gröbste beleidigt habe, deren ich doch mit all dem Ruhm gedachte, der ihre Verdiensten in so mancher Rücksicht gebührt.

Hierdurch glaubte er einen von der ganzen Provinz geliebten Kommandanten gegen mich aufzuhetzen, und ihn zum Gehülfen seiner Rache zu machen. Er versprach sich dies um so mehr, da er mich weidlich bei ihm angeschwärzt, und meine rühmlichsten Handlungen verunglimpft hatte; denn so pflegte er es gewöhnlich, und nicht etwa blos bei dessen Vorgängern, sondern auch sogar bei den angesehensten Personen in der Stadt zu machen, die allenfalls Geduld genug hatten, seine immerwährenden Schmähungen mit anzuhören.

Ich übergebe Ihnen hier eine Kopie von diesem nehmlichen Schreiben, meine Herren, damit Sie von dem Ungrunde der falschen Vorspiegelungen überzeugt werden mögen, die man daraus gezogen hat. Auch können Ihnen die Herren Deputirten am besten sagen, wie ich von dem Herrn Marquis von . . . . in ihrem Beiseyn empfangen wurde, da ich ihm, als vormaliger königlicher Beamter, den Antheil zu erkennen gab, welchen ich an der allgemeinen Freude nähme. Sie werden,

sage ich, am besten bezeugen können, ob er mich als ein Oberer empfieng, der einen Gegenstand vor sich hat, welcher ihm zuwider ist, oder ob seine höfliche und verbindliche Antwort nicht einem Herrn vollkommen angemessen war, der Kenner des menschlichen Herzens ist, mithin nichts glaubt, als was er sieht, und all das elende Geschwätz, welches der Neid oder der Haß ausgebrütet hat, so betrachtet, wie er es betrachten muß.

Kurz, ich bin fest überzeugt, meine Herren, daß Herr von .... alle diejenigen als Lügner beschämen werde, die sich etwa erfrechen dürften, sich auf ihn zu berufen, und mich unter seinem vermeintlichen Schutze verächtlich zu machen. Ich nehme daher nicht den mindesten Anstand, öffentlich zu sagen, daß ich das Verfahren des Herrn Dechants, vermöge dessen er mich des aus Ihrem Stimmrecht entspringenden Vortheils beraubte, nicht nur als eine förmliche Beleidigung betrachte, sondern zugleich den Vorwand, dessen er sich dabei bediente, für eine abscheuliche Kalumnie erkläre.

Sein Amt als bischöflicher Verweser, das er bei jeder Session im Munde führt, kann ihm keineswegs zum Vorwand dienen, mir die gebührende Genugthuung zu versagen; sein Vergehen wird dadurch noch unverzeihbarer gemacht, die Beleidigung aber desto mehr erschwert.

Die Ehre, welche jedem Individuum insbesondere gebührt, hat in den Augen des Fürsten und Gesetzgebers eben so hohen Werth, als diejenige, die den Ersten im Staate insbesondere gebührt. So gros auch immer der Abstand zwischen einem wirklichen Generalvikarius, Rector Magnifikus einer Universität und einem Titulardomherrn einer Kathedralkirche und gemeinen königlichen Almosenpfleger seyn mag; so gros hiernächst auch jener zwischen dem Dechant und einem simpeln Kapitularherrn ein und eben desselben Kollegiatstiftes sey; so folgt doch keineswegs hieraus, daß

der eine berechtigt sey, den andern ungestraft zu beleidigen, noch weniger aber, daß er ihn in vollem Kapitel unter allerlei erdichteten Kalumnien und Anklagen, entehren dürfe.

Selbst ein Bischof, und hätte derselbe eine Million Einkünfte, würde den geringsten Akolithus seiner Klerisei nicht so ungerechterweise, und ohne sich der Ahndung auszusetzen, beschimpfen dürfen, und wenn auch dieser Akolithus von Almosen leben müßte.

Die hohen Vorgesetzten, müssen ihren niedern Untergebenen an Tugenden vorleuchten, keineswegs aber Beleidigung oder Verachtung gegen sie blicken lassen, wenn diese Untergebene ihre Schuldigkeit thun.

Ich würde nicht fertig werden, meine Herren, wenn ich alle Bemerkungen hier aufzeichnen wollte, wozu mir meine Klagen und Beschwerden gegen daß Attentat des Herrn Dechants so reichen Stoff darbieten.

Ich breche demnach ab, und schliesse mit der Bitte, daß es Ihnen, meine Herren, gefallen möge, den Herrn Lanz, unter Bedrohen daß er widrigenfalls auf einige Zeit vom Kapitel ausgeschlossen werden solle, dazu anzuhalten:

1) Daß er sich vor allen Dingen über die Beweggründe erkläre, Kraft deren er sich berechtigt glaubte, mich öffentlich und zwar in Ihrem Beiseyn zu beschimpfen, und mich eigenmächtig des Vortheils zu berauben, welchen mir Ihr Stimmrecht ertheilte.

Ob er als Generalvikarius, oder als bischöflicher Verweser, wie er nicht undeutlich zu verstehen gab, oder ob er endlich als Dechant sich angemasset habe, mich so demüthigend zu behandeln, damit ich sodann meine Maasregeln darnach nehmen könne.

Sollte Herr Lanz sich aber auf diese Alternative nicht einlassen wollen, so bitte ich ein hochwür-

diges Kapitel, ihn der gemeinschaftlichen Ehre wegen dazu anzuhalten. Denn sollte er auf diese Art als Dechant verfahren haben, so hoffe ich Sie werden um Ihrer eigenen Sicherheit willen seinem verwegenen Unternehmen Einhalt thun, und da solches den heiligen Kirchensatzungen widerstreitet, Ihr lautes Mißfallen dagegen zu erkennen geben.

2) Müsse er, in welcher Eigenschaft er immer so gehandelt habe, dazu angehalten werden, daß er erkläre, ob er hierzu von dem Herrn Marquis von ..... besondern Auftrag hatte, oder ob er mich blos aus eigenem Triebe für unfähig erklärte, diesem Herrn Kommandanten den Glückwunsch des Kapitels zu überbringen.

Denn, in jenem Falle liegt meiner Ehre daran, diesen Chef der Provinz zu bitten, daß er das Gegentheil von demjenigen attestire, was man ihm auf die vermessenste Art unterschiebt; in diesem aber trage ich Ihnen sogleich und ohne weitere Umstände die That des Herrn Lantz als Richtern vor, und bitte ohne Ferneres über die Genugthuung zu deliberiren, welche Ihre Weisheit zu bestimmen für gut erachten wird, wobei ich sowohl zu Ihrer Gerechtigkeit als zu Ihrer Liebe zum Frieden das Vertrauen hege, daß Sie ihn sogleich dazu anhalten werden, damit sich das Skandal, welches er gab, nicht noch weiter verbreiten möge.

3) Verbiete man ihm bei strengster Strafe, sich nie wieder eines solchen Vergehens schuldig zu machen, und lege sowohl ihm als dem Herrn Probste auf, der Ehrenabschneiderei, welche sie gemeinschaftlich gegen mich verabredet und verübt haben, ein Ende zu machen.

Signatum: Rumpler.

No. 86.

An Se. Hochwürden Gnaden den Herrn Bischof zu Arath &c.

Quod nusquam feci, id me fecisse ajunt;
Quod faciunt illi, ultor ego. *Sen.*

Ludwig Rumpler, Kanonikus zu Sankt Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor, welchergestalt er sich der Achtung Ewr. Hochwürden Gnaden ganz unwürdig halten würde, wenn er weniger Unwillen gegen die vielfältigen Anfälle äusserte, die man auf die vermessenste Art gegen seine Ehre wagt, seitdem der geistliche Fiskal der Diözes zu dergleichen Anfällen und Gewaltthätigkeiten vermittelst seiner ehrenrührigen Klagen das Signal gegeben hat.

Auf Anstiften eines vieljährigen Feindes, der vorsetzlich seine Streiche nur durch Andere führen läßt, legte dieser getäuschte oder verführte Diener der Gerechtigkeit einen förmlichen Verfolgungsplan gegen Supplikanten an, indem er heimliche Verläumdungen ohne Bedenken bekräftigte, nicht anders, als ob es sein Amt so mit sich brächte.

Diese heimlichen Anklagen bewogen Sie, Monseigneur, der Sanftmuth Ihres Karakters Gewalt anzuthun, und einen Priester, ohne vorgängiges Verhör und beinah am Ende seiner Laufbahn, zu beschimpfen, der ein halbes Jahrhundert hindurch sich nach seinem besten Können und Wissen bestrebt hatte, seine Pflichten zu erfüllen, und der insbesondere in den zwanzig Jahren, seit welchen ihn die göttliche Vorsehung seinem Bischof näher brachte, sich ein eignes Studium daraus gemacht hatte, ihm gefällig zu werden, und dessen Tugenden nachzuahmen.

Als nun Supplikanten die Gnade seines Oberhirten auf eine Aufsehen erregende Art entzogen, und er wie ein verstoßenes Lamm in der Irre her-

umgetrieben ward, so fielen auf einmal die Helfershelfer und Tischgenossen jenes vieljährigen Feindes über ihn her, der ihn nun öffentlich lästerte, da er doch nun einmal gegen ihn aufgetreten war, ihn ungerechterweise angeklagt, und im Namen eines unterjochten und widerrechtlich behandelten Kapitels, jene zweideutige und verfängliche Antwort auf die nehmliche unerhörte Vorstellung diktirte, die er selbst boshafterweise erdichtet, entworfen und zusammengeschmiedet hatte.

Ein jeder von jenen Tischgenossen insbesondere mochte wohl in dem Wahn stehen, daß man ein Schlachtopfer, welches selbst von angesehenen Obern verbannt und der Schande preisgegeben ward, ganz ungestraft mit Schmach und Verachtung belegen dürfe; und die Urtheile, welche auf die Beschwerden dieses nehmlichen Schlachtopfers ergiengen, zeigten nur allzudeutlich, wie sehr das allgemeine Vorurtheil durch seine nachtheiligen Wirkungen jenen Wahn in den Gemüthern befestigt habe.

Wenn es zur Anklage nicht mehr als einer einzigen Zeile bedarf, so sind hingegen zur Vertheidigung ganze Bände vonnöthen. Ohne Schonung, ohne Ursache hatte man vorläufig damit angefangen, Supplikanten vermittelst gewisser Gerüchte zu verlästern, welche im Wärmstübchen zu Sankt Peter ausgebrütet wurden. Je mehr man aber darauf ausgieng, ihn so ganz umsonst und um nichts zu beschimpfen, desto fester beharrte er bei seinem Entschluß, dergleichen Verläumdungen mit durch grosmüthiges Stillschweigen und Verachtung zu erwidern, bis endlich der fatale Zeitpunkt herbei kam, wo jene im Finstern schleichende Gerüchte, durch gerichtliche Verhandlungen gebilligt wurden. Hierauf konnte man nun freilich nicht umhin, den Sudeleien der Verläumdung das Gemälde der Wahrheit entgegen zu stellen.

Man hoffte dieses durch mancherlei nachdrückliche Schriften zu bewirken, aber leider vergebens. Als die Tadelsucht keinen andern Gegenstand fand, woran sie sich halten konnte, so suchte sie verschiedene Ausdrücke, welche das Gefühl der Bedrückung der leidenden Unschuld erpreßte, auf eine nachtheilige Art zu erklären. Da sie nun diese nehmlichen Ausdrücke, welche sie nicht einmal namhaft machte, und die ihr vielmehr die Augen hätten öffnen sollen, für strafbar erklärte, so zeigte sie dadurch deutlich genug, daß es ihr im Grunde eben nicht sehr darum zu thun sey, sich von der Wahrheit zu belehren.

Kurz, Monseigneur, die daraus entsprungenen und noch täglich daraus enspringenden Bedrückungen, haben die Folge, daß Supplikant, ungeachtet er noch immer auf Genugthuung wegen erlittener Beleidigungen dringt, sich demungeachtet unaufhörlich den gröbsten Mißhandlungen ausgesetzt sieht, die seine in ihrer Art einzige Lage, zur Schande des menschlichen Herzens zu rechtfertigen scheint.

Noch ganz kürzlich, Monseigneur, hat sein Dechant, Herr Lanß, einen abermaligen Beweis hiervon gegeben, indem er das Kapitel, welches Supplikanten als Deputirten an den Herrn Marquis von . . . . abschicken wollte, zu votiren verhinderte. Er bediente sich hierbei der über sein Korps usurpirten Gewalt, und trat an die Stelle des Mitbruders, welchen er hierdurch beschimpfte. Er allein ernannte diejenigen Stiftsherren eigenmächtig, die er sich bei dieser Deputation zu vorgeblichen Begleitern ausersah. Er suchte sogar Supplikanten in Gegenwart von mehr als zwanzig Zeugen unter dem Vorwande schaamroth zu machen, daß seine Person dem Herrn Kommandanten zuwider sey.

Ich habe diesen Vorfall in beikommender Vorstellung mit der gewissenhaftesten Treue erzählt, welche zwei Tage nach diesem Auftritt in der gewöhnlichen Kapitelversammlung verlesen ward, wo

Herr Lantz abermals auf die ungebührlichste Art behauptete, daß er als Dechant berechtigt gewesen sey, einen untadelichen Kapitularen so schmählich zu mißhandeln, der sich eben so wenig, wie das ganze Kapitel träumen ließ, daß es mit einem friedliebenden Mann unter einem solchen Dekanat so weit kommen könne.

Dieser mehr als fürchterliche Obere wünschte jedoch allem Anschein nach, ungeachtet seines vorgeblichen äusserst befremdenden Rechtes, einen Vorwand zu Beschönigung eines Verfahrens zu finden, welches von den furchtbaren Bewohnern der Barbarei kopirt zu seyn schien, die sich vielleicht desselben noch schämen dürften. Da er nun nichts zu Verminderung desselben ausfindig machen konnte, so suchte er es gar säuberlich, vermittelst eines Syllogismus zu bemänteln. Er suchte nehmlich durch Major und Minor (dies sind seine eigene Ausdrücke) zu beweisen, daß Supplikant unrecht habe, sich durch jene Exklusion für beleidigt zu halten. Sein Major, sagte er, sey damals, als er sich der Ernennung des Supplikanten zum Deputirten widersetzt habe, folgenden Inhalts gewesen: Man muß einen Mann an den Herrn Kommandanten deputiren, der solchem nicht zuwider ist.

Der Minor, welchen jeder Andre als ein Rektor Magnifikus daraus folgern konnte, war: Atqui, du, welchen man zum Deputirten ernennen will, bist ihm notorisch zuwider. Mithin war die Konsequenz: Ergo sollst du nicht an ihn deputirt werden; der Herr Dechant, welcher deine Gebrechen am besten kennt, und welcher in Rücksicht des Widerwillens, den man gegen dich bezeigt, Rede und Antwort geben kann, wird sich vielmehr selbst zum Deputirten ernennen, und dich kraft seines als Dechant tragenden Amtes von der Wahl ausschliessen, wiewohl er dem Kapitel bereits vor-

läufig angekündigt hat, daß er es für diesmal ablehnen müsse, den Besuch, wovon hier die Rede ist, abzustatten.

So hatte aber Herr Lantz seinen Minor nicht eingekleidet. Wohlan, sagte er, ich will gern zugestehen, daß die Person des Supplikanten, an und für sich betrachtet, niemand zuwider sey; demungeachtet könnte sich aber der Fall ereignen, daß ihn der Chef der Provinz nicht admittiren wollte; wenn er nun sonach öffentlich beschimpft würde, so würde dadurch das ganze Korps, dessen Repräsentant er wäre, kompromittirt werden; mithin ist es auf jeden Fall am besten, ich als Dechant trete an seinen Platz, und lehne diese Schande von ihm ab.

Raisonnements und Komplimente dieser Art, die nicht etwa Irokesen oder Huronen, sondern dem Dechant eines französischen Kapitels in ganzem Ernst zugeschrieben werden, der mitten im Elsaß gebohren ist, könnte man beinahe für fabelhaft halten; Supplikant fügt deswegen hier die ausdrückliche Versicherung bei, daß er alle diese in seiner Vorstellung angeführte Umstände, in der am 14ten dieses jetztlaufenden Monats Februar gehaltenen Kapitelversammlung abgelesen habe, damit solche, bevor sie Ewr. Hochw. Gnaden vorgelegt würden, dem ganzen Korps zur Notiz gedeihen, mithin von niemand geläugnet werden möchten, im Fall man darüber in einer Session Erkundigung einholen wollte, wo etwa der Herr Probst den Vorsitz führte, oder zu Protokoll diktirte.

Damit ich aber noch deutlicher zeige, mit welchem Recht Herr Lantz vorgegeben habe, mir vermittelst seiner wirklichen demüthigenden Exklusion, die eingebildete und chimärische Beleidigung, zurückgewiesen zu werden, ersparen zu wollen, so muß ich hier noch anführen, daß er, der als Dechant und bischöflicher Verweser ohnehin nicht befürchten durfte, jemand zuwider zu seyn, sich in Rücksicht seiner werthen Person von Seiten des

Herrn Marquis einen desto günstigern Empfang versprechen durfte, da er schon seit mehrern Jahren als sein Hofkaplan unter dessen Befehlen stand; wenn nun dieses gleich der vernünftigere Theil des Kapitels eben nicht gar zu gern sah, so fällt doch deutlich genug in die Augen, daß es bei Sendung eines so verdienten Mannes an Glanz und Würde nicht wenig gewinnen mußte.

Indessen, Monseigneur, muß diese Konsequenzmacherei nothwendig dazu beitragen, die Kapitularen in der Vermuthung zu bestärken, daß der Herr Dechant wirklich die Absicht gehabt habe, Supplikanten herabzuwürdigen, indem er vorgab, daß solcher dem Kapitel als dessen Repräsentant Schande zuziehen könne, mithin ist es eine ganz natürliche Folge seiner Prämissen, daß der Herr Argumentist dazu angehalten wird, dem Supplikanten gehörige Genugthuung zu geben.

Auch bestand Supplikant darauf, daß sich der Herr Dechant nebst ihm aus der Kapitelversammlung entfernen solle, damit die Kapitularen frei und ungehindert votiren könnten; da aber derselbe in ihren Gesichtern einen Ausspruch las, der ihm so ziemlich zuwider seyn mochte, und da er hiernächst seinen treuen Gefährten den Herrn von Regemorte in diesem Augenblick nicht bei der Hand hatte, diese Gesichter wieder in ihre gehörigen Falten zu legen, und dieselben vermittelst seiner Beredsamkeit wieder aufzuheitern; so wollte er seinen Platz durchaus nicht verlassen, sondern erklärte geradezu, er werde sich nur in dem Falle hinwegbegeben, wenn ihn das Kapitel durch einstimmiges Geheiß dazu nöthigte . . . .; ein Verfahren, das zu niederträchtig ist, als daß es zu St. Peter dem jüngern angenommen werden konnte, wo man so wenig tumultuarisch verfährt, daß jeder Kapitular bei der geringsten Veranlassung, und wenn es auch nur einen Thaler für die Armen beträfe, ein-

zeln votiren, und überdies erst von dem Präsidenten dazu aufgerufen werden muß.

Hätte der Herr Dechant im Ernst verlangt, daß sich das Kapitel erklären solle, so hätte er billig den Saal verlassen müssen, ohne sich solches erst sagen zu lassen; gewöhnlich pflegte er es auch bei andern Gelegenheiten so machen, wenn er eines günstigen Ausgangs zuvor versichert war. Er wußte also mehr als zu gut, was Sitte ist. Es ist sogar wahrscheinlich, daß er aus Ehrgefühl sich geweigert haben würde das Präsidium zu übernehmen, wenn seine eigene Sache in Berathschlagung gezogen worden wäre; vorausgesetzt, wenn ihn das Kapitel hätte bevollmächtigen wollen solches wider die Regel und den Wohlstand zu thun.

Supplikant, der weniger fest auf seinem Stuhle saß, hielt es für Pflicht sich zu entfernen, ohne sich solches erst gebieten zu lassen, wobei er jedoch protestando erklärte, er werde Ewr. Hochwürden Gnaden von diesem ordnungswidrigen Verfahren, von dieser Verletzung der Statuten, von diesem anhaltenden Despotismus seines Vorgesetzten, Bericht erstatten.

Da er jedoch von den Bedenklichkeiten Ewr. Hochw. Gnaden eben so gut als von der Vorliebe unterrichtet ist, die Hochdieselben für denjenigen hegen, welcher Ihnen die Verwaltung der Diözes erleichtert, so wird er, wenn Hochdieselben es befehlen, sich gern enthalten, Sie um ein Definitivurtheil in einer Sache zu bitten, welche seine Mitbrüder vielleicht aus blosser Ehrerbietung nicht in eigne Ueberlegung ziehen möchten.

In solchem Falle wird er Seine Durchlaucht den Herrn Fürstbischof um Gerechtigkeit bitten, damit die Untersuchung einem ad hoc ernannten Offizial aufgetragen werde, wofern sich nehmlich das Kapitel weigern sollte, gegen einen Vorgesetzten zu verfahren; Ewr. Hochw. Gnaden aber es ablehn=

ten in dieser Sache nach Urtheil und Recht zu sprechen.

Damit aber Supplikant seinem Kapitel doch wenigstens die Freiheit verschaffe, zu Gunsten einer oder der andern Parthei ungehindert votiren zu können, so wagt er es Ewr. Hochw. Gnaden um Erlaubniß zu bitten, besagten Herrn Lantz vor Hochdero Konsistorium citiren lassen zu dürfen, damit er nicht allein zu Erstattung der Kosten, sondern hauptsächlich dazu angehalten werde, künftig nicht mehr, wie solches ohnehin nach dem Kirchenrecht und zufolge der eingeführten Gewohnheit verboten ist, in solchen Kapitelversammlungen zu präsidiren! wo Sachen vorkommen, die ihn persönlich interessiren; daß er aber sich insbesondere derjenigen Session enthalte, wo man über die Genugthuung deliberiren wird, die er dem Supplikanten zu leisten verbunden ist, zu welchem Ende Ewr. Hochwürd. Gnaden erfoderlichen Falles geruhen wollen, einen Advokaten ex officio zu ernennen. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum: Rumpler.

Nota.

„Auf diese Vorstellung ergieng ein Dekret, „daß solche dem Kapitel kommunicirt werden sol„le.“

No. 87.

Antwort des Kapitels vom 13 März 1784.

Nachdem sich das Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern, die vom Herrn Kanonikus Rumpler gegen Herrn Dechant Lantz übergebene Vorstellung, nebst der von Sr. Hochw. Gnaden dem Herrn Diözesanbischof, unterm dato Marienthal den 11 März, ertheilten Kommunikationsdekrete vorlesen lassen, so hat solches die Ehre, ohne sich jedoch auf den Inhalt erwähnter Vorstellung umständlich einzu-

lassen *) die Antwort zu ertheilen, welchergestalt das Kapitel die zwischen Herrn Rumpler und den Obern des Korps entstandenen Mißhelligkeiten mit Leidwesen bemerke; daß zwar der Herr Dechant wirklich gesagt habe, man müsse keine Person an den Herrn Marquis von .... deputiren, die demselben zuwider sey, wie ihm denn Herr Rumpler wirklich zuwider wäre; da aber der Herr Dechant im nächsten Kapitel ausdrücklich erklärt habe, es sey keineswegs seine Absicht gewesen, Herrn Rumpler durch diese Aeusserung zu beschimpfen, oder ihn auf eine verächtliche Art zu behandeln; so sey das Kapitel der Meinung, es könne sich derselbe mit dieser Erklärung begnügen, ohne die diesfalls erhobene Klage fortzusetzen; mithin wünsche das Kapitel und bitte es den Herrn Diözesanbischof, Klägern zurückzuweisen und hierdurch die Eintracht und Ruhe im Kapitel wiederherzustellen.

No. 88.

Vermöge der Relation, die dem Kanonikus Rumpler, Kapitularherrn zu Sankt Peter dem jüngern, vom demjenigen erstattet worden, was sich im letztern am 13 dieses Monats gehaltenen Kaptel, in Betreff seiner gegen Herrn Dechant Lantz erhobenen und bei dem geistlichen Gericht introducirten Reparationsklage ereignete, sieht sich derselbe genöthigt, einem Hochwürdigen Kapitel eröffnen zu müssen, daß er, wegen der Beleidigung, die ihm der Herr Dechant zugefügt hatte, nie eine andere Entschuldigung von ihm begehrte, als eine solche, die seine Herren Mitbrüder selbst für zureichend halten würden, ihn vor ihren Augen von der Schmach zu reinigen, die ihm durch eine sehr gehässige Hintansetzung zugefügt ward. Er begnügte sich um so mehr (wenn anders der Herr De-

*) Es hatte sich schon im vorhergehenden Kapitel hierauf gänzlich eingelassen.

chant eingesteht, daß er derselben adhärire) mit derjenigen, welche sie selbst in ihrer dem Herrn Bischof zugestellten Antwort vorschlugen, da er gleich zu Anfang seines Gesuchs mit klaren Worten sagte, daß er vollkommen damit zufrieden seyn wolle, wofern sie ihm schriftlich von dem Herrn Dechant zugestellt würde, welches aber besagter Herr damals nicht eingehen wollte.

Sollte hingegen Herr Lantz jener von dem Kapitel ertheilten Antwort widersprechen, oder läugnen wollen, daß er endesunterzeichnetem Kanonikus die in besagter Antwort erwähnte Genugthuung wirklich gegeben habe; so behält sich dieser ausdrücklich vor, seine bei dem Herrn Offizial angebrachte Klage fortzusetzen, indem er gar nicht befürchtet, von demselben (wie man es zu wünschen scheint) auf eine schimpfliche Art zurückgewiesen zu werden, ohne seine Vertheidigungsgründe und Schlußsätze beibringen zu dürfen; obgleich eine illegale und voreilige Abfertigung, den Verfassern der Kapitelschlüsse ein sehr wirksames Hülfsmittel zu seyn scheint, die Eintracht und Ruhe bei ihrem Korps wieder herzustellen.

Wenn man die klagenden Partheien zu Erhaltung der Ruhe nur so zurückweisen dürfte, so hätten die Gesetzgeber ihre Zeit und Mühe nicht schlechter anwenden können, als daß sie zur Steuer der Ungerechtigkeit und zur Beschützung der Unschuld bestimmte Vorschriften gaben, nach welchen die Richter verfahren müssen.

Dies herrliche Rechtsmittel, wenn anders dergleichen existirte, wäre der allgemeinen Bekanntmachung um so würdiger, und verdiente allen Richtern, vom größten bis zum kleinsten und von einem Gerichtshofe zum andern, um so nachdrücklicher empfohlen zu werden, da es unstrittig der kürzeste und sicherste Weg wäre, vermittelst dessen das Menschengeschlecht zum Besitz jenes so köstlichen Kleinods, nehmlich zu jenem dauerhaften und

allgemeinen Frieden gelangen könnte, welcher der schönste Traum und der sehnlichste Wunsch des guten Abbé de Saint Pierre war.

Ein verehrliches Kapitel beliebe demnach gegenwärtige Erklärung und Protestation ad Acta zu nehmen. Strasburg den 15 März 1784.

Signatum: Rumpler.

Auf Ansuchen des Herrn Rumpler, Kanonici zu Sankt Peter dem jüngern, welcher allhier wohnhaft ist, wird Gegenwärtiges dem Herrn Jeanjean, Kanonikus und Scholaster bei besagtem Kollegiatstift behörig insinuirt, damit er solches zu besagtem Ende und Zweck, wie darinnen steht, dem Kapitel kommunicire; sintemal besagter Herr Scholaster sich weigerte, die Kopie, welche ihm Supplikant hiervon überreichte, als insinuirt anzunehmen. Protestando &c. urkundlich dieser Fertigung.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt &c. Signatum: Tisserant.

No. 89.

An Se. Hochw. Gnaden den Herrn Bischof zu Arath &c.

Den 21. März 1784.

Ludwig Rumpler, Kanonikus zu St. Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor, welchergestalt man ihn im letztern am 20sten des jetztlaufenden Märzmonats gehaltenen Kapitel, von den Berathschlagungen benachrichtigt habe, welche in dem am 13ten des nehmlichen Monats vorgenommen wurden, und deren Ewr. Hochw. Gnaden zugefertigtes Resultat darinn bestand, daß angezogener von Seiten des Supplikanten insinuirter Aufsatz vom Herrn Scholaster verlesen ward, worinn er darum ansuchte, den Herrn Kapitularen zu deklariren, daß er sich, ihrem Wunsche gemäs,

um so eher mit der ihm von Seiten des Herrn Dechants, vermöge einer ihm zugeschriebenen Erklärung, gegebenen Genugthuung begnüge, da er nie eine andre als solche begehrt habe, welche sie selbst für billig und zureichend erklären würden.

Allein, es fehlte nur noch eine einzige ganz kleine Formalität, dem Ausspruch eines hochwürdigen Kapitels seine rechtskräftige Gültigkeit zu verschaffen, und die bestand darinn, daß derjenige Theil, welcher dabei interessirt war, demselben zu widersprechen, ihn agnoscirte; denn besagtes hochwürdige Kapitel war eben so wenig berechtigt, ohne Vorwissen und in Angelegenheiten des Herrn Dechants eine Erklärung von sich zu stellen, als dieser berechtigt seyn würde, das Kapitel zu Bezahlung solcher Schulden anzuhalten, die er zwar im Namen desselben gemacht, wobei er aber sich allein und zwar eigenmächtig unterschrieben hätte; deswegen begehrte Supplikant ein legales Dokument vom Kapitel, vermöge dessen besagter Herr Dechant die Wahrheit der von den Kapitularen ertheilten, in ihre Protokolle eingetragenen, und Ewr. Hochwürdigen Gnaden zugefertigten Antwort, entweder eingestehen oder abläugnen sollte.

Indessen scheint es, Monseigneur, Herr Lantz habe seine Würde zu kompromittiren befürchtet, wofern er zu Gunsten eines seiner ältesten Mitbrüder, den er so gröblich beleidigte, eine billige und löbliche That vollbrächte, oder ausdrücklich erklärte, daß er ihn zu einer Zeit weder beleidigen noch beschimpfen wollen, wo es doch so wahrscheinlich war, daß er eins wie das andre zur Absicht hatte.

Er urtheilte, es sey unter der Würde eines bischöflichen Verwesers, einem Subaltern, der sich bisweilen die Freiheit genommen hatte, ihn an seine Pflichten zu erinnern, auch nur die kleinste Genugthuung wegen Verunglimpfung seiner Ehre zu geben. Ja, dem einstimmigen Zeugniß eines ganzen Korps zum Trotz, hielt er (nach Maasgabe

derjenigen Grundsätze, die er bei ähnlichen Untersuchungen gewöhnlich gegen Supplikanten zu beobachten pflegte) für räthlicher, ein ganzes Korps lieber der Unwahrheit zu bezüchtigen, als sich nachsagen zu lassen, daß ihn Gerechtigkeit und Christenthum vermocht hätten, auch nur einen einzigen Schritt zurück zu nehmen.

Mit einem Wort, er weigerte sich schlechterdings ohne Umschweife einzugestehen, daß er im Kapitel geäussert habe, es sey seine Absicht nicht gewesen, Supplikanten durch den in Gegenwart von mehr als zwanzig Personen gehaltenen skandalösen Vortrag, weder zu beleidigen noch zu beschimpfen.

Da nun der blose Ausspruch des dritten Mannes nichts dazu beitragen kann, Thatsachen auf eine gültige Art zu erhärten, noch weniger über die Absichten Licht zu geben, warum er dies oder jenes läugnet; da hiernächst Supplikant durch das Läugnen des Herrn Lanz sich derjenigen Genugthuung beraubt sehen würde, welche seine Mitbrüder zu Wiederherstellung seiner Ehre für nöthig erachteten, und da dieselbe schlechterdings von der für wahr ausgegebenen Erklärung abhängt, die, besage ihrer Antwort hinlänglich seyn sollte, Supplikanten sowohl in den Augen des Publikums, als in ihren eigenen wieder zu seiner Ehre zu verhelfen, und ihn von der erlittenen äusserst gehässigen Beschimpfung zu reinigen:

So wollen Ewr. Hochw. Gnaden in Erwägung alles dessen, dem Supplikanten zu erlauben geruhen, daß er besagten Herrn Lanz vor das hochwürdige Konsistorium citiren, solchen zu Erstattung der Kosten, und zugleich zu dem gerichtlichen Bekenntniß anhalten lasse, ob er die Wahrheit des Inhalts der am 13ten dieses Monats vom Kapitel ertheilten Antwort anerkenne oder nicht, damit Supplikant in jenem Fall ihn zu Ausstellung eines legalen Dokuments anhalten, in diesem aber andre erfoderliche Maasregeln ergreifen

könne. Auch wollen Ewr. Hochw. Gnaden, wenn letzterer Fall eintreten sollte, dem Supplikanten einen Advokaten ex officio zugestehen. In Gnaden so zu verordnen.

Signatum: Rumpler.

No. 90.

Kopie

eines Schreibens an den Herrn Marquis de ... vom 16ten März 1784.

Mein Herr Marquis!

Da Ihnen der wahre Grund des zwischen mir und den Obern meines Kapitels entstandenen Streites ganz unbekannt ist, so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen beikommendes Gutachten zu übersenden, woraus Sie zur Genüge ersehen werden, daß ich aus sehr wichtigen Gründen die Gelegenheit nicht vorbei lassen durfte, meine Erinnerungen gegen gewisse Mißbräuche und üble Gewohnheiten zu machen, welche sich aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit gewisser Obern bei unserm Kollegiatstift eingeschlichen hatten, die blos in der Absicht, die Zusammenberufung der Generalkapitel zu verhindern und mich für strafbar zu erklären, sowohl dem Bischof, als dem Oberhofgericht weiß zu machen suchten, daß sie nicht allein auf strenge Beobachtung der Kirchendisciplin, sondern auch der Statuten hielten, wiewohl man jene gar nicht kannte, und diese nie zu Gesicht bekommen hatte.

Wenn ich demnach für nöthig erachtete, mein Herr, Seine Eminenz den Herrn Kardinal von der ganz nagelneuen Etiquette zu benachrichtigen, welche Herr Probst von Regemorte wider Wissen und Willen des Kapitels eingeführt hatte, so erfüllte ich blos die Obliegenheit eines Kapitularen, welcher auf Ordnung hält, für die Würde des öffentlichen Gottesdienstes eifert, von seinen Berufspflich-

ten durchdrungen ist, und nach seinen persönlichen Verhältnissen noch ganz besondre Gründe hat, sich allem demjenigen zu widersetzen, was man gegen die hergebrachte Observanz vorzunehmen suchte.

Ich darf für bekannt annehmen, daß mir jedermann zugestehen werde, die Höflichkeitsbezeigungen des Herrn Probstes seyen nicht allein zur unrechten Zeit, sondern auch ganz am unschicklichen Orte angebracht worden. Sollte dieses jedoch problematisch scheinen; sollten selbst Sie, mein Herr, der Meinung seyn, daß Ihrem Range solche ungewöhnliche Ehrenbezeugungen gebühren; so würde ich für meine Behauptung die bündigsten Beweise beibringen und überzeugend darthun können, daß die einsichtsvollsten unter meinen Mitbrüdern hierinn übereinstimmend mit mir denken.

Wenn nun die Sache durch Zeugnisse und unumstößliche Gründe erwiesen wäre, würden Sie, mein Herr Marquis, sodann wohl glauben können, daß ich bei meinem Betragen auch nur die geringste Absicht gehabt habe, Sie persönlich zu beleidigen? Nein, Sie besitzen zu viel Einsichten, wissen die wahren Gesinnungen eines aufrichtigen Herzens zu gut zu würdigen, als daß Sie die meinigen verkennen, nicht die besondre Verehrung bei mehr als einer Gelegenheit wahrgenommen haben sollten, welche ich für Sie und Ihre vornehmen Angehörigen hege.

Demungeachtet habe ich mit Leidwesen wahrnehmen müssen, mein Herr, daß man Ihre gütigen Gesinnungen zu mißbrauchen, und Sie boshafterweise in den Prozeß, welchen ich gegenwärtig mit meinem Dechant führe, als Parthei zu verwickeln suchte; daß meine Verfolger und deren Helfershelfer Sie vermuthlich durch wiederholte Zudringlichkeiten dahin zu vermögen wußten, Herrn d'E.... mit einem ostensiblen Schreiben zu versehen, welches dem offenen Betragen, das Sie zeither im Publikum gegen mich beobachteten, zu widerspre-

chen schien, indem sich nicht nur daraus folgern ließ, jenes Betragen sey blos verstellt gewesen, sondern solches sogar auf die Vermuthung führte, Sie seyen wirklich darüber gegen mich aufgebracht worden, daß ich das Betragen unsers Probstes getadelt habe.

Es liegt offenbar zu Tage, daß man blos darauf ausgegangen sey, Ihnen eine Schlinge zu legen, indem man Ihren Namen und Ihre vorgebliche Nachsicht, wegen einer schmählichen Beleidigung, blos deswegen zu mißbrauchen suchte, damit man, wo möglich, einen bischöflichen Verweser des unangenehmen Zwanges überheben möchte, erfoderliche Genugthuung zu geben. Blos aus dem Grunde ließ sein Kollege bei dem Vikariat sich durch die Zudringlichkeit meiner Vorgesetzten verleiten, Sie zur Theilnahme an demjenigen Streite zu vermögen, welcher das sonderbare Ceremoniel betrifft, so der Herr Probst eigenmächtig einzuführen für gut befand. Man stellt sich zwar, als nehme man nichts Ungebührliches hierinn wahr; sucht Ihnen den Mann, der es tadelt, als leidenschaftlich und unbescheiden zu schildern, und bestrebt sich zugleich, wiewohl vergebens, die Stimme der Wahrheit und des Gewissens zum Stillschweigen zu zwingen; hoffentlich aber wird Ihre Weisheit, mein Herr, diese Kabalen vereiteln, sobald Sie gewahr werden, wie arglistig man dabei zu Werke geht. In einem Ihrer geehrtesten Schreiben äusserten Sie unter andern: **Es könne Ihnen wohl bisweilen begegnen, daß Sie vom Vorurtheil hingerissen würden; allein Sie erholten sich wieder, sobald Sie Wahrheit bemerkten.** . . . Lassen Sie diese theure Wahrheit ja nicht aus den Augen, damit Sie sich nichts von der Würde Ihres Ranges vergeben! Ueberlegen Sie, ob es wohl gethan sey, aus blosser Gefälligkeit, die gar leicht für die Ehre eines unbescholtenen Priesters sehr traurige Folgen haben könnte, sich zu dessen ver-

sönlichem Gegner aufzuwerfen, und dadurch der Welt zu zeigen, daß Sie auf dem erhabenen Posten, den Ihnen Seine Majestät zu Handhabung der Gerechtigkeit und zu Beschützung der Unschuld anvertraute, im Stande gewesen seyen (blos wegen einer geringfügigen Privatrache) einen bedrängten Domherrn öffentlich zu beschimpfen, der seine Pflichten treulich erfüllt, und der sich Ihnen blos deswegen im Namen seines Kapitels dargestellt hätte, damit er Ihnen seine ehrfurchtsvollen Gesinnungen auf doppelte Art zu erkennen geben möge.

Könnten Sie, mein Herr Marquis, das Verfahren meines Dechants billigen, (zu dessen Beschönigung er vorgab, daß Sie mich vielleicht auf eine erniedrigende Art empfangen möchten;) so würde es hierdurch das Ansehen gewinnen, als sey die beissende Schmach, welche ich im Kapitel erdulden müßte, ausdrücklich mit Ihnen verabredet worden. Dies läßt sich eben so wenig von einem Chef denken, der in der Provinz die Stelle eines Allerchristlichsten und von seinem Volke als Vater verehrten Königs vertritt; als man nur irgend wähnen darf, daß ein so gottesfürchtiger, gerechter und menschenliebender Herr, trotz aller seiner Tugenden die heiligsten Gesetze in der Absicht mit Füssen treten werde, die gekränkte Unschuld heimlicherweise zu unterdrücken.

Ich behaupte dreist, mein Herr, daß mein Vorgesetzter, gesetzt auch, Sie hätten ihm ausdrücklich aufgetragen, mich vermittelst der Exklusion, worüber ich gegenwärtige Klage führe, auf eine so gehässige Art zu beschimpfen, keineswegs ohne sich aufs neue an mir zu vergehen, Befehle befolgen durfte, die sein strafbares Benehmen nicht allein nicht rechtfertigten, sondern mich vielmehr in die Nothwendigkeit gesetzt haben würden, eine doppelte Klage zu erheben, und auf Erstattung dessen zu

dringen, was jedem rechtschaffenen Manne theurer als das Leben ist.

Wenn ein Diener des Altars im Angesicht seines Korps und des Publikums blos deswegen entehrt, herabgewürdigt und bestraft werden soll, weil er für Ordnung und Kirchenzucht eiferte; so müssen ganz andere Formalitäten dabei beobachtet werden, als heimliche Anklagen, die auf verächtlichen Groll gegründet sind, und deren wahre Veranlassung man sich zu gestehen schämt; kurz man muß sodann ganz anders verfahren, als die Obern zu Sankt Peter.

Ich hoffe demnach, mein Herr, Sie werden mich noch ferner mit demjenigen Wohlwollen beehren, dessen Sie mich neulich in unserer gepflogenen langen Unterredung versicherten, werden es hiernächst weislich ablehnen, sich in die Streitigkeiten wegen unserer Kirchengebräuche zu mischen, und es Ihrer unwerth achten, in dem Prozeß zu figuriren, den ich wegen der mir gebührenden Genugthuung erhoben habe.

Darf ich hiernächst bitten, mir beiliegendes Gutachten nach vorgängiger Durchlesung gefälligst zurückzusenden? Ich wünsche dies um so mehr, da ich gesonnen bin, solches nicht eher im Elsaß bekannt werden zu lassen, bis ich meinen Richtern in Kolmar einige Exemplare davon zugestellt habe. In aller Hochachtung verharre ich u. s. w.

Signatum: Rumpler.

N. S. Für das Schreiben der Marquise von B.... Ihrer Frau Tante, welches Sie mir vorige Woche gütigst zugeschickt haben, bin ich Ihnen, mein Herr Marquis, recht sehr verbunden. Dies ist der zweite freundschaftliche Verweis, den mir der Umstand zugezogen hat, daß ich ihr so lang keine Nachricht von mir gab. Ich hoffe aber, mei-

ne Antwort auf ihr erstes Schreiben, werde diesem zweiten unterwegs begegnet sey.

No. 91.

An Herrn Kanonikus Rumpler rc. in Strasburg.

Karlsruhe den 12 Juli 1784.

Mein Herr!

Ich habe Ihr geehrtestes Schreiben erhalten. Es ist mir aber schlechterdings unmöglich, den mit Ihnen geschlossenen Kontrakt zu halten. Man hat mir nicht allein den Druck ihrer Memoires, ungeachtet der dabei vorfindlichen Censur verboten, sondern ich habe sogar von einem gewissen Minister des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. Befehl erhalten, das Manuscript statt des Drucks abzuliefern, wofern Sie dieses Verbot nicht durch Ihren Herrn Probst aufheben lassen.

Ich hoffe, Sie werden mich wegen der beträchtlichen Quantität grossen Papiers entschädigen, das ich mir ausdrücklich auf Ihr Verlangen angeschaft habe, und welches ich in meinen übrigen Geschäften nicht brauchen kann. Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn rc.

Signatum: Müller, der ältere.

No. 92.

Auszüge aus einigen Schreiben, die der Herr Bischof von Arath bei verschiedenen Gelegenheiten an Herrn Kanonikus Rumpler ergehen ließ.

Strasburg den 5 November 1761.

Mein Herr!

Obgleich Ihr Schreiben, welches u. s. w.

Beruhigen Sie sich übrigens wegen der Vermuthung, als sey Verschiedenes gegen Sie ange-

bracht worden; ich habe nichts als Gutes von Ihnen vernommen. Die in meinem letzten Briefe enthaltene Redensart, so diese Vermuthung erregte, war blos ein freundschaftlicher Rath, und weiter nichts. Sollten Sie etwas anders vernehmen als fliegende Gerüchte und komische Erzählungen, oder sollte es Ihnen vorkommen, daß man etwa Ihrem Amte oder meiner Autorität zu nahe treten wolle, so geben Sie mir nur einen Wink, und Sie sollen gewiß Schutz finden. Sie wissen, daß niemand furchtbarer ist, als ein aufgebrachter Poltron; und ich würde in der That alle Pfeile verbrennen. Noch zur Zeit habe ich dem Herrn de Lucé geflissentlich nicht erzählt, wie lächerlich sich, u. s. w.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

Strasburg den 13 März 1770.

Mein Herr!

Das Vertrauen, welches Sie jederzeit auf mich setzten, und der aufrichtige Antheil, den ich an allen Ihren Angelegenheiten nehme, veranlassen mich, die Feder zu ergreifen. Es ist dermalen die Rede von Beilegung der Streitigkeit, die zeither zwischen Ihnen und dem Kapitel herrschte. Ihr Schwager, Herr Laquiante, in dessen Einsichten und Gesinnungen Sie gerechtes und vollkommenes Vertrauen setzen werden, hat mir so eben einen Plan mitgetheilt, welcher u. s. w.

Da ich Ihre Gottesfurcht hinlänglich kenne, so will ich nichts weiter von anderweitigen Beweggründen erwähnen, welche Sie demungeachtet veranlassen dürften, Ihre Einwilligung zu geben, besonders solcher u. s. w.

Ich hege das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie die Lauterkeit derjenigen Absichten nicht verkennen werden, Kraft deren ich mir die Freiheit nehme,

Ihnen diesen Rath zu ertheilen; Sie werden vielmehr daraus ersehen, daß ich Ihnen als ein aufrichtiger Freund einen Beweis meiner ungeheuchelten Zuneigung zu geben suchte u. s. w.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

Zabern den 7 Juli 1771.

Mein Herr!

Das Vertrauen, welches ich in Ihre mir von jeher bewiesene Freundschaft setze, muntert mich auf, Ihnen den Herrn Abbé Pallas, welcher sich um die Pfarrei zu Sankt Peter dem jüngern bewirbt, recht angelegentlich zu empfehlen. Ich bitte Sie inständig, diesem würdigen Geistlichen, dessen bekannte Frömmigkeit und Einsichten ein so zärtes Gewissen, wie das Ihrige, beruhigen werden, Ihre Stimme zu geben. Eine Wahl, wie diese, wird meine Bitte eben so gewiß rechtfertigen, als mich Ihre Gewogenheit zum voraus einen günstigen Erfolg hoffen läßt. Lassen Sie mir, ich bitte inständigst, dieselbe bei dieser Gelegenheit zu statten kommen. Ich werde dies als einen mir persönlich erzeigten Freundschaftsdienst erkennen, und meine Dankbarkeit, welche solches aufrichtig erwiedern wird, bleibt Ihnen eben so gewiß vorbehalten, als die Gesinnungen jener vollkommenen Hochachtung und Liebe, womit ich die Ehre habe zu seyn u. s. w.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

Mutzig den 30 Juli 1771.

Mein Herr!

Nichts könnte mir angenehmer seyn, als Ihre Einladung. Wie sehr wünschte ich, sie annehmen zu können! Allein, es umgeben mich Fesseln, die ich nicht zerreissen kann. Sobald ich nur einen freien Augenblick geniesse, werde ich nach der ländlichen

Ruprechtsau eilen, um mich in Ihrer und der angezeigten liebenswürdigen Gesellschaft zu ergötzen. Ich weiß mehr als zu gut, lieber Kanonikus, was ich Ihnen bei der letzten Pfarrwahl zu danken habe, *& manebit alta mente repostum* . . . . &c.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

Strasburg den 1. Jun. 1774.

Mein Herr!

Sie nehmen nicht ungütig, daß ich Inliegendes dem Herrn Kardinal nicht zustellen kann. Fürs erste, haben Ihro Eminenz von Ihrem Gesuch, in Ansehung Ihres Herrn Bruders, kein Wort gegen mich erwähnt. Und zweitens habe ich selbst mich bereits genöthigt gesehen, dieses nehmliche Gesuch zu Gunsten einiger andern Subjekte zu betreiben. Meine Freimüthigkeit und Wahrheitsliebe müssen Ihnen allen Argwohn benehmen, und vielmehr von den aufrichtigen Gesinnungen zeugen, womit ich Ihnen zugethan bin u. s. w.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

Zabern den 25 Novemb. 1775.

Mein Herr!

Ihre Menschenliebe verdient alles Lob; gewähren Sie mir aber die Bitte, sie ein wenig einzuschränken. Sie können leicht selbst erachten, was daraus entstehen würde, wenn man jede Bettelei durch besondere Erlaubniß privilegiren wollte. Ich glaube gern, daß es nicht an triftigen Gründen fehle, zu Gunsten Ihres Klienten eine Ausnahme zu machen; auch werden Sie in beigefügtem Certifikat des Herrn Pfarrers einige Zeilen finden, die den Hauptinhalt Ihres Gesuchs betreffen. Indessen kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß es mich in Rücksicht gewisser Motive, die alle Aufmerksamkeit

verdienen, Ueberwindung kostete, meine Einwilligung zu ertheilen u. s. w.

Signatum: ✝ Bischof zu Arath.

NB.

Ich verlangte diese Erlaubniß blos deswegen, damit ich sie meinem Kapitel vorzeigen könnte, welches ohnehin beschlossen hatte, an einem armen alten Chaisenträger auf meine Bitte ein Werk der christlichen Liebe zu thun. Seine neunzigjährigen Knochen konnten diese pferdemässige Arbeit nicht mehr verrichten. Seit den Zeiten Ludwigs des vierzehnten hatte er seinen armseeligen Unterhalt damit verdient, daß er seine vormaligen Kunden, nehmlich Stutzer und Stutzerinnen auf den Schultern von einem Orte zum andern transportirte; aber nun vermochte er es nicht mehr. Der Herr Dechant war der einzige, der gegen dieses Almosen Einwendungen zu machen hatte. Der unglückliche Invalid war zwar mit einem Zeugniß vom Pfarrherrn versehen, dennoch aber behauptete er, es müsse derselbe sich vermittelst eines Zeugnisses vom Herrn Diözesanbischof legitimiren, wenn er gedachtes Almosen erhalten solle. Man wird bereits bemerkt haben, daß den übrigen Kanonicis, so oft der bischöfliche Herr Verweser den Sprecher machte, nichts anders übrig blieb, als still zu schweigen, und ihn nach Gutbefinden schalten und walten zu lassen. Hierdurch ward ich also in die Nothwendigkeit gesetzt, den Herrn Bischof wegen einer so armseeligen Kleinigkeit behelligen zu müssen; nicht etwa in der Absicht den Wunsch des Kapitels durchzusetzen, sondern blos um meinem Dechant einen Beweis meiner Unterwürfigkeit zu geben. Und das Werk der christlichen Liebe ward vollbracht.

Ich hätte hier noch mehrere sehr schmeichelhafte Schreiben einrücken können, die mir mein Bischof nach Leberau, Hagenau, Versailles und Stras-

burg schrieb; es dürfte jedoch eben so überflüssig als unnöthig seyn, diesen Band noch weitläufiger zu machen.

No. 93.

An Herrn Rumpler, Kanonikus ꝛc.

Paris den 23. April 1771.

Es steht nicht mehr in meinem Vermögen, mein Herr, nach dem Indult zu richten, welches Sie von Seiner Helligkeit erhalten haben, und da dessen Inhalt hauptsächlich Ihr Kapitel betrifft, so müssen Sie bei selbigem Gebrauch davon machen. Indessen bin ich Ihnen für die Attention verbunden, die Sie mir durch dessen Mittheilung zu erkennen gaben. Sie können ebenfalls von meiner aufrichtigen Achtung und Geneigtheit versichert seyn. Glauben Sie, mein Herr, daß niemand Sie höher schätzen kann als ich es thue.

Signatum: Der Kardinal von Rohan.

No. 94.

Auszüge

zweier Schreiben, adressirt an Herrn Rumpler, königlichen Almosenpfleger bei Hof.

Vielgeliebter Herr Mitbruder!

Wir haben Ihr an uns erlassenes geehrtestes Schreiben im heutigen Kapitel verlesen. Unsre Herren Kapitularen haben mir aufgetragen, Ihnen zu melden, daß sie von den darinn enthaltenen Gesinnungen und Wünschen sehr gerührt worden seyen. Sie geben Ihnen die ihrigen in eben der Maase zu erkennen, und wir alle freuen uns zum voraus darauf, daß Sie unser kleines Häufchen vermehren, und das Lob des Herrn gemeinschaftlich mit uns besingen wollen. Gleichwohl fügen sie noch hinzu, daß ihr Vergnügen, Sie unter sich aufzunehmen, noch

ungleich grösser seyn würde, wofern Sie sich entschliessen könnten, auf Ihre Stelle als Hofalmosenpfleger gänzlich Verzicht zu thun ꝛc.

Was mich noch insbesondere betrifft, so bin ich Ihnen für das Vertrauen, welches Sie in mich setzen, ausnehmend verbunden; ich hoffe, Sie sollen es nicht bereuen; je näher wir uns kennen lernen, desto mehr wird hierbei unsre wechselseitige Achtung und Liebe gewinnen ꝛc.

Strasburg den 2. Jan. 1768.

Signatum: Lantz, Dechant zu St. Peter dem jüngern.

N. S. Herr F . . . . macht es nicht gut; er beträgt sich wie ein Mann, der für immer auf Strasburg Verzicht gethan hat.

Vielgeliebter Herr Mitbruder!

Ich sehe, daß das Schreiben, womit Sie mich beehret haben, ein bloser Freundschaftsbrief ist; deswegen macht es mir ausnehmend viel Vergnügen. Ich habe unsern lieben Mitbrüdern die Ursachen angegeben, wodurch Ihre Ankunft verzögert wird, und sie sind sämmtlich mit mir überzeugt, daß Sie gegründete Veranlassung haben, noch zu Versailles zu verweilen. So sehnlich wir Sie demnach wieder bei uns zu sehen wünschen, so vollkommen sind wir überzeugt, daß die Schuld keineswegs an Ihnen liege, wenn Sie später bei uns eintreffen, als wir es verlangen ꝛc.

Strasburg den 23. Jan. 1768.

Signatum: Lantz.

No. 95.

An Herrn Rumpler, königlichen Almosenpfleger, Domherrn u. s. w.

Fontainebleau den 5. Nov. 1771.

Ich habe das Schreiben, welches Sie, mein Herr, an mich abgehen zu lassen sich bemühen wol-

len, erhalten, und erstaune nicht wenig über die Schwierigkeiten, welche das Kapitel dem Herrn Abbé F. . . . in den Weg gelegt hat. Sie haben nicht den mindesten Grund; denn während des letzten Quartals stand er bereits wirklich in Diensten bei den Schwestern Ihrer königl. Hoheit des Dauphins, Madame Elisabeth und Madame; auch mußte er seine Stelle durch jemand andern versehen lassen, als er sich im verwichenen Monat seiner Gesundheit wegen ins Bad begab. Mithin ist es wider alle Grundsätze, wenn einige Ihrer Herren Mitbrüder ihm das Seinige vorenthalten wollen. Zeigen Sie ihnen dieses Schreiben, ich hoffe, es wird sie dazu vermögen, ihre Gesinnungen zu ändern. Zweifeln Sie übrigens nicht an denjenigen, womit ich verharre, mein Herr, Ihr demüthigst und gehorsamster Diener

Signatum: ✝ Erzbischof Herzog von Rheims.

No. 96.

An Herrn Kanonikus Rumpler in Strasburg.

Ihr Schreiben nebst dem Geschenk habe ich erhalten, mein Herr Abbé, und bin in Wahrheit beschämt, daß ich Ihnen noch nicht einmal meinen Dank dafür abgestattet habe. Meine Geschäfte, meine Lage, besonders aber meine zerrütteten Gesundheitsumstände verhinderten mich, Ihnen früher zu antworten, so sehr ich es auch wünschte. Jolivet war fast die ganze Zeit über in meinen Geschäften abwesend, und konnte Ihnen folglich eben so wenig schreiben. Madame Dauphine bezeigte ausnehmend viel Vergnügen über sämmtliche Geschenke der Damen zu St. Stephan. Noch kürzlich habe ich diese Prinzessinn bei ihrer Zurückkunft gesprochen, und sie erinnerte sich der Freigebigkeit dieser Damen mit Danknehmung. Sagen Sie ihnen dies, lieber Abbé, und bezeugen Sie ihnen zugleich die Erkennt-

lichkeit des Herrn Grafen und der Frau Gräfinn von Noailles, die beiderseits über dasjenige, was ihnen diese guten Damen verehrten, viel Zufriedenheit äusserten. Herr Abbé Faure befindet sich zu Compiegne; der heilige Vater Placidus blieb zu Versailles. Auch ich bin noch allda; denn meine Lage gestattet mir noch nicht nach Hof zu gehen. Beharren Sie noch auf Ihrer Reise nach Rom; so melden Sie mir, wann Sie dieselbe antreten werden. Ich will Ihnen sodann ein Empfehlungsschreiben an den Herrn Kardinal von Bernis senden. Der heilige Vater Placidus pflegt nach dem Beispiel Jesu Christi zu sagen: nur selten würden diejenigen heilig gesprochen, die zu oft auf Reisen giengen. Ich danke Ihnen zum voraus für die Messe, welche Sie versprochenermassen auf den Gräbern der heiligen Apostel für mich lesen wollen.

Statten Sie doch, wenn ich bitten darf, jenen guten Damen, besonders der Frau von Rumpler, tausend Komplimente, nebst eben so viel Danksagungen und Versicherung meiner Freundschaft ab. Sie können gar nicht glauben, wie angenehm es mir ist, ihre Bekanntschaft gemacht zu haben. Ich empfehle mich ihrem Gebete, wie auch dem Ihrigen. Ich verdiene es wenigstens der guten Gesinnungen wegen, die ich für Sie hege, und womit ich jederzeit verharre, mein Herr Abbé, Ihre ganz ergebenste Dienerinn.

Versailles den 12. Aug. 1770.

Signatum: Noailles Herzoginn
von Villars.

An Herrn Kanonikus Rumpler.

Ich danke Ihnen, mein Herr Abbé, für das Gemälde, welches Sie mir gütigst zugeschickt haben; es ist herrlich. Hier folgt das versprochene Schreiben an Herrn Kardinal von Bernis. Es gereicht mir zu nicht geringem Vergnügen, daß ich Gelegen-

heit finde Ihnen nützlich zu seyn. Ich hoffe es soll erwünschte Wirkung haben. Sagen Sie der Frau von Rumpler, und allen Damen von St. Maria Heimsuchung recht viel Schönes. Ich habe sie herzlich lieb, und werde nie ihrer vergessen. Danken Sie ihnen recht sehr, wenn ich bitten darf, wegen des Auftrags den sie für mich besorgen wollen. Er wird gewiß zu meinem Besten gereichen. Unser heiliger Vater in Gott ist sehr vergnügt darüber, daß Sie sich seiner erinnern. Er grüßt Sie tausendmal, und wünscht Ihnen, so wie ich, eine recht vergnügte Reise. Er empfiehlt sich nicht allein Ihrem Gebet, sondern wünscht, daß ihn auch Ihre Frau Schwester so wie alle übrige Stiftsdamen, die er ausnehmend verehrt, in das ihrige einschliessen möchten. Seyn Sie überzeugt, lieber Abbé, daß meine Gesinnungen u. s. w.

Versailles den 2 September 1770.

Signatum: Noailles, Herzoginn von Villars.

An Herrn Kanonikus Rumpler ꝛc.

Rom den 24 April 1771.

Ich bin Ihnen recht sehr verbunden, mein Herr, für die Aufmerksamkert und das Andenken, welche Sie mir vermittelst Ihres Schreibens vom 1. dieses Monats, nebst beigefügten Blumen bezeigen. Die Empfehlung der Frau Herzoginn von Villars hat in meinen Augen den größten Werth; auch gereichte es mir, und wird es mir ferner zu wahrem Vergnügen gereichen, Ihnen, mein Herr, bei jeder Gelegenheit die Achtung zu bezeugen, welche Sie persönlich verdienen u. s. w.

Signatum: Kardinal von Bernis.

No. 97.

An Herrn Kanonikus Rumpler ꝛc.

Versailles den 20 Juni 1777.

Das Schreiben, mein Herr, welches Sie am 8 dieses Monats zu Gunsten eines gewissen B.... von F... in der Herrschaft S... gebürtig, an mich erlassen haben, ist mir richtig zu Handen gekommen. Das Schicksal seines unglücklichen Vaters geht mir eben so nahe wie Ihnen; allein die Umstände des Verbrechens, um dessentwillen er verurtheilt worden ist, sind von der Art, daß ich den König nicht um Gnade für ihn bitten darf. Aus der Nachricht, die ich diesfalls eingezogen habe, ergiebt sich, daß er sich eines groben Verbrechens schuldig gemacht habe ꝛc. ꝛc.

Signatum: Miromenil.

No. 98.

An Herrn Kanonikus Rumpler ꝛc. in Mannheim.

Geliebter Herr Mitbruder!

Wir alle freuen uns recht sehr, aus Ihrem vorgestrigen Briefe zu ersehen, daß unsere Sache eine so gute Wendung nimmt. Sie begehren von uns zu wissen, ob Sie noch in Mannheim bleiben, oder Ihr Reise nach Paris fortsetzen sollen. Sie werden sich aber wohl erinnern, welchergestalt Sie sich gegen uns anheischig machten, daß Sie dem Kapitel Ihrer Reisen wegen keine Kosten verursachen wollten *) mithin dürfen Sie keine Ordre von uns erwarten, sondern wir stellen es Ihnen gänzlich frei, Ihre Reise nach Paris anzutreten. Allenfalls könnten Sie einen Ihrer Freunde ersuchen, daß er uns melde, wozu der Hof sich entschliesse; und im Fall die Sache einen glückli-

*) Ich hatte weder daran gedacht noch geschrieben, daß ich die geringste Schadloshaltung verlange. Es scheint aber, man habe es befürchtet.

chen Ausgang gewinnen sollte, so dürfen Sie auf die Dankbarkeit des Kapitels rechnen u. s. w.

Strasburg den 11 März 1773.

Signatum: Probst, Dechant, Kanonici und Kapitel zu St. Peter dem jüngern.

Jeanjean, Kanon. Schol.

An Herrn Kanonikus Rumpler, in Paris.

Strasburg den 28 Jan. 1776.

Geliebter Herr Mitbruder!

Das Kapitel trägt mir auf, Ihr Schreiben vom 17 dieses Monats zu beantworten, das uns der Herr Dechant vorgelesen hat. Ihre Antwort an den Kassirer zu Neuburg ist beliebt, und an die Behörde abgeschickt worden. . . . In Betreff u. s. w. . . . . Man will durchaus im Gottesdienst kein Simultaneum u. s. w.

Signatum: Jeanjean, Kanonikus und Scholaster, im Namen des Kapitels.

No. 99.

Erklärung der Visitenkarte, welche am Neujahrstage 1784 ausgegeben ward.

Die Fackeln der Ehre und des Ruhms, die durch den windigen Lerm der Kirchenklapper ausgelöscht wurden, hangen vom Obertheil eines Festonsweise aufgespannten Leichentuches herab, wo Stecken und Ruthen, zu aktivem und passivem Gebrauch, die Stelle der Quasten vertreten.

Diese nach Art der Vorhänge gezogene Drapperie bedeckt beide Ecken und Seitenwände mit ihren Falten. Zur Rechten derselben hängt das Negoziationsdokument, welches Frieden stiftete, und wodurch zwei Prozesse geschlichtet wurden. Zur

Linken erblickt man den für einen Gefangenen ausgewirkten Gnadenbrief. Diese Operationen kosteten dem Mittelsmanne wenigstens gegen zwanzig tausend Livres, wovon er nicht das Geringste wieder bekam; deswegen steht gedachte Zahl auf dem erhaltenen Gnadenbriefe.

Jene beiden Dokumente werden als zerrissen vorgestellt; und in der That wurden sie auch wacker in dem Urthel des Offizials heruntergerissen, welches derselbe auf das Anbringen seines geistlichen Fiskals, eines Doktors ꝛc. ertheilte; denn dieser hatte ihm weis gemacht, sie seyen mit dem Worte *Negoce* besudelt, welches den Kirchengesetzen widerstreite.

Vom erstern fällt das eine herabgerissene Ohr auf das Wort Negociation, so daß man blos das verstümmelte Wort *NEGOC* erblickt; der Rächer der Kirchengesetze durfte also nur ein stummes E dran hängen, so hatte er das Wörtchen, welches er suchte.

Auf dem Fußboden sieht man die Trophäen der Ehrabschneiderei, nehmlich einen umgestossenen Blumentopf mit verwelkten Blumen, den umgestürzten Kapitularsessel, das hinweggestossene Biret, und das Patent eines königlichen Almosenpflegers liegt im Winkel; mitten unter diesem Wirrwarr nimmt man das despektirte Wappen und Ordenskreuz des Warschauer Kapitels wahr.

Auf dem Schilde stehen die berühmten Worte: *SOUVERAIN MÉPRIS* (tiefe Verachtung) die ein anderer Doktor der nehmlichen lateinischen Kirche wohl zwanzigmal in einem Odem wiederholte, und zwar vermöge eines in seinem heiligen Eifer ertheilten Orakels, welches folgendergestalt lautet: ein Kanonikus, der von seinem Sitze verdrängt wird, kann nur vom Bischof, keineswegs aber vom Erzbischof wieder in vorigen Besitzstand gesetzt werden.

Jene zwei Worte *SOUV. MÉP.* hat der beleidigte Kapitularherr nach der Hand zu seinem Motto gewählt.

Fatale, windige Kirchenklapper! ...... Dies Unheil da kommt einzig und allein von Dir!

NB. Diese Karten wurden bei den am Neujahrstage abgestatteten Besuchen vertheilt. Sie sollten die Stelle eines kurzgefaßten Begriffs über die zu Mainz anhängigen Prozesse vertreten. Neun Zehntel des Publikums kannten deren Veranlassung entweder gar nicht, oder nur nach falschen Gerüchten. Denn so und nicht anders pflegt es leider seit Noa's, wo nicht gar seit Adams Zeiten, in dieser Unterwelt zu gehen, und so und nicht anders, geht es auch nach aller Wahrscheinlichkeit fort, bis zur Erscheinung des Antichrists.

Die Unterschrift: R.... Kanonikus und ERZ — Kapitularherr, bezieht sich nicht allein darauf, daß er jederzeit die gute Sache seines Kapitels verfocht, sondern enthält zugleich die Anspielung, daß er von Sr. Kurfürstliche Gnaden dem Herrn ERZ — Bischof wieder in das Kapitel eingesetzt ward, woraus ihn sein Bischof exkludirte.

No. 101.

Untersuchung

einer für die gesammte Geistlichkeit sehr wichtigen Rechtsfrage; betreffend die Jurisdiktionsrechte Ihro kurfürstlichen Gnaden des Herrn Erzbischofs zu Mainz. Von einigen Rechtsgelehrten in Paris 1784.

oder:

Gutachten

in Sachen des Herrn Ludwig Rumpler, Herrn zu Rorbach, königlichen Almosenpflegers, Titulardomherrn zu Warschau, und Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern in Strasburg u. s. w.

Contra

Herrn Jakob Lanz, Generalvikarius der Diözes, Dechant besagten Kollegiatstiftes zu St. Peter dem jüngern u. s. w.

wie auch

Herrn Johann Zäpffel, Doktor und geistlichen Fiskal zu Strasburg u. s. w.

Nachdem Endesunterzeichneten Rechtskonsulenten nachstehende Aktenstücke zur Untersuchung vorgelegt worden, wie folget; nehmlich:

1) eine dem Herrn Bischof zu Arath, Suffraganeus, Generalvikarius und Offizial des Bisthums Strasburg, von Herrn Rumpler, Kanonikus und Kapitularherrn des Hochlöbl. Kollegiatstifts zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, übergebene und am 5ten August 1782 insinuirte Vorstellung, worinn er besagten Herrn Bischof er-

suchte, bei besagtem Kapitel die seit einem ganzen Jahrhundert nicht stattgefundene Visitation vorzunehmen, indessen aber dem Dechant Herrn Lantz wenigstens anzubefehlen, daß er aus den in besagter Vorstellung angeführten Gründen, ohne fernern Verzug ein Generalkapitel halten, und solches, zufolge des uralten und bei allen Kollegiatstiftern eingeführten rechtlichen Gebrauchs, hinführo alljährlich wenigstens einmal zusammenberufen solle; widrigenfalls aber dem Supplikanten zu erlauben, daß er besagten Herrn Lantz vor ein hochwürdiges Konsistorium citire, und denselben nebst Erstattung der verursachten Kosten, zu Anberaumung besagter Generalkapitel anhalten lasse; mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hierbei dem geistlichen Fiskal unbenommen bleibe, denselben wegen offenbarer Verletzung der Statuten und Hintansetzung der heiligen Kirchensatzungen, je nachdem er es für gut befinden werde, zur wohlverdienten Strafe zu ziehen.

2) Ein von dem Herrn Bischof zu Arath unterm 26 August 1782 erlassenes Urtheil, Kraft dessen, ohne Rücksicht auf Herrn Rumplers Gesuch, und lediglich in Betracht der von dem geistlichen Fiskal übergebenen Anklagen, besagtem Herrn Rumpler bei rechtlicher Strafe auferlegt wird, seinen Obern und Vorgesetzten mit gebührender Achtung zu begegnen; und, da er diese aus den Augen gesetzt haben soll, so wird ihm darinn anbefohlen, sich diesfalls bei dem Herrn Abbé Lantz, weil derselbe sowohl Dechant als bischöflicher Verweser sey, in vollem Kapitel zu entschuldigen; wobei er zugleich auf sechs Monate von den Kapitelversammlungen ausgeschlossen wird, wofern nehmlich keine Wahl oder Stellvergebung darinn vorkommen, zu welchen er von rechtswegen berufen werden müsse; welches Interdikt der Appellation ungeachtet, und ohne Präjudiz besagten Urtheils bestehen solle.

3) Ein von dem geistlichen Gericht des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz am 14 Oktober 1782 ertheiltes Dekret, Kraft dessen die Vollziehung obigen Urtheils suspendirt wird.

4) Ein von dem Oberhofgericht zu Kolmar, am 15 November 1782 ergangener Bescheid, vermögen dessen das Gesuch des Herrn geistlichen Fiskals zu Strasburg für statthaft erkannt, und dessen am 14 Oktober gegen das erzbischöfliche Dekret ergriffenes Appellationsgesuch angenommen wird, und zwar, weil dasselbe die Vollstreckung des von dem Strasburger Offizial am 26 August gefällten Urtheils, in sofern solches den Herrn Rumpler auf sechs Monat von den Kapitelversammlungen ausschliesse, und ausdrücklich verordne, daß dieses Interdikt ungeachtet der Appellation und ohne Präjudiz besagten Urtheils bestehen solle, suspendirt habe: Demzufolge ist also besagtem geistlichen Fiskal erlaubt worden, und wird demselben erlaubt, vermöge des besagten Appellationsgesuchs den Herrn Rumpler und alle diejenigen, welche dabei interessirt sind, citiren zu lassen, nach Maasgabe erwähnten Bescheides und laut Inhalt beigebrachten Gesuchs, im Wege Rechtens gegen sie zu verfahren, und sie zu Erstattung der Kosten anzuhalten; wobei zugleich provisorisch, und ohne den Partheien in der Hauptsache zu präjudiziren, verordnet worden, und verordnet wird, daß das Dekret des Strasburger Offizials, in sofern solches Herrn Rumpler auf sechs Monate von den Kapitelversammlungen ausschließt, nach Form und Inhalt, ohne Präjudiz, und aller Appellation ungeachtet, vollzogen werden solle.

5) Ein zu Kolmar eingeholtes Gutachten vom 23 November 1782.

6) Verschiedene Schriften, wobei unter andern ein Memoire befindlich, worinn sich Herr Abbé Rumpler um Rath befragt, wie er sich in seiner so sonderbaren Lage zu verhalten habe.

Als sind solche der Meinung, daß man vor allen Dingen nicht ausser Acht lassen dürfe, welchergestalt zufolge der Verordnung vom Jahr 1327 allemal den Tag nach Reminiscere Generalkapitel gehalten, und sodann die Lektüre der Statuten vorgenommen werden solle, damit jedes Mitglied des Kollegiatstiftes seine Obliegenheiten daraus ersehe. Ferner verdient bemerkt zu werden, daß unter diesen Statuten keines interessanter sey als dasjenige, welches die Beobachtung der Generalkapitel anbefiehlt, weil die Erhaltung der guten Ordnung hiervon abhängig ist. Da nun dem Herrn Dechant ausdrücklich obliegt, über die Beobachtung der Statuten zu halten, damit hierdurch den Mißbräuchen vorgebeugt werde, welche sich unvermerkt selbst bei solchen Korps einzuschleichen pflegen, die in der besten Verfassung sind; so muß es hinfolglich diesem Obern als ein Mißbrauch zur Last gelegt werden, daß er in den fünf und zwanzig Jahren, während welcher er Dechant ist, kein einziges Generalkapitel gehalten habe. Herr Rumpler beschwerte sich verschiedentlich hierüber, drang auf Anberaumung eines solchen Kapitels, und entschloß sich nur dann erst, die richterliche Gewalt zu imploriren, als er wahrnahm, daß alle an Herrn Lantz ergangene Bitten fruchtlos blieben. Anstatt nun, daß der Richter sich nach der Wahrheit derjenigen Thatsachen, worüber sich dieser Kanonikus beschwerte, erkundigen, und die Beobachtung besagten Statutes anbefehlen sollte, ließ er sich gar nicht auf das Gesuch des Herrn Rumplers ein, sondern befand vielmehr für gut, über besagten Kanonikus unter dem Vorwand eine entehrende Strafe zu verhängen, daß er sich verschiedene allzuheftige Ausdrücke zu Schulden kommen lassen, die, wenn sie auch dem Vorgeben nach, in seiner Vorstellung enthalten seyn sollten, *)

*) Man findet sie am Ende dieses Gutachtens.

blos seiner Liebe zur Ordnung und seiner Begierde zuzuschreiben waren, die Kirchendisciplin bei einem Korps wieder eingeführt zu sehen, welchem er anzugehören die Ehre hatte. Er übergab demnach dem unmittelbaren Obern seine Appellation gegen ein Urtheil, welches, anstatt Mißbräuche zu reformiren, dieselben vielmehr befestigte, und denjenigen, welcher sie anzeigte, bestrafte, wiewohl er Berufs wegen dazu berechtigt war.

Als nun der Oberrichter die Vollstreckung des von dem Strasburger Offizial erlassenen Urtheils suspendirt hatte, erhob der geistliche Fiskal, statt solches nach seinem besten Vermögen vollziehen zu helfen, eine Nullitätsklage dagegen, indem er sich, da das Urtheil erster Instanz auf seine Anklage ergangen war, vermuthlich durch das erzbischöfliche Urtheil beleidigt glaubte, und daher in dem Wahne stand, seine Ehre erfodre es, sich demselben zu widersetzen.

Wie dem nun aber auch seyn möge, so kommt es hier hauptsächlich darauf an, das Urtheil oder die Verordnung des Bischofs zu Arath zu prüfen.

1) Eine von den Hauptverfügungen, welche das Urtheil des Strasburger Offizials enthielt, bestand darinn, daß Herr Rumpler sechs ganze Monate vom Kapitel ausgeschlossen seyn solle, wofern nicht etwa eine Wahl oder Stellbesetzung seine Gegenwart erheische. Hingegen urtheile das erzbischöfliche Gericht, diese Verfügung müsse so lang in suspenso bleiben, bis die Hauptklage entschieden sey. Mithin betraf das erzbischöfliche Urtheil hauptsächlich diejenige Verordnung des Strasburger Offizials, kraft deren befohlen wurde, daß sein Urtheil provisorisch, ohne Präjudiz und ungeachtet der Appellation vollstreckt werden solle. Der erzbischöfliche Offizial war vielmehr der Meinung, jenes Urtheil solle nicht provisorisch vollzogen werden; demzufolge befahl er, daß die Vollstreckung des Urtheils, welches der Judex a quo gefällt hatte, bis zur Ent-

scheidung der Hauptklage suspendirt bleiben solle. Mithin konnte nichts gerechter noch billiger seyn, als dieser provisorische Rechtsspruch des Mainzer Konsistoriums.

2) Man giebt zwar zu, daß die Dekrete, Urtheile und Verordnungen, welche die Sittenverbesserung betreffen, provisorisch vollstreckt werden müssen; jedoch nur in solchen Fällen, wo sie keine Bestrafung mit sich führen: denn sobald sie darauf erkennen, so darf darinn keine provisorische Vollstreckung anbefohlen werden; oder wenn dies geschicht, so muß diese Vollstreckung suspendirt werden können. Dies bleibt unumstößlich wahr.

Der Kommentator des Edikts vom Monat April 1695 hat bei dem Artikel Sittenverbesserung die Anmerkung gemacht, daß die Appellation, sobald mit dieser Verbesserung eine Strafe verbunden sey, effectum suspensivum habe. Und so ist auch wirklich am 20 Junius 1690 zu Gunsten eines Domherrn von Langres geurtheilt worden. Nun ist es doch wohl eine wirkliche Strafe, sechs ganze Monate von den Kapitelversammlungen ausgeschlossen zu werden; und folglich war das Mainzer Konsistorium unstreitig berechtigt, die Vollstreckung des von dem niedern Richter gefällten Urtheils zu suspendiren, denn es war ja bereits durch die blosse Appellation von rechtswegen schon suspendirt worden.

3) Noch mehr! Die Verfügung, welche in solchen Verordnungen enthalten ist, die den hier angeführten Gegenstand betreffen, ist nur im Fall einer wegen Mißbräuchen erhobenen Appellation anwendbar; sie kann aber keineswegs verhindern, daß der unmittelbare Richter, an welchen die Appellation gediehen ist, die Vollstreckung des von dem untergeordneten Richter gefällten Urtheils suspendire. Es ist sogar nothwendig, daß er hierzu berechtigt sey, weil sich der Fall ereignen kann, wie er sich denn wirklich bisweilen ereignet, wo der erste

Richter in der Sittenverbesserung zu weit geht, und eine zu strenge oder doch dem Vergehen gar nicht angemessene Strafe verhängt. Gleich anfänglich mußte dem erzbischöflichen Offizial in die Augen leuchten, daß der Strasburger Offizial die Gränzen einer gerechten Mässigung überschritten habe, indem er den Herrn Rumpler, der überhaupt nicht strafbar war, zu streng bestrafte; und aus diesem Grunde glaubte er die Urtheilsvollstreckung suspendiren zu müssen.

4) Es wird zugegeben, daß nur dann provisorisch verfahren werden dürfe, wenn eine Sache dringend ist, oder bei Erlassung des Definitivurtheils Reperation statt findet; auch ergiebt sich deutlich genug, daß es eben so dringend nicht war, den Herrn Rumpler auf sechs Monate von den Kapitelversammlungen auszuschliessen.

Sagt man vielleicht, er sey ein unruhiger intrikanter Kopf, und um deßwillen sey es äusserst nöthig gewesen, ihn unverzüglich von den Kapitelversammlungen auszuschliessen? Gesetzt auch, er wäre es, so mußte man es doch wenigstens durch einige seiner Handlungen beweisen; und wenn auch dieser Beweis geführt worden wäre, so hätte man ihn doch vielmehr von solchen Versammlungen ausschliessen müssen, die eine Wahl oder eine Stellvergebung betraffen, als von denen, wo blos weltliche Angelegenheiten vorgenommen wurden. In dieser Rücksicht wäre also der Rechtsspruch des Strasburger Offizials inconsequent, lächerlich und absurd; das provisorische Urtheil des Mainzer Konsistoriums hingegen desto weiser und gerechter. Mithin hat das Oberhofgericht zu Kolmar sich allerdings geirrt, als es dasselbe provisorisch für widerrechtlich erklärte, die Vollstreckung desselben suspendirte, hingegen die Sentenz des Strasburger Offizials für rechtsbeständig erkannte. Denn es kann der Fall eintreten, wie man sich denn dessen wirklich versieht, daß dieser nehmliche Gerichtshof im Definitivurtheil dar-

auf erkenne, daß in dem Dekrete des Mainzer Konsistoriums gar keine Nullität vorkomme, und in diesem Falle hätte man sich vermöge jenes provisorischen Urtheils einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht, gegen welche nach Erlassung des Definitivurtheils gar kein Regreß mehr statt finden konnte, wofern Herr Rumpler dem Befehl gehorchte, sich auf sechs Monate der Kapitelversammlungen zu enthalten, mithin das Urtheil des Strasburger Offizials vollzogen ward. Dieses auf blose Vorstellung ergangene Urtheil verträgt sich keineswegs mit dem Inhalt des 35 Artikels des im Aprilmonat 1695 ergangenen Edikts, welcher folgendergestalt lautet: „Unsere Gerichtshöfe sollen von geist„lichen Richtern keine andere Appellationen, Rechts„sprüche und Urtheile annehmen, oder darauf er„kennen, als nur in solchen Fällen, wo diesel„ben Mißbräuche betreffen. Befehlen demnach be„sagten unsern Gerichtshöfen, vor Annahme der„selben dergleichen Beschwerden so genau als „möglich zu untersuchen, und bei dem darauf zu „ertheilenden Bescheid mit solcher Sorgfalt und „Vorsicht zu Werke zu gehen, daß die Kirchendis„ciplin und Ordnung dadurch weder gehemmt „noch gekränkt werde, indem dieselbe dadurch „vielmehr in ihrer ursprünglichen Reinigkeit er„halten, und das eben so rechtmässige als noth„wendige Ansehen der Prälaten und andrer geist„lichen Obern, dadurch befestigt werden soll."

5) Wäre jenes Urtheil auch nicht von dem Oberhofgericht erschlichen worden, so würde man demungeachtet deutlich genug wahrnehmen, daß, wenn auch Herr Rumpler aus allzugrossem Eifer sich in seiner Vorstellung einige allzuheftige Ausdrücke zu Schulden kommen lassen, seine Richter hingegen desto partheiischer gegen ihn zu Werke gegangen seyen, indem sie, statt die von Herrn Rumpler ihnen vorgelegte Klagen zu untersuchen, sich blos dabei verweilten, dem bischöflichen Verweser

und Dechant zu Sankt Peter dem jüngern von den ihm mit Recht gemachten Beschuldigungen freizusprechen. Kraft der vom geistlichen Fiskal zu Strasburg übergebenen Vorstellung, war das Oberhofgericht zu Kolmar zwar berechtigt, die wegen Mißbräuchen erhobene Appellation anzunehmen, allein wenn solches nicht hintergangen worden wäre, so würde es sich gewiß nicht auf den Grund derselben eingelassen haben, ohne die Vertheidigungsgründe der Partheien vorläufig zu vernehmen. Da es aber hintergangen ward, so fällte es ohne vorgängige Untersuchung das voreilige Urtheil, das Dekret des Mainzer Konsistoriums enthalte Nullitäten, suspendirte demnach die Vollstreckung desselben gegen die ausdrückliche Verordnung des in angezogenem Edikt enthaltenen Artikels, und that demnach vermöge seines Rechtsspruchs einen offenbaren Eingriff in die Jurisdiktion des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, zu deren Aufrechthaltung es doch mitwirken sollte. Zu dem Ende hätte es entweder den geistlichen Fiskal zu Mainz, oder Herrn Rumpler abhören, mithin vor allen Dingen dieselben gehörig citiren sollen, wenn auch deren Aussage so ausgefallen wäre, daß das Oberhofgericht zu Kolmar kein anderes Urtheil fällen konnte, als es wirklich gefällt hat. Kraft des bereits angeführten 37 Artikels hätte es ausdrücklich sagen sollen, entweder, es seyen in dem besagten Dekret keine Nullitäten enthalten, oder es sey widerrechtlich, null und nichtig, verfahren, verordnet und geurtheilt worden. Da nun dieser Gerichtshof bei Verfassung seines Urtheils die im 35 und 37 Artikel des angeführten Edikts enthaltenen Verordnungen ganz aus den Augen setzte, so erhellet von selbst, daß besagtes Oberhofgericht hintergangen worden sey. Dies ergiebt sich noch deutlicher, wenn man in Erwägung zieht, wie gefährlich es seyn würde, wenn man die Gewohnheit einführen wollte, auf Appellationen, die wegen Mißbräuchen er-

hoben werden, provisorisch zu verfahren, denn dieses wäre gerade so viel, als wenn man Mißbräuche autorisiren und deren Vollstreckung gebieten wollte, welches offenbar allen Rechten zuwider ist.

6) Es ist klar, daß die Präsumtion allemal dem Oberrichter zu statten komme. So lange nun die Partheien nicht vernommen, oder doch nur eine derselben gehört worden, mußte man folglich zu Gunsten des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz gegen dessen Untergebenen, den Bischof zu Strasburg präsumiren, wenn anders die Justizverfassung nicht ganz umgestossen werden sollte. Das Oberhofgericht zu Kolmar ließ sich aber dergestalt täuschen, daß es gerade das Widerspiel that. Es präsumirte nehmlich zu Gunsten des Bischofs von Strasburg, dessen Urtheilsvollziehung es anbefahl, und that den Ausspruch gegen den erzbischöflichen Offizial zu Mainz, der nicht vernommen worden war, noch nach der Lage der Sachen vernommen werden konnte. Es ließ eine Art von Kontumazurtheil ergehen, ohne daß eine gerichtliche Citation vorhanden war. Es dekretirte geradezu auf beschehene Vorstellung, als wenn es darum zu thun wäre, eine Verordnung im Wege Rechtens zu bekräftigen, wogegen etwa eine oder die andre Einwendung gemacht worden wäre.

7) Dies ist aber noch nicht alles. Das Urtheil des Strasburger Offizials läuft allen Rechten zuwider. Denn worauf kam der Streit eigentlich an? Zu untersuchen, ob der Dechant zu Sankt Peter dem jüngern, Herr Lantz, verpflichtet sey, zu Abstellung der Mißbräuche jährlich Generalkapitel zu halten. Herr Abbé Rumpler klagte darüber, daß derselbe in den 25 Jahren, während welcher er Dechant sey, auch nicht ein einzigesmal Generalkapitel gehalten habe, obgleich sehr viele Mißbräuche im Kapitel zu Sankt Peter dem jüngern vorhanden wären. Zu dem Ende übergab er dem Herrn Bischof zu Arath, Suffraganeus zu Stras-

burg, eine Vorstellung, die darauf abzweckte, daß er doch gefälligst die Mißbräuche abstellen möge, die sich in der Administration besagten Kollegiatstifts eingeschlichen hätten, daß er deswegen Kirchenvisitation halten, oder besagtem Herrn Lantz anbefehlen möge, ohne fernern Zeitverlust ein Generalkapitel zu berufen, und solches hinführo, zufolge uralter Observanz alljährlich zu wiederholen, wofern er anders nicht für gut befinde, besagtem Herrn Rumpler zu erlauben, daß er den Herrn Lantz vor das Konsistorium citiren, und solchen zu Anberaumung besagter Generalkapitel gerichtlich anhalten dürfe ꝛc.

Der Herr Offizial nahm aber keinen von diesen drei Vorschlägen an. Er bewilligte nichts von demjenigen, was man von ihm begehrte, und gebot hingegen, was nicht von ihm verlangt worden war. Anstatt zu untersuchen, ob die Klage des Herrn Rumpler gegründet sey, untersuchte er, welche Strafe der Kläger seiner Meinung nach wohl am ersten verdient haben möge. Ein in der That sehr sonderbares Verfahren! Wenn er ja nicht für gut befand, im Stift oder Kapitel zu St. Peter dem jüngern Visitation vorzunehmen, so hätte er doch wenigstens befehlen sollen, daß man den Herrn Lantz gerichtlich vorlade, damit er über die von Herrn Rumpler gegen ihn vorgebrachten Klagen Rede und Antwort gebe. Allein man schlug vielmehr zu Gunsten des Herrn Dechants, wo nicht den gerechtesten, doch wenigstens den kürzesten und tauglichsten Weg ein, gegen dessen Ankläger gewaltthätig zu verfahren. Daß die Generalkapitel nicht mehr gehalten wurden, war ein offenbarer Mißbrauch, der nicht bemäntelt werden konnte. Besser würde Herr Rumpler gethan haben, wenn er, statt des einfachen Appellationsgesuchs eine förmliche Nullitätsklage erhoben hätte, denn er konnte mit allem Rechte hoffen, daß das Urtheil des Strasburger Offizials für widerrechtlich erklärt werden

würde, da die Nullitäten und der Mißbrauch deutlich zu Tage lagen.

Unumgänglich mußte der Dechant, wie oben schon erinnert worden, dieser Sache wegen vernommen werden, da die Anzeige des Herrn Rumpler ihm gewissermassen zur Last fallen mußte. Es war auch insofern nöthig, als die Sache in foro litis anhängig war. Um jedoch den Herrn Dechant sicher zu stellen, und ihm die unangenehme Nothwendigkeit der Vertheidigung, wie auch die Befolgung des etwaigen Befehls zu ersparen, welcher ihm natürlicherweise auferlegt werden mußte, befand der Herr Official für gut, die Sache vor das forum gratiæ zu ziehen, als wenn man hierinn blos nach Willkühr verfahren dürfe. Dies ist also eine abermalige Rechtsverdrehung und ein Mißbrauch, der nicht die mindeste Entschuldigung leidet.

Man sucht aus dem provisorischen Urtheil des Mainzer Konsistoriums unter dem Vorwand, eine Nullitätsbeschwerde zu erzwingen, daß solches die Vollstreckung des vom Strasburger Offizial gefällten Urtheils suspendire. Zu Beseitigung dieser vorgeblichen Nullität darf man aber nur anführen, daß der Strasburger Offizial in foro gratiæ sein Urtheil fällte, ohne die dabei interessirten Partheien abhören zu lassen, & sine strepitu fori. Mithin bedurfte der Oberrichter, der die Vorstellung des Herrn Rumpler nebst der Sentenz erster Instanz vor Augen hatte, keiner anderweitigen Aktenstücke, um zu entscheiden, ob die Vollstreckung jenes Urtheils suspendirt werden müsse oder nicht. Er konnte nicht einmal anderweitige Aktenstücke begehren, weil keine dergleichen vorhanden, und auch bei dem Urtheil, von welchem appellirt worden war, nicht zum Grunde gelegt werden konnten. Folglich war es lächerlich, dem Dekrete des Mainzer Konsistoriums eine Nullität zur Last legen zu wollen. Wenn solches befiehlt, dem geistlichen Fiskal cum acclusione Actorum zu schreiben, oder ihm die

von Seiten des Appellanten beigebrachten Aktenstücke zu kommuniciren, so geschah solches darum, damit er dadurch in Stand gesetzt würde, dasjenige, was er zu Abfassung des Definitivurtheils für nöthig erachtete, entweder zu erläutern oder beizubringen. Unstreitig ist daher das Verfahren des erzbischöflichen Offizials ungleich weiser und gemäßigter, als jenes des bischöflichen Offials und geistlichen Fiskals. Denn es ist allerdings bemerkenswerth, daß jener eine Genugthuung verlangte, dieser aber sie sogar verordnete, die derjenige, der doch dem Vorgeben nach beleidigt seyn sollte, gar nicht gefodert hatte. Lebhafte Ausdrücke, die einem in der Hitze des Zwistes entfallen, die keine andere Veranlassung haben, als Eifer für Aufrechthaltung der Gesetze, stören doch keineswegs die öffentliche Ruhe. Nothwendig folgt hieraus, daß die Klage des Strasburger geistlichen Fiskals vermessentlich angebracht war, und wohl gar den Geist der Partheilichkeit verrathen mag.

Wie dem aber auch seyn möge, so ist zwar in dem vierten allgemeinen Lateranischen Koncilio vom Jahr 1215, wobei Pabst Innocentius III präsidirte, wie auch auf dem tridentinischen Koncilio, festgesetzt und ausgemacht worden, daß Verordnungen, welche von Diözesanbischöffen in Betreff der Kirchendisciplin erlassen werden, der Regel nach provisorisch vollstreckt werden sollen, indessen giebt es allerdings Fälle, wo der höhere Richter dieselben reformiren kann und muß.

Die Verfügung des erstern von angeführten Koncilien, ist in den Dekretalen Georgs des IX, tit. de officio jud. ord. cap. XIII enthalten, und lautet folgendermassen: Irrefragabili constitutione sancimus, ut ecclesiarum prælati ad corrigendos subditorum excessus, maxime clericorum, & reformandos mores, prudenter ac diligenter intendant, ne sanguis eorum de suis manibus requiratur. Ut autem correctionis & reformationis officium libere va-

leant exercere, decernimus ut executionem ipsorum nulla consuetudo vel appellatio valeat impedire, nisi in talibus formam excesserint observandam. Diese letztern Worte, nisi in talibus excesserint, enthalten die Rechtfertigung des von dem Mainzer Konsistorium erlassenen Dekretes. Der obere Offizial fand nehmlich, daß der untergeordnete Offizial excedirt habe. Er erwog, daß Herr Dechant Lantz sich nicht beklagt hatte; daß dieser Dechant überdies strafbar sey; daß, wenn Herr Rumpler gegen diesen Dechant etwas Beissendes gesagt oder geschrieben habe, solches blos aus Eifer für Erhaltung der Ordnung, und lediglich in der Absicht geschehen sey, ihn zu Erfüllung seiner Pflichten zu nöthigen. Er nahm wahr, daß einer Seits der Geist der Erbitterung, andern Theils aber Gefälligkeit gegen einen Mitbruder besagtes Urtheil diktirt habe. Unter diesen Umständen bewog ihn seine Gerechtigkeitsliebe die Vollstreckung jenes Urtheils zu suspendiren, und zwar um so mehr, da, wenn wirklich in dem Betragen des Herrn Rumpler etwas Tadelhaftes liegen sollte, solches höchstens kleine unbedeutende Fehler seyen, hingegen aber weit wichtigere dem Dechant zur Last gelegt werden, und mithin, im Fall jener für strafbar zu erklären wäre, dieser weit empfindlichere Bestrafung verdient haben würde. Woraus zu folgern, daß der Strasburger Herr Offizial mehr die Stelle eines Apologisten als eines Richters vertrat, und blos vorgebliche Beleidigungen eines Kapitularobern zu ahnden suchte, worüber dieser sich nicht zu beklagen wagte.

Man mag demnach die Verordnung oder das Urtheil des Strasburger Herrn Offizials betrachten, wie man nur will, so erhellt doch überall, daß solches offenbar null und nichtig sey. Nothwendig mußte daher von Herrn Rumpler gegen dieses Urtheil wegen grosen Mißbrauchs eine Nullitätsklage erhoben werden. Wenn er dies aber auch nicht so frühzeitig that, als er es konnte oder sollte, so ist

doch noch immer Zeit genug dazu. Gesetzt nun auch, der am verwichenem 15 November gefaßte Beschluß könne durch dieses Rechtsmittel auch nicht ganz entkräftet werden, so ist doch alle Hoffnung vorhanden, daß das Definitivurtheil, welches inzwischen ergehen wird, die nachtheiligen Wirkungen, welche allenfalls daraus entsprungen seyn möchten, vernichten, mithin dem Herrn Rumpler in Ansehung seiner Ehre und seines guten Rufs alle mögliche Genugthuung gewähren werde u. s. w.

Endesunterzeichnete sind demnach der Meinung, dieser Kanonikus und Kapitularherr werde wohl thun, gegen das Urtheil des Strasburger Offizials seine Nullitätsklage zu erheben, und diejenigen, welche dabei interessirt sind, vor das Appellationsgericht citiren zu lassen. Zu gleicher Zeit hätte derselbe seine Einwendungen gegen das auf seine Vorstellung dekretirte Urtheil vom 15 November 1782 durch den geistlichen Fiskal des Mainzer Konsistoriums beibringen zu lassen.

Deliberatum Paris den 19 Febr. 1783.

Signatum: Piales, mit Handzug; Dalleas; Elie de Beaumont; und Gerbier, mit Handzug.

Nota.

Nach vielem Widerspruch und mancherlei Ausflüchten, legte sich endlich der Herr Dechant zum Ziele, fügte sich dem Wille ndes Kapitels, und konsentirte in die Ernennung der vier Chorknaben, die er 15 ganze Monate verhindert hatte. Er hielt auch endlich, mit Genehmigung seines Kollegen, ein Generalkapitel, worauf eine beträchtliche Anzahl eingerissener Mißbräuche abgestellt wurde. Nun kommt es also nur noch darauf an, dem Ka-

nonikus Rumpler gehörige Genugthuung zu geben, und ihm die verursachten Kosten zu erstatten.

Dixerant . . . . opprimamus virum justum, quoniam contrarius est operibus nostris.

No. 102.

Vorstellung,

welche für despektuös erklärt ward, und worauf ein sechsmonatliches Interdikt erfolgte.

An Se. Hochw. Gnaden Herrn Bischof zu Arath ꝛc.

Ludwig Rumpler, Kanonikus und Kapitularherr zu Sankt Peter dem jüngern, stellt hiermit unterthänig vor: wasmassen Supplikant in Abwesenheit des Dechants besagten Kollegiatstifts, Herrn Jakob Lantz, welcher sich seit einem Monate zu Nanzy befindet, um daselbst einen Prozeß zum Vortheil der Armen in der Diözes beizulegen, dem Hochwürdigen Kapitel in einer seiner gewöhnlichen Versammlungen vorgestellt habe, welchergestalt die beiden im Dienst des besagten Kapitels stehenden Chorknaben zum öftern verhindert oder unordentlich, mithin auf keinen Fall zureichend seyen alle die gottesdienstlichen Verrichtungen, um derentwillen sie angenommen sind, auf eine wohlanständige Art zu versehen. Da nun ein beträchtliches Vermächtniß vorhanden sey, vermöge dessen vier dergleichen Stellen sehr reichlich dotirt worden, so hätte das Kapitel, welches die Einkünfte derselben zu Vermehrung seiner Masse anwendet, die Zahl derselben vielmehr auf sechs vermehren sollen, anstatt dieselbe aus einer übelverstandenen Oekonomie bis auf zwei zu vermindern, da es sich besonders mehr als einmal ereignet habe, daß verschiedne Priester das heil. Meßopfer nicht verrichten konnten, weil es an Dienern

zum ministriren fehlte u. s. w. Diese Gründe bewogen nun zwar die Herren Kapitularen zu dem einstimmigen Entschluß, daß besagtes Vermächtniß zu Besetzung besagter vier Stellen unverzüglich vollzogen werden solle; auch ward dem Herrn Dechant bei dessen Zurückkunft der diesfalls gefaßte Entschluß vom Herrn Scholaster vorgelesen, damit er, im Fall ihm, seinem Vorgeben nach, kraft des Testamentes selbst, hierzu ein ausschliesliches Recht ertheilt worden sey, die beiden neuen Subjekte ernennen möge; allein derselbe befand nicht allein nicht für gut, sich dem einstimmigen Wunsche seiner Mitbrüder zu fügen, sondern sich demselben sogar, ohne nur die mindeste Ursache seines Weigerns anzugeben, aufs lebhafteste zu widersetzen, erlaubte sich noch überdies deswegen gegen das ganze Korps Drohungen auszustossen, an denen sich Supplikant um so mehr skandalisirte, da Herr Lantz selbst zugestand und bekennte, er sey äusserst darüber aufgebracht, daß das Kapitel in seiner Abwesenheit es gewagt habe ein Lebenszeichen von sich zu geben, und sich dergestalt zu emancipiren, daß es nicht nur sich unterstanden, seinen Dechant auf eine so grobe Art zu beleidigen, sondern sogar ohne dessen Vorwissen das Chorgewölbe wegen des herannahenden Festes des Schutzheiligen ausweissen zu lassen, welches man seinem Betragen nach für eine unerhörte Kränkung seiner Rechte, für ein Verbrechen beleidigter Dekanatwürde hätte halten sollen. Supplikant, der über dergleichen Prätensionen äusserst erstaunte, beschuldigte ihn auf der Stelle des Despotismus, und eröffnete ihm, er werde deswegen dem Herrn Diözesanbischof seine ehrfurchtsvolle Vorstellung übergeben, damit derselbe geruhen möge, die in Gemäsheit der heiligen Kirchensatzungen erfoderliche Kirchenzucht und Ordnung in der Administration eines Kollegiatstifts wieder herzustellen, welches mehr als jedes andre in der Diözes, von un=

zählbaren Mißbräuchen angesteckt, und demnach das einzige sey, welches sich nicht allein der von Ewr. Hochw. Gnaden im Jahr 1739 vorgenommenen Visitation entzogen, sondern auch in den fünf und zwanzig Jahren, während welcher Herr Lantz das Dekanat bekleide, kein einziges Generalkapitel gehalten habe, weil es nehmlich demselben beliebt habe, einen löblichen Gebrauch ganz abzuschaffen, der bei allen übrigen Kollegiatstiftern der Diözes mit dem besten Erfolg beobachtet, und auch bei dem seinigen so lange beibehalten ward, bis er zum Dekanat gelangte.

Da nün die Regeln und Statuten der Domherren auf dergleichen Generalkapiteln vorgelesen und hauptsächlich den jüngern Kapitularherren kommunicirt werden sollen, Monseigneur, welche dieselben bei ihrer Aufnahme beschwören müssen, ohne sie je gesehen zu haben; da jeder derselben insbesondere bei solcher Gelegenheit sowohl den Umfang seiner Pflichten, als die Gränzen seiner Rechte am besten kennen lernt; da er hier seine Beschwerden sowohl gegen die Erkaltung brüderlicher Eintracht und Harmonie, als auch gegen den Druck des Despotismus am besten anbringen kann; da mit einem Wort auf diesen jährlich anzuberaumenden Kapiteln, sämmtliche Kapitularherren gemeinschaftlich daran arbeiten sollen, die Mißbräuche zu beseitigen, welche sich das Jahr hindurch, es sey nun bei dem öffentlichen Gottesdienste, oder in Betreff der Kirchendisciplin, oder auch bei der Verwaltung zeitlicher Güter, eingeschlichen haben &c.

So wagt es Supplikant, der zeither aller mit seinem Stande unzertrennbar verbundenen Rechte beraubt ward, getrost, Ewr. Hochwürd. Gnaden unterthänig zu bitten, Hochdieselben wollen geruhen, den vielfältigen Mißbräuchen bei seinem Kollegiatstift abzuhelfen, und zu dem Ende entweder eine Visitation desselben vornehmen, die ohnehin beinahe seit einem Jahrhundert nicht

statt gefunden hat, oder in Ermangelung dessen, und bis zu Abwartung derselben, dem Herrn Dechant Lantz wenigstens anzubefehlen, daß er zu obberührtem Ende und Zweck, unverzüglich ein Generalkapitel zusammenberufe, und dergleichen zufolge uralter Observanz, und des bei allen Kollegiatstiftern in der ganzen Christenheit eingeführten Rechtes, von nun an alljährlich einmal halte; widrigenfalls wollen Ewr. Hochw. Gnaden dem Supplikanten erlauben, besagten Herrn Lantz vor ein verehrliches Konsistorium citiren, und denselben nicht allein zur Zusammenberufung besagter Generalkapitel, sondern zugleich zu Erstattung der verursachten Kosten anzuhalten, und zwar dergestalt, daß es hierbei dem geistlichen Fiskal unbenommen bleibe, ihn nach Gutbefinden, wegen Verletzung der Regeln und Statuten, wie auch wegen geflissentlicher Hintansetzung der heiligen Kirchensatzungen zur wohlverdienten Strafe zu ziehen. So zu verordnen.

Signatum: Rumpler, Kan.

Nota bene.

Diese Vorstellung, nebst Bitte, darauf zu dekretiren, ward dem Herrn Diözesanbischof am 5. August 1782 insinuirt. Sechs Wochen vorher war sie bereits übergeben worden. Und erst nach Uebergebung eines zweiten sehr ehrerbietigen und mit Gründen unterstützten Gesuchs, *) welches am 17 August 1782 insinuirt ward, befand der Herr Bischof von Arath für gut, besagte Vorstellung, anstatt ein Citationsdekret darauf zu ertheilen, an das Kapitel zu senden, als wenn damit Alles gut gemacht wäre. Wiewohl nun Herr Probst von Regemorte neun ganze Jahre keiner einzigen Kapitelversammlung beigewohnt hatte, so machte

*) Es steht zu Ende dieses Gutachtens.

er es sich doch zur Pflicht, in derjenigen sich zu reproduziren, wo es darauf ankam diese Vorstellung zu beantworten. Er erschien in der That, und diktirte dem Herrn Scholaster im Namen des Kapitels eine eben so schlaue als verfängliche Antwort, die er vorher zu Hause aufgesetzt hatte, und deren wahrer Gehalt in einem eigenen Memoire umständlich auseinander gesetzt werden soll, welches in der Kürze zur Information der Richter ans Licht treten wird.

Es war Folge dieser Antwort, daß der Herr Diözesanbischof für räthlich erachtete, provisorisch, der Appellation ungeachtet und auf eine lärmerregende Art, einen alten Kapitularherrn zu bestrafen, der weiter nichts gesündigt hatte, als daß er bona fide seine Pflichten zu erfüllen, und so viel an ihm lag, die Beobachtung der Statuten bei seinem Kollegiatstifte wieder einzuführen suchte.

Sonderbarer provisorischer Rechtsspruch, der damit anfängt, einen Domherrn des vornehmsten Kollegiatstiftes seines Vaterlandes, einen vormaligen Hofbeamten des Königs, den Seine Majestät wegen treugeleisteter Dienste mit einem Ehrenzeichen begnadigte, von seiner Gesellschaft auszuschliessen, ohne vorgängiges Verhör, zu beschimpfen und mit Schande zu überhäufen!

Zwei ganze Monate hatte der Herr Bischof von Arath jene Vorstellung in Händen. Nichts Tadelhaftes hatte er darinn gefunden. Der Hr. Probst nebst seinem treuen Gefährten und Freunde, dem geistlichen Fiskal, mußten ihm erst die Augen öffnen, damit er in jener unterthänigen Vorstellung, worinn die Wahrheit ohne allen Schleier vorgetragen war, und worauf noch überdies zwei ehrerbietige Vorstellungen folgten, etwas despektuöses wahrnehmen konnte. Nun aber leuchtete es ihm auf einmal in die Augen, und sogleich setzte dieser Prälat seinen Karakter ganz bei

Seite, um der Provinz ein Schauspiel zu geben, dergleichen sie weder unter seinem Hohenpriesterthum, noch unter dem seiner Vorfahren, mit angesehen hatte.

„Oft begegnet es, daß man in einer „Sache eher dasjenige sieht, oder „doch zu sehen glaubt, was nicht darinn „liegt, als was wirklich sich darinn be„findet.“

No. 103.

Ehrerbietige Vorstellung.

Auf Ansuchen des Herrn Ludwig Rumpler, vormaligen königlichen Domherrn, Almosenpflegers, Titulars zu Warschau, und Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern, welcher dermalen allhier in Strasburg wohnhaft ist;

Wird Sr. Hochwürden Gnaden, dem Herrn Bischof zu Arath, Grosvikarius, und Generaloffizial des Bisthums Strasburg hiermit die Bitte des Supplikanten nochmals vorgelegt, Kraft deren er Hochdero Gerechtigkeitsliebe zu Ertheilung eines Dekretes auf die in verwichenem Junius übergebene, und dem Sekretaire des geistlichen Gerichts, Herrn Weinborn, am 5 des jetztlaufenden Monats insinuirte Bittschrift zu bewegen suchte; und zwar zu dem Ende, damit der Dechant seines Kollegiatstiftes, Herr Lantz, dazu angehalten würde, jährlich Generalkapitel zu halten, wie solches die alte Observanz, ingleichen die kanonischen Gesetze und zu Sankt Peter dem jüngern eingeführten Statuten mit sich bringen, hauptsächlich dasjenige, welches im Statutenbuche Seite 14 enthalten, und überschrieben: Ut craſtino die Reminiſcere, und Kraft dessen deutlich erhellet, daß besagter Herr Dechant gegen alle und jede seiner Mitbrüder sich eidlich verpflichtet habe, sowohl wegen des allgemeinen Besten als zu Erhaltung der einem jeden von ih-

nen insbesondere zustehenden Rechte, die Zusammenberufung jener jährlichen Kapitel nie zu unterlassen, unter was für Vorwand solches auch immer geschehen könne.

Dennoch hat Supplikant in den fünfzehn Jahren, während welcher er zum Kapitel gehört, wenigstens zehnmal zu verschiedenen Zeiten auf Berufung dieser Generalkapitel angetragen, ohne daß er den Herrn Dechant dazu bewegen konnte, der sogar dergestalt deswegen gegen ihn aufgebracht ward, daß er ihm drohte, er werde ihn so notiren, daß es ihm bei Sr. Hochwürden Gnaden dem Herrn Diözesanbischof zum größten Nachtheil gereichen solle.

Hätte Supplikant, der nicht allein ein Freund der Gerechtigkeit, sondern auch des Friedens ist, das Mindeste verlangt, was, sey es auch aus welchem Gesichtspunkt man wolle, als problematisch betrachtet werden konnte, so würde er sich wohl gehütet haben seine Vorstellung zu übergeben; und hätte er sein Gesuch, so gegründet solches auch seyn möge, dem Gutachten seiner Mitbrüder unterwerfen wollen, deren grössere Anzahl sich vorzugsweise nach den Gesinnungen der Vorgesetzten richtet, so konnte er leicht erachten, daß die Sache, in sofern sie kapitelmässig behandelt würde, gar leicht eine Wendung nehmen könne, die, statt die eingerissenen Mißbräuche zu verhindern, vielmehr die Zahl derselben vermehren würde. Er hatte alle mögliche Veranlassung, dies zu vermuthen; denn hätte die grössere Zahl der Stimmgebenden dafür votirt, daß alle Jahre die Statuten verlesen, und die vorgeschriebenen Regeln beobachtet werden sollten; so würde Supplikant sich nicht genöthigt sehen, die bischöfliche Autorität nochmals um Beistand anzuflehen, damit bei seinem Kollegiatstift wieder Ordnung eingeführt werde, und er seinen Beruf ungestört abwarten könne. Ein auf alte Observanz und Rechte gegründeter und mit den in der Diözes befolgten Gewohnheiten übereinstimmender Ka-

pitelschluß wäre an sich schon zureichend gewesen, den Dechant, oder im Weigerungsfall den Senior, zu Berufung der Generalkapitel zu zwingen, von welchen hier die Rede ist. Aber gerade diese Mehrheit der Stimmen, Kraft deren sich die Kapitularen vielleicht der vorzunehmenden Reform, ungeachtet der vorhandenen und von ihnen beschwornen Gesetze, widersetzten, ist es, woraus die Nothwendigkeit erhellt, daß Supplikant seinen Vorgesetzten und rechtmässigen Richter um Gerechtigkeit bitten mußte, der, wenn der Herr Dechant ein oder das andere Verbot ergehen lassen sollte, allemal im Stande war, das Kapitel nöthigenfalls zur Verantwortung zu ziehen, wenn etwa die anzuführenden Rechte und Beschwerden an und für sich unzureichend seyn sollten sein Urtheil zu bestimmen.

Supplikant darf demnach hoffen, es werde Sr. Hochwürden Gnaden dem Herrn Bischof und Offizial nicht mißfällig seyn, seine Autorität anzuwenden, damit die Kommunikation der Statuten, und die Wiederherstellung der Ordnung bewirkt werde, die seit fünf und zwanzig Jahren, vor seinen Augen im ersten Kollegiatstift der Diözes so ganz vernachlässigt worden, ungeachtet von Zeit zu Zeit gegen diesen Mißbrauch und eine unsägliche Menge anderer, deren Abstellung lediglich von oberwähnter Reform dependirt, wiederholte Klagen erhoben wurden.

Aus dem Grunde glaubt Supplikant sowohl aus Eifer für das allgemeine Beste, als wegen des besondern Interesse, kraft dessen er für die Erhaltung der mit seinem Stande verbundenen Rechte sorgen muß, berechtigt zu seyn, besagten seinen Herrn Offizial andurch von neuem zu bitten, und ihn nöthigenfalls ehrerbietig aufzufodern, damit er ihm die erbetene Gerechtigkeit gefälligst angedeihen lasse. Zu dem Ende wird Gegenwärtiges der Kanz-

lei des geistlichen Gerichts behörig insinuirt werden. Urkundlich diese Fertigung.

Signatum: Rumpler.

Insinuirt und abschriftlich zugestellt ꝛc.

Ich wünschte weiter nichts, als alle meine Handlungen am hellen Tage zu verrichten. Ich fürchte nichts als Finsterniß und Intrike. Aber durch Beihülfe der Zeit und der Gesetze, wird selbst die Finsterniß Licht, und die Intrike entlarvt.

Meine Feinde suchen alles zu verdrehen und das Untere zu oberst zu kehren. Ich hingegen strebe nach nichts Andern, als aufzuklären, und die Wolken zu zertheilen, welche die Wahrheit verhüllen.

Für so manche erlittene Beleidigung wird dereinst Genugthuung gefodert werden. Dann wird es auf die Entscheidung ankommen, ob ein durchaus ungerechter Prozeß beleidigende Formalitäten entschuldigen könne.

L * * * *.

No. 104.

Nachschrift,

welche statt eines historischen Beweises dient, daß ein verehrliches Kapitel, wenn solches hinlängliche Folgsamkeit zeigt, unter der Anführung seines würdigen Dechants auf eine ganz vorzügliche Art regiert werden könne.

Ich bin fest überzeugt, daß bei keinem einzigen Stift in der ganzen Provinz eine solche Regierungsform eingeführt sey, wie bei meiner insignis Collegiata. Daß man bei keinem einzigen derselben auf den Einfall gerathen sey, in ihrer Art so ganz originelle Formalitäten einzuführen, dergleichen zu St. Peter beobachtet werden. Ja, ich glaube steif und fest, daß man vergebliche Mühe anwenden

würde, im ganzen Königreiche ein einziges geistliches Korps ausfindig zu machen, welches sowohl im allgemeinen, als besondern, so regiert wird, wie das meinige. Hingegen muß ich aber auch zur Steuer der Wahrheit öffentlich bekennen, daß drei Viertheile meiner guten Mitbrüder hieran ganz unschuldig sind.

Um nun, statt des Epilogs, einen kleinen Beweis hiervon zu geben, will ich doch am Schlusse dieser meiner Vertheidigung den Herren Richtern ein wenig zeigen, welche Glaubwürdigkeit diejenigen fliegenden Blätter verdienen, die bei uns Protokolle genannt werden.

Seit undenklichen Zeiten wird der Inhalt dieser Blätter in der Probstei verfaßt und dem Herrn Dechant empfohlen, hierauf werden sie in der Dechanei oder anderswo konzipirt und in Ordnung gebracht, dann müssen sie im Seminarium oder in einem Privathause mundirt, mit der Authentik versehen, ergänzt und bekräftigt werden. Mithin gehen ganze Monate vorüber, bevor diese mit dem Namen Jeanjean bezeichnete Blätter wöchentlich einmal in den Kapitelsaal gebracht werden. Dann überbringt sie ein Diener des Kollegs, der in Diensten des Scholasters steht, und zwar ganz offen. Nun mag der Scholaster zugegen oder abwesend seyn, so wird doch allemal für bekannt angenommen, daß er die Beschlüsse und Verhandlungen des Kapitels, wenn er auch zehn Meilen Weges entfernt ist, eigenhändig ins Protokoll eingetragen habe. Dies, sagt man, sey zu St. Peter so der uralte Gebrauch. Nun versteht sich, daß jeder alte Gebrauch ehrwürdig ist; denn so wie die Statuten seit dreisig Jahren von allen Kanonicis heilig beschworen werden, wiewohl kein einziger von ihnen sie je verlesen hörte, oder selbst lesen konnte; eben so werden seit fünfzig Jahren die Kapitelschlüsse vom Sekretaire des Korps legaliter zu Protokoll geführt und von ihm attestirt, wiewohl sie dieser

nehmliche Sekretaire weder selbst verfaßte, noch verfassen sah.

Es war dem Herrn Dechant, wie ich schon Seite 334 gelegentlich angeführt habe, mit Beihülfe dreier Domherren gelungen, seinem Stifte ohne das geringste Bedenken und ganz vergeblicherweise einen Aufwand von mehr als zwanzig tausend Livres zu verursachen. Er bediente sich hierbei des ganz unglaublichen Vorwandes, daß der unwissendste und unzuverlässigste unter neun Bauverständigen, die hierbei zu Rathe gezogen wurden, und zwar gegen die Meinung der acht übrigen, die ihn sämmtlich übersahen, jene ungeheure Summe zum Bau eines Thürmchens von Tannenholz für nöthig erachtet habe, welches der Zimmermann des Kapitels, alles Erforderliche mit eingerechnet, für 1150 Livres liefern und herstellen wollte.

Noch begnügte er sich nicht damit, daß er, ohne deswegen die mindeste Gewissensbisse zu empfinden, sich den Zeitpunkt, wo eben die meisten Domherren abwesend waren, in der Absicht zu Nutze gemacht hatte, ungeachtet der wiederholten Vorstellungen des Oberbaumeisters und einiger andern eben so einsichtsvollen als unpartheiischen Mitbrüder, einen so äusserst unbilligen Kontrakt zu schliessen. Nun suchte er sogar zu verhindern, daß ich keine Beschwerde hierüber führen sollte, nur damit er dadurch Gelegenheit hätte, mich persönlich zu kränken, weil ich das gemeinschaftliche Interesse mit einem Eifer vertheidigte, der ganz natürlich aus dem gerechten Unwillen über ein Skandal von der Art entstehen mußte.

Demzufolge hielt er in Gesellschaft oberwähnter drei Kapitularen Session, verfaßte einen förmlichen Kapitelschluß, den er im Namen des Scholasters mit eigner Hand unterschrieb, und verklagte mich kraft dessen bei dem Oberhofgericht der Provinz, ohne hierzu eine andre Ursache als seine Eifersucht zu haben. Nicht anders, als hätte ich mich

abermals des Verbrechens jenes Despekts schuldig gemacht, dessen man mich gleich anfangs bezüchtigte, als ich auf Wiedereinführung der Generalkapitel bestand. Damit nun wenigstens zwei von den drei Votirenden jenen im Finstern ausgeheckten Kapitelschluß bekräftigen möchten, so gab er ohne alles Bedenken vor, er habe von des Herrn Kardinals Eminenz hierüber eigene Befehle erhalten.

Im nächstfolgenden Kapitel las er mir diesen drollichten, von ihm selbst ausgebrüteten Kapitelschluß vor, und in eben dem Augenblick, wo er den Fürstbischof nannte, foderte ich ihm geradezu auf, er solle vor allen Dingen beweisen, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht den mindesten Antheil an unsern Streitigkeiten nähmen, denn ich sey fest überzeugt, daß man Höchstdero Namen nur zu Beschönigung neuer Bedrückungen mißbrauche.

Da er nun so ganz trocken aufgefodert ward, seine Befehle vorzuzeigen, lenkte er ein, und behauptete, er habe in dem aus drei Mann bestehenden Kapitel nur eines Schreibens vom Herrn Bischof zu Arath erwähnt. Als ich nun noch dringender darauf bestand, er solle doch wenigstens dieses Schreiben vorzeigen, weigerte er sich auch dessen, und schämte sich nicht, die Kapitularen (wovon damals mehr als die Hälfte zugegen war) hieraus schliessen zu lassen, daß er den Bischof sehr unvernünftigerweise in einer Sache kompromittirt habe, die gar nicht vor dessen Tribunal gehörte, und in welcher Seine Hochwürden Gnaden, nach Dero bekannten Weisheit, gewiß nicht eher ein Urtheil gefällt haben würden, bis beide Theile ihre Gründe vorgebracht hätten.

Dies alles aber verhinderte den Herrn Dechant, welcher mich nicht schnell genug demüthigen konnte, keineswegs, an den zu Kolmar befindlichen Prokurator des hochlöblichen Stifts zu schreiben, damit derselbe im Namen des Kapitels, für dessen Repräsentanten oder Kommissionnair sich die-

ser Vorgesetzte ausgab, ein auf vorgängige Klage zu ertheilendes Dekret auswirken solle. Vermittelst solcher Dekrete pflegte man mich gewöhnlich darnieder zu drücken, wenn ich meine Pflichten zu erfüllen suchte. Vermittelst dieses fürchterlichen und in unsern Tagen nur allzugewöhnlichen Rechtsmittels, mußte mir der Mund um so gewisser gestopft werden, da dergleichen Dekrete gewöhnlich eine provisorische Urtheilsvollstreckung angehängt wird, und man dieselben nur auf ein einseitiges Ansuchen der einen Parthei zu ertheilen pflegt, während der andern keine Minute Zeit gelassen wird, den Urtheilsverfassern letzter Instanz zu sagen, oder zu beweisen, daß die zuerst gekommene Parthei sie getäuscht und mit Lügen und Betrügen hinter das Licht geführt habe.

Er gieng noch weiter. Da das Triumvirat, welches diese merkwürdige Session ausmachte, und unter dessen Begünstigung man mich verfolgte, den vorgeblichen Kapitelschluß nicht unterschreiben wollte, so suchte der Herr Dechant, mein vor verschiedenen Gerichtshöfen belangter Gegner, die Sache seiner löblichen Gewohnheit nach für sich allein ins Reine zu bringen. Als sogenannter Bevollmächtigter, als Kläger, Richter, Zeuge, Parthei, Gerichtsschreiber und Mandatarius in ein und ebenderselben Sache, trug er nicht das geringste Bedenken, Kraft seiner Machtvollkommenheit die Protokolle seiner Gerichtsstelle dem Herrn Scholaster, welcher seit einem Monat im Seminarium krank lag, zu übersenden, damit derselbe sie legalisiren, einen Jean, der allenfalls für ihrer zwei gelten könnte, darunter setzen, und dereinst vermöge seiner Extrakte dafür angesehen werden könnte, als habe er die Existenz und Wahrheit dieser Kapitelschlüsse bekräftigt. Diese waren jedoch keineswegs für gültig zu erkennen, sie müßten denn dadurch ein besonderes Vorrecht erlangen, daß sie zu eben

der Zeit in Strasburg fabricirt wurden, da der Mann, welcher sie kraft seines tragenden Amtes attestirte, sich zu Zabern befand. Dies läßt sich aber keineswegs vermuthen, es müßte denn seyn, daß von den beiden Jean, die zusammen nur Einen ausmachen, der Eine sich hier, der Andre aber anderswo befinden könne.

Sollte man in aller Welt wohl glauben, daß dergleichen Beschlüsse, die von meinem Gegner im Namen des Kapitels geschmiedet, ohne Protokoll protokollirt, während der Sekretair des Kapitels meilenweit entfernt war, zu Papier gebracht, und noch an einem andern Orte, von diesem letztern auf Treu und Glauben fliegender Blätter certificirt wurden; sollte man, sage ich, wohl glauben, daß Extrakte aus solchen Aktenstücken ohne Verletzung des Wohlstandes zum Grunde gelegt werden konnten, einem rechtschaffenen Mann sein Urtheil zu sprechen, ihn zu kondemniren, zu beschimpfen, ohne daß er nur einmal abgehört ward? Nein, man wird es schwerlich glauben, und nichts desto weniger verhält es sich so. Es ist meinem Kapitel bekannt; und dennoch behauptet man dreist, daß Zucht und Ordnung bei meinem Kapitel aufs beste gehandhabt werde. Siehe No. 46. Es ist der Herr Probst, der es sagt.

In Erwartung nun bis die Regel zu St. Peter als ganz unregelmäßig abgeschafft werde, habe ich jenen Dekanatbeschluß eigenhändig extrahirt, so wie ihn der damals krank liegende Herr Jeanjean, auf seinem Zimmer vom eigenhändigen Entwurf des Herrn Dechants kopirt und unterzeichnet hat. Ich habe ihn auch kollationiren lassen, damit man um so weniger an der Authenticität dieses sonderbaren Dokumentes zweifle, welches einen offenbaren Widerspruch enthält. Denn es heißt darinn ausdrücklich: besagter Beschluß sey *in absentia Domini Scholastici* zu Papier gebracht worden, und dennoch attestirt dieser nehmliche Scholastikus, der damals we-

gen Unpäßlichkeit abwesend war, mit Vordrückung seines Siegels, er sey persönlicher Zeuge, daß der Inhalt desselben gegründet sey.

Hierzu kommt noch, daß die drei Stimmgeber, in deren Namen mich der Dechant aufs neue zu verfolgen suchte, mir sämmtlich eine ganz vorzügliche Ergebenheit bezeigten. Einer von ihnen, der mein Freund in buchstäblichem Verstande ist, schrieb mir einen Brief, und sagte öffentlich im Kapitel, daß solcher seines Herzens Gesinnungen enthalte. Es wird nicht unschicklich seyn, einige Stellen daraus anzuführen, damit man ersehe, wie er sich hierüber ausdrückte.

Strasburg den 31 August 1784.

Lieber Herr Patron,

Hochgeehrtester Herr Bruder!

Ich eile, Ihnen meinen doppelten Glückwunsch abzustatten. Fürs Erste wegen der Vermählung Ihrer Fräulein Nichte; und zweitens wegen des Geschenks von zwölf tausend Franken, welches Sie derselben verehrten. Wie jene das wechselseitige Glück des neuen Paars, wegen ihrer allgemein gepriesenen, vortreflichen Eigenschaften befestigt; so gereicht dieses Ihrem wohlthätigen Herzen zu ausnehmender Ehre. Was hiernächst u. s. w.

Meine Liebe für Sie ist aufrichtig und unwandelbar; ich bekräftige sie aufs neue, indem ich Sie meiner ganzen Dankbarkeit, und der gefühlvollen Hochachtung versichere, womit ich u. s. w.

Signatum: Sch. . . . zu Sankt Peter dem jüngern.

Mit einem Wort, der Herr Dechant wollte mir zu Leibe, und warum? Das erhellt aus meiner Geschichte. Und abermals warum? Das erhellt aus meiner Nachschrift. Und noch einmal warum? Deswegen, weil ich ihm in dem aus

drei Mann bestehenden Kapitel, welches er gegen mich aufhetzte, wegen seines Betragens gegen einen jungen lutherischen Ammeister zur Rede stellte, der sein Freund aber ein wenig zu voreilig war, indem er die Schlösser an unsern Kirchenthüren eigenmächtig herabreissen und verändern ließ, ungeachtet er auf unser Eigenthumsrecht, und auf unsern notorischen und unbestreitbaren Besitzstand hätte Rücksicht nehmen sollen. Diese Sache nun, hätten die Herrn Vorgesetzten gern hinter dem Ofen und ohne Vorwissen des Kapitels beigelegt; dieses trug mir aber vermittelst eines, auf mein Begehren protokollirten Kapitelschlusses auf, unsere Rechte gegen dies gehässige und gewaltthätige Verfahren geltend zu machen, und bei dem Oberhofgericht eine Kommission gegen denjenigen auszuwirken, der uns so muthwilligerweise in Händel zu verwickeln suchte. Dies mißfiel abermals dem Herrn Dechant ꝛc. ꝛc. ꝛc.

No. 105.

Definitivurtheil

des Parlaments zu Metz vom 7ten December 1787, welches den Herrn Kanonikus Rumpler von aller und jeder Rechtsbeschwerde wegen der im Jahr 1784 von ihm publicirten wahren Geschichte entbindet.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra: Fügen hiermit dem ersten Gerichtsdiener unsers Parlamentes zu Metz, wie auch jedem andern hierzu bestellten Gerichtsdiener oder Gewaltsbothen zu wissen: wasmassen anheute von besagtem unserm Parlament ein während unsers Aufenthalts zu Fontainebleau von unserm Conseil am fünften Tage des Monats November im Jahr ein tausend sieben hundert fünf und achtzig gefälltes und vom Marschall de Segur unterzeichnetes Urthel in Erwägung gezogen worden, vermöge dessen Wir die vom Oberhofgericht

der Provinz Elsaß unterm sechs und zwanzigsten Januar ein tausend sieben hundert fünf und achtzig, und am darauf folgenden acht und zwanzigsten Mai erlassene Rechtssprüche, nebst allen daraus entspringen könnenden oder sollenden Folgen, gänzlich annullirt und aufgehoben haben; und zwar also und dergestalt, daß Wir unsern lieben getreuen Franz Ludwig Rumpler, unsern vormaligen Almosenpfleger, Domherrn zu Warschau wie auch zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, nicht allein von der im letztern vorerwähnter Urtheile ihm zuerkannten Strafe freisprechen, sondern zugleich verordnen, daß ihm die durch dessen Vollstreckung allenfalls verursachte Kosten wieder erstattet werden sollen, indem Wir die gegen oberwähnten Herrn Rumpler bei besagtem Oberhofgericht übergebene Klage durch unsern Generalprokurator abfodern lassen, damit sie uns und unserm Conseil vorgelegt, sodann aber nebst den dazu gehörigen Akten und Dokumenten unserm Parlament zu Metz zu rechtlicher Erkenntniß zugeschickt werde; wie Wir denn ausdrücklich befehlen, daß die in der Kanzlei besagten Oberhofgerichts deponirte Schrift, wodurch erwähnte Klage veranlaßt worden, von unserm dort befindlichen Generalprokurator an unsern lieben und getreuen Siegelbewahrer addressirt, von solchem aber sämmtliche Akten der Kanzlei des Parlamentes zu Metz zugeschickt werden sollen, damit sodann unser daselbst angestellter Genealprokurator nach vorgängiger Kommunikation, das Gehörige auf besagte Aktenstücke verfügen, unser Parlament aber darauf erkennen möge, was Rechtens ist; zu welchem Ende Wir demselben hiermit alle hierzu erfoderliche unsern übrigen Gerichtsstellen aber vorenthaltene Jurisdiktion ertheilt haben wollen. Ferner ward erwogen eine dem besagten Oberhofgericht der Provinz Elsaß von unserm Generalprokurator übergebene Vorstellung, worinn er eine gerichtliche Urkunde über die von ihm eingereichte Klage begehrte,

um Verordnung anhielt, unsern lieben getreuen Franz Ludwig Rumpler in einer zu bestimmenden Rechtsfrist persönlich vorladen zu lassen, damit derselbe in Gegenwart eines ausdrücklich hierzu ernannter Kommissarius über die in erwähnter Klagschrift enthaltene auch anderweitige Artikel, worüber ihn besagter Generalprokurator vernehmen und abhören zu lassen wünsche, gehörig befragt werden könne; auch zu erlauben, daß er sich erkundigen dürfe, wo und von wem diejenigen Schriften, worauf es hier eigentlich ankomme, gedruckt worden seyen, damit er durch diese Fragartikel, nach deren vorgängiger Kommunikation in Stand gesetzt werde, solche Maasregeln zu ergreifen, wie die Beschaffenheit der Sache es erfodere. Ingleichen noch eine andere, dem Parlament zu Metz von unserm Generalprokurator übergebene Vorstellung, vermöge deren er eine gerichtliche Urkunde über die von ihm beschehene Uebergabe zwoer Oktavbände verlangt, wovon der eine den Titel führt: Histoire véritable de la vie errante & de la mort subite d'un Chanoine qui vit encore, der andere aber betitelt ist: Dossier des pieces pour un Chanoine ressuscité à demi, contre les auteurs de sa mort & leurs complices, worauf zwar die Jahrzahl ein tausend sieben hundert vier und achtzig übrigens aber weder Druckort noch Verleger angegeben worden; ferner begehrt er darinn eine anderweitige Urkunde, über den ebenfalls von ihm beigebrachten Aufweis einer Abschrift des vom Oberhofgericht der Provinz Elsaß, unterm sechs und zwanzigsten Januar ein tausend sieben hundert fünf und achtzig, erlassenen Urtheils, so die von besagtem unserm Generalprokurator erwähntem Oberhofgericht gegen gedachten Herrn Franz Ludwig Rumpler übergebene Klage enthält; das Nehmliche begehrt er in Rücksicht einer anderweitigen Vollstreckung eines von unserm Staatsrathe am fünften November ein tausend sieben hundert fünf und achtzig gefällten Urtheils,

Geständniß und Erklärung des besagten Herrn Rumpler enthaltend; welches alles er zu dem Ende fodert, damit unser mehr erwähntes Parlament darauf verfügen könne, was dasselbe für zweckdienlich achte; zugleich aber verlangt er ein gerichtliches Attestat, daß gar keine Hinderniß obwalte, um dessentwillen besagter Herr Rumpler von der gegen ihn erhobenen Klage nicht freigesprochen werden könne; schlieslich war diese Vorstellung mit dem Namen Lançon unterzeichnet. Sodann kam die besagtem unserm Parlament von erwähntem Herrn Franz Ludwig Rumpler von Rorbach, Priester, vormaligem Almosenpfleger unsers Hofes, Titulardomherrn zu St. Johann in Warschau, Kapitularherrn zu St. Peter dem jüngern in Strasburg, und Advokaten bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß, zu dem Ende übergebene Bittschrift *) vor, damit dasselbe geruhen möge, ihn kraft des, auf die vom Generalprokurator bei dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß am sechs und zwanzigsten Januar ein tausend sieben hundert fünf und achtzig gegen Supplikanten erhobene Klage, zu ertheilenden Urtheils, nicht allein von aller und jeder Rechtsbeschwerde zu entbinden, sondern auch zu gestatten, daß er diejenigen, mit welchen er es zu thun habe, zu Ersetzung der Kosten und Schaden anhalten, ingleichen das von besagtem unserm Parlament zu fällende Urtheil drucken und überall, wo solches erfoderlich, öffentlich anschlagen lassen dürfe; wes Endes gedachte Bittschrift vom Prokurator des Supplikanten Lemaire unterzeichnet war. Unterhalb derselben befand sich die von unserm besagten Parlament ertheilte Verordnung, folgenden Inhalts: Ponatur ad Acta, damit bei der Urtheilsverfassung darauf erkannt werde was Rechtens ist. Endlich ward noch eine andere Vorstellung des besagten Herrn Rumpler erwogen, worinn derselbe unser ofterwähntes Parlament bittet, ihm, wenn solches auf den Inhalt der von Supplikanten über-

gebenen ersten Bittschrift erkenne, ein gerichtliches Zeugniß ausfertigen zu lassen, daß er gänzlich Verzicht darauf gethan habe, von irgend jemand wegen der in Rücksicht seines, Histoire veritable &c. betittelten Buches erhobenen Klage, die mindeste Kostenerstattung zu begehren; übrigens aber wiederholt er sein Gesuch, ihn von der Klage zu entbinden, und seine Bitten, Druck und öffentliche Bekanntmachung des zu erwartenden Urtheils betreffend, zu genehmigen. Nachdem nun unser lieber getreuer Peter Paul Ganot, Rath, hierüber referirt hatte, und alles wohl und gehörig erwogen worden:

So ertheilte unser besagtes Parlament unserm Generalprokurator eine gerichtliche Urkunde, erstlich über die von ihm beschehene Präsentation zweier Oktavbände, wovon das eine den Titel führt: Histoire véritable de la vie errante & de la mort subite d'un Chanoine qui vit encore, das andre aber betittelt ist: Dossier des pieces pour un Chanoine resuscité à demi, contre les auteurs de sa mort &c. und deren eins wie das andre blos mit der Jahrzahl Ein tausend sieben hundert vier und achtzig, übrigens aber ohne Anzeige des Drucksorts und des Verlegers, bezeichnet ist; zweitens beurkundete es eine von ihm präsentirte und erwiesene Vollstreckung, des von dem Oberhofgericht der Provinz Elsaß am sechs und zwanzigsten Januar Ein tausend sieben hundert fünf und achtzig erlassenen Urtheils, welches die vom Generalprokurator bei besagtem Oberhofgericht gegen Franz Ludwig Rumpler erhobene Klage enthält; wie auch eine anderweitige Vollstreckung eines am fünften November Ein tausend sieben hundert fünf und achtzig von unserm Staatsrathe gefällten Rechtsspruches, Geständniß und Erklärung des besagten Herrn Rumpler enthaltend. So ertheilte es auch unserm besagten Generalprokurator noch eine andre Urkunde, kraft deren erhärtet wird, daß gar keine

Hinderniß obwalte, um dessentwillen erwähnter Franz Ludwig Rumpler von der durch den Generalprokurator beim Oberhofgericht der Provinz Elsaß erhobenen Klage nicht zu entbinden sey: Demzufolge spricht es demnach besagten Franz Ludwig Rumpler von erwähnter Anklage völlig frei, wie es denn denselben hiermit ausdrücklich davon freigesprochen haben will; nimmt hiernächst einige Rücksicht auf die unterm vierzehnten des jetztlaufenden Monats von ihm übergebene Vorstellung, da er in seiner letztern Bittschrift sich aller und jeder Regreßklage begiebt, kraft deren, er wegen der gegen ihn erhobenen Klage die Kostenerstattung von jedem, der dabei interessirt ist, begehren könnte: und es erlaubt besagtem Herrn Rumpler gegenwärtiges Urtheil drucken zu lassen, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß davon nicht mehr als zwanzig Exemplare, und zwar an den gewöhnlichen und eigens hierzu bestimmten Plätzen, sowol zu Strasburg, als andrer Orten öffentlich affigirt werden sollen.

Auf Ansuchen des besagten Herrn Rumpler befehlen Wir dir demnach, gegenwärtiges Urtheil nach Form und Inhalt wohl und gehörig zu vollstrecken, auch die zu dem Ende erfoderlichen Citationen, Insinuationen und andre nothwendige gerichtliche Handlungen zu vollziehen, als wozu Wir dir hiermit volle Macht und Gewalt ertheilen. Gegeben zu Metz in besagtem Unserm Parlament, am siebenten Dezember des gnadenreichen Jahres Ein tausend sieben hundert sieben und achtzig, Unsers Reichs im Vierzehnten.

Collationirt u. s. w. Sign. Marchal.

Controllirt u. s. w. Metz, den 22. Dezembr. 1787.

Signatum: Boucherat.

Auf Befehl des Oberhofgerichts.

Auf Ansuchen des Herrn Kanonikus Rumpler von Rorbach, wohnhaft in Strasburg, wird gegenwärtiges Urtheil dem Herrn Generalprokurator des Oberhofgerichts der Provinz Elsaß insinuirt, damit derselbe sich darnach achte ꝛc.

Auch wird besagter Herr Generalprokurator hiermit ersucht, nöthigenfalls aber dazu rechtlich aufgefodert, dem Pachter und Mandatarius des Herrn Supplikanten, Herrn Platz in Kolmar, zwo Geldposten, wovon die eine 1200 Liv. die andre aber 168 Liv. 8 Sols beträgt, die mithin zusammen die Summe von 1368 Liv. 8 Sols ausmachen, fordersamst zu bezahlen, indem die Vergütung derselben, vermittels eines vom königlichen Staatsrathe am 5ten Novembr. 1785 erlassenen Urtheils, befohlen worden. Demzufolge und in Erwägung, daß Herr Generaladvokat Loyson, der in verwichenem Jahre die Verrichtungen eines Generalprokurators besorgte, schon damals Ihro Gnaden den Herrn Siegelbewahrer um Vollmacht ersuchte, oberwähnte Summe von den ersten eingehenden Geldern ersetzen zu dürfen; wie nicht minder in Erwägung dessen, daß Herr Supplikant bis auf den heutigen Tag noch nichts erhalten hat; ersucht er den gegenwärtig im Amte stehenden Herrn Generalprokurator, alle dermalen etwa in Kassa habenden Gelder gegen Quittung und auf Abschlag oberwähnter Summen an besagten Herrn Platz ohne fernern Verzug zu bezahlen, und so lange in der Masse mit seinen ferner einzunehmenden Geldern auf gleiche Art fortzufahren, bis die von Herrn Supplikanten angegebene Foderung vergütet sey, es müsse denn der Fall eintreten, daß der Herr Generalprokurator es ungern sähe, eine in seiner Abwesenheit gemachte Schuld terminweise und nur nach und nach abzutragen, wo sodann es ganz auf seiner Willkühr beruht, sich dieselbe auf jede andre

Art und zwar je eher je lieber vom Halse zu schaffen. Uebrigens protestirt rc.

Signatum: Rumpler.

Vorstehendes ist Ihro Gnaden Herrn Generalprokurator des Oberhofgerichts der Provinz Elsaß in seinem allhier zu Kolmar befindlichen Hotel insinuirt und in Abschrift zugestellt worden, indem ich mich dahin verfügte, und mit seinem Sekretaire, Herrn Yves, sprach, damit er sich darnach achten könne. So geschehen durch mich Franz Xaverius Betzel, königlichen Gerichtsdiener bei besagtem Oberhofgericht, wohnhaft allhier zu Kolmar, welcher Gegenwärtiges ausfertigte, am 10ten März 1788.

Signatum: Betzel, königlicher Gerichtsdiener.

NB. Der Herr Generalprokurator versprach dem Kanonikus, daß er unverzüglich von gewissen Geldern bezahlt werden solle, welche mit ehestem eingehen würden.

Erlaubniß zum Druck.

In Rücksicht des hier beigefügten eilf Blatt anfüllenden Urtheils, welches sich mit den Worten: Ludwig von Gottes Gnaden rc. rc. anfängt, und sich endigt: am siebenten Dezember des Gnadenreichen Jahres Ein tausend sieben hundert sieben und achtzig, unsers Reichs im Vierzehnten. Collationirt: Marchal. Kann ich Endesbenannter Censor in der Stadt Strasburg nicht umhin, den Druck besagten Urtheils nach dessen Form und Inhalt zu gestatten. So geschehen Strasburg den 24ten Dezember 1787.

Signatum: Mogg XV.

Erlaubt zu drucken. Signatum: Gerard.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rumpler, François Louis, 1730-1806 / Rumpler, François Louis / Eichenberg, Philipp Wilhelm,

Rechtliche Nothwehr eines wieder auflebenden Domherrn, gegen die Urheber seines Todes und deren Helfershelfer Ein Produkt seiner Brieftasche, worinn er die despektuösen Prozesse verwahrt, deren in seiner wahren Geschichte Erwähnung geschieht

Frankfurt am Main 1790

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th S 1057
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11295173-0
VD18 12065803-001